

1740

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Zweites Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Der Senat von Berlin
BJF - II C 1.1 -
Tel.: 90227 (9227) - 5263

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -
über Zweites Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

A. Problem

Der Gesetzentwurf greift die folgenden Punkte auf:

Nachdem bereits die Prüfungen zum mittleren Schulabschluss am Gymnasium abgeschafft wurden, greift der Gesetzentwurf fünf weitere zentrale Vorhaben aus den Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 des Landes Berlin auf. Hierzu zählen die Abschaffung des Probejahres bei der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 7 am Gymnasium, die Einführung eines elften Pflichtschuljahres, die Gründung eines eigenen Berliner Landesinstituts, die Umsetzung des sogenannten Kitachancenjahres und die Stärkung des Religionsunterrichts an Schulen.

Etwa 7 Prozent der Schülerinnen und Schüler müssen am Ende der Jahrgangsstufe 7 das Gymnasium verlassen und in die Jahrgangsstufe 8 einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule wechseln, weil sie das Probejahr nicht bestanden haben. Von denjenigen Schülerinnen und Schülern, die ohne eine Gymnasialempfehlung am Gymnasium aufgenommen worden sind, haben im Schuljahr 22/23 sogar 34 Prozent der Schülerinnen und Schüler das Probejahr nicht bestanden. Etwa zehn Prozent der Schülerinnen und Schüler sind - trotz umfangreichen und differenzierten Berufsorientierungsangebots in der Sekundarstufe I - nach Ende von zehn Schulbesuchsjahren nicht hinreichend orientiert, um in eine Ausbildung oder einen studienbefähigenden Bildungsgang überzugehen. Zudem liegt die Abbruchquote in der Ausbildung derzeit bei ca. 30 Prozent. Das neu zu errichtende Berliner Landesinstitut ist noch nicht gesetzlich verankert.

Trotz verpflichtender vorschulischer Sprachförderung fehlen vielen Kindern die sprachlichen Voraussetzungen für den erfolgreichen Besuch der gemeinsamen Grundschule. Der Anspruch der Religionsgemeinschaften, Religionsunterricht anzubieten, ist nicht eindeutig genug geregelt. Für die Aufnahme in die Primarstufe der Gemeinschaftsschule zählen nur die Geschwisterkinder, die sich ebenfalls in der Primarstufe der Gemeinschaftsschule befinden. Die Regelungen zur Auswahl des Mittagessenanbieters an Schulen sind teilweise nicht mehr vergaberechtskonform. Der Abschluss der Leistungsverträge für Angebote der ergänzenden Förderung und Betreuung, die von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden, liegt in der Verantwortung der jeweils zuständigen Schulbehörde, wodurch Synergieeffekte verloren gehen.

Im Übrigen sind im Schulgesetz, im Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung, im Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz und in der Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung weitere rechtliche Anpassungen, Klarstellungen und redaktionelle Änderungen erforderlich.

B. Lösung

Die Regelungen für die Aufnahme am Gymnasium in die Jahrgangsstufe 7 werden angepasst. In diesem Zusammenhang wird das Probejahr am Gymnasium abgeschafft und die Vorgaben zur Erstellung der Förderprognose werden überarbeitet.

Weiterhin wird im Anschluss an die zehnjährige allgemeine Schulpflicht ein elftes Pflichtschuljahr in der Sekundarstufe II verankert. Von den etwa 30.000 Schülerinnen und Schülern, die die Jahrgangsstufe 10 jedes Jahr absolvieren, geht ein großer Teil bereits jetzt erfolgreich in Jahrgangsstufe 11 über. Aktuell kann aber davon ausgegangen werden, dass etwa zehn Prozent der Schülerinnen und Schüler nicht hinreichend orientiert sind, zudem liegt die Abbruchquote in der Ausbildung derzeit bei ca. 30 Prozent. Vor diesem Hintergrund soll die Einführung eines zusätzlichen Pflichtschuljahres ermöglichen, die Jugendlichen beim Übergang in die Sekundarstufe II bzw. das Berufsleben zu unterstützen und ihren Anschluss abzusichern. Das neu zu errichtende Berliner Landesinstitut, das nach der erfolgten Kündigung des dem gemeinsam mit Brandenburg betriebenen Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) zugrundeliegenden Staatsvertrags ab 2025 unter anderem Aufgaben der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte und des weiteren pädagogischen Personals an Schulen sowie der Qualitätsentwicklung an Schulen und des Unterrichts wahrnehmen wird, wird schulgesetzlich normiert. Die verpflichtende vorschulische Sprachförderung wird von fünf Stunden auf sieben Stunden täglich erhöht, um Kindern mit Sprachförderbedarf die sprachlichen Voraussetzungen für den Besuch der gemeinsamen Grundschule zu vermitteln. Es wird ausdrücklich geregelt, dass die Religionsgemeinschaften einen Anspruch darauf haben, den Religionsunterricht anzubieten. Für die Aufnahme in die Primarstufe der Gemeinschaftsschule wird die Geschwisterrege-

lung über die Primarstufe hinaus auf alle Jahrgangsstufen ausgeweitet. Die Regelungen zur Auswahl des Mittagessenanbieters an Schulen werden vergaberechtskonform angepasst. Die Zuständigkeit für den Abschluss der Leistungsverträge für Angebote der ergänzenden Förderung und Betreuung, die von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden, wechselt von der zuständigen Schulbehörde zur Schulaufsichtsbehörde, um hierdurch Synergieeffekte zu erzielen.

Im Übrigen werden im Schulgesetz, im Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung, im Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz und in der Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung weitere rechtliche Anpassungen, Klarstellungen und redaktionelle Änderungen vorgenommen.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Alternativen bestehen nicht.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Das Gesetz wirkt sich gleichermaßen auf die Geschlechter aus.

E. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln bestehen nicht.

F. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Es entstehen keine Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen.

G. Gesamtkosten

Die Gesamtkosten sind der beigefügten Vorlage zur Beschlussfassung an das Abgeordnetenhaus zu entnehmen.

H. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Das Land Berlin hat den Staatsvertrag zum gemeinsam mit dem Land Brandenburg betriebenen Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) zum 31.12.2024 gekündigt. Das Gesetz schafft die rechtliche Grundlage für ein unabhängig vom Land Brandenburg zu errichtendes Berliner Landesinstitut.

I. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Der Senat von Berlin
- SenBildJugFam II C 1.1 -
Tel.: 90227 (9227) - 5263

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Zweites Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Z w e i t e s G e s e t z
zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
Vom

Artikel 1
Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Oktober 2023 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43 Beginn und Dauer der Schulpflicht in der Sekundarstufe II“.

b) Nach der Angabe zu § 43 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 43a Befreiung von der Schulpflicht
§ 43b Ruhen der Schulpflicht“.

c) Die Angabe zu § 64a wird wie folgt gefasst:

„§ 64a Berliner Lehrkräfte-Unterrichts-Schul-Datenbank“.

d) Nach der Angabe zu § 64c wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 64d Schulportal“.

e) Die Angabe zu § 108 wird wie folgt gefasst:

„§ 108 Berliner Landesinstitut“.

2. § 5b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Der neue Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Sie soll von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe auf der Basis von Kooperationsvereinbarungen zwischen der Schule und dem Träger der freien Jugendhilfe am Schulstandort erbracht werden. Die Kooperationsvereinbarungen werden im Einvernehmen mit dem bezirklichen Jugendamt, der zuständigen Schulbehörde und der Schulaufsichtsbehörde geschlossen. Weitere Vorgaben zur Umsetzung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit werden von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung festgelegt. Absatz 4 bleibt unberührt.“

b) In Absatz 4 werden die Wörter „Jugend und Bildung zuständigen Senatsverwaltungen werden ermächtigt,“ durch die Wörter „das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.

3. In § 8 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Landesinstituts für Schule und Medien Berlin-Brandenburg“ durch die Wörter „Berliner Landesinstituts“ ersetzt.

4. In § 9 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Erziehungstätigkeit,“ die Wörter „inklusive der pädagogischen Tätigkeit in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung,“ eingefügt.
5. In § 11 Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg“ durch die Wörter „Berliner Landesinstitut“ ersetzt.
6. In § 12 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „so soll die Bewertung zusammengefasst und in einer Leistungsbewertung ausgedrückt werden“ durch die Wörter „muss für die einzelnen Unterrichtsfächer jeweils eine gesonderte Bewertung vorgenommen werden; für den Lernbereich soll zusätzlich eine zusammenfassende Bewertung vorgenommen werden.“ ersetzt.
7. § 13 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender Satz wird vorangestellt:

„Die Schule ermöglicht es den Religionsgemeinschaften, Religionsunterricht anzubieten, wenn die Religionsgemeinschaften dies wünschen.“
 - b) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und die Wörter „Die Schule“ werden durch das Wort „Sie“ ersetzt.
8. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3a Satz 3 werden die Wörter „von immersiven Sprachlernmethoden sowie“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Nummer 6 werden nach dem Wort „Leistungsbewertung“ die Wörter „oder der zeitweise Verzicht auf eine Leistungsbewertung“ eingefügt.
9. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Qualitätsstandards für die inklusive Berliner Ganztagschule sind verbindliche Vorgaben für die Ganztagschulen und werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel umgesetzt.“
 - b) Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die ergänzende Förderung und Betreuung wird auch während der Schulferien angeboten.“

bb) Satz 7 wird wie folgt geändert:

aaa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „zuständigen Schulbehörde (§ 109 Absatz 1 Satz 1)“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.

bbb) In Halbsatz 2 werden dem Wortlaut die Wörter „der Betreuungsvertrag wird zwischen den Sorgeberechtigten und dem Jugendamt,“ vorangestellt, die Wörter „wird der Betreuungsvertrag“ gestrichen und das Wort „Eltern“ durch das Wort „Sorgeberechtigten“ ersetzt.

cc) In Satz 9 werden die Wörter „richten sich nach dem Berliner Bildungsprogramm für die offene Ganztagschule und“ gestrichen.

dd) Satz 10 wird aufgehoben.

d) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 2 und 3 werden aufgehoben.

bb) Nummer 4 wird Nummer 2 und die Angabe „12“ wird durch die Angabe „11“ ersetzt.

cc) Nummer 5 wird Nummer 3 und es werden die Wörter „Schulen in freier Trägerschaft“ durch das Wort „Ersatzschulen“ und die Wörter „Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung“ durch die Wörter „verlässlichen Zeit der offenen Ganztagschule der Primarstufe für außerunterrichtliche Förderung und Betreuung“ ersetzt.

dd) Nummer 6 wird Nummer 4 und nach den Wörtern „an die“ werden die Wörter „außerunterrichtliche und“ eingefügt.

ee) Nummer 7 wird Nummer 5 und es werden das Wort „bei“ gestrichen, nach den Wörtern „Angeboten der“ die Wörter „außerunterrichtlichen und“ eingefügt und die Wörter „Schulen in freier Trägerschaft“ durch das Wort „Ersatzschulen“ ersetzt.

ff) Nummer 8 wird aufgehoben.

gg) Nummer 9 wird Nummer 6 und die Angabe „39 Wochenarbeitsstunden“ wird durch die Wörter „einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft“ ersetzt.

hh) Nummer 10 wird Nummer 7.

ii) Nummer 11 wird Nummer 8 und das Komma am Ende wird durch einen Punkt ersetzt.

jj) Nummer 12 wird aufgehoben.

10. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Absatz 6“ und die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „Ganztagsgrundschulen“ durch das Wort „Ganztagsschulen“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „Ganztagsgrundschule“ durch das Wort „Ganztagsschule“ ersetzt.

cc) In Satz 5 wird das Wort „Ganztagsgrundschulen“ durch das Wort „Ganztagsschulen“ ersetzt.

dd) In Satz 6 werden die Wörter „der verlässlichen Halbtagsgrundschule wie auch“ gestrichen sowie das Wort „Ganztagsgrundschule“ durch das Wort „Ganztagsschule“ und die Wörter „und offener“ durch die Wörter „oder offener“ ersetzt.

11. In § 27 Nummer 11 werden das Komma und die Wörter „wobei diese in der Regel ein Jahr beträgt“ gestrichen.

12. In § 28 Absatz 6 Satz 2 werden das Wort „Collège“ durch das Wort „Lycée“ und die Wörter „Ballettschule Berlin und Schule für Artistik“ durch die Wörter „Ballett- und Artistikschule Berlin“ ersetzt.

13. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in der Regel zwölf, jedoch mindestens acht“ durch die Wörter „mindestens zwölf“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Schülerinnen und Schüler, die der Schulpflicht in der Sekundarstufe II unterliegen, sind berechtigt, zur Erfüllung den Bildungsgang „Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung“ zu besuchen. Darüber hinaus können auch andere Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die in keinem Berufsausbildungsverhältnis stehen und über keinen Berufsabschluss verfügen.“

bb) Nach dem neuen Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Ziel des Bildungsgangs ist es, auf der Grundlage des individuellen Leistungsvermögens der Schülerinnen und Schüler die berufsfeldübergreifenden und berufsfeldbezogenen Kompetenzen zu stärken und so die Voraussetzungen für die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit zu verbessern. Der Bildungsgang sieht anteilig schulische Phasen und begleitete Praxislernphasen im Betrieb vor.“

cc) Nach dem neuen Satz 8 wird folgender Satz eingefügt:

„Abhängig davon, ob die Schülerin oder der Schüler den Erwerb der Berufsbildungsreife, der erweiterten Berufsbildungsreife oder den mittleren Schulabschluss anstrebt, erhöht sich im Bildungsgang der Anteil des berufsfeldübergreifenden Unterrichts und verringert sich der Anteil der Praxislernphasen; wird kein Schulabschluss angestrebt, stehen begleitete Praxislernphasen und die Vermittlung von Übernahmeangeboten im Vordergrund, durch die überfachliche und berufsbezogene Voraussetzungen für den Übergang in eine berufliche Ausbildung oder Tätigkeit geschaffen werden sollen.“

dd) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Wurde an einer allgemeinen Schule oder an einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt, gilt diese Feststellung während des Besuchs des Bildungsgangs unverändert fort, sofern nicht der Bedarf entfallen ist. Einer erneuten Feststellung bedarf es nicht.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler, deren Erstsprache eine andere als Deutsch ist und deren Kompetenz in der deutschen Sprache noch nicht hinreichend ist.“

bb) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „, die ihre Schulpflicht an einer Schule“ gestrichen, das Wort „Förderschwerpunkt“ durch das Wort „Förderbedarf“ ersetzt und nach den Wörtern „Geistige Entwicklung“ ein Komma und die Wörter „die ihre allgemeine Schulpflicht“ eingefügt.

14. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Berufsfachschule“ die Wörter „nach Absatz 1“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In der Berufsfachschule wird ein einjähriger teilqualifizierender Bildungsgang in dualisierter Form eingerichtet (Berliner Ausbildungsmodell). Dieser richtet sich an berufsentschiedene Schülerinnen und Schüler, die über keinen Berufsabschluss verfügen und trotz mehrmaliger Bewerbung keinen dualen Ausbildungsplatz erhalten haben. Im Berliner Ausbildungsmodell werden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend den Ausbildungsinhalten des ersten Jahres der dualen Ausbildung vermittelt, indem neben dem schulischen Unterricht fachpraktische Ausbildungsphasen in Ausbildungsbetrieben, überbetrieblichen und schulischen Ausbildungsstätten entsprechend der jeweils für den Ausbildungsberuf maßgebenden Vorschriften zu absolvieren sind. Ein Berufsabschluss oder schulische Abschlüsse werden nicht vergeben. Die Aufnahme in den Bildungsgang setzt die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht voraus und kann von einer Eignungsfeststellung abhängig gemacht werden; der Nachweis eines Schulabschlusses ist nicht erforderlich.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Fachrichtungen“ die Wörter „und Inhalte“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden nach der Angabe „Satz 3“ die Wörter „und der besonderen Organisation von Teilzeitformen“ eingefügt.

cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Die Probezeit, wobei diese in einjährigen Bildungsgängen in der Regel ein Schulhalbjahr und in mindestens zweijährigen Bildungsgängen in der Regel ein Schuljahr beträgt,“

15. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 3a wird wie folgt gefasst:

„(3a) Für Schülerinnen und Schüler, die die Fachhochschulreife in einem Bildungsgang nach Absatz 3 Nummer 2 erworben haben, kann bei Erfüllung der Leistungsanforderungen eine anschließende dritte Jahrgangsstufe eingerichtet werden. Mit Ablegen einer Abschlussprüfung kann die fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife erworben werden.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 2 werden die Wörter „die eingegliederte praktische betriebliche Ausbildung, die besondere Organisation von Teilzeitformen,“ angefügt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Probezeit, wobei diese in einjährigen Bildungsgängen in der Regel ein Schulhalbjahr und in mindestens zweijährigen Bildungsgängen in der Regel ein Schuljahr beträgt,“

cc) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. die Fachrichtungen und Schwerpunkte, die Leistungsanforderungen und die Voraussetzungen für den Erwerb der fachgebundenen und allgemeinen Hochschulreife nach Absatz 3a,“

dd) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. die Leistungsanforderungen und die Voraussetzungen in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen nach § 33.“

16. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

- b) Dem Absatz 4 Nummer 2 werden die Wörter „wobei diese in der Regel ein Schulhalbjahr beträgt,“ angefügt.

17. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 3 Nummer 2 werden nach dem Wort „Probezeit“ ein Komma und die Wörter „wobei diese in der Regel ein Semester beträgt,“ eingefügt.

18. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. das Verfahren zum Verlassen einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und zur Aufnahme an einer anderen Schule, wenn der sonderpädagogische Förderbedarf der Schülerin oder des Schülers entfällt,“

- b) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:

„13. das Verfahren und die Kriterien für die Auswahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei Überschreitung der Aufnahmekapazität an einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt,“

- c) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 14.

19. In § 40 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „(Volkshochschul-Kollegs- und Berlin-Kolleg)“ gestrichen.

20. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „allgemeinen“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Berufsschulpflicht“ durch die Wörter „Schulpflicht in der Sekundarstufe II“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3a wird aufgehoben.

21. Dem § 42 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die allgemeine Schulpflicht endet spätestens mit der Beendigung des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.“

22. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43

Beginn und Dauer der Schulpflicht in der Sekundarstufe II

(1) Nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht beginnt die Pflicht zum Besuch einer beruflichen Schule oder eines anderen Bildungsgangs der Sekundarstufe II; die Pflicht kann auch durch den weiteren Besuch der Sekundarstufe I erfüllt werden.

(2) Schulpflichtig ist, wer in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes steht. Die Schülerin oder der Schüler muss bis zum Ende des Berufsausbildungsverhältnisses die Berufsschule besuchen.

(3) Schulpflichtig ist auch, wer an einem berufsvorbereitenden Lehrgang nach § 29 Absatz 5 teilnimmt und das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(4) Jugendliche, die nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht weder in ein Berufsausbildungsverhältnis eintreten noch einen berufsvorbereitenden Lehrgang nach § 29 Absatz 5 besuchen, sind unabhängig von dem besuchten Bildungsgang mindestens für ein weiteres Schulbesuchsjahr schulpflichtig. Die Schulpflicht endet in diesem Fall spätestens mit Beendigung des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Die Schulaufsichtsbehörde kann vor Ablauf der Schulpflicht feststellen, dass die bisherige Ausbildung einen weiteren Schulbesuch entbehrlich macht oder eine sinnvolle Förderung durch einen weiteren Schulbesuch nicht zu erwarten ist; mit dieser Feststellung endet die Schulpflicht.“

23. Nach § 43 werden die folgenden §§ 43a und 43b eingefügt:

„§ 43a

Befreiung von der Schulpflicht

(1) Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Schülerin oder einen Schüler von der Schulpflicht befreien, wenn ein besonderer Grund vorliegt.

(2) Von der Pflicht zum Besuch der Berufsschule gemäß § 43 Absatz 2 und 3 ist auf Antrag zu befreien, wenn

1. die Berufsausbildung erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres beginnt,
2. die oder der Auszubildende bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung besitzt,
3. die oder der Auszubildende den Abschluss einer Berufsfachschule nachweist,
4. das Berufsausbildungsverhältnis nach nicht bestandener Berufsabschlussprüfung verlängert wird oder
5. die Befreiung zur Vermeidung von Härten erforderlich ist.

(3) Schulpflichtige, die eine Ausbildung auf bundes- oder landesrechtlicher Grundlage erhalten, die nicht der Zuständigkeit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung unterliegt, sind von der Schulpflicht nach § 43 Absatz 4 befreit.

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Befreiung von der Schulpflicht durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere zu den Befreiungsgründen, zum Verfahren und zu den Informationspflichten.

§ 43b **Ruhen der Schulpflicht**

(1) Wenn eine Schülerin oder ein Schüler durch Verhalten in der Schule, bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes oder auf dem Schulweg Leben, Gesundheit oder sexuelle Selbstbestimmung anderer am Schulleben beteiligter Personen gefährdet oder bedroht oder andere Personen dazu anstiftet und sich von diesem Verhalten weder durch Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen im Sinne der §§ 62 und 63 noch durch sonstige mildere Maßnahmen abhalten lässt, können die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler selbst einen Antrag auf Befreiung von der Schulpflicht nach § 43a stellen mit dem Ziel, die Gefährdung oder Bedrohung oder Anstiftung dazu zu beenden und Zeit für unterstützende Maßnahmen zu finden. Wird unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein Antrag auf Befreiung von der Schulpflicht nicht gestellt, kann die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Klassenkonferenz und auf Grund einer Stellungnahme des zuständigen Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrums das vorübergehende vollständige oder teilweise Ruhen der Schulpflicht und den Ausschluss vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen anordnen. Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler und die Erziehungsberechtigten sind zuvor zu hören. Von der Schülerin oder dem Schüler oder den Erziehungsberechtigten im Rahmen der Anhörung vorgelegte ärztliche oder therapeutische Auskünfte, Atteste oder Gutachten werden von der Schulaufsichtsbehörde berücksichtigt. Die Schulaufsichtsbehörde hat eine Anordnung nach Satz 2 zu überprüfen, sobald eine

Änderung des Verhaltens der Schülerin oder des Schülers zu erwarten ist, spätestens nach drei Monaten. Spätestens nach zwölf Monaten eines vollständigen Ruhens der Schulpflicht und eines Ausschlusses vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen muss die Fortsetzung der Beschulung erprobt werden, wenn die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler dies bei der Schulaufsichtsbehörde beantragen. Die Schulaufsichtsbehörde plant und koordiniert im Zusammenwirken mit der Schule, dem zuständigen Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrum und, soweit im Einzelfall erforderlich, weiteren Behörden, Einrichtungen und Diensten die Vorbereitung der Wiedereingliederung in die Schule. Sie bezieht dabei die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler und die Erziehungsberechtigten ein. Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Für Jugendliche ruht die Schulpflicht nach § 43 Absatz 4 insbesondere für die Dauer des Wehrdienstes oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder anderer Freiwilligendienste. Die Schulpflicht kann auf Antrag für die Dauer des Besuchs einer Bildungseinrichtung oder in sonstigen begründeten Einzelfällen ruhen. Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Das Ruhen der Schulpflicht nach den Absätzen 1 und 2 wird auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zum Ruhen der Schulpflicht durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere zu den Ruhensgründen, zum Verfahren und zu den Informationspflichten.“

24. In § 44 Satz 3 werden die Wörter „Die Ausbildenden sind“ durch die Wörter „Im Falle des Besuchs der Berufsschule sind die Ausbildenden“ und das Wort „Berufsschulpflicht“ durch das Wort „Schulpflicht“ ersetzt.

25. In § 46 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule“ gestrichen.

26. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2a wird wie folgt gefasst:

„(2a) Die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen medizinischen Belangen im Rahmen der medizinischen Indikation wird ermöglicht; § 43b Absatz 1 bleibt unberührt. Leistungen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 5b des Gesetzes vom 22. Dezember 2023

(BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind vorrangig.“

b) In Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.

27. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 wird nach dem Wort „täglich“ das Wort „fünf“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 4 wird aufgehoben.

c) In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Wörtern „und Sprachförderung,“ die Wörter „die Zuweisung eines Sprachförderangebots,“ und nach den Wörtern „der Sprachförderung,“ die Wörter „das Mittagessen,“ eingefügt.

28. § 55a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „persönliche“ durch das Wort „familiäre“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „oder eine verlässliche Halbtagsgrundschule“ gestrichen.

b) Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

„Geschwisterkinder gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 sind unabhängig von der besuchten Schulstufe der Gemeinschaftsschule zu berücksichtigen.“

29. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 bis 4 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Für die Aufnahme in die Schulart Gymnasium sind die Kompetenzen, Leistungen, Begabungen und Neigungen (Eignung) der Schülerinnen und Schüler maßgebend. Die Erziehungsberechtigten können nur unter den Voraussetzungen des Absatz 3 Satz 3 das Gymnasium wählen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beurteilung“ die Wörter „in einem verbindlichen und zu dokumentierenden Beratungsgespräch“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden das Komma und die Wörter „nicht aber“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Erziehungsberechtigten werden darüber hinaus an der weiterführenden Schule, an der sie ihr Kind anmelden wollen, beraten. In der Primarstufe der Gemeinschaftsschule erfolgt die Durchführung des Beratungsgesprächs nach Satz 1 und die Erstellung der Förderprognose nur, wenn die Erziehungsberechtigten einen Schulwechsel wünschen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Förderprognose ist der weiterführenden Schule bei der Anmeldung des Kindes vorzulegen. Aus den am Ende der Jahrgangsstufe 5 und den im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 6 erteilten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache wird ein Zahlenwert gebildet. Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind, dessen Förderprognose den Zahlenwert von 14 überschreitet, nur dann an einem Gymnasium anmelden, wenn die Eignung für den Besuch des Gymnasiums im Rahmen der Teilnahme an einem Probeunterricht nachgewiesen wird.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „Jahrgangsstufe 7“ die Angabe „oder 8“ eingefügt, die Wörter „die Probezeit nicht besteht und“ gestrichen, das Wort „wechselt“ durch die Wörter „kann auf Wunsch“ ersetzt, nach der Angabe „Jahrgangsstufe 8“ die Angabe „oder 9“ eingefügt und nach dem Wort „Gemeinschaftsschule“ das Wort „wechseln“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

e) In Absatz 8 wird die Angabe „1 bis 6“ durch die Wörter „1 bis 4 und 6“ ersetzt.

f) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:

„1. Vorgaben für standardisierte Arbeiten im Rahmen von Schulleistungstests sowie das Verfahren und die Kriterien für die Förderprognose nach Absatz 2 und 3, Abweichungen vom Zahlenwert nach Absatz 3 Satz 2 und 3 und das verbindliche Beratungsgespräch gemäß Absatz 2 Satz 1,

2. die Einzelheiten und das Verfahren der Eignungsfeststellung im Rahmen eines Probeunterrichts für die Aufnahme am Gymnasium gemäß Absatz 3 Satz 3,“

bbb) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.

bb) In Satz 2 wird jeweils die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

30. § 57 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nummer 3“ und die Angabe „Nr. 5“ durch die Angabe „Nummer 6“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 werden in den Schularten gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b und e sowie in den Bildungsgängen gemäß § 29 Absatz 3 und § 31 Absatz 3 Nummer 2 die Plätze bei gleicher Eignung vorrangig an schulpflichtige Jugendliche vergeben.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere insbesondere über die Aufnahmevoraussetzungen und das Auswahlverfahren sowie über die Beratung und die Zuweisung von Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht durch Rechtsverordnung zu regeln.“

31. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Wortlaut werden die Wörter „Zeugnis, einen schriftlichen, nicht aber elektronischen“ durch die Wörter „schriftliches Zeugnis, einen schriftlichen“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Ausstellung zusätzlicher Ausfertigungen oder Zweitschriften von Zeugnissen in elektronischer Form in einem von der Schulaufsichtsbehörde dafür vorgegebenen Verfahren ist zulässig.“

b) Nach Absatz 6 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Schulaufsichtsbehörde ist berechtigt, verbindliche Vorgaben für die Durchführung, Bewertung und Anerkennung von Schulleistungstests zu machen.“

32. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden das Wort „Gymnasium,“ durch die Wörter „Gymnasium und in“ ersetzt und die Wörter „und in der Fachoberschule“ gestrichen.

b) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„§ 56 Absatz 5 Satz 1 und 2 bleibt unberührt.“

33. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schülern,“ die Wörter „Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43,“ eingefügt.

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Schüler“ ein Komma und die Wörter „Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Schüler“ die Wörter „sowie Schulpflichtige nach § 41 Absatz 3 und § 43“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „wahrnehmen“ ein Komma und die Wörter „und Personen, die Religions- oder Weltanschauungsunterricht nach § 13 erteilen“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Schülern“ ein Komma und die Wörter „Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43“ eingefügt und die Wörter „sowie an anerkannte Schulen in freier Trägerschaft“ durch die Wörter „einschließlich Ersatzschulen“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Kinder“ ein Komma und die Wörter „Kontakt-daten der Erziehungsberechtigten“ eingefügt.

e) In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Schülern“ ein Komma und die Wörter „Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43“ eingefügt.

f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43 sowie ehemaligen Schülerinnen und Schülern, die nach Beendigung der Schulpflicht weder eine Hochschulzugangsberechtigung erlangt haben noch eine Berufsausbildung beginnen, dürfen zum Zweck der Beratung über und der Vermittlung in Ausbildung und Beruf oder Qualifizierungsmaßnahmen verarbeitet und an die Bundesagentur für Arbeit, an Jobcenter und an Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermittelt werden, solange das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet ist.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „des Schulverhältnisses“ durch die Wörter „der Schulpflicht“ ersetzt.

dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Schulaufsichtsbehörde darf die gemäß § 31a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung übermittelten Daten zu dem Zweck, weitere Angebote unterbreiten zu können, verarbeiten.“

g) In Absatz 9 Satz 1 werden nach dem Wort „Schüler“ die Wörter „sowie Schulpflichtige nach § 41 Absatz 3 und § 43“ eingefügt.

h) In Absatz 10 Satz 1 werden nach dem Wort „Schüler“ ein Komma und die Wörter „Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43“ eingefügt.

i) Absatz 11 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schüler,“ die Wörter „der Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43,“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

34. § 64a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 64a Berliner Lehrkräfte-Unterrichts-Schul-Datenbank“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schülern,“ die Wörter „Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43,“ eingefügt.

bb) In Satz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Schüler“ ein Komma und die Wörter „Schulpflichtige nach § 41 Absatz 3 und § 43, die nach § 43a von der Schulpflicht befreit sind oder deren Schulpflicht nach § 43b ruht“ und nach dem Wort „Ausbildung,“ die Wörter „Befreiung von der Schulpflicht oder Ruhen der Schulpflicht,“ eingefügt.

c) Nach Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Schulbehörden sind im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach Absatz 8 verpflichtet, an dem Verfahren teilzunehmen.“

d) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Für Schulpflichtige nach § 41 Absatz 3 und § 43 gilt Satz 2 bis zum Ende der Schulpflicht.“

e) In Absatz 5 werden die Wörter „13. Oktober 1994 (GVBl. S. 435), die zuletzt durch die Verordnung vom 15. September 2010 (GVBl. S. 446) geändert worden ist,“ durch die Wörter „7. August 2023 (GVBl. S. 283)“ ersetzt.

f) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „Schüler“ die Wörter „sowie Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43“ und nach den Wörtern „Kategorien personenbezogener Daten“ die Wörter „über das von der Schulaufsichtsbehörde betriebene Fachverfahren nach Absatz 1“ eingefügt.

g) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schüler,“ die Wörter „Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43, Erziehungsberechtigten,“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

35. § 64c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Schülern,“ die Wörter „Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43, Erziehungsberechtigten,“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „dürfen“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „dürfen“ die Wörter „von und“ und nach dem Wort „dies“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

36. Nach § 64c wird folgender § 64d eingefügt:

„§ 64d Schulportal

(1) Die Schulaufsichtsbehörde betreibt ein Fachverfahren, das den Schülerinnen und Schülern, Schulpflichtigen gemäß § 41 Absatz 3 und § 43, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Zugang zu digitalen Lehr- und Lernmitteln sowie digitalen Kommunikationswerkzeugen ermöglicht. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit sie für die Gewährung des Zugangs nach Satz 1 erforderlich ist.

(2) Das Fachverfahren nach Absatz 1 Satz 1 erlaubt eine Verarbeitung der im Fachverfahren nach § 64a gespeicherten personenbezogenen Daten für Zwecke der Verwaltung der Schülerinnen und Schüler sowie der Schulorganisation unter den Voraussetzungen der Absätze 3 und 4.

(3) Für Zwecke der Verwaltung der Schülerinnen und Schüler sowie Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43 dürfen die in dem Fachverfahren nach § 64a verarbeiteten personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern, Schulpflichtigen nach § 41

Absatz 3 und § 43, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in dem Fachverfahren nach Absatz 2 verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist

1. für die Feststellung der Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler und deren Dokumentation durch die Lehrkräfte,
2. für die Meldung und Entschuldigung von Abwesenheiten der Schülerinnen und Schüler durch deren Erziehungsberechtigte oder durch volljährige Schülerinnen und Schüler,
3. für die Dokumentation von zeugnisrelevanten Informationen und Leistungsnachweisen von Schülerinnen und Schülern,
4. für die Ausstellung und Bereitstellung von Nachweisen über den Schulbesuch der Schülerinnen und Schüler,
5. für die Ausstellung und Bereitstellung von digitalen Zeugnissen,
6. für die Ausstellung und Bereitstellung von Ausweisen für Schülerinnen und Schüler,
7. für die Anwesenheitsdokumentation im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung nach § 19 Absatz 6.

(4) Für Zwecke der Schulorganisation dürfen die in dem Fachverfahren nach § 64a verarbeiteten personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern, Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in dem Fachverfahren nach Absatz 1 verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist

1. für das Verfahren zur Auswahl der Schulen und Bildungsgänge durch die Schülerinnen und Schüler, ihre Erziehungsberechtigten sowie Schulpflichtige nach § 41 Absatz 3 und § 43,
2. für die Kurs- und Fächerwahl durch die Schülerinnen und Schüler sowie Schulpflichtige nach § 41 Absatz 3 und § 43,
3. für die Raumplanung innerhalb der Schule,
4. für die Verwaltung der Buchausleihe durch die Schulbibliothek,
5. für die Abrechnung und Stornierung des kostenbeteiligungsfreien Mittagessens nach § 19 Absatz 3.

(5) Die Authentifizierung und Rechtevergabe für eine Verarbeitung von im Fachverfahren nach § 64a verarbeiteten personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich über das Fachverfahren nach § 64c und soweit diese für die Gewährung des Zugangs nach Absatz 1 Satz 1 sowie die Zwecke nach Absatz 3 und 4 erforderlich ist. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten vom Fachverfahren nach Absatz 1 an die Fachverfahren nach § 64a und § 64c ist zulässig, soweit dies nach Satz 1 erforderlich ist.“

37. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Schüler“ ein Komma und die Wörter „Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schüler“ die Wörter „oder Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Schüler“ ein Komma und die Wörter „die Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Schüler“ ein Komma und die Wörter „der Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43“ eingefügt.

38. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 13 werden die Wörter „Daten und“ durch das Wort „Daten,“ ersetzt.
- b) In Nummer 14 wird das Wort „über“ gestrichen und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) Die folgenden Nummern 15 bis 17 werden angefügt:
 - „15. die Bereitstellung der im Fachverfahren nach § 64a verarbeiteten personenbezogenen Daten an die Fachverfahren nach § 64c und § 64d,
 - 16. die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Verwendung digitaler Lehr- und Lernmittel sowie digitaler Kommunikationswerkzeuge und
 - 17. die Verarbeitung personenbezogener Daten im Fachverfahren nach § 64d.“

39. In § 69 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Nummer 1“ eingefügt.

40. In § 72 Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Schulaufsichtsbehörde,“ die Wörter „im Berliner Landesinstitut,“ eingefügt.

41. In § 74 Absatz 3 Nummer 4 werden die Wörter „die Leitung“ durch die Wörter „die koordinierende Fachkraft der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung sowie“ ersetzt.

42. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 11 werden die Wörter „im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde,“ gestrichen.

bb) In Nummer 12 wird jeweils vor dem Wort „Jugendhilfe“ das Wort „freien“ eingefügt und werden die Wörter „dem Schulträger“ durch die Wörter „der zuständigen Schulbehörde“ ersetzt.

cc) In Nummer 14 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

dd) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 15 eingefügt:

„15. die Durchführung von Klassenräten gemäß § 84a Satz 2,“

ee) Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 16 und die Angabe „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

ff) Die bisherige Nummer 16 wird aufgehoben.

gg) Folgender Satz wird angefügt:

„In den Fällen von Satz 1 Nummer 16 und 17 entscheidet die Schulkonferenz im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 6 wird das Wort „Schuleinzugsbereichen“ durch das Wort „Einschulungsbereichen“ ersetzt.

bbb) In Nummer 7 wird das Wort „sowie“ durch einen Punkt ersetzt.

ccc) Nummer 8 wird aufgehoben.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

43. § 78 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Unterstützung der zuständigen Schulbehörde bei der Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens zur Vergabe des Mittagessens,“

bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Kontrolle“ die Wörter „der Qualität“ eingefügt.

b) In Satz 5 werden nach den Wörtern „Leistungen der“ die Wörter „außerunterrichtlichen oder“ eingefügt und die Wörter „im Sinne von § 19 Absatz 6“ gestrichen.

44. § 81 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. Anträge nach § 43b Absatz 1 Satz 2.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „2 und 8“ durch die Angabe „2, 8 und 9“ ersetzt.

45. § 82 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 7“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „2 und 8“ durch die Angabe „2, 8 und 9“ ersetzt.

bb) In Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Wörter „der Beratung und der Beschlussfassung über Ordnungsmaßnahmen“ durch die Wörter „den Beratungen und Entscheidungen“ und die Angabe „8“ durch die Angabe „8 und 9“ ersetzt.

46. § 93 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „Collège“ durch das Wort „Lycée“ ersetzt.

b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Die Staatliche Ballett- und Artistikschule Berlin,“

47. § 95 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf ergänzende Betreuungsangebote an Ersatzschulen einschließlich Ersatzschulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sind § 19 Absatz 6 Satz 8 bis 14 und die nach § 19 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 7 erlassenen Rechtsverordnungen anzuwenden.“

48. § 98 Absatz 4 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Genehmigung von außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderungs- und Betreuungsangeboten an Grundschulen in freier Trägerschaft, in der Primarstufe an Gemeinschaftsschulen, in der Primarstufe an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sowie in der Primar- und Sekundarstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ in freier Trägerschaft richtet sich nach § 19. Die Genehmigung als Ersatzschule und die Genehmigung von außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderungs- und Betreuungsangeboten sollen miteinander verbunden werden.“

49. § 101 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 6 wird das Wort „Halbtagsgrundschule“ durch die Wörter „Zeit der offenen Ganztagschule der Primarstufe“ ersetzt und die Angabe „Nr. 5“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese Wartefrist gilt nicht für die Finanzierung der ergänzenden Förderung und Betreuung gemäß § 19 Absatz 6 und für die Finanzierung der Kosten, die in der verlässlichen Zeit der offenen Ganztagschule der Primarstufe für außerunterrichtliche Förderung und Betreuung derjenigen Schülerinnen und Schüler entstehen, die einen festgestellten Bedarf für die ergänzende Förderung und Betreuung im Anschluss an die verlässliche Zeit der offenen Ganztagschule der Primarstufe haben.“

50. § 105 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Ballettschule und Schule für Artistik“ durch die Wörter „Ballett- und Artistikschule Berlin“ und das Wort „Collège“ durch das Wort „Lycée“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Schulaufsichtsbehörde überwacht die Einhaltung der Schulpflicht, soweit diese an einer zentral verwalteten Schule erfüllt wird.“

51. § 108 wird wie folgt gefasst:

**„§ 108
Berliner Landesinstitut**

Die Aufgaben im Bereich der qualitativen Weiterentwicklung von Schule und Unterricht werden durch das Berliner Landesinstitut wahrgenommen, insbesondere

1. die Qualifizierung der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals an den Schulen, der Schulleiterinnen und Schulleiter, der Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber, des Personals der Schulaufsichtsbehörde sowie weiterer Personen,
2. die Aufgaben im Rahmen der Vorbereitung und Abnahme von Staatsprüfungen für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter,
3. die Erstellung und Verteilung von Prüfungsaufgaben für die zentralen Prüfungen an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen,
4. die Weiterentwicklung der Rahmenlehrpläne,
5. die evidenzbasierte Schul- und Unterrichtsentwicklung in den Fächern, in den übergreifenden Themen des Rahmenlehrplans und in den Lernfeldern,

- 6. die Bildung in der Digitalen Welt sowie die Erstellung von Bildungsmedien, Handreichungen und weiteren Veröffentlichungen,
- 7. die Beratung und Unterstützung des schulischen Personals und
- 8. die Durchführung von Tagungen und Veranstaltungen.“

52. § 109 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 7,“ die Wörter „die Bereitstellung und“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Schulpflicht“ die Wörter „und der Schulpflicht, die an einer allgemein bildenden Schule erfüllt wird,“ eingefügt.

53. § 110 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden das Komma und die Wörter „soweit für sie nicht Ausschüsse nach § 112 Abs. 1 gebildet sind“ gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies schließt die nach § 105 Absatz 5 verwalteten und im Bezirk liegenden Schulen ein, soweit für sie und für die in Satz 1 genannten Vertreterinnen und Vertreter nicht Ausschüsse nach § 112 Absatz 1 gebildet sind.“

54. In § 111 Absatz 3 Nummer 3 wird das Wort „Einschulungsbezirken“ durch das Wort „Einschulungsbereichen“ ersetzt.

55. § 112 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter für den Landesschülerausschuss, den Landesausschuss des pädagogischen Personals und den Landeselternausschuss.“

56. In § 114 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bezirksausschüssen“ die Wörter „und in den Ausschüssen für die beruflichen Schulen“ eingefügt.

57. § 115 Absatz 4a wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Wörter „Integrations- und Migrationsfragen“ durch das Wort „Partizipation“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen.“

58. In § 117 Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Wörter „ergänzend gilt § 15“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 1“ ersetzt und nach dem Wort „Landesgleichstellungsgesetzes“ das Wort „gilt“ eingefügt.

59. Dem § 129 werden die folgenden Absätze 14 bis 19 angefügt:

„(14) Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2024/2025 in der Jahrgangsstufe 6 der Primarstufe befinden, wird die Durchschnittsnote der Förderprognose abweichend von § 56 Absatz 3 aus den am Ende der Jahrgangsstufe 5 und den im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 6 erteilten Zeugnisnoten gebildet, wobei die Fächer Deutsch, Mathematik, Fremdsprache, Gesellschaftswissenschaften und Naturwissenschaften verstärkt mit dem Faktor 2 berücksichtigt werden. Die Durchschnittsnote wird mit einer nicht gerundeten Stelle nach dem Komma ausgewiesen. Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind, dessen Förderprognose die Durchschnittsnote von 2,2 überschreitet, nur dann an einem Gymnasium anmelden, wenn die Eignung für den Besuch des Gymnasiums nachgewiesen wird.“

(15) § 56 Absatz 5 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] findet erstmalig auf die Schülerinnen und Schüler Anwendung, die sich im Schuljahr 2025/2026 in der Jahrgangsstufe 7 befinden.

(16) Auf Schülerinnen und Schüler in der dualen Ausbildung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe a des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] die Berufsschule besuchen, findet § 29 Absatz 2 Satz 1 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung Anwendung. § 29 Absatz 3 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom

... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] findet erstmalig auf die Schülerinnen und Schüler Anwendung, die im Schuljahr 2025/2026 den Bildungsgang „Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung“ aufnehmen.

(17) § 43 Absatz 1 und 4, § 43a Absatz 3 und 4 sowie § 43b Absatz 2 und 3 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] finden erstmalig auf die Schülerinnen und Schüler Anwendung, die sich im Schuljahr 2024/2025 im zehnten Schulbesuchsjahr gemäß § 42 Absatz 4 befinden.

(18) § 57 Absatz 3 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] findet erstmalig im Aufnahmeverfahren für das Schuljahr 2025/2026 Anwendung.

(19) § 59 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3 Satz 3 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] findet erstmalig auf die Schülerinnen und Schüler Anwendung, die im Schuljahr 2025/2026 einen Bildungsgang der Fachoberschule aufnehmen.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung

Dem § 2 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Hiervon unberührt bleibt die Ausstellung zusätzlicher Ausfertigungen oder Zweitschriften von Zeugnissen in elektronischer Form gemäß § 58 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes.“

Artikel 3

Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Nr. 16 der Anlage zu § 4 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2023 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden das Wort „Betreuungsangeboten“ durch das Wort „Angeboten“ und die Wörter „ergänzenden Betreuung“ durch die Wörter „außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung“ ersetzt und die Wörter „Festsetzung und Verteilung der für diese Betreuungsangebote zur Verfügung stehenden Mittel auf die Bezirke einschließlich der Mittel für die Kosten, die in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung durch Träger der freien Jugendhilfe entstehen;“ gestrichen.

2. In Absatz 2 werden die Wörter „Ballettschule und Schule für Artistik“ durch die Wörter „Ballett- und Artistikschule Berlin“ und das Wort „Collège“ durch das Wort „Lycée“ ersetzt.

3. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Durchführung der schulgesetzlichen Regelungen über die Schulen in freier Trägerschaft mit Ausnahme der Zuwendungen nach § 101 Absatz 8 des Schulgesetzes; Finanzierung der Betreuungsangebote im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung an Schulen in freier Trägerschaft und der Kosten, die in der verlässlichen Zeit der offenen Ganztagschule der Primarstufe für außerunterrichtliche Förderung und Betreuung entstehen.“

4. In Absatz 6 werden die Wörter „örtliche Aufgabe der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte“ durch die Wörter „Berliner Landesinstitut nach § 108 des Schulgesetzes“ ersetzt.

5. Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Rahmenvereinbarungen über Leistungen von Trägern der freien Jugendhilfe im Zusammenhang mit der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung an Schulen; Abschluss von Leistungsverträgen mit Trägern der freien Jugendhilfe und Finanzierung der Kosten, die in der verlässlichen Zeit der offenen oder gebundenen Ganztagschule für außerunterrichtliche Förderung und Betreuung durch Träger der freien Jugendhilfe entstehen.“

Artikel 4

Änderung der Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung

Die Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung vom 24. Oktober 2011 (GVBl. S. 506), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juni 2023 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 12 die Wörter „während der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule“ gestrichen.

2. In § 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Soweit die Regelungen Schulen in freier Trägerschaft betreffen, gelten diese nur für die Ersatzschulen.“

3. In § 4 Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

4. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Wörter „Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule“ durch die Wörter „verlässlichen Zeit der offenen Ganztagschule der Primarstufe“ ersetzt.

b) In Satz 4 werden die Wörter „dem Schulträger“ durch die Wörter „der Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „während der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule“ gestrichen.

b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule“ durch die Wörter „verlässliche Zeit der offenen Ganztagschule der Primarstufe“ ersetzt.

bb) In Halbsatz 2 werden die Wörter „in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule“ durch die Wörter „in der verlässlichen Zeit“ und die Wörter „an die Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule“ durch die Wörter „an die verlässliche Zeit der offenen Ganztagschule“ ersetzt.

c) In Nummer 2 werden die Wörter „Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule“ durch die Wörter „verlässlichen Zeit der offenen Ganztagschule der Primarstufe“ ersetzt.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „den Schulträgern“ durch die Wörter „der Schulaufsichtsbehörde, den Trägern der Schulen in freier Trägerschaft“ ersetzt.

bb) In Halbsatz 2 werden nach den Wörtern „bei der“ die Wörter „außerunterrichtlichen und“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Träger der“ die Wörter „ergänzenden Förderung und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „zuständige Schulbehörde“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.

cc) In Absatz 5 wird das Wort „Halbtagsgrundschule“ durch die Wörter „Zeit der offenen Ganztagschule“ ersetzt.

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Schulträger und“ durch die Wörter „Träger der Schulen in freier Trägerschaft,“ und die Wörter „die ihnen“ durch die Wörter „und die Schulaufsichtsbehörde die“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom zuständigen Schulamt“ durch die Wörter „von der Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „und Schulamt“ gestrichen.

c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „und Schulämter“ durch die Wörter „und die Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.

8. In § 16 Absatz 1 Satz 7 werden die Wörter „Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule“ durch die Wörter „verlässlichen Zeit der offenen Ganztagschule der Primarstufe“ ersetzt.

9. In § 24 Absatz 6 werden die Wörter „der Aufgabenstellung der Ganztagschule“ durch die Wörter „den Qualitätsstandards für die inklusive Berliner Ganztagschule nach § 19 Absatz 1 Satz 3 des Schulgesetzes“ ersetzt.

10. In § 25 Absatz 1 Nummer 6 wird das Wort „Halbtagsgrundschule“ durch die Wörter „Zeit der offenen Ganztagschule der Primarstufe“ ersetzt.

Artikel 5 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. August 2024 in Kraft. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe e, Nummer 3, 5, 40 und 51 sowie Artikel 3 Nummer 4 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

A. Begründung:

Der Gesetzentwurf greift verschiedene Regelungsanliegen auf und setzt diese in entsprechende Änderungen des Schulgesetzes und der weiteren Gesetze und Verordnungen um.

Insbesondere werden die folgenden Punkte aufgenommen:

Nachdem bereits die Prüfungen zum mittleren Schulabschluss am Gymnasium abgeschafft wurden, greift der Gesetzentwurf fünf weitere zentrale Vorhaben aus den Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 des Landes Berlin auf. Hierzu zählen die Abschaffung des Probejahres bei der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 7 am Gymnasium, die Einführung eines elften Pflichtschuljahres die Gründung eines eigenen Berliner Landesinstituts im Bildungsbereich, die Umsetzung des sogenannten Kitachancenjahres und die Stärkung des Religionsunterrichts an Schulen.

Die Regelungen für die Aufnahme am Gymnasium in die Jahrgangsstufe 7 werden angepasst. In diesem Zusammenhang wird das Probejahr am Gymnasium abgeschafft und die Vorgaben zur Erstellung der Förderprognose werden überarbeitet.

Weiterhin wird im Anschluss an die zehnjährige allgemeine Schulpflicht ein elftes Pflichtschuljahr in der Sekundarstufe II verankert. Von den etwa 30.000 Schülerinnen und Schülern, die die Jahrgangsstufe 10 jedes Jahr absolvieren, geht ein großer Teil bereits jetzt erfolgreich in Jahrgangsstufe 11 über. Aktuell kann aber davon ausgegangen werden, dass etwa 10 Prozent der Schülerinnen und Schüler nicht hinreichend orientiert sind, zudem liegt die Abbruchquote in der Ausbildung derzeit bei ca. 30 Prozent. Vor diesem Hintergrund soll die Einführung eines zusätzlichen Pflichtschuljahres ermöglichen, die Jugendlichen beim Übergang in die Sekundarstufe II bzw. das Berufsleben zu unterstützen, ihren Anschluss abzusichern.

Das neu zu errichtende Berliner Landesinstitut, das nach der erfolgten Kündigung des dem gemeinsam mit Brandenburg betriebenen Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) zugrundeliegenden Staatsvertrags ab 2025 unter anderem Aufgaben der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte und des weiteren pädagogischen Personals an Schulen sowie der Qualitätsentwicklung an Schulen und des Unterrichts wahr-

nehmen wird, wird schulgesetzlich normiert. Die verpflichtende vorschulische Sprachförderung wird von fünf Stunden auf sieben Stunden täglich erhöht, um Kindern mit Sprachförderbedarf die sprachlichen Voraussetzungen für den Besuch der gemeinsamen Grundschule zu vermitteln. Es wird ausdrücklich geregelt, dass die Religionsgemeinschaften einen Anspruch darauf haben, den Religionsunterricht anzubieten. Für die Aufnahme in die Primarstufe der Gemeinschaftsschule wird die Geschwisterregelung über die Primarstufe hinaus auf alle Jahrgangsstufen ausgeweitet. Die Regelungen zur Auswahl des Mittagessenanbieters an Schulen werden vergaberechtskonform angepasst. Die Zuständigkeit für den Abschluss der Leistungsverträge für Angebote der ergänzenden Förderung und Betreuung, die von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden, wechselt von der zuständigen Schulbehörde zur Schulaufsichtsbehörde, um hierdurch Synergieeffekte zu erzielen. Im Übrigen werden im Schulgesetz, im Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung, im Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz und in der Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung weitere rechtliche Anpassungen, Klarstellungen und redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Schulgesetzes):

Zu 1. (Inhaltsverzeichnis)

Die Angaben zu den §§ 43, 64a und 108 werden angepasst. Die neuen §§ 43a, 43b und 64d werden in das Inhaltsverzeichnis eingefügt.

Zu 2. (§ 5b):

Die Anpassung des Absatzes 1 ist erforderlich, da dieser in seinen bisherigen Sätzen 1 und 2 missverständlich formuliert war. Die schulbezogene Jugendsozialarbeit ist ein eigenständiges vorgegebenes Angebot. Es ist als Angebot auf Grundlage des Schulgesetzes in enger Abstimmung und Kooperation mit den bezirklichen Jugendämtern und gesamtstädtisch in Abstimmung mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung zu gewährleisten. Dies umfasst die fachlichen Inhalte und die Festlegung der Art der Finanzierung dieser Angebote auf der Grundlage der maßgeblichen Vorgaben des Haushaltsplans. Es handelt sich damit um ein Angebot, welches gemeinsam von den Bereichen Schule und Jugend inhaltlich und organisatorisch gesteuert und verantwortet wird. Hierdurch wird sichergestellt, dass die fachlichen Standards der Kinder- und Jugendhilfe als Grundlage der Jugendsozialarbeit nach § 5b SchulG und die Grundsätze der Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe entsprechend § 4 SGB VIII berücksichtigt werden. Die schulbezogene Jugendsozialarbeit ist gemäß der Sollformulierung durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe zu erbringen, soweit nicht ein begründeter Ausnahmefall eine - gegebenenfalls vorübergehende - Aufgabenerfüllung durch schuleigenes Personal erfordert, was durch die Schulaufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen zu prüfen und entscheiden ist.

In Absatz 4 erfolgt die rechtstechnische Klarstellung, dass die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung zur Verordnungsgebung nach Maßgabe des Haushaltsplanes ermächtigt ist und hierzu das Einvernehmen der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung erforderlich ist.

Zu 3. (§ 8):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einführung des Berliner Landesinstituts in § 108.

Zu 4. (§ 9):

Die bisher in § 19 Absatz 6 Satz 9 geregelte Evaluation der ergänzenden Förderung und Betreuung wird in § 9 Absatz 1 verankert. Die Berliner Schulen sind überwiegend Ganztagschulen, daher wird die pädagogische Tätigkeit in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung in die allgemeine Regelung zur Qualitätssicherung und Evaluation aufgenommen und somit die Evaluation der Ganztagschule sichergestellt.

Zu 5. (§ 11):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einführung des Berliner Landesinstituts in § 108.

Zu 6. (§ 12):

Auch wenn für einen Lernbereich eine zusammenfassende Bewertung vorgenommen wird, darf für die einzelnen Unterrichtsfächer eine Einzelbewertung nicht entfallen. Die bisherige Regelung hat diesbezüglich zu Unklarheiten bei den Schulen und zu einer unterschiedlichen Praxis geführt, die die Vergleichbarkeit der Abschlussbedingungen nicht immer gewährleistet. An Schulen, die auf eine Bewertung der einzelnen Fächer verzichten, gehen weniger Noten in die Berechnung der Durchschnittsnote ein, was bei identischen Einzelnoten zu unterschiedlichen Ergebnissen und damit auch Abschlussberechtigungen führt. Die Einzelbewertung ist somit erforderlich, um eine Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler insbesondere bei dem Erlangen von Abschlüssen und bei Versetzungsentscheidungen sicherzustellen.

Zu 7. (§ 13):

Die Änderung dient der Stärkung des Religionsunterrichtes an Schulen. Es wird ausdrücklich geregelt, dass die Religionsgemeinschaften und über den Verweis in Absatz 7 auch die Weltanschauungsgemeinschaften, welche den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 genügen und daher als Träger von Religions- oder Weltanschauungsunterricht in Betracht kommen, einen Anspruch darauf haben, diesen anzubieten. Einen Anspruch auf Erteilung des Religions- und Weltanschauungsunterrichts haben danach nur die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Gewähr der Rechtstreue und der Dauerhaftigkeit bieten. Die Entscheidung, ob die Schülerinnen und Schüler an dem Angebot teilnehmen möchten, ist Sache der Erziehungsberechtigten oder der religionsmündigen Schülerinnen und

Schüler, vergleiche Absatz 4. Diese Regelung bleibt unberührt und ist Ausdruck der verfassungsrechtlich geschützten Religionsfreiheit. Wenn die Nachfrage nach Religions- oder Weltanschauungsunterricht besteht und ein Träger daher diesen anbieten möchte, steht diese Entscheidung nicht zur Disposition der Schule. Die Finanzierung erfolgt weiterhin über gesonderte Finanzierungsvereinbarungen.

Zu 8. (§ 15):

Der Begriff „immersive Sprachlernmethoden“ ist in Absatz 3a zu streichen, da dieser fachlich unscharf ist. Mit „Immersion“ wird im Fremdsprachenbereich gemeinhin ein umfassendes Unterrichtsprinzip, weniger eine einzelne „Methode“ angesprochen. Nur vereinzelt orientieren sich Schulen am Prinzip einer umfassenden Immersion. Im Schulgesetz werden keine einzelnen methodischen Lernzugänge explizit eingegrenzt. Diese sind auf der Ebene der Vorgaben der Rahmenlehrpläne zu verankern.

Die Verordnungsermächtigung in Absatz 4 Nummer 6 wird erweitert um den zeitweiligen gänzlichen Verzicht auf eine Leistungsbewertung, da es Fallgestaltungen gibt, in denen ein Abweichen von den Maßstäben der Leistungsbewertung beim Fehlen hinreichender deutscher Sprachkenntnisse nicht ausreichend ist.

Zu 9. (§ 19):

§ 19 trifft Regelungen zur Ganztagschule. Zu unterscheiden sind hierbei die Angebote der ergänzenden Förderung und Betreuung und die Angebote der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung. Die Angebote der ergänzenden Förderung und Betreuung sind modulgebunden und werden auf Antrag bewilligt. Die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung umfasst alle weiteren Ganztagsangebote außerhalb des Unterrichts. Die Qualitätsstandards für die inklusive Berliner Ganztagschule gelten für alle Ganztagschulen, nicht nur für das Angebot der ergänzenden Förderung und Betreuung. Daher wird die bisher in Absatz 6 Satz 9 verankerte Regelung in den Absatz 1 aufgenommen. Die Qualitätsstandards sind eine fachliche Vorgabe für die Entwicklung der Ganztagschulen, aus ihnen lässt sich kein Haushaltsbedarf ableiten. Im Auftrag der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung werden die Qualitätsstandards für die inklusive Berliner Ganztagschule in Kooperation der Serviceagentur Ganztage Berlin und dem Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg entwickelt.

Die Streichung des letzten Satzes in Absatz 4 ist rein redaktionell, da es seit Einführung der ergänzenden Förderung und Betreuung Teil des Ganztagschulkonzepts der gebundenen Ganztagschule ist, dass die Schülerinnen und Schüler von 16.00 bis 18.00 Uhr ergänzende Förderung und Betreuung in Anspruch nehmen können und damit das regelhafte Betreuungsangebot an der gebundenen Ganztagschule der Primarstufe die Zeiten von 6 bis 18 Uhr umfasst.

Absatz 6 Satz 4 enthält eine Klarstellung. Allen Schülerinnen und Schülern, die eine ergänzende Förderung und Betreuung während der Schulzeit erhalten, wird diese ohne eine besondere zusätzliche Bedarfsprüfung auch während der Ferienzeit gewährt. Die Anpassung des Satz 7 ist erforderlich, da Trägerverträge mit Trägern der freien Jugendhilfe, welche

die ergänzende und außerunterrichtliche Förderung und Betreuung an den Schulen anbieten, mit dem Beginn des Schuljahres 2024/2025 nicht mehr durch die zuständige Schulbehörde, sondern durch die Schulaufsichtsbehörde geschlossen werden. Der Abschluss von Betreuungsverträgen erfolgt weiterhin durch das bezirkliche Jugendamt für Betreuungsangebote, die durch die öffentliche Schule selbst und nicht durch Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden.

In Absatz 7 wird die bisherige Nummer 2 ersatzlos gestrichen, da ein Nachweisverfahren nicht benötigt wird und auch bisher keine Anwendung gefunden hat. Besondere Voraussetzungen für eine ergänzende Förderung und Betreuung in den Ferien für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 sind nicht mehr zu erfüllen, sodass auch Nummer 3 ersatzlos gestrichen wird. Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden dadurch zu den Nummern 2 bis 5. In der neuen Nummer 2 erfolgt eine redaktionelle Anpassung, in der neuen Nummer 3 wird der Begriff der verlässlichen Halbtagsgrundschule angepasst. Hierbei handelt es sich um eine rein redaktionelle Änderung, die im gesamten Schulgesetz vorgenommen wird. In den neuen Nummer 4 und 5 erfolgt die klarstellende Ergänzung, dass die Verordnungsermächtigung auch die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung mit umfasst. Die bisherige Nummer 8 wird gestrichen, eine Abweichung vom Aufnahmeverfahren nach den §§ 54 und 55a zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Betreuung ist nicht vorgesehen und auch nicht notwendig, da alle Schulen der Primarstufe Ganztagschulen sind. Die bisherige Nummer 9 wird zu Nummer 6. Durch Aufhebung der Nennung einer konkreten Wochenarbeitsstundenzahl wird in der neuen Nummer 6 sichergestellt, dass grundsätzlich eine Ausstattung von einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft für jeweils 22 Kinder zugrunde gelegt wird. Die Nennung einer Ausstattung von 39 Wochenarbeitsstunden für 22 Kinder in der bisherigen Nummer 9 beruht noch auf einer überholten Wochenstundenarbeitszeit im TV-L. Die bisherigen Nummern 10 und 11 werden zu den Nummern 7 und 8. Die bisherige Nummer 12 wird aufgehoben, da durch die Verankerung der Evaluation der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung in § 9 Absatz 1 nunmehr die Verordnungsermächtigung des § 9 Absatz 6 greift.

Zu 10. (§ 20):

Die Anpassungen sind redaktionell. In Absatz 3 erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Verweise auf § 59. Die Begrifflichkeiten Halbtagsgrundschule und Ganztagsgrundschule werden in Absatz 6 im Hinblick auf die Primarstufe der Schulart Gemeinschaftsschule in Ganztagschule und Halbtagschule umbenannt.

Zu 11. (§ 27):

Die Regelprobezeit von einem Jahr für die Aufnahme am Gymnasium in die Jahrgangsstufe 7 entfällt. Damit entfällt auch die Festlegung auf die Regelprobezeit von einem Jahr in der Verordnungsermächtigung. Probezeitregelungen können weiterhin für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 oder bei einem späteren Wechsel von einer anderen Schulart an das Gymnasium getroffen werden.

Zu 12. (§ 28):

Der französische Begriff des Lycée entspricht eher dem des deutschen Begriffs Gymnasiums. Das Einverständnis der französischen Auslandsschulverwaltung zu dieser Namensänderung des Französischen Gymnasiums liegt vor. Die Umbenennung der Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik in Staatliche Ballett- und Artistikschule Berlin bringt zum Ausdruck, dass es sich um eine Schule handelt, die zwei Ausbildungszeige umfasst.

Zu 13. (§ 29):

Nach Nummer 4.1 der Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.03.2015 i. d. F. vom 09.09.2021) beträgt der Unterrichtsumfang der Berufsschule mindestens 12 Wochenstunden, so dass eine Anpassung des Absatz 2 erforderlich ist.

Im Zuge der Einführung des 11. Pflichtschuljahres wird in Absatz 3 eine Differenzierung des bisherigen Angebots der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung notwendig. Auch Jugendlichen, die nach der Sekundarstufe I noch nicht hinreichend beruflich orientiert sind, sollen bestmögliche Anschlusschancen gewährt werden. Das betrifft neben den Jugendlichen, die der Schulpflicht in der Sekundarstufe II unterliegen, auch sogenannte Altbewerberinnen und -bewerber. Der Zugang zu Bildung, die Chance auf einen Schulabschluss und berufliche Perspektiven sind für bestimmte Personengruppen strukturell erschwert. Es werden daher geeignete Vorkehrungen getroffen, die einen gleichberechtigten Zugang zu Schulplätzen für alle Gruppen junger Menschen sicher stellen. Es ist das Ziel, eine Verteilungsgerechtigkeit bezüglich der vorhandenen Plätze zu erreichen, bei der lebensältere junge Menschen nicht benachteiligt werden. Somit wird erstmalig im Schulgesetz deutlich gemacht, dass der Bildungsgang IBA auch anderen Bewerberinnen und Bewerbern offen steht, die in keinem Berufsausbildungsverhältnis stehen und über keinen Berufsabschluss verfügen. Der neue Absatz 3 Satz 12 soll sicherstellen, dass Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf während des Besuchs der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung angemessen gefördert werden. Schülerinnen und Schülern im Bildungsgang Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung, deren Erstsprache eine andere als Deutsch ist, mit noch nicht hinreichenden Kompetenzen in der deutschen Sprache wird in Absatz 4 eine Verlängerungsoption des Bildungsganges um ein weiteres Jahr ermöglicht. Zudem sollen Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Geistige Entwicklung“, die ihre allgemeine Schulpflicht erfüllt haben, den Bildungsgang Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung stets in zweijähriger Form absolvieren und zwar unabhängig davon, ob sie zuvor inklusiv an einer allgemeinen Schule oder an einer Schule mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ beschult wurden.

Zu 14. (§ 30):

Das Berliner Ausbildungsmodell (BAM) wurde als Schulversuch für die Schuljahre 2017/2018 bis 2020/2021 sowie 2021/2022 bis 2023/2024 genehmigt. Der einjährige Bildungsgang BAM richtet sich an ausbildungsreife und ausbildungsentschiedene Jugendliche am Übergang Schule-Beruf, die trotz mehrfacher Bewerbungen im gewünschten Beruf

keinen dualen Ausbildungsplatz gefunden haben sowie an ausbildungsg geeignete Betriebe, die freie Ausbildungsplätze anbieten. Ziel ist es, den Jugendlichen möglichst direkt nach Beendigung der allgemeinbildenden Schule einen Übergang in die duale Ausbildung zu ermöglichen. Durch enge Kooperationen mit Betrieben sollen die Chancen der Schülerinnen und Schüler verbessert werden, während des Bildungsgangs oder im Anschluss an diesen einen Berufsausbildungsvertrag in einem anerkannten Ausbildungsberuf abzuschließen. Ein wesentlicher Gelingensfaktor für den Erfolg der Jugendlichen in diesem Bildungsgang ist die Bildungsbegleitung, die gemeinsam mit den Lehrkräften insbesondere für die Beratung und intensive Unterstützung der Jugendlichen sowie die Akquise und Beratung der Betriebe zur Verfügung steht. Die am Schulversuch beteiligten Oberstufenzentren, Schulaufsichten, Wirtschafts- und Sozialpartner sowie Betriebe betonen die Bedeutung vom BAM als Brücke zwischen ausbildungsinteressierten Jugendlichen und Ausbildungsbetrieben sowie den Bedarf am BAM für den Ausbildungsmarkt im Gesamtbild der angebotenen nachrangigen Bildungsgänge und Maßnahmen. Vor diesem Hintergrund soll dieser erfolgreiche Schulversuch nunmehr in die Regelform überführt werden.

Zudem wird die Probezeitregelung in Absatz 3 gestrichen und als eigene Verordnungsermächtigung in Absatz 5 Nummer 3 eingefügt.

Zu 15. (§ 31):

Der Verweis auf die Probezeitregelung des § 30 Absatz 3 wird in Absatz 2 gestrichen und als eigene Verordnungsermächtigung in Absatz 4 Nummer 3 eingefügt. Absatz 3a eröffnet auch Absolventinnen und Absolventen der zweijährigen Fachoberschule die Möglichkeit, in einem anschließenden dritten Schuljahr die fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife zu erwerben. Hierbei muss die gewählte Fachrichtung beibehalten werden. Die Änderung in Absatz 4 Nummer 2 ist rein redaktionell. Um auf unterfrequentierte Fachrichtungen und Schwerpunkte bedarfsgerecht reagieren zu können, wird der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung in Nummer 7 die Befugnis erteilt, die Fachrichtungen und Schwerpunkte, in denen eine 13. Jahrgangsstufe möglich ist, durch Rechtsverordnung festlegen zu können. Die Einfügung einer neuen Nummer 8 in Absatz 4 ist rein redaktionell.

Zu 16. (§ 32):

In Absatz 2 wird der bisherige Verweis auf die Probezeitregelung des § 30 Absatz 3 ebenfalls gestrichen und in Absatz 4 Nummer 3 eine eigene Verordnungsermächtigung für die Regelung einer Probezeit an der Berufsoberschule eingefügt.

Zu 17. (§ 34):

In Absatz 2 wird der bisherige Verweis auf die Probezeitregelung des § 30 Absatz 3 gestrichen und in Absatz 3 Nummer 2 eine eigene Verordnungsermächtigung für die Regelung einer Probezeit an der Fachschule eingefügt.

Zu 18. (§ 39):

Sonderpädagogische Förderung ist ein Fachbegriff des Schulwesens, der in Kindertagesstätten nicht gebraucht wird. Daher läuft die Regelung in Nummer 3 ins Leere und wird gestrichen. Die in der Kindertagesstätte gewährte sozialpädagogische Hilfe ist etwas anderes als die sonderpädagogische Förderung im Unterricht. Der für den Unterricht festgestellte Förderbedarf erfordert nicht zwingend sozialpädagogische Hilfe in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung. Die Regelung des § 5 Absatz 4 Satz 5 Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung ist geeignet und dazu zu nutzen, den Übergang von Bedarfen von der Kindertagesstätte in die außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung ohne sofortige Feststellung zu gewähren. Danach kann ein bereits zur Gewährleistung bedarfsgerechter Förderung in einer Tageseinrichtung festgestellter zusätzlicher Bedarf im Jahr der Aufnahme in die Schule über das Ende der Förderung in der Tageseinrichtung hinaus mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten bis zum 31. Oktober befristet werden.

Eingefügt wird eine Ermächtigung, im Falle des Wegfalls des sonderpädagogischen Förderbedarfs die Beendigung des Schulverhältnisses an einer Schule mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie den Schulwechsel zu regeln.

Aufgrund der Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. Dezember 2023 (OVG 3 S 51/23), wird eine explizite Verordnungsermächtigung für das Aufnahmeverfahren an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in das Schulgesetz aufgenommen. Die Ergänzung in Nummer 13 schließt damit eine Regelungslücke im Aufnahmeverfahren an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt. Die Änderung zu Nummer 14 ist redaktionell.

Zu 19. (§ 40):

Die Kollegs sind eigenständige Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs und nicht mehr Teil der Volkshochschulen. Der Klammerzusatz in Absatz 2 ist daher zu streichen.

Zu 20. (§ 41):

Das elfte Pflichtschuljahr kann in schulischen Angeboten der Sekundarstufe II absolviert werden. Dies schließt neben der Berufsschule auch andere Bildungsgänge der beruflichen Schulen und die gymnasiale Oberstufe an allgemeinbildenden Schulen ein. Vor diesem Hintergrund wird der Begriff „Berufsschulpflicht“ in Absatz 3 durch den übergeordneten Begriff „Schulpflicht in der Sekundarstufe II“ ersetzt. Mit der Einführung des elften Pflichtschuljahres werden neue Tatbestände geschaffen, die eine Befreiung von der Schulpflicht regeln. Die Gründe, wann von der Schulpflicht befreit wird bzw. befreit werden kann, sollen nunmehr nicht mehr in Absatz 3a, sondern in einem eigenen Paragraphen umfassend geregelt werden.

Zu 21. (§ 42):

Die Einführung des elften Pflichtschuljahres umfasst auch die in Absatz 4 getroffene Regelung, dass die allgemeine Schulpflicht mit der Beendigung des Schuljahres in dem das 18. Lebensjahres vollendet wird, endet.

Zu 22. (§ 43):

Nach Erfüllung der allgemeinen zehnjährigen Schulpflicht beginnt nach Absatz 1 die Pflicht zum Besuch einer beruflichen Schule oder eines anderen Bildungsgangs der Sekundarstufe II, es sei denn eine Schülerin oder ein Schüler beantragt, weiter die Sekundarstufe I. zu besuchen. Auch nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler können weiterhin einen Antrag nach § 23 Sek I-VO auf Wiederholung der Jahrgangsstufe stellen. Absatz 2 und 3 greifen die bisherigen Regelungen zur Berufsschulpflicht auf. Jugendliche, die nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht weder in ein Berufsausbildungsverhältnis eintreten noch einen berufsvorbereitenden Lehrgang nach § 29 Absatz 5 besuchen, sind gemäß Absatz 4 unabhängig von dem besuchten Bildungsgang mindestens für ein weiteres Schulbesuchsjahr schulpflichtig. Die Schulpflicht endet in diesem Fall spätestens mit Ablauf des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Die Schulaufsichtsbehörde kann vor Ablauf der Schulpflicht feststellen, dass die bisherige Ausbildung einen weiteren Schulbesuch entbehrlich macht. Dies kann der Fall sein, wenn Jugendliche bereits die allgemeine Hochschulreife erworben haben oder einen ausländischen schulischen Abschluss nachweisen können, der einen Hochschulzugang ermöglicht. Die Schulaufsichtsbehörde kann vor Ablauf der Schulpflicht ferner feststellen, dass eine sinnvolle Förderung durch einen weiteren Schulbesuch nicht zu erwarten ist. Dies kommt beispielsweise bei Jugendlichen mit einer Suchterkrankung oder mit schwersten Beeinträchtigungen in Betracht. In beiden Fällen endet mit der Feststellung die Schulpflicht.

Zu 23. (§§ 43a und b):

Die Gründe, wann Schülerinnen und Schüler sowie schulpflichtige Jugendliche von der Schulpflicht befreit werden bzw. befreit werden können, werden in einem eigenen Paragraphen § 43a geregelt. Die Absätze 1 und 2 greifen die bisherigen §§ 41 Absatz 3 Satz 3 und 43 Absatz 3 auf. Der Umgang mit Berufsschülerinnen und Berufsschülern in der dualen Berufsausbildung, die die Kammerprüfung nicht bestehen und aufgrund dessen das Ausbildungsverhältnis freiwillig verlängern, ist bisher nicht eindeutig geregelt. Alle Schülerinnen und Schüler, die das Ausbildungsverhältnis nach nicht bestandener Kammerprüfung verlängern, bleiben weiterhin berufsschulpflichtig. Dennoch soll ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, sich eigenständig auf die Wiederholungsprüfung vorzubereiten. Hierfür ist die Einführung eines neuen Befreiungstatbestandes erforderlich. Jugendliche sind nach Absatz 3 von der Schulpflicht befreit, wenn sie eine Ausbildung auf bundes- oder landesrechtlicher Grundlage erhalten, die nicht der Zuständigkeit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung unterliegt. Das betrifft beispielsweise die Gesundheits- und Pflegeberufe sowie Laufbahnen bei der Polizei. In diesen Fällen erhalten die Jugendlichen eine Ausbildung, die der Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gleichzusetzen ist. Ein Festhalten an der Schulpflicht wäre in diesen Fällen nachteilig für die Jugendlichen und würde ihre Berufswahlfreiheit unverhältnismäßig einschränken. Absatz 4 regelt die Verordnungsermächtigung. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt,

das Nähere zu der Befreiung von der Schulpflicht durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere zu den Befreiungsgründen, zum Verfahren sowie zu den Informationspflichten. Die Gründe, wann die Schulpflicht ruht oder ruhen kann, werden nunmehr in einem eigenen Paragraphen § 43b geregelt. Der Absatz 1 greift den bisherigen § 41 Absatz 3a auf und gibt diesem einen eigenständigen Tatbestand, aus denen sich Maßgaben und Gründe für das Ruhen der Schulpflicht und damit einhergehend den Ausschluss vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen ergeben. Die Anordnung des vollständigen oder teilweisen vorübergehenden Ruhens der Schulpflicht ist ultima ratio, wenn in seltenen Einzelfällen vorübergehend keine andere Möglichkeit besteht, um eine Änderung aggressiven Verhaltens zu erreichen mit dem Ziel, das Leben, die Gesundheit oder die sexuelle Selbstbestimmung anderer am Schulleben beteiligter Personen nachhaltig zu schützen. Vorrangig können die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler die Befreiung von der Schulpflicht nach § 43a beantragen, um gezielte Maßnahmen durchzuführen, die eine Verhaltensänderung unterstützen und somit dem Schutz anderer am Schulleben beteiligter Personen dienen. Der Begriff „sonstige mildere Maßnahmen“ umfasst das gesamte Spektrum möglicher pädagogischer Interventionen, alternativer Bildungsangebote unter schulischer Verantwortung, Unterstützungsleistungen und organisatorischer Vorkehrungen, die zur Verfügung stehen. Einzelheiten werden durch die in § 43b Absatz 4 vorgesehene Verordnung und erforderlichenfalls durch ergänzende Ausführungsvorschriften verdeutlicht. Ärztliche oder therapeutische Auskünfte, Atteste oder Gutachten können von der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler oder den Erziehungsberechtigten entweder im Rahmen ihrer Anhörung vorgelegt werden, um die Anordnung des Ruhens zu vermeiden, oder während der Vorbereitung der Wiedereingliederung in die Schule. Der Zeitpunkt der erstmaligen Überprüfung der Anordnung des Ruhens kann an den Einzelfall angepasst werden. Sowohl die bisherige Regelung des § 41 Absatz 3a als auch die neue Regelung des § 43b Absatz 1 regeln zum Schutz der von der Anordnung Betroffenen den spätestmöglichen Zeitpunkt der erstmaligen Überprüfung. Neu vorgesehen wird ein Antragsrecht der Schülerin oder des Schülers oder der Erziehungsberechtigten auf eine Erprobung der Fortsetzung der Beschulung. Im Hinblick auf das Recht auf Bildung aus Artikel 20 der Verfassung von Berlin wird hiermit eine geregelte Perspektive für eine zeitliche Begrenzung des Ruhens der staatlichen Pflicht zur Beschulung und des Teilnahmerechts am Unterricht und an anderen schulischen Veranstaltungen geschaffen. Wird das vorübergehende Ruhen der Schulpflicht angeordnet, erhalten die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler einen schriftlichen rechtsbehelfsfähigen Bescheid mit Begründung. Daraus ist ersichtlich, welche Voraussetzungen für die Fortsetzung des Schulbesuchs erfüllt sein müssen. In die anschließende Vorbereitung der Wiedereingliederung in die Schule können die Betroffenen eigene Vorschläge und Aktivitäten einbringen und so zur Abkürzung der Zeit des Ruhens beitragen.

Für Jugendliche ruht die Schulpflicht gemäß Absatz 2 insbesondere für die Dauer des Wehrdienstes oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder anderer Freiwilligendienste. Jugendliche leisten in diesen Fällen einen Beitrag für die Gesellschaft und

sammeln erste Berufserfahrungen, die ihnen bei der Berufs- und Studienorientierung nützlich sein können. Die Schulpflicht kann auf Antrag für die Dauer des Besuchs einer Bildungseinrichtung oder in sonstigen begründeten Einzelfällen ruhen. Bildungseinrichtungen in diesem Sinne sind beispielsweise Ergänzungsschulen oder Werkstätten für Menschen mit Behinderungen. Ein begründeter Einzelfall kann zum Beispiel bei der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung vorliegen. Absatz 3 stellt klar, dass Zeiten, in denen die Schulpflicht ruht, auf diese angerechnet werden. Die Regelung gewährleistet, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten nur dann in Betracht kommt, wenn diese für das Ruhen der Schulpflicht erforderlich ist. Absatz 4 regelt die Verordnungsermächtigung. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zum Ruhen der Schulpflicht durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere zu den Ruhensgründen, zum Verfahren sowie zu den Informationspflichten.

Zu 24. (§ 44):

Die Änderung dient der Klarstellung und der Anpassung an geänderte Begrifflichkeiten.

Zu 25. (§ 46):

In Absatz 2 erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu 26. (§ 52):

Absatz 2a ist anzupassen. Sowohl das Ziel der Regelung ist unklar, als auch der Regelungsgehalt, d.h. welche Aufgabe dem Senat zugewiesen werden soll. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung ermöglicht bereits den Schulbesuch im Rahmen des Rechts auf Bildung gemäß § 2 und trifft dafür alle erforderlichen Vorkehrungen. Für Schülerinnen und Schüler mit Erkrankungen können die dafür erforderlichen Vorkehrungen nicht alleine durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung getroffen werden, da diese Vorkehrungen sowohl Leistungen der Krankenkassen (Behandlungspflege, Krankenbeobachtung, Therapien) oder anderer Verwaltungen beinhalten können. Insofern wird das Recht auf Bildung für Schülerinnen und Schüler mit akuten oder chronischen Erkrankungen durch verschiedene Leistungsträger gewährleistet. Dies wird durch die Neuregelung des Absatzes verdeutlicht. Die Änderung in Absatz 4 ist rein redaktionell.

Zu 27. (§ 55):

Der zeitliche Umfang der vorschulischen Sprachförderung wird für Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf, die 18 Monate vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht keine Tageseinrichtung der Jugendhilfe oder eine Tagespflegestelle besuchen, in Absatz 2 von täglich fünf auf sieben Stunden an fünf Tagen die Woche erhöht. Dies ist Teil des Konzeptes zum sogenannten Kitachancenjahr, wonach die Angebote zur vorschulischen Sprachförderung grundsätzlich von 25 auf 35 Wochenstunden ausgeweitet werden und Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf nicht mehr nur in wenigen Tageseinrichtungen der Jugendhilfe, sondern grundsätzlich in allen Tageseinrichtungen der Jugendhilfe einen Platz für die

vorschulische Sprachförderung erhalten können. Weiterhin ist vorgesehen, dass ein Kitagutschein für alle Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr erteilt wird und Kinder mit Sprachförderbedarf vorrangig in Regelangeboten der frühkindlichen Bildung vermittelt werden sollen.

Begründend hierfür ist vor allem der Umstand, dass unter der Gruppe der Kinder, die 18 Monate vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht nicht in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle angemeldet sind, zunehmend mehr Kinder zu verzeichnen sind, die über keine oder marginale Sprachkompetenzen in der Verkehrssprache Deutsch verfügen. In dem relativ kurzen Zeitraum von 18 Monaten Sprachförderung bedarf es mehr zeitlichen Umfangs, um die Sprachkompetenz so zu entwickeln, dass diese Kinder bei Eintritt in die Schule am Unterricht in der Schulanfangsphase erfolgreich teilnehmen können. Die Ausweitung des Umfangs der vorschulischen Sprachförderung lässt sich wissenschaftlich fundiert untermauern. Studien weisen darauf hin, dass sich die Dauer des Kitabesuchs signifikant auf die Sprachentwicklung des Kindes auswirkt. Es kann eine präventive Wirkung eines dauerhaften Kitabesuchs auf die Sprachentwicklung belegt werden. Für Kinder türkischer Herkunft konnte in einer Studie nachgewiesen werden, dass mit zunehmender Kitabesuchsdauer die Wahrscheinlichkeit von sprachlichem Förderbedarf sinkt. So wiesen 61 Prozent der Kinder, die nur ein Jahr eine Kita besucht haben, einen besonderen Sprachförderbedarf im Deutschen auf, während es bei den Kindern mit mindestens dreijähriger Besuchsdauer nur 19 Prozent waren. Diese Ergebnisse zeigen, dass die Dauer des Besuchs signifikant ist. Auch die positive Auswirkung von mehr und längerer Inanspruchnahme von institutionellen Sprachförderangeboten auf die Entwicklung ganz konkreter sprachlicher Kompetenzen, wie z.B. den Wortschatz, ist empirisch belegt. Es konnte nachgewiesen werden, dass die Wortschatzentwicklung von Kindern aus bildungsfernen Familien sowie von Kindern nicht-deutscher Familiensprache signifikant von einem längeren Kitabesuch inklusive Sprachförderung profitiert. Die Dauer von frühkindlicher, vorschulischer Sprachförderung ist daher von großer Bedeutung für den späteren schulischen Erfolg.

Betroffen sind durch § 55 die Belange der für das Schulwesen und der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung. Die Ermächtigung, das Nähere zur Zuweisung eines Sprachförderangebots durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde zu regeln, wird daher von der Senatsebene auf die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung übertragen, die diese Regelungen im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung treffen kann. Die Verordnungsermächtigungen werden in Absatz 5 gebündelt und umfassen neben dem konkreten Umfang der Förderung auch Regelungen zum Mittagessen.

Zu 28. (§ 55a):

Die Änderung in Absatz 2 Nummer 1 soll dazu dienen, über den Geschwisterkindstatus hinaus, verschiedenste familiäre Konstellationen zu erfassen.

Die Ganztagschule wird entweder in gebundener Form oder offener Form angeboten. Eine reine verlässliche Halbtagsgrundschule ohne ergänzende Förderung und Betreuung gibt es nicht. Daher ist der Wunsch auf Besuch einer verlässlichen Halbtagsgrundschule aus Absatz 2 Nummer 2 zu streichen.

In Absatz 8 wird die klarstellende Regelung eingefügt, dass die Geschwisterregelung hinsichtlich der Aufnahme in die Gemeinschaftsschule auf alle Jahrgangsstufen anzuwenden ist. Daher sind nicht nur Geschwisterkinder zu berücksichtigen, die sich noch in der Primarstufe der Gemeinschaftsschule befinden, sondern auch Geschwisterkinder in den Sekundarstufen I und II der Gemeinschaftsschule.

Zu 29. (§ 56):

Der Elternwille bei der Wahl der Schulart der Sekundarstufe I besteht weiterhin, wird allerdings für die Aufnahme in das Gymnasium durch die Neuregelung der Sätze 2 und 3 modifiziert. Maßgeblich für die Schulart Gymnasium ist die Eignung der Schülerinnen und Schüler, die sich in den genannten Kriterien widerspiegelt. Satz 3 stellt die Voraussetzungen für die Anmeldung am Gymnasium klar. Die Änderungen in Absatz 2 sind aufgrund der Neugestaltung der Vorschrift aus dem Absatz 1 in den Absatz 2 verschoben worden. Die Aufnahme an die weiterführende Schule soll perspektivisch elektronisch im Fachverfahren nach § 64a zur automatisierten Datenverarbeitung erfolgen. Daher werden in Absatz 2 die notwendigen rechtlichen Vorkehrungen getroffen, dass die Förderprognose auch in elektronischer Form erstellt werden kann. In Absatz 3 wird das neue Verfahren für die Erstellung der Förderprognose verankert. Nunmehr wird eine Notensumme aus den am Ende der Jahrgangsstufe 5 und den im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 6 erteilten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache gebildet. Überschreitet die Notensumme der Förderprognose den Zahlenwert von 14, kann die Schülerin oder der Schüler nur dann an einem Gymnasium angemeldet werden, wenn die Eignung für den Besuch des Gymnasiums durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem Probeunterricht des Gymnasiums nachgewiesen wird. Im Rahmen des Probeunterrichts, welcher vor der Anmeldung am Gymnasium stattfindet, wird ein Feststellungsverfahren zur Erprobung der Eignung durchgeführt.

Sprachliche und mathematische Kompetenzen, vor allem Basiskompetenzen (Grundfertigkeiten wie flüssiges Lesen und Schreiben sowie Grundlagen des Verstehens der Arithmetik und Geometrie), sind unverzichtbare Voraussetzungen für erfolgreiches Lernen nicht nur in Deutsch und Mathematik, sondern in fast allen Fächern. Die erste Fremdsprache ist in der Regel, die bis zum Abitur fortgesetzte Fremdsprache und deren Erwerb beispielgebend für die Fähigkeit, in einer Fremdsprache Kommunikationskompetenzen zu erwerben. Daher werden die Basiskompetenzen vermittelnden Fächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprache Grundlage der Förderprognose. Deren Noten in dem zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 5 und in dem ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 6 fließen in die Förderprognose ein.

In Absatz 5 wird die Probezeit in der Jahrgangsstufe 7 des Gymnasiums abgeschafft. Eingefügt wird eine Regelung, die es ermöglicht, dass die Schülerin oder der Schüler nicht die Jahrgangsstufe 7 am Gymnasium wiederholt, sondern auf Wunsch in die Jahrgangsstufe 8 der Integrierten Sekundarschule oder der Gemeinschaftsschule wechseln kann. Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 8 an Gymnasium wird ermöglicht, in die Jahrgangsstufe 9 an der Integrierten Sekundarschule oder der Gemeinschaftsschule zu wechseln.

Satz 2 des Absatzes 5 wird gestrichen, da § 59 Absatz 2 Satz 2 SchulG bereits generell bei deutlichen Leistungsrückständen im Laufe eines Schuljahres die koordinierte und gemeinsame Festlegung aufeinander abgestimmter individueller Fördermaßnahmen der jeweiligen Lehrkräfte mit der Schülerin oder dem Schüler und ihren oder seinen Erziehungsberechtigten vorsieht. Bei der Anpassung in Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 handelt es sich um eine Folgeänderung zu der neu getroffenen Regelung der Bildung der Förderprognose in Absatz 3. Zudem wird Nummer 1 um die Regelungsbefugnis ergänzt, im Rahmen des Übergangs Vorgaben für standardisierte Arbeiten im Rahmen von Schulleistungstests festzulegen. In der neuen Nummer 2 des Absatz 3 Satz 1 wird die Ermächtigung aufgenommen, dass die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung die Einzelheiten und das Verfahren der Eignungsfeststellung für die Aufnahme am Gymnasium regeln kann. Es soll sich hierbei um ein berlinweit einheitliches Verfahren handeln. Weist die Notensumme der Förderprognose keine Eignung für den Besuch des Gymnasiums aus, kann die Schülerin oder der Schüler von den Erziehungsberechtigten zu einer freiwilligen Eignungsfeststellung angemeldet werden. Die nähere Ausgestaltung der Eignungsfeststellung, die an ausgewählten Gymnasien durchgeführt wird, erfolgt in der Sek I-VO. Für die Ausgestaltung werden die durchführenden Lehrkräfte geschult und Unterrichts- und Aufgabenformate entwickelt, die auf Grundlage der Anforderungen und Inhalte des gültigen Rahmenlehrplans der Grundschulen auf die nachzuweisenden Basiskompetenzen abzielen, um ein erfolgreiches Lernen am Gymnasium erwarten zu können. Das Ergebnis der Eignungsfeststellung entscheidet abschließend über die Eignung der Schülerinnen und Schüler für den Besuch des Gymnasiums.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu 30. (§ 57):

Die Änderung des Absatzes 1 erfolgt aus redaktionellen Gründen. Der neue Absatz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass bei Einführung eines elften Pflichtschuljahres die betreffenden Jugendlichen vorrangig mit Schulplätzen versorgt werden müssen. Mit der Einführung eines elften Pflichtschuljahres ist die Notwendigkeit verbunden die Beratung zum weiteren Anschluss zu intensivieren. Können sich Jugendliche (noch) nicht für einen passenden Anschluss entscheiden, ist aufgrund der Schulpflicht eine Zuweisung der Jugendlichen erforderlich. Absatz 4 schafft die Voraussetzung, dass die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung den rechtlichen Rahmen hierfür schaffen kann.

Zu 31. (§ 58):

Die Änderung in Absatz 2 geht einher mit der Änderung in Artikel 2. Es wird die Möglichkeit eröffnet, soweit die technischen Voraussetzungen und Verfahren vorliegen, eine elektronische Zweitschrift eines Zeugnisses neben einem schriftlichen Papierzeugnis auszustellen. Die Möglichkeit soll zunächst nur für Abschlusszeugnisse Anwendung finden und den Zugang zu den Universitäten erleichtern.

In Absatz 6 wird der Schulaufsichtsbehörde die Befugnis gegeben, für Schulleistungstests verbindliche Vorgaben zu machen. Dies kann unter anderem Vorgaben für standardisierte Arbeiten nach § 56 Absatz 3 betreffen.

Zu 32. (§ 59):

Die Anpassung dient zum einen der Klarstellung. Zum anderen ist die Änderung eine Folge der Änderung des § 31. Es ist vorgesehen, dass in mehrjährigen Bildungsgängen der Fachoberschule die Probezeit künftig in der Regel ein Jahr beträgt. Rechtsfolge der Nichtbestandenheit der Probezeit ist das zwingende Verlassen des Bildungsgangs. Dies kollidiert mit der Versetzungsentscheidung, die parallel dazu getroffen wird und deren Rechtsfolge die Wiederholung der Jahrgangsstufe ist. Vor diesem Hintergrund ist eine Abschaffung der Versetzung in der Fachoberschule erforderlich. Im Übrigen ist die Fachoberschule der einzige berufliche Bildungsgang, in dem es noch eine Versetzungsentscheidung gibt. Insofern würde durch die Abschaffung der Versetzung auch ein Gleichlauf mit den anderen beruflichen Bildungsgängen erfolgen.

Zu 33. (§ 64):

Es werden in den Absätzen 1 bis 3 sowie 7 bis 11 die notwendigen datenschutzrechtlichen Grundlagen geschaffen, um das elfte Pflichtschuljahr umsetzen zu können. Die Erfassung sowie das Monitoring der Bildungswege der Jugendlichen bis zum Ende der Schulpflicht und eine umfassende und passgenaue Beratung werden hierdurch ermöglicht. Daher beziehen sich, soweit erforderlich, die Datenverarbeitungs- und Auskunftsrechte nicht nur auf Schülerinnen und Schüler, sondern auch auf Schulpflichtige nach § 41 Absatz 3 und § 43. Hierunter fallen diejenigen, die gemäß den §§ 43a und 43b - ohne Schülerinnen oder Schüler zu sein - von der Schulpflicht befreit sind oder deren Schulpflicht ruht, beispielsweise aufgrund des Beginns einer Ausbildung im öffentlichen Dienst oder der Ableistung eines Freiwilligendienstes. Erfasst werden können auch die Jugendlichen, die auch nach Beendigung der Schulpflicht in der Sekundarstufe II noch keine Perspektive für den weiteren Bildungsweg haben.

Die Ergänzung in Absatz 2 stellt klar, dass die Lehrkräfte, die Religions- oder Weltanschauungsunterricht erteilen, am internen Geschäftsbetrieb der Schule teilnehmen, auch wenn es sich um Personal handelt, welches bei den Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften angestellt ist.

In Absatz 3 wird darüber hinaus die Datenübermittlung an Ersatzschulen ermöglicht. Die bisher vorgesehene Übermittlungsmöglichkeit an die anerkannten Schulen in freier Trägerschaft, war hinsichtlich der Ersatzschulen zu eng gefasst. Die nunmehrige Regelung umfasst sowohl die genehmigten als auch die anerkannten Ersatzschulen und korrespondiert mit § 95 Absatz 4 Satz S. 1, wonach für Ersatzschulen die §§ 64 bis 66 (Datenschutz) gelten. Mit aufgenommen wird auch die Datenübermittlung von Schulpflichtigen gemäß §§ 41 Absatz 3 und 43 SchulG. Die explizite Aufnahme der Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten in Absatz 4 gibt den Gesundheitsämtern die unmittelbare Möglichkeit zur Kontaktaufnahme, beispielsweise für Terminabstimmungen mit den Erziehungsberechtigten. Die Träger der

öffentlichen Jugendhilfe werden als Akteure der Jugendberufsagentur in Absatz 8 aufgenommen. Weiterhin wird die Befugnis für die Datenverarbeitung dahingehend erweitert, dass diese bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres erfolgen kann, wenn bis dahin keine berufliche Perspektive entstanden ist. Hierbei handelt es sich um die in § 28 Absatz 2 SchuldatenVO aufgezählten personenbezogenen Daten. Neu eingefügt wird darüber hinaus in Absatz 8 die Befugnis der Schulaufsichtsbehörde, von der Agentur für Arbeit nach § 31a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch übermittelte Daten junger Menschen zu verarbeiten, um ihnen Angebote für den Übergang in Ausbildung oder Beruf unterbreiten zu können. Die Verordnungsermächtigung des Absatz 11 Satz 2 wird in § 66 Nummer 16 überführt.

Zu 34. (§ 64a):

Die Überschrift der Vorschrift wird in „Berliner Lehrkräfte-Unterrichts-Schul-Datenbank“ geändert, da sich die gesamte Norm auf dieses Fachverfahren bezieht. Die Umbenennung der Vorschrift, einhergehend mit der Einführung des Berliner Schulportals in § 64d vereinfacht insbesondere für die Schulen die Unterscheidung der rechtlichen Regelungen für die beiden Fachverfahren.

Wie in § 64 werden auch hier in den Absätzen 1, 4 8 und 10 die notwendigen datenschutzrechtlichen Grundlagen geschaffen, um das elfte Pflichtschuljahr umsetzen zu können. Für die weitere Begründung wird auf § 64 verwiesen.

Um berlinweit ein datenschutzgerechtes Verfahren bei der Schulanmeldung und -ummeldung zu erreichen, wird in Absatz 2 die verpflichtende Nutzung der Berliner Lehrkräfte-Unterrichts-Schul-Datenbank durch die Schulbehörden aufgenommen.

Zudem erfolgt eine klarstellende Ergänzung in Absatz 8, dass die Zugriffsrechte über das von der Schulaufsichtsbehörde betriebene Fachverfahren nach Absatz 1 erfolgen. Die Verordnungsermächtigung des Absatz 10 Satz 2 wird in § 66 Nummer 15 überführt.

Zu 35. (§ 64c):

In Absatz 1 werden die notwendigen datenschutzrechtlichen Grundlagen geschaffen, um das elfte Pflichtschuljahr umsetzen zu können. Für die weitere Begründung wird auf § 64 verwiesen. In den Absätzen 2 und 3 wird die abschließende Aufzählung geöffnet. Die in Absatz 3 genannten Daten werden nicht nur an andere Fachverfahren weitergegeben, sondern Daten gehen auch an das Fachverfahren. Die Verordnungsermächtigung des Absatz 3 Satz 2 ist redundant und bereits in § 66 Nummer 14 vorhanden.

Zu 36. (§ 64d):

Mit dem Berliner Schulportal wird ein durch die Schulaufsichtsbehörde betriebenes Fachverfahren etabliert, das zum einen den Zugang zu digitalen Lehr- und Lernmitteln sowie digitalen Kommunikationswerkzeugen ermöglicht und das zum anderen perspektivisch eine Verarbeitung der insbesondere im Fachverfahren nach § 64a SchulG gespeicherten personenbezogenen Daten für Zwecke der Verwaltung der Schülerinnen und Schüler sowie der Schulorganisation ermöglichen soll. Da hierfür personenbezogene Daten von Schülerinnen

und Schülern, Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften sowie schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verarbeitet werden müssen, bedarf es eines gesetzlichen Rahmens vergleichbar der Regelung in § 64a auch für das Berliner Schulportal. Eine solche Regelung soll mit § 64d geschaffen werden. Die nähere Ausgestaltung erfolgt in der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Schulwesen (Schuldatenverordnung).

Absatz 1 Satz 1 beschreibt die Zwecke, nämlich Schülerinnen und Schülern, Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Zugang zu Lehr- und Lernmitteln zur Verfügung zu stellen und insoweit den Zugang zu ermöglichen. Gleichzeitig wird der Zugang zu digitalen Kommunikationswerkzeugen ermöglicht, z. B. die E-Mail für Lehrkräfte und schulische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einen Messenger-Dienst für pädagogisches Personal, Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte. Sofern für die Gewährung des Zugangs personenbezogene Daten verarbeitet werden, ergibt sich die Rechtsgrundlage hierfür aus Absatz 1 Satz 2.

Absatz 2 schafft die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten für die in den Absätzen 3 und 4 näher beschriebenen Zwecke. Es sollen mit dem Schulportal neue Funktionalitäten ermöglicht werden, die es z. B. erlauben, eine digital unterstützte Anwesenheitsdokumentation durch die Lehrkräfte, die Dokumentation zeugnisrelevanter Informationen und Leistungsnachweise der Schülerinnen und Schüler durch die Lehrkräfte, die elektronische Bereitstellung von Nachweisen für Erziehungsberechtigte oder volljährige Schülerinnen und Schüler sowie digital unterstützte Maßnahmen der Schulorganisation umzusetzen. Da hierfür personenbezogene Daten, die in der Lehrkräfte-Unterrichts-Schul-Datenbank nach § 64a gespeichert sind, genutzt werden sollen, bedarf es einer gesetzlichen Regelung, die die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erlaubt.

Absatz 5 regelt die Verantwortlichkeit. Die Schulaufsichtsbehörde betreibt das Berliner Schulportal und trägt die datenschutzrechtliche Gesamtverantwortung für das Fachverfahren. Die Schulen bleiben dagegen für die von ihnen im Berliner Schulportal verarbeiteten personenbezogenen Daten datenschutzrechtlich verantwortlich.

Zu 37. (§ 65):

Es werden die notwendigen datenschutzrechtlichen Grundlagen geschaffen, um das elfte Pflichtschuljahr umsetzen zu können. Für die weitere Begründung wird auf § 64 verwiesen.

Zu 38. (§ 66):

Nummer 14 wird redaktionell angepasst. Die Verordnungsermächtigungen werden gebündelt und daher die bisherigen Verordnungsermächtigungen in den §§ 64a Absatz 10 und 64 Absatz 11 in die Nummern 15 und 16 überführt. Die Verordnungsermächtigung in Nummer 15 wird um die Bereitstellung personenbezogener Daten an das Fachverfahren nach § 64d (Berliner-Lehrkräfte-Unterrichts-Schul-Datenbank) erweitert. In Nummer 17 wird eine Verordnungsermächtigung für die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Berliner-Lehrkräfte-Unterrichts-Schul-Datenbank eingefügt.

Zu 39. (§ 69):

Der Verweis auf § 76 Absatz 1 Nummer 1 wird präzisiert.

Zu 40. (§ 72):

§ 72 Absatz 6 sieht Ausnahmeregelungen bei der Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleitern vor, wenn Berliner Lehrkräfte nach einem Einsatz in der Schulaufsichtsbehörde, an einer anderen öffentlichen Schule oder im Auslandsschuldienst auf einer ihrem Amt entsprechenden Stelle eingesetzt werden sollen. Da die Regelung auf eine Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich des Landes Berlin abstellt, ist hier zukünftig auch der Einsatz im Berliner Landesinstitut mit zu berücksichtigen.

Zu 41. (§ 74):

Anstelle des Begriffs der Leitung der ergänzenden Förderung und Betreuung wird der Begriff der koordinierenden Fachkraft wiedereingeführt, da die Leitung der Schule einschließlich der ergänzenden und außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung Aufgabe der Schulleiterin oder des Schulleiters ist. Erweitert wird die Regelung um die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung, da sich die Aufgaben der koordinierenden Fachkraft sowohl auf die ergänzende als auch auf die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung bezieht.

Zu 42. (§ 76):

Die Anpassung der Nummern 11, 15 und 16 in Absatz 1 ist rein redaktionell. Durch eine vorherige Gesetzesänderung haben sich die Entscheidungen der Schulkonferenz, die eines Einvernehmens mit der zuständigen Schulbehörde bedürfen, verschoben. Das Einvernehmen der Schulbehörde ist nur zur Dauer der Schulwoche und zur Namensgebung der Schule herzustellen, da es sich hierbei um Belange handelt, die den Schulträger direkt betreffen. Der eigenständigen Entscheidungsspielraum der Schule wird so beibehalten und Eingriffe in die Eigenverantwortlichkeit der Schule auf das notwendige Mindestmaß beschränkt. Die Änderung in Nummer 12 ist ebenfalls rein redaktionell.

In Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Begrifflichkeiten. Das bisher bestehende Anhörungsrecht der Schulkonferenz vor der Auswahl des Mittagessenanbieters nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 sowie einhergehend damit die Verpflichtung der zuständigen Schulbehörde nach Absatz 3 Satz 2, gegenüber der Schulkonferenz zu begründen, weshalb sie bei der Auswahl des Essensanbieters von der Stellungnahme der Schulkonferenz abweicht, wird aufgehoben. Der bisherige Wortlaut impliziert, dass die Schulkonferenz der Schulbehörde einen Essensanbieter vorschlägt und die Schulbehörde diesem Vorschlag in der Regel folgt. Dies steht den vergaberechtlichen Grundsätzen entgegen, dass die Schulbehörde als verantwortliche ausschreibende Stelle an die bundesrechtlich verankerten Vergaberechtsgrundsätze gebunden ist und wonach sie ihre Auswahlentscheidung gemäß der im Voraus vergaberechtskonform zu bestimmenden und bekannt zu machenden Zuschlagskriterien zu treffen hat. Versuche, das schulgesetzlich verankerte

Beteiligungsrecht vergaberechtskonform auszugestalten, beispielsweise durch ein schul-spezifisches Umsetzungskonzept, haben nicht dazu geführt, von den Essensanbietern schul-spezifische Angebote zu erhalten. Vielmehr ist hierdurch den Schulbehörden letztendlich nur ein erhöhter Dokumentations- und Begründungsaufwand entstanden. Zudem war die Konzeptbewertung durch die Schulkonferenz oftmals nicht geeignet, deren Beteiligungsrecht aufgrund der Schwierigkeit der vergaberechtskonformen Ausgestaltung adäquat umzusetzen.

Zu 43. (§ 78):

Durch die Änderung des Absatzes 2 Satz 3 Nummer 1 wird die Regelung zur Rolle des Mittagessensausschusses im Vergabeverfahren angepasst. Vor dem Hintergrund einer möglichen Weiterentwicklung der Mittagessensvergabe und der Zuschlagkriterien ist die neue Regelung inhaltlich weit gefasst, so dass der Wortlaut eine Beteiligung der Schulen in jedem Stadium des Verfahrens abdeckt und die Form der Beteiligung der Schule nicht festlegt. Hierdurch ist weiterhin eine Testverkostung möglich, sollte diese jedoch, wie die Entwicklung der letzten Jahre zeigt, weiterhin verstärkt angegriffen und Gegenstand verschiedener Nachprüfverfahren sein, deckt der Wortlaut der Regelung andere Beteiligungsformen des Mittagessensausschusses ab. Die Einfügung in Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 dient der Klarstellung. Da ein Mittagessensausschuss nicht nur für die Primarstufe, sondern auch für Schulen der Sekundarstufe I vorgesehen ist, wird Satz 3 entsprechend um die in der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erweitert.

Zu 44. (§ 81):

Die Entscheidungsbefugnis der Klassenkonferenz wird um die Entscheidung über eine Antragstellung nach § 43b Absatz 1 über das vorübergehende ganz oder teilweise Ruhen der Schulbesuchspflicht in Nummer 9 erweitert. Weiterhin werden die Bestimmungen zu der Jahrgangs- und Semesterkonferenz in Absatz 2 um einen Verweis auf Nummer 9 erweitert.

Zu 45. (§ 82):

In Absatz 1 erfolgt eine redaktionelle Änderung. Absatz 5 wird um den neu eingefügten § 81 Nummer 9 ergänzt. Somit nehmen Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten an Beratungen der Klassenkonferenz über das Ruhen der Schulpflicht gemäß § 43b Absatz 1 nur teil, wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler und ihre oder seine Erziehungsberechtigten dies wünschen.

Zu 46. (§ 93):

Siehe Begründung zu § 28.

Zu 47. (§ 95):

Die Einfügung hat klarstellende Funktion.

Zu 48. (§ 98):

Es handelt sich um eine Klarstellung der Schularten und Schulstufen der Ersatzschulen, für die eine Genehmigung nach § 19 erteilt wird.

Zu 49. (§ 101):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 19 Absatz 7 Nummer 3.

Zu 50. (§ 105):

Zu Satz 1 wird auf die Begründung zu § 28 verwiesen. In Satz 2 wird klarstellend eingefügt, dass die Schulaufsichtsbehörde die Einhaltung der Schulpflicht, soweit Schülerinnen und Schüler diese an beruflichen oder anderen zentral verwalteten Schulen erfüllen, überwacht. Damit ist die Schulaufsichtsbehörde zudem für schulpflichtige Jugendliche verantwortlich, die gemäß § 43a Absatz 3 von der Schulpflicht befreit sind oder bei denen gemäß § 43b Absatz 2 die Schulpflicht ruht.

Zu 51. (§ 108):

Die Gründung eines Berliner Landesinstituts im Bildungsbereich geht im Wesentlichen auf die „Empfehlungen zur Steigerung der Qualität von Bildung und Unterricht in Berlin“ der Qualitätskommission zur Schulqualität in Berlin vom 7. Oktober 2020 zurück. Sie ist Bestandteil der Richtlinien der Regierungspolitik und wird begleitet durch den Qualitätsbeirat für Bildung. Der Gründungsprozess erfordert nach der erfolgten Kündigung des Staatsvertrages zum Landesinstitut für Schule und Medien Berlin – Brandenburg (LISUM) mit Wirkung zum 31.12.2024 das Übergangsmanagement der dort bearbeiteten Projekte, Inhalte und Ressourcen. Das Berliner Landesinstitut soll eine zentrale Serviceeinrichtung für alle Akteure im Schulsystem sein, die den Bedarf der Schulen in den Mittelpunkt stellt. Das Landesinstitut soll ab dem 01.01.2025 insbesondere die in den Nummern 1 bis 7 genannten Aufgaben wahrnehmen.

Die bisher angebotenen Maßnahmen zur Qualifizierung der Lehrkräfte, des Leitungspersonals sowie des weiteren pädagogischen Personals an Schulen werden vor der Gründung des Instituts einer kritischen Analyse unterzogen. Ziel aller zukünftig im Berliner Landesinstitut angebotenen Maßnahmen soll sein, insbesondere durch ein kohärentes System die Qualitätsentwicklung im schulischen Bereich zu fördern, indem deutlich stärker auf die basale mathematische und sprachliche Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler fokussiert wird. Dazu sollen unter anderem Angebote der Aus-, Fort- und Weiterbildung, die iMint-Akademie, das Zentrum für Sprachbildung, das Medienforum und das Leadership.lab zusammengeführt werden. Auch die operativen Angelegenheiten des Vorbereitungsdienstes gehen auf das Landesinstitut über. Damit einhergehend werden zukünftig die Aufgaben der Vorbereitung und Durchführung von Staatsprüfungen für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Landesinstitut wahrgenommen werden. Auch die operativen Angelegenheiten des Vorbereitungsdienstes gehen auf das Landesinstitut über. Damit einherge-

hend werden zukünftig die Aufgaben der Vorbereitung und Durchführung von Staatsprüfungen für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Landesinstitut wahrgenommen werden.

Zu 52. (§ 109):

Die Einfügung in Absatz 1 Satz 2 dient der Klarstellung. In Absatz 2 wird klargestellt, dass die Bezirke die Einhaltung der Schulpflicht überwachen, soweit diese an einer allgemeinbildenden Schule erfüllt wird.

Zu 53 (§ 110):

§ 110 Absatz 2 wird um einen zweiten Satz ergänzt. In diesem wird klargestellt, dass die Interessenvertretung der zentral verwalteten Schulen, die nicht bereits nach § 112 Absatz 1 eine Vertretung haben, von den Bezirksausschüssen wahrgenommen wird. Diese Regelung ist erforderlich, weil neben den beruflichen Schulen auch einige allgemeinbildende Schulen zentral verwaltet werden; für diese Schulen ist eine Interessensvertretung nach § 112 jedoch ungeeignet. In der Vergangenheit bestanden infolge der alten Formulierung jedoch Unsicherheiten in Bezug auf die Zuständigkeitsverteilung zwischen Land und Bezirken. Insbesondere war unklar, ob die Formulierung „im Bezirk“ auch eine Zuständigkeit des Bezirks umfasst. Um sicherzustellen, dass in jedem Fall eine Interessensvertretung und eine Anbindung an die Landesausschüsse stattfindet, wird deshalb klargestellt, dass die zentral verwalteten allgemeinbildenden Schulen Vertreterinnen und Vertreter in die Bezirksausschüsse entsenden. Zuständig ist der Bezirk, in dem die zentral verwaltete Schule ihre Hauptliegenschaft hat.

Zu 54. (§ 111):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu 55. (§ 112):

Die Landesausschüsse im Sinne von § 114 Schulgesetz sollen um Mitglieder aus den Ausschüssen für die beruflichen Schulen erweitert werden, damit die gemeinsamen Interessen aller Schülerinnen und Schüler, aller in der Berliner Schule beschäftigten Pädagoginnen und Pädagogen sowie aller Erziehungsberechtigten der Berliner Schülerinnen und Schüler gegenüber der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung wirksamer vertreten werden können. Dies erfordert die Wahl entsprechender Vertreterinnen und Vertreter in den Ausschüssen für berufliche Schulen und damit die Ergänzung in Absatz 3.

Zu 56. (§ 114):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 112 Absatz 3.

Zu 57. (§ 115):

Mit der Novellierung des Partizipationsgesetzes vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 842) hat der Landesbeirat für Partizipation den Landesbeirat für Integrations- und Migrationsfragen ersetzt. Die Änderung in Absatz 4a Nummer 2 stellt daher eine Folgeänderung zu § 17 Partizipationsgesetz dar. Der Katalog der beratenden Mitglieder des Landesschulbeirats wird in Nummer 4 um eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen erweitert. Gesetzliche Grundlage des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen ist § 25 des Gesetzes über die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderungen (Landesgleichberechtigungsgesetz - LGBG), vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1167).

Zu 58. (§117):

Die Änderung hat eine klarstellende Funktion.

Zu 59. (§ 129):

In Absatz 14 bedarf es einer Übergangsregelung für die Schülerinnen und Schüler, die sich am 1. August 2024 in der Jahrgangsstufe 6 befinden, da diese in der Jahrgangsstufe 5 noch den bisherigen Regelungen für die Bildung der Durchschnittsnote unterliegen. Um zu vermeiden, dass für einen Jahrgang eine neue Förderprognose zu erstellen ist, richtet sich die Bildung der Durchschnittsnote der Förderprognose für diese Jahrgangsstufe noch insgesamt nach den bis zum 31.07.2024 geltenden Regelungen.

Für diese Schülerinnen und Schüler findet auch erstmals gemäß Absatz 15 der Wegfall der Probezeitregelung für die Jahrgangsstufe 7 am Gymnasium gemäß § 56 Absatz 5 Anwendung. Die Förderprognose dieser Schülerinnen und Schüler setzt sich zwar noch aus der Durchschnittsnote der erteilten Zeugnisnoten zusammen, über eine Durchschnittsnote von 2,2 hinaus gilt allerdings nicht mehr das Elternwahlrecht auf Wahl der Schulart für ihr Kind. Auch für dies Kinder besteht bei Überschreitung der Durchschnittsnote die Möglichkeit, die Eignung für den Besuch des Gymnasiums nachzuweisen.

Da es Berufsschülerinnen und Berufsschüler gibt, die noch 8 oder 10 Wochenstunden Unterricht erhalten, bedarf es hier einer Übergangsregelung in Absatz 16, damit diese die Berufsschule ohne Nachteile abschließen können. Vorgesehen ist ein Inkrafttreten der Regelung zum Schuljahr 2024/2025. Die geänderten Regelungen zum Bildungsgang „Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung“ finden erstmalig auf die Schülerinnen und Schüler Anwendung, die den Bildungsgang im Schuljahr 2025/2026 neu aufnehmen.

Die Regelungen für ein an die zehnjährige allgemeine Schulpflicht sich anschließendes weiteres elftes Pflichtschuljahr gelten gemäß Absatz 17 erstmalig für die Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2024/25 im zehnten Schulbesuchsjahr befinden, um allen Beteiligten die notwendige Zeit zu geben, sich auf dieses Pflichtschuljahr einzustellen. Daher wird in Absatz 18 auch hinsichtlich der bevorzugten Aufnahme schulpflichtiger Jugendlicher in berufliche Schulen die erstmalige Anwendung für das Aufnahmeverfahren zum Schuljahr 2025/2026 festgelegt.

Die Abschaffung der Versetzung in der Fachoberschule findet gemäß Absatz 18 erstmalig auf Schülerinnen und Schüler Anwendung, die den Bildungsgang im Schuljahr 2025/2026 neu aufnehmen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung):

Soweit die technischen Voraussetzungen und Verfahren vorliegen, kann ein digitales Zeugnis in Form einer digitalen Zweitschrift neben einem schriftlichen Papierzeugnis ausgestellt werden. In § 58 Absatz 2 Schulgesetz werden hierfür die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen. Die Möglichkeit soll zunächst nur für Abschlusszeugnisse eröffnet werden. Da nach § 2 Absatz 2 Satz 2 VwVfG die elektronische Form für Schul- und Prüfungszeugnisse ausgeschlossen ist, soll der neue Satz 3 klarstellen, dass dies nicht für zusätzliche Ausfertigungen oder Zweitschriften i.S.d. § 58 Absatz 2 Satz 2 Schulgesetz gilt.

Zu Artikel 3 (Änderung Anlage Nummer 16 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes):

Die Änderung des Absatzes 1 geht einher mit der Anpassung des § 19 Absatz 6 Satz 7 SchulG und ist erforderlich, da Trägerverträge mit Trägern der freien Jugendhilfe, welche die außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung an den Schulen anbieten, mit dem Beginn des Schuljahres 2024/2025 nicht mehr durch die zuständige Schulbehörde, sondern durch die Schulaufsichtsbehörde geschlossen werden. Daher entfällt die Mittelfestsetzung und -verteilung auf die Bezirke.

In Absatz 2 werden die Namen der betroffenen Schulen angepasst. In Absatz 4 erfolgt eine klarstellende Anpassung. In Absatz 6 wird das Berliner Landesinstitut neu eingefügt. Die örtliche Aufgabe der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte wird durch das Berliner Landesinstitut übernommen, dessen Aufgaben in § 108 SchulG normiert sind.

Neben klarstellenden Anpassungen wird in Absatz 7 die Zuständigkeit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung begründet, mit den Trägern der freien Jugendhilfe die Leistungsverträge im Hinblick auf die außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung abzuschließen. Diese Zuständigkeit lag bisher bei den Bezirken.

Zu Artikel 4 (Änderung der Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung):

Zu 1. (Inhaltsangabe):

Die Inhaltsangabe zu § 12 muss neu gefasst werden.

Zu 2. (§ 1):

Es handelt sich um eine konkretisierende Klarstellung. Die Regelungen gelten nur für Ersatzschulen, Ergänzungsschulen sind hiervon ausgenommen.

Zu 3. (§ 4):

Bei der Anpassung des Verweises auf § 26 Absatz 3 der Grundschulverordnung handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu 4. (§ 11):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung des § 19 Absatz 6 Satz 7 SchulG.

Zu 5. (§ 12):

Die Überschrift wird angepasst, da aufgrund der Schulart Gemeinschaftsschule nicht nur die Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule zu betrachten ist, sondern allgemein die verlässlichen Zeiten der Ganztagschule der Primarstufe. Bei der konkretisierenden Einfügung des Begriffs Ersatzschule in die Überschrift und in Satz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 1a.

Zu 6. (§ 14):

Es handelt sich in den Absätzen 2 und 4 um Folgeänderungen zu der Änderung des § 19 Absatz 6 Satz 7 SchulG. Die Änderung in Absatz 5 ist redaktionell.

Zu 7. (§ 15):

Es handelt sich in den Absätzen 1 bis 3 Folgeänderungen zu der Änderung des § 19 Absatz 6 Satz 7 SchulG.

Zu 8. (§ 16):

Die Änderung in Absatz 1 ist redaktionell.

Zu 9. (§ 24):

Die Qualitätsstandards für die inklusive Ganztagschule gelten auch für die Schulen in freier Trägerschaft sowie die Träger der freien Jugendhilfe, die an öffentlichen Schulen außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung erbringen. Die vorherige Regelung zum Berliner Bildungsprogramm für die offene Ganztagsgrundschule in § 19 Absatz 6 SchulG galt bereits ebenfalls für die Schulen in freier Trägerschaft und für die Träger der freien Jugendhilfe. Die Qualitätsstandards für die inklusive Berliner Ganztagschulen gelten nunmehr durch ihre Verankerung in § 19 Absatz 3 Satz 1 Schulgesetz für alle Ganztagschulen, daher wird ihre Geltung für Schulen in freier Trägerschaft auf diejenigen Ganztagsangebote eingeschränkt, für die eine gesonderte Genehmigung nach § 98 Absatz 4 Satz 2 Schulgesetz erforderlich ist.

Zu 10. (§ 25):

Die Änderung in Absatz 1 ist redaktionell.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die neuen Regelungen zum Berliner Landesinstitut in den §§ 8, 11, 72 und 108 Schulgesetz treten abweichend zum 1. Januar 2025 in Kraft, da die Einrichtung zu diesem Zeitpunkt ihre Arbeit aufnehmen soll.

Beteiligungen:

1. Rat der Bürgermeister

Der Rat der Bürgermeister hat in seiner Sitzung am 16. Mai 2024 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Rat der Bürgermeister stimmt dem von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie mit Vorlage Nr. R-486/2024 vorgelegten Entwurf eines Zweites Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und anderer Rechtsvorschriften mit Verweis auf die in den Stellungnahmen der Bezirke aufgeführten Anmerkungen zu. Dies betrifft die Punkte: Neue Zugangsregelungen zum Gymnasium und Probeunterricht, elftes Pflichtschuljahr, vorschulische Sprachförderung. Die Bezirke merken an, dass es mit den vorgesehenen Änderungen zu weiteren Raumbedarfen, Mehraufwendungen und Mehrkosten kommen wird.

Hinsichtlich der Zugangsregelungen zum Gymnasium und zum Probeunterricht wird von einigen Bezirken mit einem erhöhten Schüleraufkommen in den Integrierten Sekundarschulen gerechnet, andere sehen keine relevanten Auswirkungen auf die vorhandenen räumlichen Kapazitäten. Teilweise wird darauf hingewiesen, dass mit dem Wegfall des Probejahres an Gymnasien eine schulorganisatorische Erleichterung einhergeht, da für sogenannte „Rückläufer“ aus den Gymnasien nicht mehr im bisherigen Umfang Vorsorge und Planung für die Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen erforderlich sein werden. Es wird darauf hingewiesen, dass es sowohl für die Schulen als auch für die Schulträger als verfahrensführende Stelle essentiell wichtig sei, bezüglich der Ausgestaltung eines Probeunterrichts konkrete und strukturierte rechtliche Vorgaben (Sek-I-VO, VV) zu erhalten, um die juristische Angreifbarkeit zu minimieren und ggf. die Aufnahme zusätzlicher Schülerinnen und Schüler über den Widerspruchs- oder Klageweg aufgrund von Verfahrensfehlern zu verhindern. Weiterhin wird die Frage gestellt, in welchem Zeitraum und in welchem Verfahren der Probeunterricht erfolgen soll und welche räumlichen Kapazitäten in den Schulen dafür zur Verfügung stehen. Zudem wird nach der Anwendung der Geschwisterregelung auf Schülerinnen und Schüler, welche die Eignung für das Gymnasium nicht nachweisen, gefragt.

Betreffend die Einführung eines elften Pflichtschuljahres gehen einige Bezirke davon aus, dass keine zusätzlichen Kapazitäten an den bezirklich verwalteten Schulen geschaffen werden müssen, da die Durchführung an den Standorten der Oberstufenzentren geplant sei. Andere Bezirke werfen die Frage auf, wie und wo das elfte Pflichtschuljahr insbesondere angesichts der bereits bestehenden Raumknappheit organi-

siert wird und befürchten erhöhte Schülerzahlen in Jahrgangsstufe 10 durch Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufe wiederholen. Die Schulen in bezirklicher Trägerschaft seien bereits jetzt in hohem Maße überbelegt. Da sich die Begründung auf die Abbruchquote in der beruflichen Ausbildung bezieht, sollte die Abbildung des Pflichtschuljahres an den beruflichen Schulen stattfinden. Zusätzlich sollte ein stärkerer Fokus auf berufsorientierende Angebote in Schulen gesetzt werden bzw. die Möglichkeit für Freiwilligendienste mehr kommuniziert werden, denn auch dies diene der lebensweltlichen Orientierung. Bei der Einführung sei weiterhin zu klären, welche Stelle die Schulpflichtüberwachung übernimmt. Die Zuständigkeit für die Überwachung der Schulpflicht der allgemeinen Schulen (Klasse 1 bis 10) liegt bei den bezirklichen Schulämtern; bzgl. der beruflichen und zentralverwalteten Schulen liegt die Zuständigkeit bei der Schulaufsichtsbehörde. Zudem seien die sich aus dem elften Pflichtschuljahr ergebenden Kosten für die Bezirke nicht dargestellt.

Bei der Umsetzung des Kita-Chancenjahres äußern einige Bezirke die Befürchtung, dass für die Vermittlung geeigneter Förderangebote und das Nachhalten der Einmündung der Kinder in diese zusätzliche Aufgaben und Anforderungen (bis hin zu geeigneten Beratungsangeboten und ggf. auch zur Umsetzung von Sanktionen) entstehen, die mit der bisherigen Personalausstattung nicht zu bewältigen seien. Hier sollten zusätzliche Stellen in den Bezirksämtern für qualifiziertes Personal geschaffen werden. Zudem wird darauf hingewiesen, dass nach wie vor keine ausreichenden Angebote für die vorschulische Sprachförderung zur Verfügung stehen.

Hierzu nimmt der Senat wie folgt Stellung:

Die Ausgestaltung der Förderprognose und des Probeunterrichts im Rahmen des neuen Aufnahmeverfahrens an das Gymnasium werden auf Verordnungsebene und durch Verwaltungsvorschrift weiter ausgestaltet und konkretisiert. Vorgesehen ist, den Probeunterricht vor der Anmeldung an der weiterführenden Schule durchzuführen. Schülerinnen und Schüler können von ihren Erziehungsberechtigten freiwillig angemeldet werden. Es werden Aufgabenformate entwickelt, um die erforderlichen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler zu überprüfen, die Lehrkräfte werden für die Durchführung des Probeunterrichts geschult. Geschwisterkinder, die auch durch den Probeunterricht die Eignung für den Besuch des Gymnasiums nicht nachweisen, können nicht am Gymnasium angemeldet werden.

Das elfte Pflichtschuljahr wird so ausgestaltet, dass die bezirklichen Schulplatzkapazitäten nicht betroffen sein werden. Ein weiterer Raumbedarf in den allgemein bildenden Schulen wird nicht erforderlich. Die Möglichkeit, gemäß § 23 Sek I-VO die Jahrgangsstufe 10 zum Erreichen eines höheren Schulabschlusses zu wiederholen, gibt es bereits jetzt. Sie ist zu beantragen und an Leistungsvoraussetzungen geknüpft. Der Übergang in die gymnasiale Oberstufe bleibt unverändert. Die Einführung eines zusätzlichen Pflichtschuljahres ermöglicht viel mehr, die Jugendlichen beim Übergang in die beruflichen Bildungsgänge der Sekundarstufe II bzw. das Berufsleben zu unterstützen, also

ihren Anschluss abzusichern. Die Überwachung der Schulpflicht erfolgt wie bisher für die beruflichen und zentral verwalteten Schulen durch die Schulaufsichtsbehörde, die Schulpflicht an der allgemein bildenden Schule wird durch die Schulbehörde überwacht.

Das elfte Pflichtschuljahr für Jugendliche ohne Anschlussperspektive findet an den beruflichen Schulen statt. Als flankierende Maßnahme zum elften Pflichtschuljahr wird es eine verstärkte und verbindlichere berufliche Orientierung in der Sekundarstufe I geben, um auf diese Weise bereits nach der Jahrgangsstufe 10 mehr Jugendliche mit einer funktionalen Anschlussperspektive zu entlassen. Das Absolvieren von Freiwilligendiensten oder eines Wehrdienstes wird als Alternative zum elften Pflichtschuljahr gesehen und folglich als Ruhenstatbestand ermöglicht. Mehraufwendungen oder Mehrkosten entstehen den Bezirken dadurch nicht.

Hinsichtlich der vorschulischen Sprachförderung ist in dieser Vorlage lediglich die Erhöhung des täglichen zeitlichen Umfangs der Sprachförderung von fünf auf sieben Stunden gesetzlich verankert. Diese Erhöhung des Zeitumfangs ist nicht mit einem Mehraufwand für die Bezirke verbunden, da hierdurch keine zusätzlichen bezirklichen Aufgaben entstehen. Weitergehende Änderungen zur vorschulischen Sprachförderung werden voraussichtlich in einem separaten Gesetzgebungsverfahren und auf Verordnungsebene erfolgen.

Änderungen an der Vorlage ergeben sich aufgrund der Stellungnahme des Rats der Bürgermeister nicht.

2. Weitere Beteiligte

a) Landesschulbeirat

Der Landesschulbeirat hat in seiner Sitzung am 29. November 2023 den Gesetzesentwurf erörtert und im Anschluss unter Einbeziehung der Stellungnahme des Beirats berufliche Schulen dazu Stellung genommen. Er trägt im Wesentlichen die folgenden Punkte vor:

Die Änderungen zum Religions- und Weltanschauungsunterricht in § 13 Absatz 5 Schulgesetz werden – wie auch von zahlreichen Verbänden – vom Landesschulbeirat abgelehnt. Dieser Ablehnung liegt allerdings eine Fehlinterpretation der aktuellen Rechtslage zugrunde, nach der das Schulgesetz bereits jetzt einen Rechtsanspruch auf die Erteilung von Religionsunterricht sowohl an den allgemein bildenden als auch den beruflichen Schulen begründet. Die neue Regelung verdeutlicht diesen Anspruch.

Entsprechend zu einigen Verbänden wird auch vom Landesschulbeirat die Frist von drei Monaten für die erstmalige Überprüfung der Entscheidung der Schulaufsicht nach § 43b Absatz 1 SchulG zum Ruhen der Schulpflicht als zu lang eingeschätzt und um Verdeutlichung gebeten, dass diesem Schritt eine Vielzahl von Maßnahmen sowie Einbeziehung von Akteuren (Stellungnahmen, von Ärzten, Therapeuten; Einbeziehung Teilhabefachdienst Jugend) vorausgehe. Dem Vorschlag wird gefolgt und die Regelung umfänglich überarbeitet (vgl. auch 2c)).

Aufgrund des Hinweises zu § 52 Absatz 2a SchulG wird von einer Streichung der Regelung abgesehen und § 52 Absatz 2a SchulG unter Verdeutlichung des Vorrangs der Leistungen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch angepasst (vgl. auch 2c)).

Hinsichtlich der Änderungen zu § 56 SchulG wird insbesondere die Fokussierung auf die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch bei der Förderprognose kritisch gesehen. Dies würde strukturelle Benachteiligungen weiter verschärfen sowie den Druck auf die Grundschulen erhöhen. Die drei genannten Fächer wurden ausgewählt, da in diesen Fächern vorrangig die sprachlichen und mathematischen Kompetenzen vermittelt werden. Diese stellen Schlüsselkompetenzen für den individuellen Bildungserfolg in allen Fächern und Lernbereichen dar. Individuelle Begabungen können die sprachlichen und mathematischen Schlüsselkompetenzen nicht ersetzen.

b) Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen, Landesjugendhilfeausschuss, Arbeitsgemeinschaft Menschen mit Behinderungen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Es werden im Wesentlichen die folgenden Punkte vorgetragen:

Die Arbeitsgemeinschaft Menschen mit Behinderungen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sieht die Erbringung schulbezogener Jugendsozialarbeit gemäß § 5b SchulG durch schuleigenes Personal aufgrund möglicher Interessenkonflikte als problematisch an, insbesondere wird auf die Autonomie der Schulsozialarbeit, die fachliche Expertise und die Unabhängigkeit hingewiesen. Der Landesjugendhilfeausschuss empfiehlt hierzu, Kooperationen zwischen Jugendhilfe und Schule auch für landeseigenes Personal einzuführen. Diese Gefahr wird nicht gesehen, da die schulbezogene Jugendsozialarbeit – wie auch schon bisher – nur ausnahmsweise mit schuleigenem Personal durchgeführt werden soll. Es wird aber aufgrund der Stellungnahmen – auch von Verbänden – der Wortlaut des § 5b SchulG nachgeschärft und in dessen Absatz 1 Satz 4 der Ausnahmecharakter der Erbringung durch schuleigenes Personal deutlicher formuliert.

Wie einzelne Verbände bittet auch der Landesjugendhilfeausschuss, dass das Bildungsprogramm für die offene Ganztagschule beibehalten wird. Dies ist abzulehnen, da die in § 19 Absatz 1 SchulG eingeführten Qualitätsstandards für die Inklusive Berliner Ganztagschule eine Weiterentwicklung des Berliner Bildungsprogramms für die offene Ganztagschule und der Eckpunkte für Ganztagschulen in Sekundarstufe I sind. Diese Qualitätsstandards gelten für alle Ganztagschulen (vgl. auch 2c)).

Dem Hinweis des Landesjugendhilfeausschusses zu § 39 SchulG, dass mit der Einschulung der sozialpädagogische Förderbedarf bis zum 31.10. des Jahres ununterbrochen fortgeführt werden können müsse, wenn die Erziehungsberechtigten dem nicht widersprechen, kann entgegnet werden, dass eine solche Regelung bereits vorhanden ist. Der Übergang des Bedarfs an sozialpädagogischer Hilfe in die Schule ist bereits in § 5 Absatz 4 SchüFöVO geregelt (vgl. auch 2c)).

Soweit die Arbeitsgemeinschaft Menschen mit Behinderungen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie und der Jugendhilfeausschuss zu § 42 Absatz 4 SchulG fordern, dass die Schulpflicht nicht „automatisch ab einem Alter von 18 Jahren“ ende, ist darauf hinzuweisen, dass der Gesetzentwurf vorsieht, dass die Schulpflicht mit Beendigung des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, endet. Dies schließt einen freiwilligen Schulbesuch über das 18. Lebensjahr hinaus nicht aus, ebenso wenig erfolgt ein solcher Ausschluss durch § 43 Absatz 4 SchulG.

Die Anregungen der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen zum Ruhen der Schulpflicht gemäß § 43b Absatz 1 SchulG, denen sich die Arbeitsgemeinschaft Menschen mit Behinderungen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie anschließt und die gleichermaßen auch von Verbänden und dem Landesjugendhilfeausschuss vorgetragen werden, werden aufgegriffen und der Gesetzestext angepasst (vgl. auch unter 2c)). Soweit die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen darüber hinaus darauf hinweist, dass temporäre Bildungs- und Erziehungsangebote zwar in der Verantwortung der Jugendhilfe liegen, die Schulaufsichtsbehörde jedoch nicht von der Verantwortung entbinden, allen gleichwertige Chancen auf Zugang zu Bildung und Erziehung zu ermöglichen und zu gewährleisten, ist darauf hinzuweisen, dass temporäre Bildungsangebote im Zuständigkeitsbereich der Schulaufsichtsbehörde ausgeschöpft oder von vornherein ungeeignet sein müssen, damit das vorübergehende Ruhen der Schulpflicht als ultima ratio angeordnet werden darf, so dass die bisherige Regelung leer läuft. Weil aber die Verantwortung der Schulaufsichtsbehörde auch während des von ihr angeordneten vorübergehenden Ruhens der Schulpflicht fortbesteht und zum Handeln verpflichtet, wird eine Regelung zur Vorbereitung der Wiedereingliederung in die Schule in § 43b SchulG aufgenommen.

Der Hinweis der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen, des Landesjugendhilfeausschusses und der Arbeitsgemeinschaft Menschen mit Behinderungen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, dass die Streichung des § 52 Absatz 2a SchulG nicht mitgetragen werden kann, wird ebenfalls von einigen Verbänden vorgetragen (vgl. unter 2c)) und hat zu einem Überdenken der Streichung geführt. § 52 Absatz 2a SchulG wird daher unter Verdeutlichung des Vorrangs der Leistungen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch angepasst.

Zu § 55 weist der Landesjugendhilfeausschuss darauf hin, dass die Verpflichtung zu einem siebenstündigen Besuch der vorschulischen Sprachförderung hinsichtlich Artikel 6 Grundgesetz zu überprüfen sei. Insoweit kann darauf hingewiesen werden, dass bereits bei der gesetzlichen Einführung der vorschulischen Sprachförderung als auch bei der Ausweitung der vorschulischen Sprachförderung auf 18 Monate sich der Wissenschaftliche Parlamentsdienst des Abgeordnetenhauses in den Jahren 2007 und 2013 in zwei Gutachten mit der Verfassungsmäßigkeit der vorschulischen Sprachförderung auseinandergesetzt hat. Danach begegnet das Berliner Modell keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, insbesondere ist es verhältnismäßig, weil es nur die Kinder zu einer Sprachförderung verpflichtet, die einen Sprachförderbedarf haben und keine Kindertageseinrichtung besuchen (vgl. auch 2c)).

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Inklusion von ggf. beeinträchtigten Kindern auch an der Schulart Gymnasium werden keine Veränderungen zum jetzigen Verfahren in § 56 SchulG vorgenommen. Der Einwand der Arbeitsgemeinschaft Menschen mit Behinderungen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie erscheint diesbezüglich unbegründet.

Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen weist darauf hin, dass die Anpassung der Regelung zum Nachteilsausgleich in § 58 Absatz 8 SchulG nicht mitgetragen werden kann und die Verankerung einer „kann“-Regelung abgelehnt werde. Diesem Vorbringen schließt sich die Arbeitsgemeinschaft Menschen mit Behinderungen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie an. Ebenso befürchten mehrere Verbände, dass die Änderung zu einer Schwächung des Nachteilsausgleichs führen könne, und lehnen diese ab. Die Regelung des § 58 Absatz 8 wird daher in seiner bisherigen Fassung beibehalten und von einer Änderung abgesehen (vgl. unter 2 c)).

Soweit der Landesjugendhilfeausschuss - wie auch einige Verbände - darauf hinweist, dass in § 76 Absatz 1 Nummer 12 SchulG im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung weiterhin das Mitentscheidungsrecht des Schulträgers bei einem Wechsel eines Trägers der freien Jugendhilfe oder bei einem Wechsel von öffentlichem Personal zu einem freien Träger der Jugendhilfe oder umgekehrt erforderlich ist, wird diesem Hinweis im Hinblick auf die Verantwortung des Schulträgers für die äußeren Schulangelegenheiten gefolgt, auch wenn der Schulträger zukünftig nicht mehr vertragschließende Stelle mit dem Träger der freien Jugendhilfe für die ergänzende Förderung und Betreuung ist (vgl. unter 2c)).

c) Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Die Anregung, den Begriff „Kinder und Jugendliche“ in § 43a Absatz 3 in „Schulpflichtige nach § 41 Absatz 3, § 43“ abzuändern, wird befürwortet und ist in den

Entwurf eingefügt. Ebenso sind die entsprechenden Änderungen in die §§ 43a, 43b, 64, 64a und § 64c SchulG eingefügt.

Soweit die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit die Änderung in § 64 Absatz 4 SchulG ablehnt, dass die Gesundheitsämter die Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten erhalten, da dies für nicht erforderlich gesehen wird, ist dem entgegenzuhalten, dass Kontaktversuche der Gesundheitsämter häufig ins Leere laufen, wenn nur die Adressen der Erziehungsberechtigten vorhanden sind. Die Möglichkeit einer telefonischen Kontaktaufnahme wird daher als erforderlich angesehen, beispielsweise für Terminvereinbarungen. Auch der Vorschlag der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, perspektivisch das gesamte Verfahren der Schulanmeldung elektronisch abzubilden, wird nicht alle Erziehungsberechtigten erreichen, so dass auch bei Weiterentwicklung des Fachverfahrens nach den §§ 64 a, d SchulG stets eine alternative Kontaktmöglichkeit vorhanden sein muss.

Dem Vorschlag der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu § 64 Absatz 8 SchulG kann ebenfalls nicht gefolgt werden. Vorgetragen wurde, dass die Jobcenter gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 SGB II nicht befugt seien, Aufgaben zur Beratung und Vermittlung nach § 31a SGB III wahrzunehmen und deshalb in der Vorschrift zu streichen seien. Dieser Auffassung wird nicht gefolgt, die Datenübermittlung an die Jobcenter ist im Rahmen der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit in der Jugendberufsagentur Berlin weiterhin erforderlich. Hinzugefügt wird darüber hinaus eine Übermittlungsbefugnis an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die ebenfalls Akteure der Jugendberufsagentur sind. Zudem wird die Altersgrenze für die Datenverarbeitungsbefugnis von der Vollendung des 21. Lebensjahres auf die Vollendung des 25. Lebensjahres ausgeweitet, da Untersuchungen ergeben haben, dass das durchschnittliche Alter bei Beginn der Ausbildung an den beruflichen Schulen kurz vor dem 21. Lebensjahr liegt und daher bei einer Abbruchquote von um die 30 Prozent im ersten Ausbildungsjahr ein großer Teil der Jugendlichen durch die Jugendberufsagentur nicht mehr erreicht werden kann.

Hinsichtlich § 64a wird der Empfehlung der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gefolgt, Absatz 2 um die Verpflichtung der Schulbehörden zu erweitern, an dem Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung teilzunehmen. In Absatz 8 wird der Verweis „über das von der Schulaufsichtsbehörde betriebene Fachverfahren nach Absatz 1“ aufgenommen.

Dem Vorschlag, eine neue Regelung in § 64d einzufügen, worin die Berliner-Lehrkräfte-Unterrichts-Schul-Datenbank eingeführt wird, wird vollumfänglich nachgekommen.

d) Fachkreise und Verbände

Die Änderungen des Schulgesetzes werden von den angehörten Fachkreisen und Verbänden teilweise begrüßt, teilweise wird von Verbänden Kritik geäußert. Das wesentliche Vorbringen im Einzelnen:

Hinsichtlich der Regelung der Schulbezogenen Jugendsozialarbeit in § 5b SchulG wird von verschiedenen Verbänden die Sorge geäußert, dass die schulbezogene Jugendsozialarbeit zunehmend durch schuleigenes Personal erbracht werden könnte und dadurch die berlineinheitlichen Fachstandards abgesenkt werden könnten. Daher empfehlen einzelne Verbände, es solle auch bei dem Einsatz schuleigenen Personals, wie bei der Leistungserbringung durch Träger der freien Jugendhilfe, eine verpflichtende Kooperationsvereinbarung mit den bezirklichen Jugendämtern getroffen werden. Andere Verbände dagegen lehnen eine vorrangige Erbringung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit durch freie Träger der Jugendhilfe grundsätzlich ab oder begrüßen zumindest die alternative Möglichkeit der Erbringung durch schuleigenes Personal. Da die schulbezogene Jugendsozialarbeit - wie auch schon bisher - nur ausnahmsweise mit schuleigenem Personal durchgeführt werden soll, besteht keine Gefahr eines Absenkens von Standards, es wird aber aufgrund der Stellungnahmen der Wortlaut des § 5b nachgeschärft und in Absatz 1 Satz 4 der Ausnahmecharakter deutlicher formuliert.

Soweit ein Verband darauf hinweist, dass die Änderung zu § 9 Absatz 1 Satz 1 SchulG die pädagogische Tätigkeit im Ganztage von der Unterrichts- und Erziehungstätigkeit sprachlich abgrenzt, wird dieser Kritik gefolgt und stattdessen die vorgeschlagene Formulierung „inklusive Tätigkeit in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung“ gewählt.

Bezüglich der Änderungen zum Religions- und Weltanschauungsunterricht in § 13 Absatz 5 Schulgesetz gibt es überwiegend Ablehnung. Dieser Ablehnung liegt, wie bereits unter 2a) dargestellt, allerdings eine Fehlinterpretation der aktuellen Rechtslage zugrunde, nach der das Schulgesetz bereits jetzt einen Rechtsanspruch auf die Erteilung von Religionsunterricht sowohl an den allgemein bildenden als auch den beruflichen Schulen begründet. Die neue Regelung verdeutlicht diesen Anspruch. Hinsichtlich des Vorbringens, dass die vorgesehene Änderung zu keiner Änderung des rechtlichen Status des Religionsunterrichts an den Schulen führe, ist darauf hinzuweisen, dass durch die neue Regelung die bisher in Berlin praktizierte Form des Religions- und Weltanschauungsunterrichts durch eine höhere Verbindlichkeit gestärkt werden soll.

Sofern eine Ergänzung in § 13 SchulG gewünscht wird, die ermöglicht, dass die Religionsgemeinschaften regelmäßig Kenntnis über die an den öffentlichen Schulen tätigen Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung im Fach Religionslehre erhalten, um ihrer Verpflichtung zu Angeboten der Aus-, Fort- und Weiterbildung nachkommen zu können, wird dies als nicht erforderlich erachtet, da die Lehrkräfte über diese Angebote über ihre Schulen informiert werden können.

Der Zuständigkeitswechsel in § 19 Absatz 6 SchulG und Nummer 16 AZG, der bewirkt, dass zukünftig die Schulaufsichtsbehörde und nicht mehr die Schulbehörden für den Abschluss der Leistungsvereinbarungen für die ergänzende Förderung und

Betreuung nach § 19 Absatz 6 SchulG zuständig ist, wird von den sich dazu äussernden Verbänden einhellig begrüßt.

Soweit einzelne Verbände ihr Bedauern äußern, dass das Bildungsprogramm für die offene Ganztagschule aus § 19 Absatz 6 SchulG herausgenommen wurde, ist darauf hinzuweisen, dass die Qualitätsstandards für die Inklusive Berliner Ganztagschule eine Weiterentwicklung des Berliner Bildungsprogramms für die offene Ganztagschule und der Eckpunkte für Ganztagschulen in Sekundarstufe I sind. Die Qualitätsstandards beschreiben anhand von Indikatoren präzise, was eine gute Ganztagschule ausmacht. Sie sind ein lebendiges Instrument zur gezielten Bestimmung des Standes der Ganztagschulentwicklung sowie dem Ableiten von Schulentwicklungsvorhaben. Zudem sind sie eine geeignete operationalisierbare Vorgabe für die interne und externe Evaluation. Die Rahmen- und Kernbereiche der Qualitätsstandards für die Inklusive Ganztagschule sind konsequent anschlussfähig an die Gestaltungsprinzipien, Aufgabenfelder und Entwicklungsziele des Berliner Bildungsprogramms für die offene Ganztagschule. Nach zwölf Jahren Berliner Bildungsprogramm für die offene Ganztagschule sollen Qualitätsstandards für alle Ganztagschulen gelten. Das Berliner Bildungsprogramm für die offene Ganztagschule umfasst nicht die gebundene Form. Rund achtzig gebundene Ganztagschulen haben bisher in dem Bildungsprogramm keine verbindliche Vorgabe für ihre Schulentwicklungsvorhaben. Diese Lücke wird mit den Qualitätsstandards für die Inklusive Berliner Ganztagschule für alle Berliner Ganztagschulen geschlossen.

Viele Verbände begrüßen den Wegfall der Probezeit für die Aufnahme in Jahrgangsstufe 7 am Gymnasium in § 27 SchulG. Soweit Verbände die Probezeit am Gymnasium generell abschaffen möchten, ist dem entgegenzuhalten, dass eine Probezeitregelung in § 27 SchulG für das Gymnasium unverzichtbar ist. Schulen mit grundständigen Klassen haben ausnahmslos ein besonderes Profil, innerhalb dessen hohe Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler gestellt werden. Der Besuch dieser Klassen stellt in der Regel auf eine Spezialisierung und Fokussierung in einem Profil ab, seien es Sprachen, Naturwissenschaften, Musik oder Sport. Schülerinnen und Schüler, die während des Besuchs der Jahrgangsstufe 5 keine Eignung für dieses Profil nachweisen, würden ggf. in einem überdurchschnittlich anspruchsvollen Lernsetting - oftmals der Begabtenförderung - verbleiben. Durch den Wechsel zurück in die Primarstufe erhalten diese Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, nach der Jahrgangsstufe 6 am Übergangsverfahren an ein Gymnasium in Regelform teilzunehmen.

Soweit von Verbänden darauf hingewiesen wird, dass bei der Einführung des elften Pflichtschuljahres die Förderung der personellen und sozialen Kompetenzen der Jugendlichen und die Orientierung für den Weg in das Berufsleben im Vordergrund stehen sollte und eine Flexibilität und Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen wichtig sei, verbunden mit dem Hinweis eines Verbandes, dass der Bildungsgang

„Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung“ sich gut als Rahmen für das elfte Pflichtschuljahr eigne, wird dieser Hinweis in § 29 Absatz 3 SchulG aufgegriffen. Im Zuge der Einführung des elften Pflichtschuljahres wird eine Differenzierung des bisherigen Angebots der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung in § 29 Absatz 3 SchulG vorgenommen. Auch Jugendlichen, die nach der Sekundarstufe I noch nicht hinreichend beruflich orientiert sind, sollen bestmögliche Anschlusschancen gewährt werden. Hierfür wird abhängig davon, ob der Erwerb der Berufsbildungsreife, der erweiterten Berufsbildungsreife oder des mittleren Schulabschlusses angestrebt wird, der Anteil des berufsfeldübergreifenden Unterrichts erhöht und verringert sich der Anteil der Praxislernphasen. Wird kein Schulabschluss angestrebt, stehen begleitende Praxislernphasen und die Vermittlung von Übernahmeangeboten im Vordergrund.

Die Streichung der bisherigen Ziffer 3 in § 39 SchulG wird von einigen Verbänden befürwortet, von anderen abgelehnt. Die Streichung wird beibehalten, da in der Kindertagesstätte und für die außerunterrichtliche Zeit der Ganztagschule kein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wird. Diese Diagnostik zielt allein auf den individuellen Bedarf im Unterricht. Eine Ermächtigung zur Regelung eines Feststellungsverfahrens für sozialpädagogische Hilfe am Übergang von der Kita zur Grundschule braucht es nicht, da es diese bereits gemäß § 19 Absatz 7 SchulG gibt. Der Übergang des Bedarfs an sozialpädagogischer Hilfe in die Schule ist bereits in § 5 Absatz 4 SchüFöVO geregelt. Kinder, die diesen Bedarf in der Kita haben, erhalten in der Schule sofort und ohne weitere Prüfung die notwendige personelle Ausstattung mit Fachlehrerinnen und Fachlehrern für Integration bis zum 31.10. des Jahres. In diesen drei Monaten soll der Bedarf für die Kinder bestätigt und durch die Schulaufsicht anerkannt werden.

Sofern hinsichtlich § 41 Absatz 2 Schulgesetz von einem Verband darauf hingewiesen wird, dass die Streichung des Begriffs „allgemeiner“ Schulpflicht an dieser Stelle nicht erfolgen solle, da Kinder und Jugendliche im Asylverfahren oder mit einer Aufenthaltserlaubnis bzw. Duldung nicht benachteiligt oder in der Wahrnehmung ihres Rechts auf Bildung beeinträchtigt werden dürften, kann dieser Einwand nicht nachvollzogen werden. Die Streichung führt gerade dazu, dass sich nicht nur die allgemeine Schulpflicht, sondern auch die Schulpflicht in der Sekundarstufe II, also auch das 11. Pflichtschuljahr, auf ausländische Kinder und Jugendliche, denen auf Grund eines Asylgesuchs oder eines Asylantrags der Aufenthalt in Berlin gestattet ist oder die hier geduldet werden, erstreckt.

Die Möglichkeit des Ableistens des elften Pflichtschuljahres in der Allgemeinbildung gemäß § 43 Absatz 1 SchulG wird teilweise als nicht sinnvoll erachtet. Dem Vorschlag, bei Schülerinnen und Schülern, die die Sekundarstufe II der eigenen Schule weiter besuchen, die Schulpflicht ruhend zu stellen, läuft jedoch der Systematik des

Schulgesetzes zuwider und führt zu einer nicht gerechtfertigten anderen Behandlung von Schülerinnen und Schülern der gymnasialen Oberstufe.

Hinsichtlich der in § 43a Absatz 1 SchulG verankerten Möglichkeit, aus besonderem Grund von der Schulpflicht zu befreien, wird von einem Verband darauf hingewiesen, dass dieser Begriff zu unklar sei und nicht dazu führen dürfe, dass das Recht auf Bildung dadurch aufgeweicht werde. Es ist zutreffend, dass der Begriff „besonderer Grund“ ein auslegungsbedürftiger Rechtsbegriff ist. Dieser ist durch das Verwaltungsgericht jedoch voll überprüfbar. Eine entsprechende Regelung gibt es schon bisher im § 41 Absatz 3 Satz 2 SchulG. Die Regelung ist weiterhin erforderlich, um im Einzelfall den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden. Insbesondere bei einer Hochbegabung kann das bestehende Schulsystem den individuellen Bedarfen häufig nicht gerecht werden. Zugleich wird durch diese Regelung die Bedeutung der Schulpflicht unterstrichen, da eine vollständige Befreiung nur in Ausnahmefällen in Betracht kommt.

Zum Ruhen der Schulpflicht gemäß § 43b Absatz 1 SchulG liegen zahlreiche Rückmeldungen vor, insbesondere wird eine Überprüfung der Entscheidung zum Ruhen der Schulpflicht durch die Schulaufsichtsbehörde spätestens nach drei Monaten als zu lang angesehen. Zudem solle verdeutlicht werden, dass diesem Schritt eine Vielzahl von Maßnahmen sowie Einbeziehung von Akteuren (Stellungnahmen, von Ärzten, Therapeuten; Einbeziehung Teilhabefachdienst Jugend) vorausgehe.

Den Einwänden, die auch von der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen und dem Landesschulbeirat vorgebracht wurden, wird teilweise gefolgt und die Vorschrift überarbeitet. Zwar wäre die teilweise vorgeschlagene Frist einer erstmaligen Überprüfung nach zwei Wochen zu kurz, um tiefgreifende Änderungen des Schülerverhaltens erwarten zu können. Es wird aber eingefügt, dass sobald eine Verhaltensänderung zu erwarten ist, die Entscheidung überprüft wird, spätestens nach drei Monaten. Dies beinhaltet, dass eine frühere Überprüfung vor dem Ablauf von drei Monaten selbstverständlich möglich ist. Aufgrund der Hinweise werden die tatbestandlichen Voraussetzungen der Anordnung des vorübergehenden Ruhens der Schulpflicht in den Gesetzentwurf aufgenommen.

Die geforderte Berücksichtigung ärztlicher oder therapeutischer Auskünfte, Atteste und Gutachten kann sowohl für die Prüfung von Alternativen zur Anordnung des vorübergehenden Ruhens der Schulpflicht als auch für die Vorbereitung der Wiedereingliederung der Schule nach dem angeordneten Ruhen der Schulpflicht relevant sein und setzt die Entbindung von der Schweigepflicht und damit eine Kooperation der Schülerin oder des Schülers oder der Erziehungsberechtigten voraus.

Die Streichung des § 52 Absatz 2a wird vielfach abgelehnt. Unter anderem wird vorgetragen, dass die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung für das

Recht auf Bildung zuständig sei, der Umstand der Zuständigkeit verschiedener Rehabilitations- und Sozialleistungsträger aber eine Änderung der Vorschrift und nicht seine Abschaffung erfordere. Über die Regelung des § 2 SchulG hinaus, worin das Recht auf Bildung für alle jungen Menschen bereits verankert ist, wird daher § 52 Absatz 2a SchulG unter Verdeutlichung des Vorrangs der Leistungen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch angepasst.

Die Erhöhung des Umfangs der Sprachförderung von fünf auf sieben Stunden in § 55 SchulG wird von Verbänden begrüßt. Soweit vereinzelt die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer siebenstündigen verpflichtenden Sprachförderung gestellt wird, kann darauf hingewiesen werden, dass bereits bei der gesetzlichen Einführung der vorschulischen Sprachförderung als auch bei der Ausweitung der vorschulischen Sprachförderung auf 18 Monate sich der Wissenschaftliche Parlamentsdienst des Abgeordnetenhauses in den Jahren 2007 und 2013 in zwei Gutachten mit der Verfassungsmäßigkeit der vorschulischen Sprachförderung auseinandergesetzt hat. Danach begegnet das Berliner Modell keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, insbesondere ist es verhältnismäßig, weil es nur die Kinder zu einer Sprachförderung verpflichtet, die einen Sprachförderbedarf haben und keine Kindertageseinrichtung besuchen. Die im Rahmen des Kita-Chancenjahres geplante Erweiterung der Sprachförderung von 25 auf 35 Stunden in der Woche wirft keine grundsätzlich neuen verfassungsrechtlichen Fragen auf, sodass weiterhin von seiner Verfassungsgemäßheit ausgegangen werden kann.

In dem relativ kurzen Zeitraum von 18 Monaten Sprachförderung bedarf es mehr zeitlichen Umfangs, um die Sprachkompetenz so zu entwickeln, dass diese Kinder bei Eintritt in die Schule am Unterricht in der Schulanfangsphase erfolgreich teilnehmen können. Die Ausweitung des Umfangs der vorschulischen Sprachförderung lässt sich wissenschaftlich fundiert untermauern. Auch die positive Auswirkung von mehr und längerer Inanspruchnahme von institutionellen Sprachförderangeboten auf die Entwicklung ganz konkreter sprachlicher Kompetenzen, wie z.B. den Wortschatz, ist empirisch belegt, so dass die Ausweitung des Umfangs der vorschulischen Sprachförderung insbesondere erforderlich und angemessen ist.

Soweit ein Verband die Änderung der Aufnahmeregelung in § 55a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SchulG unter anderem mit dem Hinweis ablehnt, dass eine Fokussierung auf Geschwisterkinder nicht zielführend erscheint, wird die Regelung dahingehend überarbeitet, dass zukünftig familiäre Bindungen ausschlaggebend für das Aufnahmekriterium nach § 55 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SchulG sein sollen.

Die neuen Regelungen zum Übergangsverfahren an das Gymnasium in § 56 SchulG werden von einigen Verbänden ausdrücklich begrüßt, von anderen Verbänden wird insbesondere die Fokussierung auf die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch bei der Förderprognose kritisch gesehen. Diese Fokussierung entspräche keinem

ganzheitlichen Bildungsverständnis und würde strukturelle Benachteiligungen weiter verschärfen sowie den Druck auf die Grundschulen erhöhen. Die drei genannten Fächer wurden ausgewählt, da in diesen Fächern vorrangig die sprachlichen und mathematischen Kompetenzen vermittelt werden. Diese stellen Schlüsselkompetenzen für den individuellen Bildungserfolg in allen Fächern und Lernbereichen dar. Individuelle Begabungen können die sprachlichen und mathematischen Schlüsselkompetenzen nicht ersetzen. Klarstellend wird der Begriff des Probeunterrichts in den Gesetzestext eingeführt.

Die in § 58 Absatz 6 eingefügte Berechtigung der Schulaufsichtsbehörde, verbindliche Vorgaben für die Durchführung, Bewertung und Anerkennung von Schulleistungstests zumachen, wird von einigen Verbänden abgelehnt. Hierüber solle allein die Gesamtkonferenz entscheiden, da Vergleichsarbeiten der Heterogenität der Schülerschaft nicht gerecht werden würden.

Dem kann entgegnet werden, dass die Änderung darauf abzielt, die Förderprognose beim Übergang in Jahrgangsstufe 7 durch schulintern gemeinsam geplante und erstellte Klassenarbeiten zu stützen. Dies fordert von allen Schulen stärker als bisher qualitätssichernde Maßnahmen in der Unterrichtsplanung und -gestaltung. Dabei geht es um einen beabsichtigten und auch seitens der Schulen gewünschten Kalibrierungsprozess. Es ist mit der für alle gleichen Klassenarbeit kein Schulleistungsvergleich beabsichtigt.

Die Regelung des § 58 Absatz 8 wird in seiner bisherigen Fassung beibehalten und von einer Änderung abgesehen, da mehrere Verbände befürchten, dass die Änderung zu einer Schwächung des Nachteilsausgleichs führen könnte, was mit der Änderung nicht beabsichtigt ist.

Die Erweiterung der Möglichkeit der Datenübermittlung in § 64 Absatz 3 SchulG nicht nur an anerkannte, sondern auch an genehmigte Schulen in freier Trägerschaft wird von Verbänden ausdrücklich begrüßt.

Soweit einige Verbände darauf hinweisen, dass in § 76 Absatz 1 Nummer 12 SchulG im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung weiterhin das Einvernehmen des Schulträgers bei einem Wechsel eines Trägers der freien Jugendhilfe oder bei einem Wechsel von öffentlichem Personal zu einem freien Träger der Jugendhilfe oder umgekehrt erforderlich sei, wird diesem Hinweis im Hinblick auf die Verantwortung des Schulträgers für die äußeren Schulangelegenheiten gefolgt, auch wenn der Schulträger zukünftig nicht mehr vertragschließende Stelle mit dem Träger der freien Jugendhilfe für die ergänzende Förderung und Betreuung ist.

Hinsichtlich § 95 Absatz 4 SchulG wird von Verbänden die Streichung des Verweises auf § 19 Absatz 1 Satz 3 SchulG unter Hinweis auf die Privatschulfreiheit empfohlen.

Diesem Hinweis wird gefolgt. Die vorherige Regelung zum Berliner Bildungsprogramm für die offene Ganztagsgrundschule in § 19 Absatz 6 SchulG galt für die durch Schulen in freier Trägerschaft und durch die Träger der freien Jugendhilfe erbrachte ergänzende Förderung und Betreuung. Die Qualitätsstandards für die inklusive Berliner Ganztagschulen gelten nunmehr durch ihre Verankerung in § 19 Absatz 3 Satz 1 Schulgesetz für alle Ganztagschulen, daher wird ihre Geltung für Schulen in freier Trägerschaft durch die Verankerung in § 24 Absatz 6 SchüFöVO auf diejenigen Ganztagsangebote eingeschränkt, für die eine gesonderte Genehmigung nach § 98 Absatz 4 Satz 2 Schulgesetz erforderlich ist.

Die Einführung des Berliner Landesinstituts in § 108 SchulG wird von einigen Verbänden begrüßt und mit dem Hinweis verbunden, dass für kooperierende Fachkräfte der Träger der freien Jugendhilfe und für die Beschäftigten der Schulen in freier Trägerschaft ebenfalls der Zugang zu Fortbildungen möglich sein muss. Dies ist durch die gesetzlichen Regelungen nicht ausgeschlossen.

Die Beteiligten im Sinne des Lobbyregistergesetzes und ihre jeweilige Zusammenfassung der wesentlichen Ansichten zum Gesetzesvorhaben können Abschnitt III der Anlage entnommen werden.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

C. Gesamtkosten

1. Für die Übertragung der Zuständigkeit für das Angebot der ergänzenden Förderung und Betreuung (Abschluss von Trägerverträgen und Leistungsvereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe und Mittelverausgabung) auf die Schulaufsichtsbehörde nach § 19 Absatz 6 SchulG ab dem 1. August 2024:

Vorgesehen sind zwei VZE in der Entgeltgruppe 9a, so dass sich jährlich die folgenden durchschnittlichen Kosten ergeben:

$$2 \times 64.545,00 \text{ €} = 129.090 \text{ €}$$

Der Stellenmehrbedarf im Umfang von 2,0 VZE wird in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 aus dem Stellenplan des Einzelplan 10 gedeckt.

2. Für die Verlängerungsoption im Bildungsgang der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung (IBA) nach § 29 Absatz 4 SchulG folgen Kosten für zusätzliche Bildungsbegleitung (2 E9b, 2 E10). Im Doppelhaushalt 2024/25 i. H. v.
 - 2024: 111.683,34 €
 - 2025: 276.080,00 €.
 - Diese sind durch Zuschüsse in Kapitel 1011, Titel 68569, TA 1 (sonstige Zuschüsse für konsumtive Zwecke im Inland, IBA-Bildungsbegleitung; hier: Kosten

Bildungsbegleitung für Verlängerungsoption IBA/BAM) abgedeckt. Es entstehen keine zusätzlichen Personalkosten.

- Für die Änderung des § 29 Absatz 4 im Hinblick auf Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“:

Es werden keine zusätzlichen Kosten entstehen. Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“, welche zuvor inklusiv an einer allgemeinen Schule beschult wurden, haben bereits jetzt die Möglichkeit gemäß § 29 Absatz 4 Satz 1 des Schulgesetzes einen Antrag auf Verlängerung des Bildungsgangs Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung um ein Jahr zu stellen. Die Wahrnehmung dieser Option ist haushalterisch abgesichert.

3. Für das elfte Pflichtschuljahr:

Aufgrund der gestuften Einführung des elften Pflichtschuljahrs ist hier zu unterscheiden zwischen Ausgaben für a) das Berliner Ausbildungsmodell, das bereits im Doppelhaushalt 2024/25 startet, und b) dem Beginn des 11. Pflichtschuljahrs, das erst im Haushalt 2026/27 ausgabenwirksam werden soll.

a) Für den Bildungsgang Berliner Ausbildungsmodell gemäß § 30 Absatz 3 SchulG:

Für BAM entstehen ab dem Haushaltsjahr 2024/25 zusätzliche Kosten von:

- 0,5 VZE E9b Tarifbeschäftigte/r (Sachbearbeitung):
 - 2024: 12.252,08 €
 - 2025: 30.285,00 €
-
- 1 VZE S11b Tarifbeschäftigte/r Sozialarbeiter/in, Sozialpädagoge/Sozialpädagogin (Bildungsbegleitung):
 - 2024: 28.706,25 €
 - 2025: 70.965,00 €
-
- Zuschüsse für Bildungsbegleitung (2 VZE E9b) in Höhe von:
 - 2024: 53.929,17 €
 - 2025: 133.310,00 €

sind für den DHH 2024/25 in Kapitel 1011, Titel 68569, TA 1 (vgl. auch C.2) enthalten.
- Ersatz von Ausgaben für überbetriebliche Lernunterweisung (ÜLU) für BAM sind i. H. v. 30.000 € in Kapitel 1021, Titel 67101 im DHH 2024/25 abgebildet.
- Zusätzlich ab DHH 2026/27:
 - 0,5 VZE E15 Tarifbeschäftigte/r (Schulaufsicht):

- 2026: 44.610,00 €
- 1 VZE E11 Tarifbeschäftigte/r (Koordination Bildungsbegleitung IBA, BAM):
- 2026: 69.330,00 €

Der Stellenmehrbedarf im Umfang von 1,5 VZE wird in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 aus dem Stellenplan des Einzelplan 10 gedeckt.

- b) Für die Erweiterung der Schulplätze an beruflichen Schulen im Rahmen des elften Pflichtschuljahres sowie das Schulpflichtmonitoring entstehen im Doppelhaushalt 2024/25 keine Mehrbedarfe. Folgende Mehrbedarfe entstehen voraussichtlich ab dem Haushalt 2026/27:

115 Lehrkräfte/VZE A13, insgesamt Kosten von 8.612.350,00 €

Der Durchschnittssatz einer tarifbeschäftigten Lehrkraft (ost /west gemittelt) mit E 13 ist in 2024 um 22.270 € und in 2025 um 22.940 € höher als der Durchschnittssatz einer verbeamteten Lehrkraft und es kann somit ggf. zu entsprechend höheren Kosten kommen, wenn die Stellenbesetzung mit einer tarifbeschäftigten Lehrkraft erfolgt.

- 20 VZE Lehrkräfte E10, insgesamt Kosten von 1.427.700,00 €
- 5 VZE (1 E10, 4 E9b) Personal Abt IV, insgesamt Kosten von = 309.240,00 €
- Aufwendungen i. H. v. 1.419.300,00 € für Bildungsbegleitung.

Für die Einstellung und Verwaltung der zusätzlichen Lehr- und Verwaltungskräfte ergibt sich ab dem Haushaltsjahr 2026 folgender Mehrbedarf in der Personalstelle der SenBJF:

- 1,0 VZE A 10/E 9b Personalsachbearbeitung
- 0,5 VZE A 8/E 8 Mitarbeit in der Personalstelle

4. Für die Abschaffung des Probejahres am Gymnasium und die Implementierung eines Verfahrens zur Eignungs- und Leistungsfeststellung ergeben sich ab 1. August 2024 jeweils jährliche Kosten von 30.000,00 €.

5. Aufgrund der Kündigung des Staatsvertrages über die Errichtung eines gemeinsamen Landesinstituts für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) vom 22. Mai 2006, die im September 2022 erfolgte und zum 31.12.2024 wirksam wird, soll der Berlin betreffende Teil der Aufgaben des LISUM ab 2025 im zukünftigen Berliner Landesinstitut verankert werden. Dafür werden die bislang für das LISUM vorgesehenen Mittel und Personalressourcen für das Berliner Landesinstitut eingeplant. In 2024 werden 4,92 Mio. Euro aus dem Berliner Haushalt für das LISUM aufgewendet (Ersatz von Ausgaben an das Land Brandenburg).

Da das Berliner Landesinstitut jedoch auch in erheblichem Umfang weitere Aufgaben der Aus-, Fort und Weiterbildung der Lehrkräfte und des weiteren pädagogi-

schen Schulpersonals übernehmen soll, die in einem Gebäude gebündelt angeboten werden sollen, entstehen weitere Kosten für die Ertüchtigung und Ausstattung eines Gebäudes, Miete und Unterhalt sowie für eine leistungsfähige IT-Infrastruktur.

Im neuen Landesinstitut soll das Personal arbeiten, das auch bisher mit den Aufgaben der Aus-, Fort- und Weiterbildung betraut war, wobei die Aufgabenprofile noch erstellt werden. Das bislang eingesetzte Personal setzt sich im Wesentlichen aus folgenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammen:

- 70 VZE Leiterinnen und Leiter Schulpraktischer Seminare (E/A 14, E/A 15 und E/A 13)
- 310 VZE Fachseminarleitungen (E/A 13)
- 100 VZE Fortbildung, regional und zentral (E/A 13)
- 71 VZE Weiterbildung (E/A 13)
- 12 VZE TN berufsbegleitende Studien -Dozierende- (E/A 13)
- 45 VZE im LISUM (E/A 6 bis E/A 13)
- 100 VZE TN Praxissemester (Schulen)

Hinzu kommen weitere VZE, die in kleineren Einheiten an vielen verschiedenen Stellen auch einschlägige Tätigkeiten verrichten, jedoch noch nicht konkret in der Summe bezifferbar sind.

Darüber hinaus sind rund 40 VZE Verwaltungskräfte (E 6 bis E 9) im Einsatz. Es ist nach derzeitigem Planungsstand davon auszugehen, dass ein großer Anteil dieses Personalspiegels im neuen Landesinstitut zum Einsatz kommen wird. Ein geringerer Anteil wird voraussichtlich aufgrund der Nutzung von Synergieeffekten dem Schulsystem zur Verfügung gestellt werden können.

Die Leitung des Berliner Landesinstituts soll durch eine zusätzliche mit B 2 bewertete Stelle ausgeübt werden. Für die Leitung ergeben sich ab dem 1. Januar 2025 Kosten von 108.450 €.

Das konkrete personelle, räumliche und organisatorische Konzept befindet sich derzeit in Erarbeitung. Es ist beabsichtigt, dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses einen entsprechenden Bericht hierzu zum Ende des 1. Quartals vorzulegen. Die Gesamtkosten sind bis dahin nicht bezifferbar.

6. Für die Änderung des § 64 Absatz 8 SchulG:

- Für die Schaffung einer Schnittstelle von der Berliner Lehrkräfte-Unterrichtsschul-Datenbank zu der Bundesagentur für Arbeit ergeben sich für das Haushaltsjahr 2025 Kosten von ca. 100.000 €.
- Für die Erweiterung der Fachsoftware SoPart (ISBJ Jugendhilfe) ergeben sich für das Haushaltsjahr 2025 geschätzte Kosten von 400.000 €.

7. Alle Kinder im Kitaalter haben einen Rechtsanspruch auf einen Kita-Teilzeitgutschein (Förderumfang fünf bis sieben Stunden täglich). Zukünftig sollen alle Kinder

ab dem dritten Lebensjahr einen entsprechenden Gutschein automatisiert erhalten. Perspektivisch ist daher von einem wegfallenden bzw. geringer werdenden Bedarf für Sprachfördergutscheine auszugehen. Im Zuge der Schulgesetzänderung ist eine Erhöhung des zeitlichen Umfanges der vorschulischen Sprachförderung gemäß § 55 SchulG von fünf auf sieben Stunden und in diesem Zuge eine Angleichung der Finanzierung des Sprachfördergutscheins an den Kitagutschein (Teilzeit) vorgesehen. Sich hieraus ggf. ergebende zusätzliche Ausgaben sind derzeit nicht abschließend quantifizierbar. Die Kosten für einen Teilzeitgutschein beliefen sich im Dezember 2023 auf monatlich 806,50 € bzw. 9.678,03 € jährlich. Hier sind Kosten für ein Mittagessen enthalten. Die Eltern beteiligen sich mit weiteren 23 € monatlich. Die Kosten für den Sprachfördergutschein beliefen sich demgegenüber auf monatlich 758 € bzw. 9.096 € jährlich ohne Mittagessen und monatlich 833,00 € bzw. jährlich 9.996,00 € mit Mittagessen. Im Falle der Inanspruchnahme eines Mittagessens beträgt die Elternkostenbeteiligung ebenfalls 23 €. Die Mehr- oder Minderausgaben ergeben sich daher je nach tatsächlicher Inanspruchnahme des Mittagessens und belaufen sich auf der Basis der Kosten aus 2023 auf 582 € bzw. -318 € jährlich pro Gutschein.

- D. Auswirkung auf die Gleichstellung der Geschlechter
Das Gesetz wirkt sich gleichermaßen auf die Geschlechter aus.
- E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:
Das Gesetz hat keine Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen.
- F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:
Das Land Berlin hat den Staatsvertrag zum gemeinsam mit Brandenburg betriebenen Landesinstitut für Schule und Medien Berlin Brandenburg (LISUM) zum 31.12.2024 gekündigt. Der Gesetzentwurf schafft die gesetzliche Grundlage für ein unabhängig vom Land Brandenburg zu errichtendes Berliner Landesinstitut.
- G. Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Umwelt:
Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Umwelt.
- H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln
Im Fachverfahren Integrierte Software Berliner Jugendhilfe (ISBJ) erfolgen die notwendigen Anpassungen.
- I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:
- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:
- Auswirkungen auf die Einnahmen:

Keine

Auswirkungen auf die Ausgaben:

1. Für die Übertragung der Zuständigkeit für das Angebot der ergänzenden Förderung und Betreuung auf die Schulaufsichtsbehörde nach § 19 Absatz 6 SchulG sind zwei VZE in der Entgeltgruppe 9a vorgesehen, so dass sich ab dem 1. August 2024 jährlich die folgenden durchschnittlichen Kosten ergeben:

$$2 \times 64.545,00 \text{ €} = 129.090 \text{ €}$$

Der Stellenmehrbedarf im Umfang von 2,0 VZE und die damit verbundenen Personalausgaben werden in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 aus dem Stellenplan und den etatisierten Personalausgaben des Einzelplan 10 gedeckt.

2. Für die Verlängerungsoption im Bildungsgang der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung (IBA) nach § 29 Absatz 4 SchulG entstehen jährlich die folgenden Kosten für Bildungsbegleitung:

Bildungsbegleitung (2 E9b, 2 E10) 276.080,00 €.

3. Für das elfte Pflichtschuljahr entstehen jährlich die folgenden Kosten:
Aufgrund der gestuften Einführung des 11. Pflichtschuljahrs ist hier zu unterscheiden zwischen Ausgaben für a) das Berliner Ausbildungsmodell, das bereits im Doppelhaushalt 2024/25 startet, und b) dem Beginn des 11. Pflichtschuljahrs, das erst im Haushalt 2026/27 ausgabenwirksam werden soll.

- a) Für den Bildungsgang Berliner Ausbildungsmodell gemäß § 30 Absatz 3:

Für BAM entstehen ab dem Doppelhaushalt 2024/25 zusätzliche Kosten von:

- 0,5 VZE E9b Tarifbeschäftigte/r (Sachbearbeitung):
- 2024: 12.252,08 €
- 2025: 30.285,00 €

- 1 VZE S11b Tarifbeschäftigte/r Sozialarbeiter/in, Sozialpädagoge/Sozialpädagogin (Bildungsbegleitung):
- 2024: 28.706,25 €
- 2025: 70.965,00 €

Der Stellenmehrbedarf im Umfang von 1,5 VZE und die damit verbundenen Personalausgaben werden in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 aus dem Stellenplan und den etatisierten Personalausgaben des Einzelplan 10 gedeckt.

- Zuschüsse für Bildungsbegleitung (2 VZE E9b) in Höhe von:
- 2024: 53.929,17 €
- 2025: 133.310,00 €

sind für den DHH 2024/25 in Kapitel 1011, Titel 68569, TA 1 enthalten.

- Ersatz von Ausgaben für überbetriebliche Lernunterweisung (ÜLU) für BAM sind i. H. v. 30.000 € in Kapitel 1021, Titel 67101 im DHH 2024/25 abgebildet.

Zusätzlich ab DHH 2026/27:

- 0,5 VZE E15 Tarifbeschäftigte/r (Schulaufsicht):
- 2026: 44.610,00 €
- 1 VZE E11 Tarifbeschäftigte/r (Koordination Bildungsbegleitung IBA, BAM):
- 2026: 69.330,00 €

b) Für die Erweiterung der Schulplätze an beruflichen Schulen im Rahmen des elften Pflichtschuljahres sowie das Schulpflichtmonitoring entstehen im Doppelhaushalt 2024/25 keine Mehrbedarfe. Folgende Mehrbedarfe entstehen voraussichtlich ab dem Haushalt 2026/27:

- 115 Lehrkräfte/VZE A13, insgesamt Kosten von 8.612.350,00 €

Der Durchschnittssatz einer tarifbeschäftigten Lehrkraft (ost /west gemittelt) mit E 13 ist in 2024 um 22.270 € höher und in 2025 um 22.940 € als der Durchschnittssatz einer verbeamteten Lehrkraft und es kann somit ggf. zu entsprechend höheren Kosten kommen, wenn die Stellenbesetzung mit einer tarifbeschäftigten Lehrkraft erfolgt.

- 20 VZE Lehrkräfte E10, insgesamt Kosten von 1.427.700,00 €
 - 5 VZE (1 E10, 4 E9b) Personal Abt IV, insgesamt Kosten von = 309.240,00 €
- Aufwendungen i. H. v. 1.419.300,00 € für Bildungsbegleitung.

Für die Einstellung und Verwaltung der zusätzlichen Lehr- und Verwaltungskräfte entstehen ab dem Haushaltsjahr 2026 in der Personalstelle folgende Ausgaben:
1,0 VZE A 10/E 9b Personalsachbearbeitung, TP A ab 01.01.2026 = 62.430 € p.a.

0,5 VZE A 8/E 8 Mitarbeit in der Personalstelle, TP A ab 01.01.2026 = 61.120 € p.a.

Der sich aus dem elften Pflichtschuljahr ergebende Bedarf ist im Rahmen der personellen und finanziellen Ressourcen des Einzelplans 10 gegen zu finanzieren

4. Für die Abschaffung des Probejahres am Gymnasium sind im Kapitel 1010 unter dem Titel 54010 Teilansatz TA 1 im Haushalt für 2024 und 2025 jeweils 30.000 € veranschlagt worden und in der Gesamtsumme für verschiedene Bestandsmaßnahmen (in Höhe von 360.000 €) enthalten.

5. Für die Gründung eines Berliner Landesinstituts stehen im Doppelhaushaltsplan 2024/2025 die folgenden Ressourcen zur Verfügung:
 Kapitel 1010 Titel 68617 in 2024 7.500.000 €
 (Herrichtung und Betrieb) in 2025 12.420.000 €
 Kapitel 1010 Titel 54010, TA 22 in 2024/2025 je 250.000 €
 (Beratungsdienstleitungen im Bereich der Organisationsentwicklung)

Für das Jahr 2024 sind Verpflichtungsermächtigungen bei Kapitel 1000, Titel 51715 in Höhe von 20 Mio. € für Betriebs- und Nebenkosten, bei Titel 51925 für nutzerspezifische Nebenkosten in Höhe von 10 Mio. € sowie bei Titel 51820 in Höhe von 60 Mio. € für Mieten der nachfolgenden Jahre veranschlagt.

6. Für die Änderung des § 64 Absatz 8 SchulG:
- Für die Schaffung einer Schnittstelle zwischen der Berliner Lehrkräfte-Unterrichts-Schul-Datenbank und der Bundesagentur für Arbeit ergeben sich im Haushaltsjahr 2025 voraussichtliche Kosten von ca. 100.000 €.
 - Für die Erweiterung der Fachsoftware SoPart (ISBJ Jugendhilfe) ergeben sich im Haushaltsjahr 2025 geschätzte Kosten von 400.000 €.
- Die Aufgabenerbringung ist im Haushaltsjahr 2025 vorgesehen. Die Finanzierung erfolgt aus dem Einzelplan 10.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Für die Leitung des geplanten Berliner Landesinstituts wird eine Leitungsstelle auf dem Status einer B 2 zusätzlich erforderlich. Diese wurde im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2024/2025 ab 2025 bereits berücksichtigt.

Für die Übertragung der Zuständigkeit für das Angebot der ergänzenden Förderung und Betreuung auf die Schulaufsichtsbehörde nach § 19 Absatz 6 SchulG sind zwei VZE 9a vorgesehen.

Der Stellenmehrbedarf für BAM beträgt 1,5 VZE (0,5 VZE E9b und 1 VZE S11b) sowie 0,5 VZE E15 und 1 VZE E11.

Für die Erweiterung der Schulplätze an beruflichen Schulen im Rahmen des elften Pflichtschuljahres sowie das Schulpflichtmonitoring sind 115 Lehrkräfte/VZE A13, 20 VZE Lehrkräfte E10 sowie 5 VZE (1 E10, 4 E9b) vorgesehen, für die Einstellung und Verwaltung der zusätzlichen Lehr- und Verwaltungskräfte sind dabei in der Personalstelle 1,0 VZE A 10/E 9b und 0,5 VZE A 8/E 8 vorgesehen.

Berlin, den 28. Mai 2024

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Katharina Günther-Wünsch
Senatorin für Bildung,
Jugend und Familie

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

alte Fassung	neue Fassung
Schulgesetz	Schulgesetz
§ 5b	§ 5b
Schulbezogene Jugendsozialarbeit	Schulbezogene Jugendsozialarbeit
(1) Schulbezogene Jugendsozialarbeit gehört zum schulischen Angebot. Sie wird in eigener Verantwortung der Jugendhilfe bereitgestellt. Sie kann von anerkannten Trägern der Jugendhilfe auf der Basis von Kooperationsvereinbarungen zwischen dem die Leistung erbringenden Jugendhilfeträger und der jeweiligen Schule am Schulstandort erbracht werden.	(1) Schulbezogene Jugendsozialarbeit gehört zum schulischen Angebot. Sie soll von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe auf der Basis von Kooperationsvereinbarungen zwischen der Schule und dem Träger der freien Jugendhilfe am Schulstandort erbracht werden. <u>Die Kooperationsvereinbarungen werden im Einvernehmen mit dem bezirklichen Jugendamt, der zuständigen Schulbehörde und der Schulaufsichtsbehörde geschlossen. Weitere Vorgaben zur Umsetzung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit werden von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung festgelegt. Absatz 4 bleibt unberührt.</u>
(2) und (3)	<i>unverändert</i>
(4) Die für Jugend und Bildung zuständigen Senatsverwaltungen werden ermächtigt, nach Maßgabe des Haushaltsplanes das Nähere zur Ausgestaltung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit, insbesondere zu verbindlichen Kooperationsregelungen, zur inhaltlich-fachlichen Ausgestaltung und Steuerung sowie Qualitätssicherung durch Rechtsverordnung zu regeln.	(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung nach Maßgabe des Haushaltsplanes das Nähere zur Ausgestaltung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit, insbesondere zu verbindlichen Kooperationsregelungen, zur inhaltlich-fachlichen Ausgestaltung und Steuerung sowie Qualitätssicherung durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 8 Schulprogramm	§ 8 Schulprogramm
(1) und (2)	<i>unverändert</i>
(3) Die Schule soll bei der Entwicklung ihres Programms die Unterstützung des Landesinstituts für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (§ 108) in Anspruch nehmen. Sie ist verpflichtet, ihr Schulprogramm den Schulen und Einrichtungen der Jugendhilfe, mit denen sie zusammenarbeitet, zur Kenntnis zu bringen und mit ihnen die pädagogischen Ziele und Grundsätze des Schulprogramms abzustimmen.	(3) Die Schule soll bei der Entwicklung ihres Programms die Unterstützung des Berliner Landesinstituts (§ 108) in Anspruch nehmen. Sie ist verpflichtet, ihr Schulprogramm den Schulen und Einrichtungen der Jugendhilfe, mit denen sie zusammenarbeitet, zur Kenntnis zu bringen und mit ihnen die pädagogischen Ziele und Grundsätze des Schulprogramms abzustimmen.
(4) und (5)	<i>unverändert</i>
§ 9 Qualitätssicherung und Evaluation	§ 9 Qualitätssicherung und Evaluation
(1) Die Schulen und die Schulaufsichtsbehörde sind zu kontinuierlicher Qualitätssicherung verpflichtet. Die Qualitätssicherung schulischer Arbeit erstreckt sich auf die gesamte Unterrichts- und Erziehungstätigkeit, die Organisation der Schule, das Schulleben sowie die außerschulischen Kooperationsbeziehungen. Das Maß und die Art und Weise, wie Klassen, Kurse, Jahrgangsstufen und Schulen den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule erfüllen, soll durch Maßnahmen der Evaluation unter Einschluss von Methoden der empirischen Sozialforschung ermittelt werden. Hierzu zählen insbesondere die interne und externe Evaluation, schul- und schulartübergreifende Vergleiche	(1) Die Schulen und die Schulaufsichtsbehörde sind zu kontinuierlicher Qualitätssicherung verpflichtet. Die Qualitätssicherung schulischer Arbeit erstreckt sich auf die gesamte Unterrichts- und Erziehungstätigkeit, <u>inklusive der pädagogischen Tätigkeit in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung</u> , die Organisation der Schule, das Schulleben sowie die außerschulischen Kooperationsbeziehungen. Das Maß und die Art und Weise, wie Klassen, Kurse, Jahrgangsstufen und Schulen den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule erfüllen, soll durch Maßnahmen der Evaluation unter Einschluss von Methoden der empirischen Sozialforschung er-

che sowie zentrale Schulleistungsuntersuchungen. Die Schulaufsichten können mit den Schulleitungen kriteriengestützte Zielvereinbarungen (Schulverträge) zur Verbesserung der Schulqualität abschließen.	mittelt werden. Hierzu zählen insbesondere die interne und externe Evaluation, schul- und schulartübergreifende Vergleiche sowie zentrale Schulleistungsuntersuchungen. Die Schulaufsichten können mit den Schulleitungen kriteriengestützte Zielvereinbarungen (Schulverträge) zur Verbesserung der Schulqualität abschließen.
(2)-(6)	<i>unverändert</i>
§ 11 Rahmenlehrplan-Kommissionen	§ 11 Rahmenlehrplan-Kommissionen
(1) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung setzt zur Entwicklung der Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung Kommissionen ein. In den Kommissionen sollen Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Schulpraxis angemessen zur Geltung kommen. Gesellschaftlich relevante Gruppen, insbesondere aus der Wirtschaft, sollen in den Rahmenlehrplan-Kommissionen vertreten sein, soweit ihre Interessen berührt sind. Die Mitglieder werden von dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats berufen. Das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg koordiniert nach den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde die Rahmenlehrplanarbeit; dies gilt nicht für Kommissionen nach Absatz 2.	(1) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung setzt zur Entwicklung der Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung Kommissionen ein. In den Kommissionen sollen Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Schulpraxis angemessen zur Geltung kommen. Gesellschaftlich relevante Gruppen, insbesondere aus der Wirtschaft, sollen in den Rahmenlehrplan-Kommissionen vertreten sein, soweit ihre Interessen berührt sind. Die Mitglieder werden von dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats berufen. Das Berliner Landesinstitut koordiniert nach den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde die Rahmenlehrplanarbeit; dies gilt nicht für Kommissionen nach Absatz 2.
(2)-(4)	<i>unverändert</i>
§ 12 Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Querschnittsaufgaben, Lernfelder, Ethik	§ 12 Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Querschnittsaufgaben, Lernfelder, Ethik
(1)	<i>unverändert</i>

<p>(2) Unterrichtsfächer können zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsziele nach Maßgabe des entsprechenden Rahmenlehrplans zu einem Lernbereich zusammengefasst werden. Lernbereiche können fachübergreifend von einer Lehrkraft oder von mehreren beteiligten Lehrkräften unterrichtet werden. Dabei ist auf die angemessene Berücksichtigung des Anteils der jeweiligen Lerninhalte zu achten. Wird ein Lernbereich fachübergreifend unterrichtet, so soll die Bewertung zusammengefasst und in einer Leistungsbewertung ausgedrückt werden.</p>	<p>(2) Unterrichtsfächer können zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsziele nach Maßgabe des entsprechenden Rahmenlehrplans zu einem Lernbereich zusammengefasst werden. Lernbereiche können fachübergreifend von einer Lehrkraft oder von mehreren beteiligten Lehrkräften unterrichtet werden. Dabei ist auf die angemessene Berücksichtigung des Anteils der jeweiligen Lerninhalte zu achten. Wird ein Lernbereich fachübergreifend unterrichtet, <u>muss für die einzelnen Unterrichtsfächer jeweils eine gesonderte Bewertung vorgenommen werden; für den Lernbereich soll zusätzlich eine zusammenfassende Bewertung vorgenommen werden.</u></p>
(3)-(7)	<i>unverändert</i>
<p>§ 13 Religions- und Weltanschauungsunterricht</p>	<p>§ 13 Religions- und Weltanschauungsunterricht</p>
(1)-(4)	<i>unverändert</i>
<p>(5) Die Schule hat für die Erteilung des Religionsunterrichts an die nach Absatz 4 ordnungsgemäß angemeldeten Schülerinnen und Schüler wöchentlich zwei Unterrichtsstunden im Stundenplan der Klassen freizuhalten und unentgeltlich Unterrichtsräume zur Verfügung zu stellen. Die nicht angemeldeten Schülerinnen und Schüler können während der Religionsstunden unterrichtsfrei gelassen werden.</p>	<p>(5) Die Schule <u>ermöglicht es den Religionsgemeinschaften, Religionsunterricht anzubieten, wenn die Religionsgemeinschaften dies wünschen.</u> <u>Sie</u> hat für die Erteilung des Religionsunterrichts an die nach Absatz 4 ordnungsgemäß angemeldeten Schülerinnen und Schüler wöchentlich zwei Unterrichtsstunden im Stundenplan der Klassen freizuhalten und unentgeltlich Unterrichtsräume zur Verfügung zu stellen. Die nicht angemeldeten Schülerinnen und Schüler können während der Religionsstunden unterrichtsfrei gelassen werden.</p>
(6)-(7)	<i>unverändert</i>

<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Förderung von Zwei- und Mehrsprachigkeit</p>	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Förderung von Zwei- und Mehrsprachigkeit</p>
(1) - (3)	<i>unverändert</i>
<p>(3a) Alle Schülerinnen und Schüler erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplanes Angebote zur Entwicklung von Zwei- und Mehrsprachigkeit, sofern dies gewünscht und schulorganisatorisch möglich ist. In Kooperation mit dem frühkindlichen Bereich soll ein Angebot möglichst durchgängig bis zum Schulabschluss gestaltet sein. Es wird insbesondere von immersiven Sprachlernmethoden sowie von der Möglichkeit, Sachfachunterricht in einer Zweit- beziehungsweise Fremdsprache zu erteilen, Gebrauch gemacht.</p>	<p>(3a) Alle Schülerinnen und Schüler erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplanes Angebote zur Entwicklung von Zwei- und Mehrsprachigkeit, sofern dies gewünscht und schulorganisatorisch möglich ist. In Kooperation mit dem frühkindlichen Bereich soll ein Angebot möglichst durchgängig bis zum Schulabschluss gestaltet sein. Es wird insbesondere von der Möglichkeit, Sachfachunterricht in einer Zweit- beziehungsweise Fremdsprache zu erteilen, Gebrauch gemacht.</p>
(3b)	<i>unverändert</i>
<p>(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zu den Voraussetzungen und zur Ausgestaltung des Unterrichts für Schülerinnen und Schüler, deren Erstsprache eine andere als Deutsch ist, sowie zur Förderung der Zwei- und Mehrsprachigkeit für alle Berliner Schülerinnen und Schüler durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Voraussetzungen für die Aufnahme in Regelklassen und in besondere Lerngruppen nach Absatz 2, 2. die Grundlagen und Verfahren zur Feststellung der Kenntnisse in der deutschen Sprache und der Erstsprache, 3. die Maßnahmen zur schulischen Integration für zuziehende Kinder und Jugendliche, 	<p>(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zu den Voraussetzungen und zur Ausgestaltung des Unterrichts für Schülerinnen und Schüler, deren Erstsprache eine andere als Deutsch ist, sowie zur Förderung der Zwei- und Mehrsprachigkeit für alle Berliner Schülerinnen und Schüler durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Voraussetzungen für die Aufnahme in Regelklassen und in besondere Lerngruppen nach Absatz 2, 2. die Grundlagen und Verfahren zur Feststellung der Kenntnisse in der deutschen Sprache und der Erstsprache, 3. die Maßnahmen zur schulischen Integration für zuziehende Kinder und Jugendliche,

<p>4. die erstsprachlichen, bilingualen und immersiven Angebote,</p> <p>5. die Anerkennung einer Erstsprache, die eine andere als Deutsch ist, als zweite Fremdsprache im Sinne des Absatzes 3b,</p> <p>6. das zeitweise Abweichen von den Maßstäben der Leistungsbewertung für Kinder und Jugendliche, bei denen das Fehlen hinreichender deutscher Sprachkenntnisse festgestellt ist.</p>	<p>4. die erstsprachlichen, bilingualen und immersiven Angebote,</p> <p>5. die Anerkennung einer Erstsprache, die eine andere als Deutsch ist, als zweite Fremdsprache im Sinne des Absatzes 3b,</p> <p>6. das zeitweise Abweichen von den Maßstäben der Leistungsbewertung <u>oder der zeitweise Verzicht auf eine Leistungsbeurteilung</u> für Kinder und Jugendliche, bei denen das Fehlen hinreichender deutscher Sprachkenntnisse festgestellt ist.</p>
<p>§ 19</p> <p>Ganztagschulen, ergänzende Förderung und Betreuung, Mittagessen</p>	<p>§ 19</p> <p>Ganztagschulen, ergänzende Förderung und Betreuung, Mittagessen</p>
<p>(1) Grundschulen sowie Integrierte Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 sind Ganztagschulen. Im Übrigen können Schulen, sofern die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen vorliegen, als Ganztagschulen geführt werden. Die Entscheidung über die Einrichtung einer Ganztagschule einschließlich des gebundenen Ganztagsbetriebs trifft die Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Schulentwicklungsplans (§ 105 Absatz 3).</p>	<p>(1) Grundschulen sowie Integrierte Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 sind Ganztagschulen. Im Übrigen können Schulen, sofern die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen vorliegen, als Ganztagschulen geführt werden. <u>Die von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Qualitätsstandards für die inklusive Berliner Ganztagschule sind verbindliche Vorgaben für die Ganztagschulen und werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel umgesetzt.</u> Die Entscheidung über die Einrichtung einer Ganztagschule einschließlich des gebundenen Ganztagsbetriebs trifft die Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Schulentwicklungsplans (§ 105 Absatz 3).</p>
<p>(2)-(3) unverändert</p>	<p><i>unverändert</i></p>

<p>(4) Beim gebundenen Ganztagsbetrieb ist die verbindliche Teilnahme an Veranstaltungen für Lerngruppen oder Klassen und ein bestimmter Umfang festzulegen. Dabei muss ein Nachmittag in der Woche frei von verpflichtenden Schulveranstaltungen gehalten werden. Die tägliche Aufenthaltsdauer der Schülerinnen und Schüler soll acht Zeitstunden nicht überschreiten.</p>	<p>(4) Beim gebundenen Ganztagsbetrieb ist die verbindliche Teilnahme an Veranstaltungen für Lerngruppen oder Klassen und ein bestimmter Umfang festzulegen. Dabei muss ein Nachmittag in der Woche frei von verpflichtenden Schulveranstaltungen gehalten werden.</p>
<p>(5)</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(6) Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Primarstufe erhalten ein Angebot ergänzender Förderung und Betreuung, wenn entsprechend § 4 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. August 2021 (GVBl. S. 995) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ein Bedarf für eine solche Förderung und Betreuung besteht. Satz 1 gilt auch für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ bis zum Ende der Abschlussstufe sowie für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragsschulen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10. Der Bedarf wird für die in Satz 1 genannten Schülerinnen und Schüler sowie für die in Satz 2 genannten Schülerinnen und Schüler bis einschließlich der Mittelstufe und der Jahrgangsstufe 6 ohne weitere Prüfung festgestellt und eine ergänzende Förderung und Betreuung gewährt. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 und für die in Satz 2 genannten Schülerinnen</p>	<p>(6) Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Primarstufe erhalten ein Angebot ergänzender Förderung und Betreuung, wenn entsprechend § 4 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. August 2021 (GVBl. S. 995) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ein Bedarf für eine solche Förderung und Betreuung besteht. Satz 1 gilt auch für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ bis zum Ende der Abschlussstufe sowie für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragsschulen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10. Der Bedarf wird für die in Satz 1 genannten Schülerinnen und Schüler sowie für die in Satz 2 genannten Schülerinnen und Schüler bis einschließlich der Mittelstufe und der Jahrgangsstufe 6 ohne weitere Prüfung festgestellt und eine ergänzende Förderung und Betreuung gewährt. Die ergänzende Förderung und Betreuung wird auch während</p>

und Schüler wird die ergänzende Förderung und Betreuung auch während der Schulferien angeboten. Der Betreuungsumfang soll dem Bedarf der Familie und insbesondere des Kindes gerecht werden. Die Bedarfsfeststellung erfolgt durch Bescheid des örtlich zuständigen Jugendamts, welches die Daten auch im Rahmen eines einheitlichen Verwaltungsverfahrens für die ergänzende Förderung und Betreuung sowie die Kindertagesförderung nutzen darf; die Daten sind nach der Beendigung der ergänzenden Förderung und Betreuung zu löschen, soweit die Daten nicht mehr zur Abwicklung des Kostenbeteiligungs- oder des Finanzierungsverfahrens benötigt werden. Die ergänzende Förderung und Betreuung wird als schulisches Angebot ~~der zuständigen Schulbehörde (§ 109 Absatz 1 Satz 1)~~ durch die öffentliche Schule oder die Bereitstellung von Plätzen bei Trägern der freien Jugendhilfe, die mit Schulen kooperieren, erbracht; ~~im letztgenannten Fall wird der~~ **Betreuungsvertrag** zwischen den Eltern und dem Träger der freien Jugendhilfe abgeschlossen. Die ergänzende Förderung und Betreuung unterliegt der Schulaufsicht nach diesem Gesetz, auch soweit sie von Trägern der freien Jugendhilfe in Kooperation mit Schulen erbracht wird. Angebote ergänzender Förderung und Betreuung ~~richten sich nach dem Berliner Bildungsprogramm für die offene Ganztagschule~~ und müssen hinsichtlich der Einrichtung und der Personalausstattung den pädagogischen und gesundheitlichen Anforderungen an die

der Schulferien angeboten. Der Betreuungsumfang soll dem Bedarf der Familie und insbesondere des Kindes gerecht werden. Die Bedarfsfeststellung erfolgt durch Bescheid des örtlich zuständigen Jugendamts, welches die Daten auch im Rahmen eines einheitlichen Verwaltungsverfahrens für die ergänzende Förderung und Betreuung sowie die Kindertagesförderung nutzen darf; die Daten sind nach der Beendigung der ergänzenden Förderung und Betreuung zu löschen, soweit die Daten nicht mehr zur Abwicklung des Kostenbeteiligungs- oder des Finanzierungsverfahrens benötigt werden. Die ergänzende Förderung und Betreuung wird als schulisches Angebot **der Schulaufsichtsbehörde** durch die öffentliche Schule oder die Bereitstellung von Plätzen bei Trägern der freien Jugendhilfe, die mit Schulen kooperieren, erbracht; **der Betreuungsvertrag wird zwischen den Sorgeberechtigten und dem Jugendamt**, im letztgenannten Fall zwischen den **Sorgeberechtigten** und dem Träger der freien Jugendhilfe abgeschlossen. Die ergänzende Förderung und Betreuung unterliegt der Schulaufsicht nach diesem Gesetz, auch soweit sie von Trägern der freien Jugendhilfe in Kooperation mit Schulen erbracht wird. Angebote ergänzender Förderung und Betreuung müssen hinsichtlich der Einrichtung und der Personalausstattung den pädagogischen und gesundheitlichen Anforderungen an die Betreuung von Kindern entsprechen. Können die Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung an

Betreuung von Kindern entsprechen. Die ~~pädagogische Arbeit in der ergänzenden Förderung und Betreuung soll durch systematische Evaluation kontinuierlich reflektiert und weiterentwickelt werden.~~ Können die Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung an der Schule den Betreuungsbedarf nicht abdecken oder liegt der Bedarf außerhalb der angebotenen Zeiten, kann im Einzelfall zusätzliche Betreuung bewilligt werden. Hierzu kann das Angebot an Kindertagespflegestellen gemäß den Vorgaben des Kindertagesförderungsgesetzes genutzt werden. Die Teilnahme an der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie an zusätzlichen Betreuungsangeboten ist freiwillig. Die Kostenbeteiligung in den Jahrgangsstufen 4 bis 6 sowie für die Schülerinnen und Schüler der Mittel-, Ober- und Abschlussstufe der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ sowie für die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragsschulen richtet sich nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz in der Fassung vom 23. April 2010 (GVBl. S. 250), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 710) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung; § 26 Absatz 1 Satz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Schülerinnen und Schüler aus dem Land Brandenburg können im Rahmen freier Kapazitäten ergänzende Förderung

der Schule den Betreuungsbedarf nicht abdecken oder liegt der Bedarf außerhalb der angebotenen Zeiten, kann im Einzelfall zusätzliche Betreuung bewilligt werden. Hierzu kann das Angebot an Kindertagespflegestellen gemäß den Vorgaben des Kindertagesförderungsgesetzes genutzt werden. Die Teilnahme an der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie an zusätzlichen Betreuungsangeboten ist freiwillig. Die Kostenbeteiligung in den Jahrgangsstufen 4 bis 6 sowie für die Schülerinnen und Schüler der Mittel-, Ober- und Abschlussstufe der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ sowie für die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragsschulen richtet sich nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz in der Fassung vom 23. April 2010 (GVBl. S. 250), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 710) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung; § 26 Absatz 1 Satz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Schülerinnen und Schüler aus dem Land Brandenburg können im Rahmen freier Kapazitäten ergänzende Förderung und Betreuung erhalten, wenn vom Leistungsverantwortlichen ein Betreuungsbedarf festgestellt und die Kostenübernahme erklärt wurde.

<p>und Betreuung erhalten, wenn vom Leistungsverpflichteten ein Betreuungsbedarf festgestellt und die Kostenübernahme erklärt wurde.</p>	
<p>(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der ergänzenden Förderung und Betreuung, der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung, des Ganztagsbetriebs an der Ganztagschule und des Mittagessens durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Verfahren der Anmeldung, der Bedarfsprüfung und Aufnahme einschließlich der Vorgaben für Abschluss und Inhalt der Betreuungsverträge für die ergänzende Förderung und Betreuung, 2. das Verfahren über den Nachweis von freien Plätzen der ergänzenden Förderung und Betreuung bei mit Schulen kooperierenden Trägern der freien Jugendhilfe, 3. die Voraussetzungen, unter denen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 in die ergänzende Förderung und Betreuung während der Schulferien aufgenommen werden, 4. die Finanzierung der Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe und von Angeboten im Rahmen von Tagespflegestellen nach dem Kindertagesförderungsgesetz (Absatz 6 Satz 12), 5. die Finanzierung der ergänzenden Förderung und Betreuung und die Finanzierung der Kosten, die an Schulen in freier Trägerschaft in der Zeit der verlässlichen 	<p>(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der ergänzenden Förderung und Betreuung, der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung, des Ganztagsbetriebs an der Ganztagschule und des Mittagessens durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Verfahren der Anmeldung, der Bedarfsprüfung und Aufnahme einschließlich der Vorgaben für Abschluss und Inhalt der Betreuungsverträge für die ergänzende Förderung und Betreuung, 2. die Finanzierung der Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe und von Angeboten im Rahmen von Tagespflegestellen nach dem Kindertagesförderungsgesetz (Absatz 6 Satz <u>11</u>), <u>3.</u> die Finanzierung der ergänzenden Förderung und Betreuung und die Finanzierung der Kosten, die an Ersatzschulen in der verlässlichen Zeit der offenen Ganz-

Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung entstehen,

~~6.~~ die personellen, organisatorischen, baulichen und räumlichen Anforderungen an die ergänzende Förderung und Betreuung,

~~7.~~ das Verfahren bei der Genehmigung von Angeboten der ergänzenden Förderung und Betreuung, die in Schulen in freier Trägerschaft oder von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden,

~~8.~~ die Voraussetzungen, unter denen zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Betreuung von dem Aufnahmeverfahren nach den §§ 54 und 55a abgewichen werden kann und die betroffenen Schülerinnen und Schüler einer anderen Schule zugewiesen werden können,

~~9.~~ die erforderliche Personalausstattung für das pädagogische Personal entsprechend dem Aufgabeninhalt, dem Aufgabenumfang und der Aufgabenintensität für die ergänzende Förderung und Betreuung; hierbei soll für das pädagogische Fachpersonal grundsätzlich eine Ausstattung von ~~39 Wochenarbeitsstunden~~ für jeweils 22 Kinder zuzüglich Personalzuschlägen zugrunde gelegt werden,

~~10.~~ Festlegungen über die Planung und das statistische Erfassungsverfahren einschließlich der Einführung und Durchführung eines bezirksübergreifenden IT-gestützten Planungs-, Nachweis-, Finanzierungs- und Kostenbeteiligungsverfahrens sowie der Regelungen über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern,

tagsschule der Primarstufe für außerunterrichtliche Förderung und Betreuung

entstehen,

4. die personellen, organisatorischen, baulichen und räumlichen Anforderungen an die **außerunterrichtliche und** ergänzende Förderung und Betreuung,

5. das Verfahren der Genehmigung von Angeboten der **außerunterrichtlichen und** ergänzenden Förderung und Betreuung, die in **Ersatz**schulen oder von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden,

6 die erforderliche Personalausstattung für das pädagogische Personal entsprechend dem Aufgabeninhalt, dem Aufgabenumfang und der Aufgabenintensität für die ergänzende Förderung und Betreuung; hierbei soll für das pädagogische Fachpersonal grundsätzlich eine Ausstattung von **ei-ner vollzeitbeschäftigten Fachkraft** für jeweils 22 Kinder zuzüglich Personalzuschlägen zugrunde gelegt werden,

7. Festlegungen über die Planung und das statistische Erfassungsverfahren einschließlich der Einführung und Durchführung eines bezirksübergreifenden IT-gestützten Planungs-, Nachweis-, Finanzierungs- und Kostenbeteiligungsverfahrens sowie der Regelungen über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung, ihre Übermittlung und die Datensicherung,

8. zu Organisation und Verbindlichkeit des Ganztagsangebots, zu den personellen

<p>ihre Löschung, ihre Übermittlung und die Datensicherung,</p> <p>11. zu Organisation und Verbindlichkeit des Ganztagsangebots, zu den personellen Anforderungen sowie vorbehaltlich des Satzes 2 zum Mittagessen,</p> <p>12. das Nähere zur Evaluation nach Absatz 6 Satz 10.</p> <p>Der Senat wird ermächtigt, das Nähere zur Qualität des Schulmittagessens durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>	<p>Anforderungen sowie vorbehaltlich des Satzes 2 zum Mittagessen,</p> <p>Der Senat wird ermächtigt, das Nähere zur Qualität des Schulmittagessens durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>
<p>§ 20 Grundschule</p>	<p>§ 20 Grundschule</p>
(1) und (2)	<i>unverändert</i>
<p>(3) Die Schulanfangsphase ist eine pädagogische Einheit, innerhalb derer ein Aufrücken entfällt. Schülerinnen und Schüler, die die Lern- und Entwicklungsziele der Schulanfangsphase erreicht haben, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten vorzeitig aufrücken. Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Schulanfangsphase die Lern- und Entwicklungsziele noch nicht erreicht haben, können auf Beschluss der Klassenkonferenz (§ 59 Abs. 4) oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten (§ 59 Abs. 5) ein zusätzliches Schuljahr in der Schulanfangsphase verbleiben, ohne dass dieses Schuljahr auf die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht angerechnet wird.</p>	<p>(3) Die Schulanfangsphase ist eine pädagogische Einheit, innerhalb derer ein Aufrücken entfällt. Schülerinnen und Schüler, die die Lern- und Entwicklungsziele der Schulanfangsphase erreicht haben, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten vorzeitig aufrücken. Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Schulanfangsphase die Lern- und Entwicklungsziele noch nicht erreicht haben, können auf Beschluss der Klassenkonferenz (§ 59 Absatz 6) oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten (§ 59 Absatz 4) ein zusätzliches Schuljahr in der Schulanfangsphase verbleiben, ohne dass dieses Schuljahr auf die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht angerechnet wird.</p>
(4) und (5)	<i>unverändert</i>
<p>(6) Die Grundschule hat verlässliche Öffnungszeiten, um ihre pädagogischen Gestaltungsmöglichkeiten zu erweitern und den Erziehungsberechtigten die Zeit- und</p>	<p>(6) Die Grundschule hat verlässliche Öffnungszeiten, um ihre pädagogischen Gestaltungsmöglichkeiten zu erweitern und den Erziehungsberechtigten die Zeit- und</p>

<p>Alltagsplanung zu erleichtern. Die verlässliche Öffnungszeit beträgt in der Regel jeweils sechs Zeitstunden an fünf Unterrichtstagen. Grundschulen können als Ganztagsgrundschulen in offener oder gebundener Form organisiert werden. In der Ganztagsgrundschule in offener Form erhalten die Schülerinnen und Schüler vor und nach der verlässlichen Öffnungszeit freiwillige Ganztagsangebote. Ganztagsgrundschulen in gebundener Form können um Angebote der Spätbetreuung und der Frühbetreuung ergänzt werden. Zur Sicherung ganztägiger Bildung, Betreuung und Erziehung im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule wie auch der Ganztagsgrundschule in gebundener und offener Form sollen die Schulen Kooperationen mit Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe vereinbaren.</p>	<p>Alltagsplanung zu erleichtern. Die verlässliche Öffnungszeit beträgt in der Regel jeweils sechs Zeitstunden an fünf Unterrichtstagen. Grundschulen können als Ganztagschulen in offener oder gebundener Form organisiert werden. In der Ganztagschule in offener Form erhalten die Schülerinnen und Schüler vor und nach der verlässlichen Öffnungszeit freiwillige Ganztagsangebote. Ganztagschulen in gebundener Form können um Angebote der Spätbetreuung und der Frühbetreuung ergänzt werden. Zur Sicherung ganztägiger Bildung, Betreuung und Erziehung im Rahmen der Ganztagschule in gebundener oder offener Form sollen die Schulen Kooperationen mit Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe vereinbaren.</p>
(7) und (8)	<i>unverändert</i>
<p>§ 27 Nähere Ausgestaltung der Sekundarstufe I</p>	<p>§ 27 Nähere Ausgestaltung der Sekundarstufe I</p>
<p>Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Beginn und die Formen der Fachleistungsdifferenzierung und die Unterrichtsfächer und Lernbereiche, in denen leistungsdifferenziert unterrichtet wird, 2. die Einstufung der Schülerinnen und Schüler in leistungsdifferenzierte Kurse, 	<p>Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Beginn und die Formen der Fachleistungsdifferenzierung und die Unterrichtsfächer und Lernbereiche, in denen leistungsdifferenziert unterrichtet wird, 2. die Einstufung der Schülerinnen und Schüler in leistungsdifferenzierte Kurse,

<p>3. die Voraussetzungen und die Organisation von jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht,</p> <p>4. die Voraussetzungen und die Durchführung von bilingualem Unterricht,</p> <p>5. die Anforderungen und das Verfahren für die nach § 22 Absatz 5 Satz 3 zu treffende Entscheidung,</p> <p>6. die organisatorische und curriculare Ausgestaltung der Jahrgangsstufen 7 bis 10 unter besonderer Berücksichtigung des Produktiven Lernens und anderer Formen des Dualen Lernens einschließlich der Berufs- und Studienorientierung,</p> <p>7. die Voraussetzungen zum Erwerb der Berufsbildungsreife einschließlich der Voraussetzungen, unter denen die Berufsbildungsreife bereits nach Jahrgangsstufe 9 erworben werden kann,</p> <p>8. die Voraussetzungen zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife,</p> <p>9. die Voraussetzungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses,</p> <p>10. die erforderlichen Qualifikationen zur Berechtigung zum Übergang in die Einführungs- und Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe,</p> <p>11. die Probezeit am Gymnasium, wobei die Probezeit in der Regel ein Jahr beträgt.</p>	<p>3. die Voraussetzungen und die Organisation von jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht,</p> <p>4. die Voraussetzungen und die Durchführung von bilingualem Unterricht,</p> <p>5. die Anforderungen und das Verfahren für die nach § 22 Absatz 5 Satz 3 zu treffende Entscheidung,</p> <p>6. die organisatorische und curriculare Ausgestaltung der Jahrgangsstufen 7 bis 10 unter besonderer Berücksichtigung des Produktiven Lernens und anderer Formen des Dualen Lernens einschließlich der Berufs- und Studienorientierung,</p> <p>7. die Voraussetzungen zum Erwerb der Berufsbildungsreife einschließlich der Voraussetzungen, unter denen die Berufsbildungsreife bereits nach Jahrgangsstufe 9 erworben werden kann,</p> <p>8. die Voraussetzungen zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife,</p> <p>9. die Voraussetzungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses,</p> <p>10. die erforderlichen Qualifikationen zur Berechtigung zum Übergang in die Einführungs- und Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe,</p> <p>11. die Probezeit am Gymnasium.</p>
<p>§ 28</p> <p>Gymnasiale Oberstufe</p>	<p>§ 28</p> <p>Gymnasiale Oberstufe</p>
(1)-(5)	<i>unverändert</i>
(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der gymnasialen Oberstufe durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere	(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der gymnasialen Oberstufe durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

<ol style="list-style-type: none"> 1. die Ziele und die Organisation der gymnasialen Oberstufe, 2. die Leistungsanforderungen und die sonstigen Qualifikationen für die Aufnahme in die Qualifikationsphase und in die Einführungsphase einschließlich einer Höchstaltersgrenze, 3. die Wiederholung der Einführungsphase und die Versetzung in die Qualifikationsphase sowie den Rücktritt aus der Qualifikationsphase in die Einführungsphase und innerhalb der Qualifikationsphase, 4. die Einrichtung von Fächern und Kursen einschließlich bilingualem Unterricht sowie ihre Zuordnung zu Aufgabenfeldern, 5. die Belegverpflichtungen und Wahlmöglichkeiten einschließlich des Verfahrens und der Verpflichtung zur Wiederholung von nicht erfolgreich durchlaufenen Halbjahren, 6. die Leistungsbewertung durch Noten und Punkte, 7. die Zulassungsvoraussetzungen, die Ausgestaltung und die Wiederholung der Abiturprüfung, 8. den Erwerb des Latinums und Graecums, 9. die Voraussetzungen für den Erwerb des französischen Baccalauréat, 10. die Voraussetzungen für den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife, 11. die Voraussetzungen, einschließlich einer Probezeit, für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe und den Erwerb ei- 	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Ziele und die Organisation der gymnasialen Oberstufe, 2. die Leistungsanforderungen und die sonstigen Qualifikationen für die Aufnahme in die Qualifikationsphase und in die Einführungsphase einschließlich einer Höchstaltersgrenze, 3. die Wiederholung der Einführungsphase und die Versetzung in die Qualifikationsphase sowie den Rücktritt aus der Qualifikationsphase in die Einführungsphase und innerhalb der Qualifikationsphase, 4. die Einrichtung von Fächern und Kursen einschließlich bilingualem Unterricht sowie ihre Zuordnung zu Aufgabenfeldern, 5. die Belegverpflichtungen und Wahlmöglichkeiten einschließlich des Verfahrens und der Verpflichtung zur Wiederholung von nicht erfolgreich durchlaufenen Halbjahren, 6. die Leistungsbewertung durch Noten und Punkte, 7. die Zulassungsvoraussetzungen, die Ausgestaltung und die Wiederholung der Abiturprüfung, 8. den Erwerb des Latinums und Graecums, 9. die Voraussetzungen für den Erwerb des französischen Baccalauréat, 10. die Voraussetzungen für den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife, 11. die Voraussetzungen, einschließlich einer Probezeit, für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe und den Erwerb ei-
--	--

<p>nes dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschlusses nach einem Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 10, 12. das Nähere zur Ausgestaltung einer schulartenübergreifenden gymnasialen Oberstufe im Verbund.</p> <p>Für die beruflichen Gymnasien sowie für die gymnasialen Oberstufen des Französischen Gymnasiums (Collège Français), der John-F.-Kennedy-Schule (Deutsch-Amerikanische Schule), der Staatlichen Internationalen Schulen, der Eliteschulen des Sports, der Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik, des Musikgymnasiums Carl Philipp Emanuel Bach und weiterer Schulen besonderer pädagogischer Prägung können besondere Regelungen getroffen werden, soweit es die organisatorischen oder pädagogischen Bedingungen dieser Schulen erfordern.</p>	<p>nes dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschlusses nach einem Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 10, 12. das Nähere zur Ausgestaltung einer schulartenübergreifenden gymnasialen Oberstufe im Verbund.</p> <p>Für die beruflichen Gymnasien sowie für die gymnasialen Oberstufen des Französischen Gymnasiums (Lycée Français), der John-F.-Kennedy-Schule (Deutsch-Amerikanische Schule), der Staatlichen Internationalen Schulen, der Eliteschulen des Sports, der Staatlichen Ballett- und Artistikschule Berlin, des Musikgymnasiums Carl Philipp Emanuel Bach und weiterer Schulen besonderer pädagogischer Prägung können besondere Regelungen getroffen werden, soweit es die organisatorischen oder pädagogischen Bedingungen dieser Schulen erfordern.</p>
<p>§ 29 Berufsschule</p>	<p>§ 29 Berufsschule</p>
(1)	<i>unverändert</i>
<p>(2) An der Berufsschule beträgt die Zahl der Unterrichtsstunden für Schülerinnen und Schüler, die in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, in der Regel zwölf, jedoch mindestens acht je Woche in Teilzeit- oder Vollzeitunterricht. In Teilzeitform wird der Unterricht in der Regel auf zwei Tage gleichmäßig verteilt. Abweichend davon kann das erste Ausbildungsjahr als kooperatives Berufsgrundbildungsjahr in Teilzeitform oder als schulisches Berufs-</p>	<p>(2) An der Berufsschule beträgt die Zahl der Unterrichtsstunden für Schülerinnen und Schüler, die in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, mindestens zwölf je Woche in Teilzeit- oder Vollzeitunterricht. In Teilzeitform wird der Unterricht in der Regel auf zwei Tage gleichmäßig verteilt. Abweichend davon kann das erste Ausbildungsjahr als kooperatives Berufsgrundbildungsjahr in Teilzeitform oder als schulisches Berufsgrundbildungsjahr in Vollzeit-</p>

<p>grundbildungsjahr in Vollzeitform organisiert werden. Blockunterricht oder andere Formen der Verdichtung des Berufsschulunterrichts können zugelassen werden.</p>	<p>form organisiert werden. Blockunterricht oder andere Formen der Verdichtung des Berufsschulunterrichts können zugelassen werden.</p>
<p>3) Schülerinnen und Schüler, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, sind berechtigt, im Anschluss an die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht den Bildungsgang „Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung“ zu besuchen, der auf der Grundlage des individuellen Leistungsvermögens der Schülerinnen und Schüler durch Erweiterung der berufsfeldübergreifenden und berufsfeldbezogenen Kompetenzen sowie durch umfangreiche begleitete Praxislernphasen in Betrieben die Voraussetzung für die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit verbessern soll. Die Aufnahme setzt einen Schulabschluss nicht voraus. Der Bildungsgang kann in Kooperation mit den außerschulischen Bildungsträgern durchgeführt werden. Er führt zu keinem Berufsabschluss, kann jedoch den Erwerb von Qualifizierungsbausteinen vorsehen. Der Erwerb schulischer Abschlüsse ist möglich. Der Bildungsgang kann mit Vollzeit- oder Teilzeitunterricht durchgeführt werden, er dauert in beiden Fällen in der Regel ein Schuljahr. Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.</p>	<p>(3) Schülerinnen und Schüler, <u>die der Schulpflicht in der Sekundarstufe II unterliegen, sind berechtigt, zur Erfüllung</u> den Bildungsgang „Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung“ zu besuchen. <u>Darüber hinaus können auch andere Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die in keinem Berufsausbildungsverhältnis stehen und über keinen Berufsabschluss verfügen.</u> Die Aufnahme setzt einen Schulabschluss nicht voraus. <u>Ziel des Bildungsgangs ist es, auf der Grundlage des individuellen Leistungsvermögens der Schülerinnen und Schüler die berufsfeldübergreifenden und berufsfeldbezogenen Kompetenzen zu stärken und so die Voraussetzungen für die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit zu verbessern. Der Bildungsgang sieht anteilig schulische Phasen und begleitete Praxislernphasen im Betrieb vor.</u> Der Bildungsgang kann in Kooperation mit außerschulischen Bildungsträgern durchgeführt werden. Er führt zu keinem Berufsabschluss, kann jedoch den Erwerb von Qualifizierungsbausteinen vorsehen. Der Erwerb schulischer Abschlüsse ist möglich. <u>Abhängig davon, ob die Schülerin oder der Schüler den Erwerb der Berufsbildungsreife, der erweiterten Berufsbildungsreife oder den mittleren Schulabschluss anstrebt, erhöht sich im Bildungsgang der Anteil des berufsfeldübergreifenden Unterrichts und verringert sich der Anteil der Praxislernphasen; wird kein Schulabschluss angestrebt, stehen begleitete Praxislernphasen und die Vermittlung</u></p>

	<p><u>von Übernahmeangeboten im Vordergrund, durch die überfachliche und berufsbezogene Voraussetzungen für den Übergang in eine berufliche Ausbildung oder Tätigkeit geschaffen werden sollen.</u></p> <p>Der Bildungsgang kann mit Vollzeit- oder Teilzeitunterricht durchgeführt werden, er dauert in beiden Fällen in der Regel ein Schuljahr. Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend. <u>Wurde an einer allgemeinen Schule oder an einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt, gilt diese Feststellung während des Besuchs des Bildungsgangs unverändert fort, sofern nicht der Bedarf entfallen ist. Einer erneuten Feststellung bedarf es nicht.</u></p>
<p>(4) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die durch den Bildungsgang nach Absatz 3 nicht oder nicht hinreichend gefördert werden können, kann der Bildungsgang um ein Schuljahr verlängert werden. Schülerinnen und Schüler die ihre Schulpflicht an einer Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ erfüllt haben, absolvieren den Bildungsgang stets in zweijähriger Form.</p>	<p>(4) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die durch den Bildungsgang nach Absatz 3 nicht oder nicht hinreichend gefördert werden können, kann der Bildungsgang um ein Schuljahr verlängert werden. <u>Satz 1 gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler, deren Erstsprache eine andere als Deutsch ist und deren Kompetenz in der deutschen Sprache noch nicht hinreichend ist.</u> Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen <u>Förderbedarf</u> „Geistige Entwicklung“, <u>die ihre allgemeine Schulpflicht</u> erfüllt haben, absolvieren den Bildungsgang stets in zweijähriger Form.</p>
(5) und (6)	<i>unverändert</i>
§ 30 Berufsfachschule	§ 30 Berufsfachschule
(1)	<i>unverändert</i>

<p>(2) Die Aufnahme in die Berufsfachschule setzt vorbehaltlich des Satzes 2 bei einem mindestens zweijährigen Bildungsgang mindestens die Berufsbildungsreife oder eine gleichwertige Schulbildung voraus. Erfordert ein Bildungsgang eine über die Berufsbildungsreife oder eine jeweils gleichwertige Schulbildung hinausgehende Schulbildung, wird für die Aufnahme der mittlere Schulabschluss vorausgesetzt. Bei Bildungsgängen, die besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten voraussetzen, kann die Aufnahme zusätzlich vom Ergebnis einer entsprechenden Eignungsfeststellung abhängig gemacht werden.</p>	<p>(2) Die Aufnahme in die Berufsfachschule <u>nach Absatz 1</u> setzt vorbehaltlich des Satzes 2 bei einem mindestens zweijährigen Bildungsgang mindestens die Berufsbildungsreife oder eine gleichwertige Schulbildung voraus. Erfordert ein Bildungsgang eine über die Berufsbildungsreife oder eine jeweils gleichwertige Schulbildung hinausgehende Schulbildung, wird für die Aufnahme der mittlere Schulabschluss vorausgesetzt. Bei Bildungsgängen, die besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten voraussetzen, kann die Aufnahme zusätzlich vom Ergebnis einer entsprechenden Eignungsfeststellung abhängig gemacht werden.</p>
<p>(3) Jede Bewerberin und jeder Bewerber wird zunächst auf Probe für die Dauer eines Schulhalbjahres aufgenommen. Schülerinnen und Schüler, die nach ihren Fähigkeiten und Leistungen für den jeweiligen Bildungsgang nicht geeignet sind, müssen diesen nach Ablauf der Probezeit verlassen.</p>	<p><u>(3) In der Berufsfachschule wird ein einjähriger teilqualifizierender Bildungsgang in dualisierter Form eingerichtet (Berliner Ausbildungsmodell). Dieser richtet sich an berufsentschiedene Schülerinnen und Schüler, die über keinen Berufsabschluss verfügen und trotz mehrmaliger Bewerbung keinen dualen Ausbildungsplatz erhalten haben. Im Berliner Ausbildungsmodell werden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend den Ausbildungsinhalten des ersten Jahres der dualen Ausbildung vermittelt, indem neben dem schulischen Unterricht fachpraktische Ausbildungsphasen in Ausbildungsbetrieben, überbetrieblichen und schulischen Ausbildungsstätten entsprechend der jeweils für den Ausbildungsberuf maßgebenden Vorschriften zu absolvieren sind. Ein Berufsabschluss oder schulische Abschlüsse werden nicht vergeben. Die Aufnahme in den Bildungsgang setzt die</u></p>

	<u>Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht voraus und kann von einer Eignungsfeststellung abhängig gemacht werden; der Nachweis eines Schulabschlusses ist nicht erforderlich.</u>
(4)	<i>unverändert</i>
(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Bildungsgänge der Berufsfachschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere <ol style="list-style-type: none"> 1. die Fachrichtungen, 2. die Dauer und die Aufnahmevoraussetzungen einschließlich des Verfahrens der Eignungsfeststellung nach Absatz 2 Satz 3, 3. die Probezeit und die besondere Organisation von Teilzeitformen, wobei in Vollzeitbildungsgängen der Berufsfachschule für Pflegehilfe eine kürzere als die in Absatz 3 Satz 1 vorgegebene Probezeit vorgesehen werden kann, 4. das Verlassen eines Bildungsgangs, 5. die Abschlüsse und Berechtigungen sowie Qualifizierungsbausteine und Ausbildungsbausteine, 6. die Voraussetzungen für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen von § 21 Absatz 2 vorgesehen werden, 7. die Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife sowie der fachgebundenen und allgemeinen Hochschulreife in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen (§ 33), 8. die Gliederung sowie die besondere Organisation der Ausbildung nach Absatz 	(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Bildungsgänge der Berufsfachschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere <ol style="list-style-type: none"> 1. die Fachrichtungen <u>und Inhalte,</u> 2. die Dauer und die Aufnahmevoraussetzungen einschließlich des Verfahrens der Eignungsfeststellung nach Absatz 2 Satz 3 <u>und der besonderen Organisation von Teilzeitformen,</u> 3. die Probezeit <u>wobei diese in einjährigen Bildungsgängen in der Regel ein Schulhalbjahr und in mindestens zweijährigen Bildungsgängen in der Regel ein Schuljahr beträgt,</u> 4. das Verlassen eines Bildungsgangs, 5. die Abschlüsse und Berechtigungen sowie Qualifizierungsbausteine und Ausbildungsbausteine, 6. die Voraussetzungen für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen von § 21 Absatz 2 vorgesehen werden, 7. die Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife sowie der fachgebundenen und allgemeinen Hochschulreife in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen (§ 33),

4 einschließlich der Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit den Trägern der praktischen Ausbildung, 9. die Erteilung der Zeugnisse nach § 3 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.	8. die Gliederung sowie die besondere Organisation der Ausbildung nach Absatz 4 einschließlich der Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit den Trägern der praktischen Ausbildung, 9. die Erteilung der Zeugnisse nach § 3 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.
§ 31 Fachoberschule	§ 31 Fachoberschule
(1)	<i>unverändert</i>
(2) Die Aufnahme in die Fachoberschule setzt voraus 1. den mittleren Schulabschluss oder 2. die erfolgreiche Beendigung einer einschlägigen Berufsausbildung oder eine hinreichend einschlägige Berufserfahrung, sofern die Berufsbildungsreife oder eine gleichwertige Schulbildung nachgewiesen wird. § 30 Abs. 3 gilt entsprechend.	(2) Die Aufnahme in die Fachoberschule setzt voraus 1. den mittleren Schulabschluss oder 2. die erfolgreiche Beendigung einer einschlägigen Berufsausbildung oder eine hinreichend einschlägige Berufserfahrung, sofern die Berufsbildungsreife oder eine gleichwertige Schulbildung nachgewiesen wird.
(3)	<i>unverändert</i>
(3a) Schülerinnen und Schüler, die die Fachhochschulreife in einem Bildungsgang nach Absatz 3 Nummer 2 erworben haben, können bei Erfüllung der Leistungsanforderungen in einem anschließenden dritten Jahr mit Ablegen einer Abschlussprüfung die fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife erwerben .	(3a) Für Schülerinnen und Schüler, die die Fachhochschulreife in einem Bildungsgang nach Absatz 3 Nummer 2 erworben haben, kann bei Erfüllung der Leistungsanforderungen eine anschließende dritte Jahrgangsstufe eingerichtet werden. Mit Ablegen einer Abschlussprüfung kann die fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife erworben werden .
(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nä-	(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nä-

<p>here über die Bildungsgänge der Fach- oberschule durch Rechtsverordnung zu re- geln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Fachrichtungen, 2. die Dauer, die Aufnahmevoraussetzun- gen, das Höchstalter für die Aufnahme, 3. die Probezeit, die eingegliederte prakti- sche betriebliche Ausbildung, die beson- dere Organisation von Teilzeitformen, 4. das Verlassen eines Bildungsgangs, 5. den Abschluss, 6. die Voraussetzungen für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen von § 21 Absatz 2 vorge- sehen werden, 7. die Leistungsanforderungen und die Vo- oraussetzungen für den Erwerb der fachge- bundenen und allgemeinen Hochschul- reife nach Absatz 3a und in doppelt quali- fizierenden Bildungsgängen nach § 33. 	<p>here über die Bildungsgänge der Fach- oberschule durch Rechtsverordnung zu re- geln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Fachrichtungen, 2. die Dauer, die Aufnahmevoraussetzun- gen, das Höchstalter für die Aufnahme, <u>die eingegliederte praktische betriebli- che Ausbildung, die besondere Organisa- tion von Teilzeitformen,</u> 3. die Probezeit, <u>wobei diese in einjähri- gen Bildungsgängen in der Regel ein Schulhalbjahr und in mindestens zweijäh- rigen Bildungsgängen in der Regel ein Schuljahr beträgt,</u> 4. das Verlassen eines Bildungsgangs, 5. den Abschluss, 6. die Voraussetzungen für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen von § 21 Absatz 2 vorge- sehen werden, 7. <u>die Fachrichtungen und Schwerpunkte,</u> die Leistungsanforderungen und die Vo- oraussetzungen für den Erwerb der fachge- bundenen und allgemeinen Hochschul- reife nach Absatz 3a, 8. <u>die Leistungsanforderungen und die Voraussetzungen in doppelt qualifizieren- den Bildungsgängen nach § 33.</u>
<p>§ 32 Berufsoberschule</p>	<p>§ 32 Berufsoberschule</p>
(1)	<i>unverändert</i>
(2) Die Aufnahme in die Berufsoberschule setzt voraus	(2) Die Aufnahme in die Berufsoberschule setzt voraus

<p>1. den mittleren Schulabschluss und die Eignung für den Besuch des jeweiligen Bildungsgangs und</p> <p>2. eine mindestens zweijährige erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung</p> <p>a) nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3002), in der jeweils geltenden Fassung oder</p> <p>b) nach dem jeweiligen Recht des Bundes oder Landes oder</p> <p>3. eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit.</p> <p>§ 30 Abs. 3 gilt entsprechend.</p>	<p>1. den mittleren Schulabschluss und die Eignung für den Besuch des jeweiligen Bildungsgangs und</p> <p>2. eine mindestens zweijährige erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung</p> <p>a) nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3002), in der jeweils geltenden Fassung oder</p> <p>b) nach dem jeweiligen Recht des Bundes oder Landes oder</p> <p>3. eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit.</p>
(3)	<i>unverändert</i>
<p>(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Bildungsgänge der Berufsoberschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <p>1. die Fachrichtungen und Schwerpunkte,</p> <p>2. die Aufnahmevoraussetzungen und die Probezeit,</p> <p>3. die Dauer bei Teilzeitform,</p> <p>4. das Verlassen eines Bildungsgangs,</p> <p>5. die Abschlüsse.</p>	<p>(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Bildungsgänge der Berufsoberschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <p>1. die Fachrichtungen und Schwerpunkte,</p> <p>2. die Aufnahmevoraussetzungen und die Probezeit, <u>wobei diese in der Regel ein Schulhalbjahr beträgt.</u></p> <p>3. die Dauer bei Teilzeitform,</p> <p>4. das Verlassen eines Bildungsgangs,</p> <p>5. die Abschlüsse.</p>
<p>§ 34 Fachschule</p>	<p>§ 34 Fachschule</p>
(1)	<i>unverändert</i>
(2) Der Besuch einer Fachschule setzt in der Regel den Abschluss einer einschlägigen	(2) Der Besuch einer Fachschule setzt in der Regel den Abschluss einer einschlägigen

<p>Berufsausbildung und eine entsprechende Berufstätigkeit voraus. Soweit ein Studiengang es erfordert, kann eine andere geeignete schulische oder berufliche Vorbildung oder eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit verlangt werden. Die Zulassung zum Studium kann von einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht werden. § 30 Abs. 3 gilt entsprechend. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen sowie für Gasthörerinnen und Gasthörer können Gebühren erhoben werden.</p>	<p>Berufsausbildung und eine entsprechende Berufstätigkeit voraus. Soweit ein Studiengang es erfordert, kann eine andere geeignete schulische oder berufliche Vorbildung oder eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit verlangt werden. Die Zulassung zum Studium kann von einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht werden. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen sowie für Gasthörerinnen und Gasthörer können Gebühren erhoben werden.</p>
<p>(3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Studiengänge der Fachschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Dauer und die Aufnahmevoraussetzungen, 2. die Probezeit und die besondere Organisation von Teilzeitformen, 3. das Verlassen eines Studiengangs, 4. die Abschlüsse, 5. die Voraussetzungen für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen von § 21 Absatz 2 vorgesehen werden, 6. die Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife sowie der fachgebundenen und allgemeinen Hochschulreife in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen (§ 33). 	<p>(3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Studiengänge der Fachschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Dauer und die Aufnahmevoraussetzungen, 2. die Probezeit, wobei diese in der Regel ein Semester beträgt und die besondere Organisation von Teilzeitformen, 3. das Verlassen eines Studiengangs, 4. die Abschlüsse, 5. die Voraussetzungen für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen von § 21 Absatz 2 vorgesehen werden, 6. die Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife sowie der fachgebundenen und allgemeinen Hochschulreife in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen (§ 33).
§ 39	§ 39

Nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung	Nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung
<p>Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die sonderpädagogische Förderung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte einschließlich der spezifischen Bildungsangebote, 2. das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs einschließlich der Anforderungen an das sonderpädagogische Gutachten, 3. das Verfahren der sonderpädagogischen Förderung beim Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule und in die ergänzende Förderung und Betreuung einschließlich des Verzichts auf eine Neu-Beauftragung eines sonderpädagogischen Gutachtens oder einer sonderpädagogischen Stellungnahme zum Zeitpunkt des Schuleintritts, soweit eine sonderpädagogische Förderung bereits in der Kindertagesbetreuung erfolgte, 4. die Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Empfehlungskriterien von Ausschüssen, 5. die Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung und die schulergänzenden Maßnahmen sowie die besonderen Organisationsformen für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „emotional-soziale Entwicklung“, „Autismus“ und Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler, 	<p>Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die sonderpädagogische Förderung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte einschließlich der spezifischen Bildungsangebote, 2. das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs einschließlich der Anforderungen an das sonderpädagogische Gutachten, 3. <u>das Verfahren zum Verlassen einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und zur Aufnahme an einer anderen Schule, wenn der sonderpädagogische Förderbedarf der Schülerin oder des Schülers entfällt,</u> 4. die Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Empfehlungskriterien von Ausschüssen, 5. die Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung und die schulergänzenden Maßnahmen sowie die besonderen Organisationsformen für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „emotional-soziale Entwicklung“, „Autismus“ und Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler,

<p>6. die Abweichungen von den Regelungen der allgemeinen Schule im gemeinsamen Unterricht,</p> <p>7. die Aufgaben der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, der sonderpädagogischen Einrichtungen sowie der Berufsschulen mit sonderpädagogischen Aufgaben einschließlich der abweichenden Regelungen zu der allgemeinen Schule,</p> <p>8. das Verfahren für den Übergang von der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in die allgemeine Schule,</p> <p>9. die Voraussetzungen für den Erwerb des berufsorientierenden Schulabschlusses und für die Gleichwertigkeit mit der Berufsbildungsreife,</p> <p>10. die Schülerbeförderung und die Schulwegbegleitung,</p> <p>11. das Verfahren und die Kriterien für die durch die Schulaufsichtsbehörde vorzunehmende Auswahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei Überschreitung der für den gemeinsamen Unterricht festgelegten Aufnahmekapazität, wobei insbesondere die Übereinstimmungen der Fördermöglichkeiten der Schule mit dem entsprechenden festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf und weiteren Voraussetzungen (beispielsweise Neigung, angestrebtes Bildungsziel) und Lebensbedingungen der Schülerin oder des Schülers (beispielsweise Wohnortnähe, soziale Bindungen) zu berücksichtigen sind,</p>	<p>6. die Abweichungen von den Regelungen der allgemeinen Schule im gemeinsamen Unterricht,</p> <p>7. die Aufgaben der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, der sonderpädagogischen Einrichtungen sowie der Berufsschulen mit sonderpädagogischen Aufgaben einschließlich der abweichenden Regelungen zu der allgemeinen Schule,</p> <p>8. das Verfahren für den Übergang von der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in die allgemeine Schule,</p> <p>9. die Voraussetzungen für den Erwerb des berufsorientierenden Schulabschlusses und für die Gleichwertigkeit mit der Berufsbildungsreife,</p> <p>10. die Schülerbeförderung und die Schulwegbegleitung,</p> <p>11. das Verfahren und die Kriterien für die durch die Schulaufsichtsbehörde vorzunehmende Auswahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei Überschreitung der für den gemeinsamen Unterricht festgelegten Aufnahmekapazität, wobei insbesondere die Übereinstimmungen der Fördermöglichkeiten der Schule mit dem entsprechenden festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf und weiteren Voraussetzungen (beispielsweise Neigung, angestrebtes Bildungsziel) und Lebensbedingungen der Schülerin oder des Schülers (beispielsweise Wohnortnähe, soziale Bindungen) zu berücksichtigen sind,</p>
---	---

<p>12. das Verfahren und die Kriterien für die durch die Schulaufsichtsbehörde vorzunehmende Auswahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an einer Inklusiven Schwerpunkt-schule bei Überschreitung der für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf festgelegten Aufnahmekapazität, wobei die Spezialisierung der Schule für einen oder mehrere sonderpädagogische Förderschwerpunkte, die Erreichbarkeit anderer vergleichbar geeigneter Schulstandorte und die pädagogisch sowie organisatorisch sachgerechte Verteilung der verfügbaren Plätze innerhalb der verschiedenen Förderschwerpunkte an der jeweiligen Schule sowie an den alternativen Standorten zu berücksichtigen ist,</p> <p>13. die Ausgestaltung der Auftragsschulen für Autismus.</p>	<p>12. das Verfahren und die Kriterien für die durch die Schulaufsichtsbehörde vorzunehmende Auswahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an einer Inklusiven Schwerpunkt-schule bei Überschreitung der für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf festgelegten Aufnahmekapazität, wobei die Spezialisierung der Schule für einen oder mehrere sonderpädagogische Förderschwerpunkte, die Erreichbarkeit anderer vergleichbar geeigneter Schulstandorte und die pädagogisch sowie organisatorisch sachgerechte Verteilung der verfügbaren Plätze innerhalb der verschiedenen Förderschwerpunkte an der jeweiligen Schule sowie an den alternativen Standorten zu berücksichtigen ist,</p> <p><u>13. das Verfahren und die Kriterien für die Auswahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei Überschreitung der Aufnahmekapazität an einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt,</u></p> <p>14. die Ausgestaltung der Auftragsschulen für Autismus.</p>
<p style="text-align: center;">§ 40</p> <p style="text-align: center;">Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender und beruflicher Abschlüsse</p>	<p style="text-align: center;">§ 40</p> <p style="text-align: center;">Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender und beruflicher Abschlüsse</p>
<p>(1)</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(2) Die Kollegs (Volkshochschul-Kollegs und Berlin-Kolleg) führen nicht berufstätige Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Tages-</p>	<p>(2) Die Kollegs führen nicht berufstätige Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Tagesunterricht, die Abendgymnasien führen berufstätige Teilnehmerinnen und Teilnehmer</p>

<p>unterricht, die Abendgymnasien führen berufstätige Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Abendunterricht zur allgemeinen Hochschulreife. Der Bildungsgang an den Kollegs und Abendgymnasien gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase und eine sich anschließende zweijährige Qualifikationsphase. § 28 Absatz 4 und 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Einführungsphase auch der unterschiedliche Stand der Kenntnisse und Fähigkeiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einander angeglichen werden soll, 2. bei der Festlegung der zu wählenden Fächer und Kurse Alter und Berufserfahrung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen sind und 3. für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die beim Eintritt in ein Kolleg oder ein Abendgymnasium nicht über hinreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen, besondere fremdsprachliche Unterrichtsverpflichtungen vorzusehen sind. <p>Wer in die Qualifikationsphase versetzt wird, erwirbt einen dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschluss.</p>	<p>im Abendunterricht zur allgemeinen Hochschulreife. Der Bildungsgang an den Kollegs und Abendgymnasien gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase und eine sich anschließende zweijährige Qualifikationsphase. § 28 Absatz 4 und 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Einführungsphase auch der unterschiedliche Stand der Kenntnisse und Fähigkeiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einander angeglichen werden soll, 2. bei der Festlegung der zu wählenden Fächer und Kurse Alter und Berufserfahrung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen sind und 3. für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die beim Eintritt in ein Kolleg oder ein Abendgymnasium nicht über hinreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen, besondere fremdsprachliche Unterrichtsverpflichtungen vorzusehen sind. <p>Wer in die Qualifikationsphase versetzt wird, erwirbt einen dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschluss.</p>
(3) bis (6)	<i>unverändert</i>
§ 41 Grundsätze	§ 41 Grundsätze
(1)	<i>unverändert</i>
(2) Ausländische Kinder und Jugendliche, denen auf Grund eines Asylgesuchs, nachgewiesen durch die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (Ankunftsnachweis) gemäß § 63a des Asylgesetzes	(2) Ausländische Kinder und Jugendliche, denen auf Grund eines Asylgesuchs, nachgewiesen durch die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (Ankunftsnachweis) gemäß § 63a des Asylgesetzes

<p>in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder eines Asylantrags der Aufenthalt in Berlin gestattet ist oder die hier geduldet werden, unterliegen der allgemeinen Schulpflicht.</p>	<p>in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder eines Asylantrags der Aufenthalt in Berlin gestattet ist oder die hier geduldet werden, unterliegen der Schulpflicht.</p>
<p>(3) Die Schulpflicht umfasst die allgemeine Schulpflicht und die Berufsschulpflicht. Sie ist durch den Besuch einer öffentlichen Schule oder einer staatlich anerkannten oder staatlich genehmigten Ersatzschule zu erfüllen. Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Schülerin oder einen Schüler von der Schulbesuchspflicht befreien, wenn ein besonderer Grund vorliegt.</p>	<p>(3) Die Schulpflicht umfasst die allgemeine Schulpflicht und die Schulpflicht in der Sekundarstufe II. Sie ist durch den Besuch einer öffentlichen Schule oder einer staatlich anerkannten oder staatlich genehmigten Ersatzschule zu erfüllen.</p>
<p>(3a) Für Schülerinnen und Schüler kann die Schulbesuchspflicht vorübergehend ganz oder teilweise ruhen. Hierüber entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Klassenkonferenz nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers und seiner oder ihrer Erziehungsberechtigten auf Grundlage einer Stellungnahme des Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrums. Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten nehmen an den Beratungen nur teil, wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler und ihre oder seine Erziehungsberechtigten dies wünschen. Die Entscheidung ist durch die Schulaufsichtsbehörde spätestens nach drei Monaten erstmalig zu überprüfen.</p>	

Über die Teilnahme an temporären alternativen Bildungs- und Erziehungsangeboten entscheidet die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Erziehungsberechtigten.	
(4) und (5)	<i>unverändert</i>
§ 42 Beginn und Dauer der allgemeinen Schulpflicht	§ 42 Beginn und Dauer der allgemeinen Schulpflicht
(1) - (3)	<i>unverändert</i>
(4) Die allgemeine Schulpflicht dauert zehn Schulbesuchsjahre und wird durch den Besuch einer Grundschule und einer weiterführenden allgemein bildenden Schule erfüllt. Die Schülerinnen und Schüler können das zehnte Schulbesuchsjahr auch durch den Besuch einer beruflichen Schule erfüllen, wenn sie die Berufsbildungsreife erworben haben und der Schulaufsichtsbehörde ein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes nachweisen.	(4) Die allgemeine Schulpflicht dauert zehn Schulbesuchsjahre und wird durch den Besuch einer Grundschule und einer weiterführenden allgemein bildenden Schule erfüllt. Die Schülerinnen und Schüler können das zehnte Schulbesuchsjahr auch durch den Besuch einer beruflichen Schule erfüllen, wenn sie die Berufsbildungsreife erworben haben und der Schulaufsichtsbehörde ein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes nachweisen. <u>Die allgemeine Schulpflicht endet spätestens mit der Beendigung des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.</u>
§ 43 Beginn und Dauer der Berufsschulpflicht	§ 43 Beginn und Dauer der <u>Schulpflicht in der Sekundarstufe II</u>
(1) Nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht wird berufsschulpflichtig, wer in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes steht. Die Schülerin oder der Schüler muss bis zum Ende des Berufsausbildungsverhältnisses die Berufsschule besuchen.	(1) Nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht <u>beginnt die Pflicht zum Besuch einer beruflichen Schule oder eines anderen Bildungsgangs der Sekundarstufe II; die Pflicht kann auch durch den weiteren Besuch der Sekundarstufe I erfüllt werden.</u>

	<p><u>(2) Schulpflichtig ist, wer in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes steht. Die Schülerin oder der Schüler muss bis zum Ende des Berufsausbildungsverhältnisses die Berufsschule besuchen.</u></p>
<p>(2) Berufsschulpflichtig ist auch, wer an einem berufsvorbereitenden Lehrgang nach § 29 Abs. 5 teilnimmt und das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.</p>	<p><u>(3) Schulpflichtig</u> ist auch, wer an einem berufsvorbereitenden Lehrgang nach § 29 <u>Absatz</u> 5 teilnimmt und das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.</p>
<p>(3) Von der Berufsschulpflicht ist auf Antrag zu befreien, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Berufsausbildung erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres beginnt, 2. die oder der Auszubildende bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung besitzt, 3. die oder der Auszubildende den Abschluss einer Berufsfachschule nachweist oder 4. die Befreiung zur Vermeidung von Härten erforderlich ist. 	
	<p><u>(4) Jugendliche, die nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht weder in ein Berufsausbildungsverhältnis eintreten noch einen berufsvorbereitenden Lehrgang nach § 29 Absatz 5 besuchen, sind unabhängig von dem besuchten Bildungsgang mindestens für ein weiteres Schulbesuchsjahr schulpflichtig. Die Schulpflicht endet in diesem Fall spätestens mit Beendigung des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Die Schulaufsichtsbehörde kann vor Ablauf der Schulpflicht feststellen, dass die bisherige Ausbildung einen weiteren Schulbesuch entbehrlich macht oder eine sinnvolle Förderung durch einen weiteren Schulbesuch nicht zu erwarten ist; mit dieser Feststellung endet die Schulpflicht.</u></p>

	§ 43a <u>Befreiung von der Schulpflicht</u>
	<u>(1) Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Schülerin oder einen Schüler von der Schulpflicht befreien, wenn ein besonderer Grund vorliegt.</u>
	<u>(2) Von der Pflicht zum Besuch der Berufsschule gemäß § 43 Absatz 2 und 3 ist auf Antrag zu befreien, wenn</u> <u>1. die Berufsausbildung erst nach Voller- dung des 21. Lebensjahres beginnt,</u> <u>2. die oder der Auszubildende bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung besitzt,</u> <u>3. die oder der Auszubildende den Ab- schluss einer Berufsfachschule nachweist,</u> <u>4. das Berufsausbildungsverhältnis nach nicht bestandener Berufsabschlussprü- fung verlängert wird oder</u> <u>5. die Befreiung zur Vermeidung von Här- ten erforderlich ist.</u>
	<u>(3) Schulpflichtige, die eine Ausbildung auf bundes- oder landesrechtlicher Grundlage erhalten, die nicht der Zustän- digkeit der für das Schulwesen zuständi- gen Senatsverwaltung unterliegt, sind von der Schulpflicht nach § 43 Absatz 4 be- freit.</u>
	<u>(4) Die für das Schulwesen zuständige Se- natsverwaltung wird ermächtigt, das Nä- here zur Befreiung von der Schulpflicht</u>

	<p><u>durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere zu den Befreiungsgründen, zum Verfahren und zu den Informationspflichten.</u></p>
	<p style="text-align: center;">§ 43b <u>Ruhen der Schulpflicht</u></p>
	<p><u>(1) Wenn eine Schülerin oder ein Schüler durch Verhalten in der Schule, bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes oder auf dem Schulweg Leben, Gesundheit oder sexuelle Selbstbestimmung anderer am Schulleben beteiligter Personen gefährdet oder bedroht oder andere Personen dazu anstiftet und sich von diesem Verhalten weder durch Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen im Sinne der §§ 62 und 63 noch durch sonstige mildere Maßnahmen abhalten lässt, können die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler selbst einen Antrag auf Befreiung von der Schulpflicht nach § 43a stellen mit dem Ziel, die Gefährdung oder Bedrohung oder Anstiftung dazu zu beenden und Zeit für unterstützende Maßnahmen zu finden. Wird unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein Antrag auf Befreiung von der Schulpflicht nicht gestellt, kann die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Klassenkonferenz und auf Grund einer Stellungnahme des zuständigen Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrums das vorübergehende voll-</u></p>

ständige oder teilweise Ruhen der Schulpflicht und den Ausschluss vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen anordnen. Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler und die Erziehungsberechtigten sind zuvor zu hören. Von der Schülerin oder dem Schüler oder den Erziehungsberechtigten im Rahmen der Anhörung vorgelegte ärztliche oder therapeutische Auskünfte, Atteste oder Gutachten werden von der Schulaufsichtsbehörde berücksichtigt. Die Schulaufsichtsbehörde hat eine Anordnung nach Satz 2 zu überprüfen, sobald eine Änderung des Verhaltens der Schülerin oder des Schülers zu erwarten ist, spätestens nach drei Monaten. Spätestens nach zwölf Monaten eines vollständigen Ruhens der Schulpflicht und eines Ausschlusses vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen muss die Fortsetzung der Beschulung erprobt werden, wenn die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler dies bei der Schulaufsichtsbehörde beantragen. Die Schulaufsichtsbehörde plant und koordiniert im Zusammenwirken mit der Schule, dem zuständigen Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrum und, soweit im Einzelfall erforderlich, weiteren Behörden, Einrichtungen und Diensten die Vorbereitung der Wiedereingliederung in die Schule. Sie bezieht dabei die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler und die Erziehungsberechtigten ein. Satz 3 gilt entsprechend.

	<u>(2) Für Jugendliche ruht die Schulpflicht nach § 43 Absatz 4 insbesondere für die Dauer des Wehrdienstes oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder anderer Freiwilligendienste. Die Schulpflicht kann auf Antrag für die Dauer des Besuchs einer Bildungseinrichtung oder in sonstigen begründeten Einzelfällen ruhen. Absatz 1 bleibt unberührt.</u>
	<u>(3) Das Ruhen der Schulpflicht nach den Absätzen 1 und 2 wird auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.</u>
	<u>(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zum Ruhen der Schulpflicht durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere zu den Ruhengründen, zum Verfahren und zu den Informationspflichten.</u>
§ 44 Verantwortung für die Einhaltung der Schul-pflicht	§ 44 Verantwortung für die Einhaltung der Schul-pflicht
Die Erziehungsberechtigten verantworten die regelmäßige Teilnahme der oder des Schulpflichtigen am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. Sie sind verpflichtet, die Schulpflichtige oder den Schulpflichtigen bei der Schule an- und abzumelden. Die Auszubildenden sind verpflichtet, der oder dem Schulpflichtigen die zur Erfüllung der Berufsschulpflicht erforderliche Zeit zu gewähren und sie oder ihn zur Erfüllung der Schulpflicht anzuhalten. Versäumt die oder der Auszubildende unentschuldigt den Unterricht in der Berufsschule, hat die Schule die Erziehungsberechtigten und die Auszubildenden schriftlich zu informieren und auf	Die Erziehungsberechtigten verantworten die regelmäßige Teilnahme der oder des Schulpflichtigen am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. Sie sind verpflichtet, die Schulpflichtige oder den Schulpflichtigen bei der Schule an- und abzumelden. <u>Im Falle des Besuchs der Berufsschule sind die</u> Auszubildenden verpflichtet, der oder dem Schulpflichtigen die zur Erfüllung der <u>Schulpflicht</u> erforderliche Zeit zu gewähren und sie oder ihn zur Erfüllung der Schulpflicht anzuhalten. Versäumt die oder der Auszubildende unentschuldigt den Unterricht in der Berufsschule, hat die Schule die Erziehungsberechtigten und die Auszubildenden

die Erfüllung ihrer in den Sätzen 1 und 3 genannten Verpflichtung hinzuweisen.	schriftlich zu informieren und auf die Erfüllung ihrer in den Sätzen 1 und 3 genannten Verpflichtung hinzuweisen.
§ 46 Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler	§ 46 Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler
(1)	<i>unverändert</i>
(2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen aktiv teilzunehmen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. An Ganztagschulen und im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule gehört auch die außerunterrichtliche Betreuung zu den verbindlichen Veranstaltungen der Schule, soweit die Teilnahme daran nicht freiwillig ist. Die Schülerinnen und Schüler sind an die Vorgaben gebunden, die dazu bestimmt sind, das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu erreichen sowie das Zusammenleben und die Ordnung in der Schule aufrechtzuerhalten.	(2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen aktiv teilzunehmen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. An Ganztagschulen gehört auch die außerunterrichtliche Betreuung zu den verbindlichen Veranstaltungen der Schule, soweit die Teilnahme daran nicht freiwillig ist. Die Schülerinnen und Schüler sind an die Vorgaben gebunden, die dazu bestimmt sind, das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu erreichen sowie das Zusammenleben und die Ordnung in der Schule aufrechtzuerhalten.
(3) - (7)	<i>unverändert</i>
§ 52 Schulgesundheitspflege, Untersuchungen	§ 52 Schulgesundheitspflege, Untersuchungen
(1) und (2)	<i>unverändert</i>
(2a) Der Senat gewährleistet gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen medizinischen Bedarfen im Rahmen der medizinischen Indikation.	<u>(2a) Die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen medizinischen Belangen im Rahmen der medizinischen Indikation wird ermöglicht; § 43b Absatz 1 bleibt unberührt. Leistungen nach dem</u>

	<u>Fünften Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 5b des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 408) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind vorrangig.</u>
(3)	<i>unverändert</i>
(4) Aus dem Ausland zuziehende Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich schulärztlich untersuchen zu lassen, sofern sie nicht an der Schuleingangsuntersuchung nach § 55a Absatz 5 teilgenommen haben.	(4) Aus dem Ausland zuziehende Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich schulärztlich untersuchen zu lassen, sofern sie nicht an der Schuleingangsuntersuchung nach § 55a Absatz 6 teilgenommen haben.
(5)	<i>unverändert</i>
§ 55 Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung	§ 55 Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung
(1)	<i>unverändert</i>
(2) Kinder, bei denen festgestellt wird, dass sie nicht über hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache für eine erfolgreiche Teilnahme am Schulunterricht verfügen, erhalten eine vorschulische Sprachförderung. Für Kinder, die bereits eine nach § 23 des Kindertagesförderungsgesetzes öffentlich finanzierte Tageseinrichtung der Jugendhilfe oder eine öffentlich finanzierte Tagespflegestelle besuchen, findet die Sprachförderung im Rahmen des Besuchs der Tageseinrichtung oder der Tagespflegestelle statt (§ 5a des Kindertagesförderungsgesetzes). Die übrigen Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf werden von der zuständigen Schulbehörde für die	(2) Kinder, bei denen festgestellt wird, dass sie nicht über hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache für eine erfolgreiche Teilnahme am Schulunterricht verfügen, erhalten eine vorschulische Sprachförderung. Für Kinder, die bereits eine nach § 23 des Kindertagesförderungsgesetzes öffentlich finanzierte Tageseinrichtung der Jugendhilfe oder eine öffentlich finanzierte Tagespflegestelle besuchen, findet die Sprachförderung im Rahmen des Besuchs der Tageseinrichtung oder der Tagespflegestelle statt (§ 5a des Kindertagesförderungsgesetzes). Die übrigen Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf werden von der zuständigen Schulbehörde für die

<p>Dauer der letzten 18 Monate vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht zur Teilnahme an einer vorschulischen Sprachförderung im Umfang von täglich fünf fünf Stunden regelmäßig an fünf Tagen in der Woche verpflichtet. Diese vorschulische Sprachförderung wird im Auftrag der Schule und unter schulischer Aufsicht in Tageseinrichtungen der Jugendhilfe durchgeführt.</p>	<p>Dauer der letzten 18 Monate vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht zur Teilnahme an einer vorschulischen Sprachförderung im Umfang von täglich sieben Stunden regelmäßig an fünf Tagen in der Woche verpflichtet. Diese vorschulische Sprachförderung wird im Auftrag der Schule und unter schulischer Aufsicht in Tageseinrichtungen der Jugendhilfe durchgeführt.</p>
<p>(3) Die Erziehungsberechtigten verantworten die Teilnahme ihres Kindes am Sprachstandsfeststellungsverfahren und bei festgestelltem Sprachförderbedarf an der vorschulischen Sprachförderung. Die Erziehungsberechtigten werden durch die zuständige Schulbehörde bei der Suche nach einem Sprachförderangebot individuell beraten und unterstützt. Kann die Inanspruchnahme der verpflichtenden Sprachförderung nach Absatz 2 nicht spätestens einen Monat nach Zugang des Bescheids zur Teilnahme an der verpflichtenden Sprachförderung durch die Erziehungsberechtigten gegenüber der zuständigen Schulbehörde nachgewiesen werden, erfolgt die Zuweisung eines Sprachförderangebots durch die zuständige Schulbehörde. Der Senat wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Eltern sind in diesem Fall verpflichtet, der Zuweisung Folge zu leisten. Zur bedarfsgerechten Bereitstellung der Sprachförderangebote kooperiert die zuständige Schulbehörde mit dem zuständigen Jugendamt.</p>	<p>(3) Die Erziehungsberechtigten verantworten die Teilnahme ihres Kindes am Sprachstandsfeststellungsverfahren und bei festgestelltem Sprachförderbedarf an der vorschulischen Sprachförderung. Die Erziehungsberechtigten werden durch die zuständige Schulbehörde bei der Suche nach einem Sprachförderangebot individuell beraten und unterstützt. Kann die Inanspruchnahme der verpflichtenden Sprachförderung nach Absatz 2 nicht spätestens einen Monat nach Zugang des Bescheids zur Teilnahme an der verpflichtenden Sprachförderung durch die Erziehungsberechtigten gegenüber der zuständigen Schulbehörde nachgewiesen werden, erfolgt die Zuweisung eines Sprachförderangebots durch die zuständige Schulbehörde. Die Eltern sind in diesem Fall verpflichtet, der Zuweisung Folge zu leisten. Zur bedarfsgerechten Bereitstellung der Sprachförderangebote kooperiert die zuständige Schulbehörde mit dem zuständigen Jugendamt.</p>
<p>(4)</p>	<p><i>unverändert</i></p>

<p>(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung für die Kinder, die nicht bereits eine Förderung in einer Tageseinrichtung der Jugendhilfe oder einer Tagespflegestelle im Sinne von Absatz 1 Satz 2 erhalten, den konkreten Termin der jährlichen Sprachstandsfeststellung festzulegen. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ferner ermächtigt, im Benehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung für die in Satz 1 genannten Kinder das Nähere über die Feststellung des Sprachstands und die vorschulischen Sprachfördermaßnahmen durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere das Verfahren der Sprachstandsfeststellung, Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung, Ort und Umfang der Sprachförderung, die personelle Ausstattung, die Auswahl der Träger der Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 Satz 3 und deren Finanzierung.</p>	<p>(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung für die Kinder, die nicht bereits eine Förderung in einer Tageseinrichtung der Jugendhilfe oder einer Tagespflegestelle im Sinne von Absatz 1 Satz 2 erhalten, den konkreten Termin der jährlichen Sprachstandsfeststellung festzulegen. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ferner ermächtigt, im Benehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung für die in Satz 1 genannten Kinder das Nähere über die Feststellung des Sprachstands und die vorschulischen Sprachfördermaßnahmen durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere das Verfahren der Sprachstandsfeststellung, Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung, <u>die Zuweisung eines Sprachförderangebots</u>, Ort und Umfang der Sprachförderung, <u>das Mittagessen</u>, die personelle Ausstattung, die Auswahl der Träger der Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 Satz 3 und deren Finanzierung.</p>
<p>§ 55a Aufnahme in die Grundschule</p>	<p>§ 55a Aufnahme in die Grundschule</p>
(1)	<i>unverändert</i>
<p>(2) Die Erziehungsberechtigten können den Besuch einer anderen Grundschule unter Darlegung der Gründe beantragen (Erstwunsch). Dem Antrag ist im Rahmen der Aufnahmekapazität und nach Maßgabe</p>	<p>(2) Die Erziehungsberechtigten können den Besuch einer anderen Grundschule unter Darlegung der Gründe beantragen (Erstwunsch). Dem Antrag ist im Rahmen der Aufnahmekapazität und nach Maßgabe</p>

<p>freier Plätze gemäß den Organisationsrichtlinien nach den folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge stattzugeben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Besuch der zuständigen Grundschule längerfristig gewachsene, stark ausgeprägte persönliche Bindungen zu anderen Kindern, insbesondere zu Geschwistern, beeinträchtigen würde, 2. die Erziehungsberechtigten ausdrücklich ein bestimmtes Schulprogramm, ein bestimmtes Fremdsprachenangebot, den Besuch einer Primarstufe der Gemeinschaftsschule oder eine Ganztagsgrundschule in gebundener Form oder offener Form oder eine verlässliche Halbtagsgrundschule wünschen oder 3. der Besuch der gewählten Grundschule die Betreuung des Kindes wesentlich erleichtern würde, insbesondere auf Grund beruflicher Erfordernisse. <p>Im Übrigen entscheidet das Los. Über den Antrag entscheidet das zuständige Bezirksamt im Benehmen mit der jeweiligen Schulleiterin oder dem jeweiligen Schulleiter der aufnehmenden Grundschule.</p>	<p>freier Plätze gemäß den Organisationsrichtlinien nach den folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge stattzugeben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der <u>Besuch</u> der zuständigen Grundschule längerfristig gewachsene, stark ausgeprägte familiäre Bindungen zu anderen Kindern, insbesondere zu Geschwistern, beeinträchtigen würde, 2. die Erziehungsberechtigten ausdrücklich ein bestimmtes Schulprogramm, ein bestimmtes Fremdsprachenangebot, den Besuch einer Primarstufe der Gemeinschaftsschule oder eine Ganztagsgrundschule in gebundener Form oder offener Form wünschen oder 3. der Besuch der gewählten Grundschule die Betreuung des Kindes wesentlich erleichtern würde, insbesondere auf Grund beruflicher Erfordernisse. <p>Im Übrigen entscheidet das Los. Über den Antrag entscheidet das zuständige Bezirksamt im Benehmen mit der jeweiligen Schulleiterin oder dem jeweiligen Schulleiter der aufnehmenden Grundschule.</p>
(3) bis (7)	<i>unverändert</i>
(8) Die Absätze 1 bis 7 finden auf die Aufnahme in die Primarstufe der Gemeinschaftsschule entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass Plätze für außerhalb des Einschulungsbereichs wohnende Kinder gemäß § 54 Absatz 5 bereitgestellt werden.	(8) Die Absätze 1 bis 7 finden auf die Aufnahme in die Primarstufe der Gemeinschaftsschule entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass Plätze für außerhalb des Einschulungsbereichs wohnende Kinder gemäß § 54 Absatz 5 bereitgestellt werden. Geschwisterkinder gemäß Absatz

	<u>2 Nummer 1 sind unabhängig von der besuchten Schulstufe der Gemeinschaftsschule zu berücksichtigen.</u>
§ 56 Übergang in die Sekundarstufe I	§ 56 Übergang in die Sekundarstufe I
(1) Die Erziehungsberechtigten wählen die Schulart der Sekundarstufe I, die ihr Kind nach der Grundschule besuchen soll (Elternwahlrecht). Die Grundlage der Entscheidung bildet ein verbindliches und zu dokumentierendes Beratungsgespräch in der besuchten Grundschule (Absatz 2). In der Primarstufe der Gemeinschaftsschule erfolgt dies nur, wenn die Erziehungsberechtigten einen Schulwechsel erwägen. Die Erziehungsberechtigten werden darüber hinaus an der weiterführenden Schule, an der sie ihr Kind anmelden wollen, beraten. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht.	(1) <u>Die Erziehungsberechtigten wählen die Schulart der Sekundarstufe I, die ihr Kind nach der Grundschule besuchen soll (Elternwahlrecht). Für die Aufnahme in die Schulart Gymnasium sind die Kompetenzen, Leistungen, Begabungen und Neigungen (Eignung) der Schülerinnen und Schüler maßgebend. Die Erziehungsberechtigten können nur unter den Voraussetzungen des Absatz 3 Satz 3 das Gymnasium wählen.</u> Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht.
(2) Die Grundschule berät die Erziehungsberechtigten auf der Grundlage der bisherigen Lern- und Kompetenzentwicklung sowie des Leistungsstandes, der Leistungsentwicklung und des Leistungsvermögens der Schülerin oder des Schülers unter Berücksichtigung der Noten und Zeugnisse der Jahrgangsstufen 5 und 6 sowie einer pädagogischen Beurteilung. Die Klassenkonferenz gibt dementsprechend eine schriftliche, nicht aber elektronische Förderprognose ab, in welcher weiterführenden Schulart oder Schule das Kind voraussichtlich die optimale Förderung entsprechend seiner Lernentwicklung, Kompeten-	2) Die Grundschule berät die Erziehungsberechtigten auf der Grundlage der bisherigen Lern- und Kompetenzentwicklung sowie des Leistungsstandes, der Leistungsentwicklung und des Leistungsvermögens der Schülerin oder des Schülers unter Berücksichtigung der Noten und Zeugnisse der Jahrgangsstufen 5 und 6 sowie einer pädagogischen Beurteilung <u>in einem verbindlichen und zu dokumentierenden Beratungsgespräch.</u> Die Klassenkonferenz gibt dementsprechend eine schriftliche <u>oder</u> elektronische Förderprognose ab, in welcher weiterführenden Schulart oder Schule das Kind voraussichtlich die optimale Förderung entsprechend seiner Lernentwicklung, Kompetenzen, Leistungen, Begabungen und Neigungen erhalten wird.

<p>zen, Leistungen, Begabungen und Neigungen erhalten wird. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.</p>	<p><u>Die Erziehungsberechtigten werden darüber hinaus an der weiterführenden Schule, an der sie ihr Kind anmelden wollen, beraten. In der Primarstufe der Gemeinschaftsschule erfolgt die Durchführung des Beratungsgesprächs nach Satz 1 und die Erstellung der Förderprognose nur, wenn die Erziehungsberechtigten einen Schulwechsel wünschen.</u></p>
<p>(3) Die Erziehungsberechtigten sind bei ihrer Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 nicht an die Förderprognose der Grundschule oder der Gemeinschaftsschule gebunden. Sie ist der weiterführenden Schule bei der Anmeldung des Kindes vorzulegen. Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind, dessen Förderprognose eine durch Rechtsverordnung nach Absatz 9 festgesetzte Durchschnittsnote erreicht oder überschreitet, nur dann an einem Gymnasium anmelden, wenn sie an einem weiteren Beratungsgespräch teilgenommen haben.</p>	<p>(3) <u>Die Förderprognose</u> ist der weiterführenden Schule bei der Anmeldung des Kindes vorzulegen. <u>Aus den am Ende der Jahrgangsstufe 5 und den im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 6 erteilten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache wird ein Zahlenwert gebildet.</u> Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind, dessen Förderprognose <u>den Zahlenwert von 14 überschreitet,</u> nur dann an einem Gymnasium anmelden, wenn <u>die Eignung für den Besuch des Gymnasiums im Rahmen der Teilnahme an einem Probeunterricht nachgewiesen wird.</u></p>
<p>(4)</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(5) Wer im Gymnasium am Ende der Jahrgangsstufe 7 die Probezeit nicht besteht und nicht versetzt wird, wechselt in die Jahrgangsstufe 8 der Integrierten Sekundarschule oder der Gemeinschaftsschule. Für Schülerinnen und Schüler, die im Laufe des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 7 Leistungsrückstände aufweisen, die eine Versetzung gefährdet erscheinen lassen, sind zwischen der Schule und der Schülerin oder dem Schüler sowie ihren oder seinen Erziehungsberechtigten spätes-</p>	<p>(5) Wer im Gymnasium am Ende der Jahrgangsstufe 7 <u>oder 8</u> nicht versetzt wird, <u>kann auf Wunsch</u> in die Jahrgangsstufe 8 <u>oder 9</u> der Integrierten Sekundarschule oder der Gemeinschaftsschule <u>wechseln.</u></p>

<p>tens zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen zu schließen.</p>	
(6)-(7)	<i>unverändert</i>
<p>(8) Für den Übergang in Jahrgangsstufe 5 gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend, soweit nicht eine auf Grund des Absatzes 9 Satz 1 Nummer 4 oder § 18 Absatz 3 erlassene Rechtsverordnung Abweichendes regelt.</p>	<p>(8) Für den Übergang in Jahrgangsstufe 5 gelten die Absätze <u>1 bis 4 und 6</u> entsprechend, so weit nicht eine auf Grund des Absatzes 9 Satz 1 Nummer 4 oder § 18 Absatz 3 erlassene Rechtsverordnung Abweichendes regelt.</p>
<p>(9) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über den Übergang und die Aufnahme in die Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Verfahren und die Kriterien für die Förderprognose, die Festsetzung der Durchschnittsnote nach Absatz 3 Satz 3 und die verbindlichen Beratungsgespräche gemäß Absatz 2 und 3, 2. die Einzelheiten der Aufnahmekriterien der Schule im Sinne von Absatz 6, wobei als Kriterien insbesondere in Betracht kommen: <ol style="list-style-type: none"> a) Leistung und Kompetenzen, b) Übereinstimmung des Leistungsbildes oder der sonstigen persönlichen Voraussetzungen der Schülerin oder des Schülers mit den Ausprägungen des Schulprogramms, c) das Ergebnis eines Auswahlgesprächs oder eines anderen spezifischen Eignungsfeststellungsverfahrens; <p>die Anwendung der Aufnahmekriterien bei der Aufnahmeentscheidung sowie das Nähere über das Verfahren für die Aufnahme einschließlich der Eignungsfeststellung, die</p>	<p>(9) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über den Übergang und die Aufnahme in die Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Vorgaben für standardisierte Arbeiten im Rahmen von Schulleistungstests sowie das Verfahren und die Kriterien für die Förderprognose nach Absatz 2 und 3, Abweichungen vom Zahlenwert nach Absatz 3 Satz 2 und 3 und das verbindliche Beratungsgespräch gemäß Absatz 2 Satz 1,</u> 2. <u>die Einzelheiten und das Verfahren der Eignungsfeststellung im Rahmen eines Probeunterrichts für die Aufnahme am Gymnasium gemäß Absatz 3 Satz 3,</u> 3. die Einzelheiten der Aufnahmekriterien der Schule im Sinne von Absatz 6, wobei als Kriterien insbesondere in Betracht kommen: <ol style="list-style-type: none"> a) Leistung und Kompetenzen, b) Übereinstimmung des Leistungsbildes oder der sonstigen persönlichen Voraussetzungen der Schülerin oder des Schülers mit den Ausprägungen des Schulprogramms, c) das Ergebnis eines Auswahlgesprächs oder eines anderen spezifischen Eignungsfeststellungsverfahrens;

<p>Festlegung, ob die Aufnahme unbeschadet von Absatz 6 Nummer 1 zunächst nach Absatz 6 Nummer 2 oder Nummer 3 erfolgt, sowie die Besonderheiten für den Fall, dass es an einer Festlegung der Aufnahmekriterien oder eines Verfahrens für die Aufnahme fehlt,</p> <p>3. besondere Härtefälle nach Absatz 6 Nummer 1,</p> <p>4. die Besonderheiten für den altsprachlichen Bildungsgang.</p> <p>Abweichend von Satz 1 Nummer 2–Buchstabe a und b finden an der Gemeinschaftsschule die Leistung und das Leistungsbild als alleinige Aufnahmekriterien keine Anwendung, das Eignungsfeststellungsverfahren nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c darf nicht allein auf Leistungskriterien abstellen. In der Rechtsverordnung ist für die Jahrgangsstufe 7 in Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien sowie für die Jahrgangsstufe 8 in Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen eine Höchstgrenze von Schülerinnen und Schülern pro Lerngruppe festzulegen.</p>	<p>die Anwendung der Aufnahmekriterien bei der Aufnahmeentscheidung sowie das Nähere über das Verfahren für die Aufnahme einschließlich der Eignungsfeststellung, die Festlegung, ob die Aufnahme unbeschadet von Absatz 6 Nummer 1 zunächst nach Absatz 6 Nummer 2 oder Nummer 3 erfolgt, sowie die Besonderheiten für den Fall, dass es an einer Festlegung der Aufnahmekriterien oder eines Verfahrens für die Aufnahme fehlt,</p> <p><u>4.</u> besondere Härtefälle nach Absatz 6 Nummer 1,</p> <p><u>5.</u> die Besonderheiten für den altsprachlichen Bildungsgang.</p> <p>Abweichend von Satz 1 Nummer <u>3</u> Buchstabe a und b finden an der Gemeinschaftsschule die Leistung und das Leistungsbild als alleinige Aufnahmekriterien keine Anwendung, das Eignungsfeststellungsverfahren nach Satz 1 Nummer <u>3</u> Buchstabe c darf nicht allein auf Leistungskriterien abstellen. In der Rechtsverordnung ist für die Jahrgangsstufe 7 in Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien sowie für die Jahrgangsstufe 8 in Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen eine Höchstgrenze von Schülerinnen und Schülern pro Lerngruppe festzulegen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 57</p> <p style="text-align: center;">Aufnahme in die beruflichen Schulen und die Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs</p>	<p style="text-align: center;">§ 57</p> <p style="text-align: center;">Aufnahme in die beruflichen Schulen und die Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs</p>
<p>(1) Für die Aufnahme in Schularten gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b bis</p>	<p>(1) Für die Aufnahme in Schularten gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b bis f und Nummer 6 ist neben dem</p>

f und Nr. 5 ist neben dem Wunsch der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers die Eignung der Schülerin oder des Schülers maßgebend. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für einen Bildungsgang nach Satz 1 die Aufnahmekapazität, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.	Wunsch der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers die Eignung der Schülerin oder des Schülers maßgebend. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für einen Bildungsgang nach Satz 1 die Aufnahmekapazität, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.
(2)	<i>unverändert</i>
	<u>3) Abweichend von Absatz 2 werden in den Schularten gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b und e sowie in den Bildungsgängen gemäß § 29 Absatz 3 und § 31 Absatz 3 Nummer 2 die Plätze bei gleicher Eignung vorrangig an schulpflichtige Jugendliche vergeben.</u>
(3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Aufnahmevoraussetzungen und das Auswahlverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln.	(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere <u>insbesondere</u> über die Aufnahmevoraussetzungen und das Auswahlverfahren <u>sowie über Beratung und die Zuweisung von Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht</u> durch Rechtsverordnung zu regeln.
§ 58	§ 58
Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse	Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse
(1)	<i>unverändert</i>
(2) Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des Schuljahres und des Schulhalbjahres, am Ende eines Ausbildungsabschnitts oder eines Bildungsgangs und beim Verlassen der Schule ein Zeugnis, einen schriftlichen, nicht aber elektronischen Bericht oder eine andere dem Bildungsgang entsprechende Information über die im Unterricht erbrachten Leistungen, den	(2) Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des Schuljahres und des Schulhalbjahres, am Ende eines Ausbildungsabschnitts oder eines Bildungsgangs und beim Verlassen der Schule ein <u>schriftliches</u> Zeugnis, einen schriftlichen Bericht oder eine andere dem Bildungsgang entsprechende Information über die im Unterricht erbrachten Leistungen, den Stand ih-

Stand ihrer Kompetenzentwicklung und die erreichten Abschlüsse.	rer Kompetenzentwicklung und die erreichten Abschlüsse. <u>Die Ausstellung zusätzlicher Ausfertigungen oder Zweitschriften von Zeugnissen in elektronischer Form in einem von der Schulaufsichtsbehörde dafür vorgegebenen Verfahren ist zulässig.</u>
(3)-(5)	<i>unverändert</i>
(6) Zur vergleichenden Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung können die Schulen Schulleistungstests durchführen. Schulleistungstests, die mehrere Lerngruppen derselben Jahrgangsstufe einer Schule oder mehrerer Schulen umfassen und die den Anforderungen des Bildungsgangs für die entsprechende Jahrgangsstufe entsprechen, können als Klassenarbeiten anerkannt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Gesamtkonferenz. Die Ergebnisse der Schulleistungstests sind den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern bekannt zu geben.	(6) Zur vergleichenden Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung können die Schulen Schulleistungstests durchführen. Schulleistungstests, die mehrere Lerngruppen derselben Jahrgangsstufe einer Schule oder mehrerer Schulen umfassen und die den Anforderungen des Bildungsgangs für die entsprechende Jahrgangsstufe entsprechen, können als Klassenarbeiten anerkannt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Gesamtkonferenz. <u>Die Schulaufsichtsbehörde ist berechtigt, verbindliche Vorgaben für die Durchführung, Bewertung und Anerkennung von Schulleistungstests zu machen.</u> Die Ergebnisse der Schulleistungstests sind den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern bekannt zu geben.
(7) - (10)	<i>unverändert</i>
§ 59 Aufrücken, Versetzung, Wiederholung, Überspringen, Kurseinstufung	§ 59 Aufrücken, Versetzung, Wiederholung, Überspringen, Kurseinstufung
(1) Grundsätzlich rücken die Schülerinnen und Schüler jeweils mit Beginn des neuen Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf. Bis zum Abschluss der Se-	(1) Grundsätzlich rücken die Schülerinnen und Schüler jeweils mit Beginn des neuen Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf. Bis zum Abschluss der Se-

<p>kundarstufe I finden Jahrgangsstufenwiederholungen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen statt. Darüber sind zwischen der Schule und der Schülerin oder dem Schüler und ihren oder seinen Erziehungsberechtigten Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen zu schließen. In der Sekundarstufe I am Gymnasium, der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und in der Fachoberschule sowie in zweijährigen Lehrgängen gemäß § 40 Absatz 1 erfolgen Versetzungsentscheidungen.</p>	<p>kundarstufe I finden Jahrgangsstufenwiederholungen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen statt. Darüber sind zwischen der Schule und der Schülerin oder dem Schüler und ihren oder seinen Erziehungsberechtigten Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen zu schließen. In der Sekundarstufe I am Gymnasium und in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe sowie in zweijährigen Lehrgängen gemäß § 40 Absatz 1 erfolgen Versetzungsentscheidungen.</p>
(2)	<i>unverändert</i>
<p>(3) Bei Nichtversetzung wiederholt eine Schülerin oder ein Schüler die bisherige Jahrgangsstufe desselben Bildungsgangs. Im Falle des § 56 Absatz 5 Satz 1 ist eine Wiederholung am Gymnasium ausgeschlossen. Bei zweimaliger Nichtversetzung in derselben Jahrgangsstufe oder bei Nichtversetzung in zwei aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen der Fachoberschule muss die Schülerin oder der Schüler den bisher besuchten Bildungsgang verlassen. Bei zweimaliger Nichtversetzung in der Einführungsphase muss die gymnasiale Oberstufe verlassen werden. Die Schulaufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen Ausnahmen zulassen.</p>	<p>(3) Bei Nichtversetzung wiederholt eine Schülerin oder ein Schüler die bisherige Jahrgangsstufe desselben Bildungsgangs. <u>§ 56 Absatz 5 Satz 1 und 2 bleibt unberührt.</u> Bei zweimaliger Nichtversetzung in der Einführungsphase muss die gymnasiale Oberstufe verlassen werden. Die Schulaufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen Ausnahmen zulassen.</p>
(4) - (7)	<i>unverändert</i>
<p>§ 64 Datenverarbeitung und Auskunftsrechte</p>	<p>§ 64 Datenverarbeitung und Auskunftsrechte</p>
(1) Die Schulen einschließlich der Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs, die	(1) Die Schulen einschließlich der Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs, die

Schulbehörden und die Schulaufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben erforderlich ist. Von den besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72 und L 127 vom 23.5.2018, S. 2) dürfen nur solche verarbeitet werden, die sich auf die Familiensprache, die Religions- und Weltanschauungszugehörigkeit oder die Gesundheit der betroffenen Personen beziehen. Für die betroffenen Personen besteht Auskunftspflicht; deren Art und Umfang ist durch Rechtsverordnung nach § 66 Nr. 1 festzulegen. Die mit der Schule im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung (§ 19 Absatz 6) sowie der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung und im Rahmen des § 5 Absatz 4 kooperierenden Träger der freien Jugendhilfe dürfen personenbezogene Daten der von ihnen zu betreuenden Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Erziehungs- und

Schulbehörden und die Schulaufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, **Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43,** ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben erforderlich ist. Von den besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72 und L 127 vom 23.5.2018, S. 2) dürfen nur solche verarbeitet werden, die sich auf die Familiensprache, die Religions- und Weltanschauungszugehörigkeit oder die Gesundheit der betroffenen Personen beziehen. Für die betroffenen Personen besteht Auskunftspflicht; deren Art und Umfang ist durch Rechtsverordnung nach § 66 Nr. 1 festzulegen. Die mit der Schule im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung (§ 19 Absatz 6) sowie der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung und im Rahmen des § 5 Absatz 4 kooperierenden Träger der freien Jugendhilfe dürfen personenbezogene Daten der von ihnen zu betreuenden Schülerinnen und Schüler, **Schulpflichtigen nach § 41 Absatz**

<p>Betreuungsaufgaben erforderlich ist. Gewählte Klassenelternvertretungspersonen sowie gewählte Schülervertretungspersonen und Mitglieder schulischer und überschulischer Gremien dürfen personenbezogene Daten nach Maßgabe der ihnen durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben verarbeiten.</p>	<p>3 und § 43, und ihrer Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Erziehungs- und Betreuungsaufgaben erforderlich ist. Gewählte Klassenelternvertretungspersonen sowie gewählte Schülervertretungspersonen und Mitglieder schulischer und überschulischer Gremien dürfen personenbezogene Daten nach Maßgabe der ihnen durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben verarbeiten.</p>
<p>(2) Die in Absatz 1 genannten Verantwortlichen dürfen gespeicherte personenbezogene Daten im internen Geschäftsbetrieb anderen Personen zugänglich machen, wenn und soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlich oder vertraglich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter dürfen die durch ihre Tätigkeit erlangten personenbezogenen Daten über Schülerinnen und Schüler nicht zugänglich machen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Trägers der freien Jugendhilfe, die an der Schule Aufgaben der ergänzenden Förderung und Betreuung (§ 19 Absatz 6) sowie der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung oder im Rahmen des § 5 Absatz 4 wahrnehmen, nehmen am internen Geschäftsbetrieb dieser Schule teil. Bedienstete und die in Satz 3 genannten Personen dürfen personenbezogene Daten weder auf privateigene Datenverarbeitungsgeräte speichern noch diese Daten auf Datenverarbeitungsgeräten außerhalb der Schule verarbeiten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Lehrkräften und den sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,</p>	<p>(2) Die in Absatz 1 genannten Verantwortlichen dürfen gespeicherte personenbezogene Daten im internen Geschäftsbetrieb anderen Personen zugänglich machen, wenn und soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlich oder vertraglich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter dürfen die durch ihre Tätigkeit erlangten personenbezogenen Daten über Schülerinnen und Schüler <u>sowie Schulpflichtige nach § 41 Absatz 3 und § 43</u> nicht zugänglich machen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Trägers der freien Jugendhilfe, die an der Schule Aufgaben der ergänzenden Förderung und Betreuung (§ 19 Absatz 6) sowie der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung oder im Rahmen des § 5 Absatz 4 wahrnehmen, <u>und Personen, die Religions- oder Weltanschauungsunterricht nach § 13 erteilen</u>, nehmen am internen Geschäftsbetrieb dieser Schule teil. Bedienstete und die in Satz 3 genannten Personen dürfen personenbezogene Daten weder auf privateigene Datenverarbeitungsgeräte speichern noch diese Daten auf Datenverarbeitungsgeräten außerhalb</p>

<p>die sich schriftlich zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet haben, die Verarbeitung auf Datenverarbeitungsgeräten außerhalb der Schule gestatten; sie unterliegen insoweit der Kontrolle der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.</p>	<p>der Schule verarbeiten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Lehrkräften und den sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich schriftlich zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet haben, die Verarbeitung auf Datenverarbeitungsgeräten außerhalb der Schule gestatten; sie unterliegen insoweit der Kontrolle der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.</p>
<p>(3) Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dürfen an die in Absatz 1 genannten Stellen sowie an anerkannte Schulen in freier Trägerschaft, an die Jugendbehörden und die Jugendgerichtshilfe ohne die Einwilligung der betroffenen Person übermittelt werden, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der übermittelnden Stelle oder des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung an vorstehend nicht genannte öffentliche Stellen ist nur zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Übermittlungsvorgänge sind aktenkundig zu machen.</p>	<p>(3) Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dürfen an die in Absatz 1 genannten Stellen einschließlich Ersatzschulen, an die Jugendbehörden und die Jugendgerichtshilfe ohne die Einwilligung der betroffenen Person übermittelt werden, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der übermittelnden Stelle oder des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung an vorstehend nicht genannte öffentliche Stellen ist nur zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Übermittlungsvorgänge sind aktenkundig zu machen.</p>
<p>(4) Die Schulen dürfen den zuständigen Gesundheitsämtern zur Durchführung der schulärztlichen Untersuchung gemäß § 55a Absatz 6 Namen, Geburtsdaten, Angaben zum Geschlecht, Anschriften der zu untersuchenden Kinder und Angaben zum</p>	<p>(4) Die Schulen dürfen den zuständigen Gesundheitsämtern zur Durchführung der schulärztlichen Untersuchung gemäß § 55a Absatz 6 Namen, Geburtsdaten, Angaben zum Geschlecht, Anschriften der zu untersuchenden Kinder, Kontaktaten der Erziehungsberechtigten und Angaben zum</p>

<p>Vorliegen eines Antrages auf Zurückstellung oder vorzeitige Einschulung sowie zur Durchführung der schulärztlichen Untersuchung gemäß § 52 Absatz 4 Namen, Geburtsdaten, Angaben zum Geschlecht, Anschriften, Angaben zur Jahrgangsstufe und Familiensprache der zu untersuchenden Schülerinnen und Schüler übermitteln. Erfolgt eine Untersuchung gemäß § 52 Absatz 4 nach Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule, ist die Schule berechtigt, Beobachtungen über den Gesundheitszustand, die Auswirkungen auf den Schulbesuch haben, an das Gesundheitsamt zu übermitteln. Zusätzlich dürfen zum Zweck des Versandes der Einladungen für die in Satz 1 genannten Untersuchungen die Namen und Anschriften der Erziehungsberechtigten übermitteln werden. Zur Durchführung der Schulärztlichen und Schulzahnärztlichen Reihenuntersuchungen gemäß § 52 Absatz 1 dürfen die Schulen den Gesundheitsämtern die Namen und Geburtsdaten sowie Angaben zum Geschlecht der zu untersuchenden Schülerinnen und Schüler übermitteln.</p>	<p>Vorliegen eines Antrages auf Zurückstellung oder vorzeitige Einschulung sowie zur Durchführung der schulärztlichen Untersuchung gemäß § 52 Absatz 4 Namen, Geburtsdaten, Angaben zum Geschlecht, Anschriften, Angaben zur Jahrgangsstufe und Familiensprache der zu untersuchenden Schülerinnen und Schüler übermitteln. Erfolgt eine Untersuchung gemäß § 52 Absatz 4 nach Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule, ist die Schule berechtigt, Beobachtungen über den Gesundheitszustand, die Auswirkungen auf den Schulbesuch haben, an das Gesundheitsamt zu übermitteln. Zusätzlich dürfen zum Zweck des Versandes der Einladungen für die in Satz 1 genannten Untersuchungen die Namen und Anschriften der Erziehungsberechtigten übermitteln werden. Zur Durchführung der Schulärztlichen und Schulzahnärztlichen Reihenuntersuchungen gemäß § 52 Absatz 1 dürfen die Schulen den Gesundheitsämtern die Namen und Geburtsdaten sowie Angaben zum Geschlecht der zu untersuchenden Schülerinnen und Schüler übermitteln.</p>
(5)-(6)	<i>unverändert</i>
<p>(7) Die in Absatz 1 genannten Stellen dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verarbeiten, soweit dies für die Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 28 und 29 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, nach den §§ 34 und 34a</p>	<p>(7) Die in Absatz 1 genannten Stellen dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verarbeiten, soweit dies für die Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 28 und 29 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, nach den §§ 34</p>

<p>des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes oder die Mitwirkung daran erforderlich ist. Eine Übermittlung dieser Daten ist zulässig, soweit sie für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind, erforderlich ist. Die Schulen sind darüber hinaus berechtigt, personenbezogene Daten über die Anspruchsberechtigung im Hinblick auf die in Satz 1 genannten Leistungen zu verarbeiten, um sie als Einzelangabe im Sinne von § 65 Absatz 4 Satz 3 an die Schulaufsichtsbehörde zu übermitteln.</p>	<p>und 34a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes oder die Mitwirkung daran erforderlich ist. Eine Übermittlung dieser Daten ist zulässig, soweit sie für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind, erforderlich ist. Die Schulen sind darüber hinaus berechtigt, personenbezogene Daten über die Anspruchsberechtigung im Hinblick auf die in Satz 1 genannten Leistungen zu verarbeiten, um sie als Einzelangabe im Sinne von § 65 Absatz 4 Satz 3 an die Schulaufsichtsbehörde zu übermitteln.</p>
<p>(8) Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern und den in Satz 2 genannten Personen dürfen mit Einwilligung der betroffenen Personen, sofern sie das 15. Lebensjahr vollendet haben, anderenfalls mit Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten, zum Zweck der Beratung über und der Vermittlung in Ausbildung und Beruf an die Bundesagentur für Arbeit und an Jobcenter übermittelt werden. Die Schulaufsichtsbehörde darf personenbezogene Daten derjenigen Schülerinnen und Schüler, die beim Verlassen der Schule weder eine Hochschulzugangsberechtigung erlangt haben noch eine Berufsausbildung beginnen, bis zur Vollendung ihres 21. Lebensjahres verarbeiten zu dem Zweck, diese Personen für eine Qualifizierungsmaßnahme oder Berufsausbildung zu gewinnen und in eine solche zu vermitteln. Die Schulaufsichtsbehörde unterrichtet die betroffenen Personen nach der Beendigung</p>	<p>(8) Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, <u>Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43 sowie ehemaligen Schülerinnen und Schülern, die nach Beendigung der Schulpflicht weder eine Hochschulzugangsberechtigung erlangt haben noch eine Berufsausbildung beginnen</u>, dürfen zum Zweck der Beratung über und der Vermittlung in Ausbildung und Beruf <u>oder Qualifizierungsmaßnahmen verarbeitet und</u> an die Bundesagentur für Arbeit, an Jobcenter <u>und an Träger der öffentlichen Jugendhilfe</u> übermittelt werden, <u>solange das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet ist</u>. Die Schulaufsichtsbehörde unterrichtet die betroffenen Personen nach der Beendigung <u>der Schulpflicht</u> über die fortdauernde Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und den Zweck der Verarbeitung und weist sie auf ihr Widerspruchsrecht aus Artikel 21 der Datenschutz-Grundverordnung hin. <u>Die Schulaufsichtsbehörde darf die gemäß § 31a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997</u></p>

<p>des Schulverhältnisses über die fortdauernde Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und den Zweck der Verarbeitung und weist sie auf ihr Widerspruchsrecht aus Artikel 21 der Datenschutz-Grundverordnung hin.</p>	<p><u>(BGBI. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, übermittelten Daten zu dem Zweck, weitere Angebote unterbreiten zu können, verarbeiten.</u></p>
<p>(9) Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr können Schülerinnen und Schüler die Rechte aus Artikel 15 (Auskunftsrecht), Artikel 16 (Recht auf Berichtigung), Artikel 17 (Recht auf Löschung), Artikel 18 (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung), Artikel 21 (Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung) der Datenschutz-Grundverordnung und das Recht auf Einsicht in über die Person der Schülerin oder des Schülers geführte Akten aus § 24 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418) in der jeweils geltenden Fassung auch ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten geltend machen, soweit die Schulleiterin oder der Schulleiter deren Zustimmung nicht für erforderlich hält; dies gilt auch für die Erteilung der Einwilligung in den Fällen des Absatzes 6 Satz 2 Nummer 1. Zwischenbewertungen und persönliche Aufzeichnungen von Lehrkräften über Schülerinnen und Schüler sowie persönliche Aufzeichnungen über deren Erziehungsberechtigte sind vom Recht auf Einsichtnahme ausgenommen.</p>	<p>(9) Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr können Schülerinnen und Schüler sowie <u>Schulpflichtige nach § 41 Absatz 3 und § 43</u> die Rechte aus Artikel 15 (Auskunftsrecht), Artikel 16 (Recht auf Berichtigung), Artikel 17 (Recht auf Löschung), Artikel 18 (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung), Artikel 21 (Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung) der Datenschutz-Grundverordnung und das Recht auf Einsicht in über die Person der Schülerin oder des Schülers geführte Akten aus § 24 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418) in der jeweils geltenden Fassung auch ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten geltend machen, soweit die Schulleiterin oder der Schulleiter deren Zustimmung nicht für erforderlich hält; dies gilt auch für die Erteilung der Einwilligung in den Fällen des Absatzes 6 Satz 2 Nummer 1. Zwischenbewertungen und persönliche Aufzeichnungen von Lehrkräften über Schülerinnen und Schüler sowie persönliche Aufzeichnungen über deren Erziehungsberechtigte sind vom Recht auf Einsichtnahme ausgenommen.</p>
<p>(10) Die Gesundheitsämter bei der Wahrnehmung der Schulgesundheitspflege sowie die Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unter-</p>	<p>(10) Die Gesundheitsämter bei der Wahrnehmung der Schulgesundheitspflege sowie die Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unter-</p>

<p>stützungszentren dürfen personenbezogene Daten einschließlich sich auf Gesundheit beziehender besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies zur Durchführung der ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Im Rahmen einer Tätigkeit nach § 52 Absatz 2 und § 107 Absatz 1 und 2 darf der Schule nur das Ergebnis übermittelt werden. Personenbezogene Daten über freiwillige Beratungen und Untersuchungen dürfen nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen oder Schüler übermittelt werden.</p>	<p>stützungszentren dürfen personenbezogene Daten einschließlich sich auf Gesundheit beziehender besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung der Schülerinnen und Schüler, <u>Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43</u> und ihrer Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies zur Durchführung der ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Im Rahmen einer Tätigkeit nach § 52 Absatz 2 und § 107 Absatz 1 und 2 darf der Schule nur das Ergebnis übermittelt werden. Personenbezogene Daten über freiwillige Beratungen und Untersuchungen dürfen nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen oder Schüler übermittelt werden.</p>
<p>(11) Die Schulen dürfen zum Zweck des Einsatzes digitaler Lehr- und Lernmittel einschließlich des von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zur Verfügung gestellten Lernmanagementsystems sowie digitaler Kommunikationswerkzeuge personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte, der sonstigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung regelt das Nähere über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Verwendung digitaler Lehr- und Lernmittel</p>	<p>(11) Die Schulen dürfen zum Zweck des Einsatzes digitaler Lehr- und Lernmittel einschließlich des von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zur Verfügung gestellten Lernmanagementsystems sowie digitaler Kommunikationswerkzeuge personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, <u>Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43</u>, der Lehrkräfte, der sonstigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.</p>

sowie digitaler Kommunikationswerkzeuge durch eine gesonderte Rechtsverordnung.	
<p style="text-align: center;">§ 64a</p> <p style="text-align: center;">Automatisierte Datenverarbeitung</p>	<p style="text-align: center;">§ 64a</p> <p style="text-align: center;">Berliner Lehrkräfte-Unterrichts-Schul-Datenbank</p>
<p>(1) Die Schulaufsichtsbehörde betreibt ein Fachverfahren zur automatisierten Datenverarbeitung, in dem personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und anderen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben, insbesondere zum Zweck der Organisation des Unterrichts und anderer schulischer Veranstaltungen, zur Unterstützung der Erfüllung der personalbezogenen Aufgaben der Schulleitung, der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, der Anwesenheitskontrolle und der Zeugniserstellung sowie der Führung von Schülerunterlagen im Auftrag der Schulen verarbeitet werden. Es werden im Wesentlichen folgende Kategorien, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung, die sich auf die Familiensprache, die Religions- und Weltanschauungszugehörigkeit oder die Gesundheit der betroffenen Personen beziehen, verarbeitet:</p> <p>1. Schülerinnen und Schüler: Identitätsmerkmale, Kontaktdaten, Erziehungsberechtigte, Familiensprache, Schullaufbahn-daten, Leistungsdaten, sonderpädagogischer oder anderer Förderbedarf und die</p>	<p>(1) Die Schulaufsichtsbehörde betreibt ein Fachverfahren zur automatisierten Datenverarbeitung, in dem personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, <u>Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43</u>, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und anderen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben, insbesondere zum Zweck der Organisation des Unterrichts und anderer schulischer Veranstaltungen, zur Unterstützung der Erfüllung der personalbezogenen Aufgaben der Schulleitung, der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, der Anwesenheitskontrolle und der Zeugniserstellung sowie der Führung von Schülerunterlagen im Auftrag der Schulen verarbeitet werden. Es werden im Wesentlichen folgende Kategorien, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung, die sich auf die Familiensprache, die Religions- und Weltanschauungszugehörigkeit oder die Gesundheit der betroffenen Personen beziehen, verarbeitet:</p> <p>1. Schülerinnen und Schüler, <u>Schulpflichtige nach § 41 Absatz 3 und § 43, die nach § 43a von der Schulpflicht befreit sind oder deren Schulpflicht nach § 43b ruht</u>: Identitätsmerkmale, Kontaktdaten, Erziehungsberechtigte, Familiensprache, Schullaufbahn-daten, Leistungsdaten, sonderpädagogischer oder anderer Förderbedarf</p>

<p>Förderstufe nach Maßgabe von Absatz 3, Bezugsberechtigung für schulbezogene Sozialleistungen, gegebenenfalls Daten zu beruflicher Ausbildung, schülerbezogene Merkmale der Schulstatistik, Mitgliedschaft in Gremien;</p> <p>2. Erziehungsberechtigte: Namen, Kontaktdaten, Mitgliedschaft in Gremien;</p> <p>3. Lehrkräfte und schulische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Identitätsmerkmale und Kontaktdaten, Daten zu der beruflichen Qualifikation, zu der Art des Anstellungsverhältnisses und zum dienstlichen Einsatz, gegebenenfalls Schwerbehinderung, Mitgliedschaft in Gremien.</p>	<p>und die Förderstufe nach Maßgabe von Absatz 3, Bezugsberechtigung für schulbezogene Sozialleistungen, gegebenenfalls Daten zu beruflicher Ausbildung, <u>Befreiung von der Schulpflicht oder Ruhen der Schulpflicht</u>, schülerbezogene Merkmale der Schulstatistik, Mitgliedschaft in Gremien;</p> <p>2. Erziehungsberechtigte: Namen, Kontaktdaten, Mitgliedschaft in Gremien;</p> <p>3. Lehrkräfte und schulische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Identitätsmerkmale und Kontaktdaten, Daten zu der beruflichen Qualifikation, zu der Art des Anstellungsverhältnisses und zum dienstlichen Einsatz, gegebenenfalls Schwerbehinderung, Mitgliedschaft in Gremien.</p>
<p>(2) Die Schulen sind verpflichtet, an dem Verfahren teilzunehmen. Ersatzschulen können zur Teilnahme verpflichtet werden, soweit hierfür insbesondere im Hinblick auf die Überwachung der Einhaltung der Schulpflicht, die Durchführung des Aufnahme- und Übergangsverfahrens oder die Finanzierung ein öffentliches Interesse besteht. Die Schulen bleiben für die von ihnen im Fachverfahren verarbeiteten Daten datenschutzrechtlich verantwortlich. Die datenschutzrechtliche Gesamtverantwortung für das Fachverfahren liegt bei der Schulaufsichtsbehörde.</p>	<p>(2) Die Schulen sind verpflichtet, an dem Verfahren teilzunehmen. Ersatzschulen können zur Teilnahme verpflichtet werden, soweit hierfür insbesondere im Hinblick auf die Überwachung der Einhaltung der Schulpflicht, die Durchführung des Aufnahme- und Übergangsverfahrens oder die Finanzierung ein öffentliches Interesse besteht. <u>Die Schulbehörden sind im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach Absatz 8 verpflichtet, an dem Verfahren teilzunehmen.</u> Die Schulen bleiben für die von ihnen im Fachverfahren verarbeiteten Daten datenschutzrechtlich verantwortlich. Die datenschutzrechtliche Gesamtverantwortung für das Fachverfahren liegt bei der Schulaufsichtsbehörde.</p>
<p>(3)</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(4) Technisch und organisatorisch ist zu gewährleisten, dass jede Schule nur Zugriff auf die Daten der Personen hat, für die sie zuständig ist. Während der Wahl der weiterführenden Schule oder während eines</p>	<p>(4) Technisch und organisatorisch ist zu gewährleisten, dass jede Schule nur Zugriff auf die Daten der Personen hat, für die sie zuständig ist. Während der Wahl der weiterführenden Schule oder während eines</p>

<p>Schulwechsels aus anderen Gründen bleibt die abgebende Schule solange Verantwortliche für die der Schule obliegende Datenverarbeitung, bis die Schülerin oder der Schüler in eine andere Schule aufgenommen ist.</p>	<p>Schulwechsels aus anderen Gründen bleibt die abgebende Schule solange Verantwortliche für die der Schule obliegende Datenverarbeitung, bis die Schülerin oder der Schüler in eine andere Schule aufgenommen ist. <u>Für Schulpflichtige nach § 41 Absatz 3 und § 43 gilt Satz 2 bis zum Ende der Schulpflicht.</u></p>
<p>(5) Für die Speicherdauer und die Löschung der automatisiert verarbeiteten personenbezogenen Daten gelten die Bestimmungen der auf Grund von § 66 erlassenen Schuldatenverordnung vom 13. Oktober 1994 (GVBl. S. 435), die zuletzt durch die Verordnung vom 15. September 2010 (GVBl. S. 446) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung über die Aufbewahrung und Vernichtung von Schülerunterlagen entsprechend.</p>	<p>(5) Für die Speicherdauer und die Löschung der automatisiert verarbeiteten personenbezogenen Daten gelten die Bestimmungen der auf Grund von § 66 erlassenen Schuldatenverordnung vom <u>17. August 2023 (GVBl. S. 283)</u>, in der jeweils geltenden Fassung über die Aufbewahrung und Vernichtung von Schülerunterlagen entsprechend.</p>
<p>(6)-(7)</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(8) Den Schulbehörden dürfen zur Durchführung der Aufnahme- und Übergangsverfahren befristet Zugriffsrechte auf die bei der Schulanmeldung von den Schulen ihres jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereiches erhobenen und automatisiert verarbeiteten personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, eingeräumt werden. Die automatisierte Übermittlung von Schulversäumnisanzeigen an die Schulbehörde ist zulässig.</p>	<p>(8) Den Schulbehörden dürfen zur Durchführung der Aufnahme- und Übergangsverfahren befristet Zugriffsrechte auf die bei der Schulanmeldung von den Schulen ihres jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereiches erhobenen und automatisiert verarbeiteten personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler <u>sowie Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43</u> einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten <u>über das von der Schulaufsichtsbehörde betriebene Fachverfahren nach Absatz 1</u>, eingeräumt werden. Die automatisierte Übermittlung von Schulversäumnisanzeigen an die Schulbehörden ist zulässig.</p>
<p>(9)</p>	<p><i>unverändert</i></p>

<p>(10) Die Bereitstellung der nach Absatz 1 gespeicherten personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und anderen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, insbesondere der Identitätsmerkmale für das nach § 64c betriebene Fachverfahren ist zulässig, sofern sie erforderlich ist, um diejenigen Dienste zur Verfügung zu stellen, die der Erfüllung der den Schulen durch Rechtsverordnung zugewiesenen Aufgaben dienen. Das Nähere regelt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung.</p>	<p>(10) Die Bereitstellung der nach Absatz 1 gespeicherten personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler, <u>Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43, Erziehungsberechtigten</u>, Lehrkräfte und anderen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern <u>ist für die Zwecke der nach § 64c und § 64 d betriebenen Fachverfahren zulässig</u>, sofern sie erforderlich ist, um diejenigen Dienste zur Verfügung zu stellen, die der Erfüllung der den Schulen durch <u>Rechtsvorschriften</u> zugewiesenen Aufgaben dienen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 64c Identitätsmanagement</p>	<p style="text-align: center;">§ 64c Identitätsmanagement</p>
<p>(1) Die Schulaufsichtsbehörde betreibt ein Fachverfahren zum Identitätsmanagement, in dem personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und anderen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben verarbeitet werden dürfen, soweit dies zum Zweck der Authentifizierung und Rechtevergabe bei der Bereitstellung weiterer Dienste, wie Lernmanagementsystemen oder Systemen zur Bereitstellung digitaler Kommunikationsangebote, erforderlich ist.</p>	<p>(1) Die Schulaufsichtsbehörde betreibt ein Fachverfahren zum Identitätsmanagement, in dem personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, <u>Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43, Erziehungsberechtigten</u>, Lehrkräften und anderen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben verarbeitet werden dürfen, soweit dies zum Zweck der Authentifizierung und Rechtevergabe bei der Bereitstellung weiterer Dienste, wie Lernmanagementsystemen oder Systemen zur Bereitstellung digitaler Kommunikationsangebote, erforderlich ist.</p>
<p>(2) Zu diesem Zweck dürfen Namen, Loginnamen, für die Anmeldung genutzte eindeutige Pseudonyme, Passwörter, kryptografische Schlüssel und Zertifikate, E-Mailadressen, Rollen und Berechtigungen</p>	<p>(2) Zu diesem Zweck dürfen <u>insbesondere</u> Namen, Loginnamen, für die Anmeldung genutzte eindeutige Pseudonyme, Passwörter, kryptografische Schlüssel und Zer-</p>

<p>der Nutzerinnen und Nutzer sowie für das System erforderliche technische Nummern (ID-Nummern) verarbeitet werden.</p>	<p>tifikate, E-Mailadressen, Rollen und Berechtigungen der Nutzerinnen und Nutzer sowie für das System erforderliche technische Nummern (ID-Nummern) verarbeitet werden.</p>
<p>(3) Personenbezogene Daten aus dem Fachverfahren nach Absatz 1 dürfen an von der Schulaufsichtsbehörde betriebene Fachverfahren übermittelt werden, sofern dies für die Bereitstellung von Benutzungszugängen sowie die Zuordnung von Nutzerinnen und Nutzern zu Rollen oder Gruppen in digitalen Diensten erforderlich ist, die zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben dienen. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung regelt das Nähere über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Verwendung digitaler Lehr- und Lernmittel sowie digitaler Kommunikationswerkzeuge durch Rechtsverordnung.</p>	<p>(3) Personenbezogene Daten aus dem Fachverfahren nach Absatz 1 dürfen <u>von und</u> an von der Schulaufsichtsbehörde betriebene Fachverfahren übermittelt werden, sofern dies <u>insbesondere</u> für die Bereitstellung von Benutzungszugängen sowie die Zuordnung von Nutzerinnen und Nutzern zu Rollen oder Gruppen in digitalen Diensten erforderlich ist, die zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben dienen.</p>
	<p>§ 64d Berliner Schulportal</p>
	<p><u>(1) Die Schulaufsichtsbehörde betreibt ein Fachverfahren, das den Schülerinnen und Schülern, Schulpflichtigen gemäß § 41 Absatz 3 und § 43, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Zugang zu digitalen Lehr- und Lernmitteln sowie digitalen Kommunikationswerkzeugen ermöglicht. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit sie für die Gewährung des Zugangs nach Satz 1 erforderlich ist.</u></p>

	<p><u>(2) Das Fachverfahren nach Absatz 1 Satz 1 erlaubt eine Verarbeitung der im Fachverfahren nach § 64a gespeicherten personenbezogenen Daten für Zwecke der Verwaltung der Schülerinnen und Schüler sowie der Schulorganisation unter den Voraussetzungen der Absätze 3 und 4.</u></p>
	<p><u>(3) Für Zwecke der Verwaltung der Schülerinnen und Schüler sowie Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43 dürfen die in dem Fachverfahren nach § 64a verarbeiteten personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern, Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in dem Fachverfahren nach Absatz 2 verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist</u></p> <ol style="list-style-type: none"><u>1. für die Feststellung der Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler und deren Dokumentation durch die Lehrkräfte,</u><u>2. für die Meldung und Entschuldigung von Abwesenheiten der Schülerinnen und Schüler durch deren Erziehungsberechtigte oder durch volljährige Schülerinnen und Schüler,</u><u>3. für die Dokumentation von zeugnisrelevanten Informationen und Leistungsnachweisen von Schülerinnen und Schülern,</u><u>4. für die Ausstellung und Bereitstellung von Nachweisen über den Schulbesuch der Schülerinnen und Schüler,</u><u>5. für die Ausstellung und Bereitstellung von digitalen Zeugnissen,</u>

	<p><u>6. für die Ausstellung und Bereitstellung von Ausweisen für Schülerinnen und Schüler,</u></p> <p><u>7. für die Anwesenheitsdokumentation im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung nach § 19 Absatz 6.</u></p>
	<p><u>(4) Für Zwecke der Schulorganisation dürfen die in dem Fachverfahren nach § 64a verarbeiteten personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern, Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in dem Fachverfahren nach Absatz 1 verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist</u></p> <p><u>1. für das Verfahren zur Auswahl der Schulen und Bildungsgänge durch die Schülerinnen und Schüler, ihre Erziehungsberechtigten sowie Schulpflichtige nach § 41 Absatz 3 und § 43,</u></p> <p><u>2. für die Kurs- und Fächerwahl durch die Schülerinnen und Schüler sowie Schulpflichtige nach § 41 Absatz 3 und § 43,</u></p> <p><u>3. für die Raumplanung innerhalb der Schule,</u></p> <p><u>4. für die Verwaltung der Buchausleihe durch die Schulbibliothek,</u></p> <p><u>5. für die Abrechnung und Stornierung des kostenbeteiligungsfreien Mittagessens nach § 19 Absatz 3.</u></p>
	<p><u>(5) Die Authentifizierung und Rechtevergabe für eine Verarbeitung von im Fachverfahren nach § 64a verarbeiteten personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich über das Fachverfahren nach § 64c und soweit diese für die Gewährung</u></p>

	<u>des Zugangs nach Absatz 1 Satz 1 sowie die Zwecke nach Absatz 3 und 4 erforderlich ist. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten vom Fachverfahren nach Absatz 1 an die Fachverfahren nach § 64a und § 64c ist zulässig, soweit dies nach Satz 1 erforderlich ist.</u>
§ 65 Evaluation, wissenschaftliche Untersuchungen in Schulen, statistische Erhebungen	§ 65 Evaluation, wissenschaftliche Untersuchungen in Schulen, statistische Erhebungen
<p>(1) Vor der Durchführung einer Evaluation nach § 9 Abs. 1 muss die durchführende Stelle</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.den Kreis der einbezogenen Personen, 2.den Erhebungs- und Berichtszeitraum, 3.die Art der Testverfahren und die Evaluationsmethoden, 4.Zweck, Art und Umfang von Befragungen und Beobachtungen, 5.die einzelnen Erhebungs- und Hilfsmerkmale bei einer Befragung, 6.die Trennung und Löschung der Daten und 7.die verantwortliche Leiterin oder den verantwortlichen Leiter der Evaluationsmaßnahme <p>schriftlich oder elektronisch festlegen. Einzeldaten der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten sind bei der internen Evaluation vor Beginn der Auswertung zu anonymisieren oder ersatzweise zu pseudonymisieren. Bei anderen Maßnahmen der Evaluation gilt dies zusätzlich für die Lehrkräfte und die sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die</p>	<p>(1) Vor der Durchführung einer Evaluation nach § 9 Abs. 1 muss die durchführende Stelle</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.den Kreis der einbezogenen Personen, 2.den Erhebungs- und Berichtszeitraum, 3.die Art der Testverfahren und die Evaluationsmethoden, 4.Zweck, Art und Umfang von Befragungen und Beobachtungen, 5.die einzelnen Erhebungs- und Hilfsmerkmale bei einer Befragung, 6.die Trennung und Löschung der Daten und 7.die verantwortliche Leiterin oder den verantwortlichen Leiter der Evaluationsmaßnahme <p>schriftlich oder elektronisch festlegen. Einzeldaten der Schülerinnen und Schüler, <u>der Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43</u> sowie der Erziehungsberechtigten sind bei der internen Evaluation vor Beginn der Auswertung zu anonymisieren oder ersatzweise zu pseudonymisieren. Bei anderen Maßnahmen der Evaluation gilt dies zusätzlich für die Lehrkräfte und die sonstigen</p>

<p>Daten können für Vergleichsuntersuchungen auf der Ebene von Schulen, Klassen oder anderen Lerngruppen ausgewertet und veröffentlicht werden. Alle Betroffenen sind rechtzeitig vor der Durchführung der Evaluationsmaßnahme über die in Satz 1 genannten Festlegungen zu unterrichten.</p>	<p>schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Daten können für Vergleichsuntersuchungen auf der Ebene von Schulen, Klassen oder anderen Lerngruppen ausgewertet und veröffentlicht werden. Alle Betroffenen sind rechtzeitig vor der Durchführung der Evaluationsmaßnahme über die in Satz 1 genannten Festlegungen zu unterrichten.</p>
(2)	<i>unverändert</i>
<p>(3) Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen nach Absatz 2 in der Regel nur mit der Einwilligung der Schülerinnen und Schüler verarbeitet werden. Für Schülerinnen und Schüler, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf es der schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten. Die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten sind zuvor über das Ziel und den wesentlichen Inhalt des Forschungsvorhabens, die Art ihrer Beteiligung an der Untersuchung sowie die Verarbeitung der erhobenen Daten zu informieren. Die personenbezogenen Daten dürfen ohne Einwilligung nur verarbeitet werden, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange der Betroffenen überwiegt und der Zweck der Untersuchung nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Die erhobenen personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies ohne Beeinträchtigung des Erfolgs des Forschungsvorhabens möglich</p>	<p>(3) Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen nach Absatz 2 in der Regel nur mit der Einwilligung der Schülerinnen und Schüler <u>oder Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43</u> verarbeitet werden. Für Schülerinnen und Schüler, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf es der schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten. Die Schülerinnen und Schüler, <u>die Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43</u> und die Erziehungsberechtigten sind zuvor über das Ziel und den wesentlichen Inhalt des Forschungsvorhabens, die Art ihrer Beteiligung an der Untersuchung sowie die Verarbeitung der erhobenen Daten zu informieren. Die personenbezogenen Daten dürfen ohne Einwilligung nur verarbeitet werden, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange der Betroffenen überwiegt und der Zweck der Untersuchung nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Die erhobenen personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies ohne Beein-</p>

ist; sie dürfen nur im Rahmen des genehmigten Forschungsvorhabens verarbeitet und nicht an Dritte übermittelt werden.	trächtigung des Erfolgs des Forschungsvorhabens möglich ist; sie dürfen nur im Rahmen des genehmigten Forschungsvorhabens verarbeitet und nicht an Dritte übermittelt werden.
(4) Die Schulen sind verpflichtet, der zuständigen Schulbehörde und der Schulaufsichtsbehörde für statistische Zwecke Einzelangaben der Schülerinnen und Schüler und des an der Schule tätigen Personals zu übermitteln. Der Name, der Tag der Geburt und die genaue Adresse der in Satz 1 genannten Personen dürfen nicht übermittelt werden. Die Art der zu übermittelnden Einzelangaben ergibt sich im Übrigen aus den die jeweilige statistische Erhebung anordnenden Rechtsvorschriften.	(4) Die Schulen sind verpflichtet, der zuständigen Schulbehörde und der Schulaufsichtsbehörde für statistische Zwecke Einzelangaben der Schülerinnen und Schüler, der Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43 und des an der Schule tätigen Personals zu übermitteln. Der Name, der Tag der Geburt und die genaue Adresse der in Satz 1 genannten Personen dürfen nicht übermittelt werden. Die Art der zu übermittelnden Einzelangaben ergibt sich im Übrigen aus den die jeweilige statistische Erhebung anordnenden Rechtsvorschriften.
(5)	<i>unverändert</i>
§ 66 Nähere Ausgestaltung der Datenverarbeitung	§ 66 Nähere Ausgestaltung der Datenverarbeitung
Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. Art und Umfang der Daten, auf die sich die Auskunftspflicht nach § 64 Abs. 1 bezieht, 2. ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, die Sicherung ihrer Zweckbindung, die Zugriffsrechte und	Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. Art und Umfang der Daten, auf die sich die Auskunftspflicht nach § 64 Abs. 1 bezieht, 2. ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, die Sicherung ihrer Zweckbindung, die Zugriffsrechte und

<p>die technisch-organisatorischen Maßnahmen im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung,</p> <p>3. ihre Übermittlung beim Schulwechsel,</p> <p>4. die Aufbewahrungsfristen,</p> <p>5. ihre Löschung,</p> <p>6. die Datensicherung,</p> <p>7. das Verfahren der Akteneinsicht,</p> <p>8. Art und Umfang der Daten für die Schulstatistik und deren Organisation,</p> <p>9. die Einzelheiten zu Art und Umfang der gemäß § 64a automatisiert zu verarbeitenden personenbezogenen Daten,</p> <p>10. Einzelheiten der Datenverarbeitung bei der Erbringung von Leistungen der Bildung und Teilhabe unter Mitwirkung der Schule und</p> <p>11. Art und Umfang der Daten, die nach § 64 Absatz 8 verarbeitet werden,</p> <p>12. Art und Umfang der Zugriffsrechte der Schulbehörden während der Aufnahme- und Übergangsverfahren nach § 64a Absatz 8,</p> <p>13. Art und Umfang der Daten sowie spezifische technische und organisatorische Maßnahmen bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten und</p> <p>14. über die Verarbeitung von zur Identifikation und Authentifizierung von Nutzerinnen und Nutzern erforderlichen Daten im informationstechnischen System gemäß § 64c.</p>	<p>die technisch-organisatorischen Maßnahmen im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung,</p> <p>3. ihre Übermittlung beim Schulwechsel,</p> <p>4. die Aufbewahrungsfristen,</p> <p>5. ihre Löschung,</p> <p>6. die Datensicherung,</p> <p>7. das Verfahren der Akteneinsicht,</p> <p>8. Art und Umfang der Daten für die Schulstatistik und deren Organisation,</p> <p>9. die Einzelheiten zu Art und Umfang der gemäß § 64a automatisiert zu verarbeitenden personenbezogenen Daten,</p> <p>10. Einzelheiten der Datenverarbeitung bei der Erbringung von Leistungen der Bildung und Teilhabe unter Mitwirkung der Schule und</p> <p>11. Art und Umfang der Daten, die nach § 64 Absatz 8 verarbeitet werden,</p> <p>12. Art und Umfang der Zugriffsrechte der Schulbehörden während der Aufnahme- und Übergangsverfahren nach § 64a Absatz 8,</p> <p>13. Art und Umfang der Daten sowie spezifische technische und organisatorische Maßnahmen bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten₂,</p> <p>14. die Verarbeitung von zur Identifikation und Authentifizierung von Nutzerinnen und Nutzern erforderlichen Daten im informationstechnischen System gemäß § 64c₂,</p> <p><u>15. die Bereitstellung der im Fachverfahren nach § 64a verarbeiteten personenbezogenen Daten an das Fachverfahren nach § 64c und 64d,</u></p>
--	---

	<p><u>16. die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Verwendung digitaler Lehr- und Lernmittel und digitaler Kommunikationswerkzeuge und</u></p> <p><u>17. die Verarbeitung personenbezogener Daten im Fachverfahren nach § 64d.</u></p>
§ 69	§ 69
Stellung und Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters	Stellung und Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters
<p>(1) Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter. Sie oder er</p> <p>1. trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit der Schule,</p> <p>2. sorgt für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und nimmt das Hausrecht wahr,</p> <p>3. entscheidet nach Maßgabe von § 76 Absatz 1 über die Verteilung und Verwendung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Personal- und Sachmittel (§ 7 Absatz 3, 5 und 6),</p> <p>4. schließt im Rahmen der Eigenverantwortung der Schule Rechtsgeschäfte für das Land Berlin ab und entscheidet über die Stellung eines Antrags nach § 7 Abs. 3 Satz 4,</p> <p>5. wirkt im Rahmen von § 7 Abs. 3 Satz 1 und 2 bei der Einstellung und Umsetzung der Lehrkräfte mit,</p> <p>6. entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals und</p>	<p><i>unverändert</i></p> <p>3. entscheidet nach Maßgabe von § 76 Absatz 1 Nummer 1 über die Verteilung und Verwendung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Personal- und Sachmittel (§ 7 Absatz 3, 5 und 6),</p> <p><i>unverändert</i></p>

7. vertritt die Schule im Rahmen der Beschlüsse der schulischen Gremien nach außen.	
(2)-(6)	<i>unverändert</i>
§ 72 Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters	§ 72 Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters
(1) - (5)	<i>unverändert</i>
(6) Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung bei dem Wechsel einer Lehrkraft, die nach einer Tätigkeit in der Schulaufsichtsbehörde, an einer anderen öffentlichen Schule oder im Auslandsschuldienst in einer ihrem Amt entsprechenden Stelle eingesetzt werden soll. Die Schulkonferenz und das für die Schule zuständige Bezirksamt erhalten vor dem Wechsel Gelegenheit zur Stellungnahme.	(6) Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung bei dem Wechsel einer Lehrkraft, die nach einer Tätigkeit in der Schulaufsichtsbehörde, im Berliner Landesinstitut , an einer anderen öffentlichen Schule oder im Auslandsschuldienst in einer ihrem Amt entsprechenden Stelle eingesetzt werden soll. Die Schulkonferenz und das für die Schule zuständige Bezirksamt erhalten vor dem Wechsel Gelegenheit zur Stellungnahme.
(7)	<i>unverändert</i>
§ 74 Erweiterte Schulleitung	§ 74 Erweiterte Schulleitung
(1)-(2)	<i>unverändert</i>
(3) Der erweiterten Schulleitung gehören an: 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter, 2. die Funktionsstelleninhaberinnen oder Funktionsstelleninhaber gemäß § 73 Absatz 1 und 3. die Primarstufenleiterin oder der Primarstufenleiter, 4. die Leitung der ergänzenden Förderung und Betreuung im Sinne von § 19 Absatz 6,	(3) Der erweiterten Schulleitung gehören an: 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter, 2. die Funktionsstelleninhaberinnen oder Funktionsstelleninhaber gemäß § 73 Absatz 1 und 3. die Primarstufenleiterin oder der Primarstufenleiter, 4. <u>die koordinierende Fachkraft der außerunterrichtlichen Förderung und Be-</u>

<p>5. die sozialpädagogische Fachkraft der schulbezogenen Jugendsozialarbeit gemäß § 5b und</p> <p>6. bis zu vier von der Gesamtkonferenz gewählte stimmberechtigte Mitglieder.</p>	<p>treuung sowie der ergänzenden Förderung und Betreuung im Sinne von § 19 Absatz 6,</p> <p>5. die sozialpädagogische Fachkraft der schulbezogenen Jugendsozialarbeit gemäß § 5b und</p> <p>6. bis zu vier von der Gesamtkonferenz gewählte stimmberechtigte Mitglieder.</p>
<p>§ 76</p> <p>Entscheidungs- und Anhörungsrechte</p>	<p>§ 76</p> <p>Entscheidungs- und Anhörungsrechte</p>
<p>(1) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder über</p> <p>1. die Grundsätze der Verteilung und Verwendung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Personal- und Sachmittel (§ 7 Absatz 3, 5 und 6), der Beschluss der Schulkonferenz wird umgehend schulöffentlich bekannt gemacht, die Schulkonferenz nimmt die planmäßige Verwendung der Mittel zur Kenntnis,</p> <p>2. das Schulprogramm und sich daraus ergebende Grundsätze für die Organisation von Schule und Unterricht (§ 8),</p> <p>3. die Aufnahmekriterien und das Verfahren für die Aufnahme bei Übernachtung (§ 56 Absatz 6) auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,</p> <p>4. die Grundsätze des Dualen Lernens,</p> <p>5. das Evaluationsprogramm der Schule (§ 9 Abs. 2),</p> <p>6. die Unterrichtung in Unterrichtsfächern oder als Lernbereich (§ 12 Abs. 3),</p>	<p>(1) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder über</p> <p>1. die Grundsätze der Verteilung und Verwendung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Personal- und Sachmittel (§ 7 Absatz 3, 5 und 6), der Beschluss der Schulkonferenz wird umgehend schulöffentlich bekannt gemacht, die Schulkonferenz nimmt die planmäßige Verwendung der Mittel zur Kenntnis,</p> <p>2. das Schulprogramm und sich daraus ergebende Grundsätze für die Organisation von Schule und Unterricht (§ 8),</p> <p>3. die Aufnahmekriterien und das Verfahren für die Aufnahme bei Übernachtung (§ 56 Absatz 6) auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,</p> <p>4. die Grundsätze des Dualen Lernens,</p> <p>5. das Evaluationsprogramm der Schule (§ 9 Abs. 2),</p> <p>6. die Unterrichtung in Unterrichtsfächern oder als Lernbereich (§ 12 Abs. 3),</p>

<p>7. die Berücksichtigung der Querschnittsaufgaben bei der Ausgestaltung des Schulprogramms (§ 12 Absatz 4),</p> <p>8. die Abweichungen von der Stundentafel (§ 14 Abs. 4),</p> <p>9. das Ersetzen von Zeugnissen durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung und das Ersetzen von Halbjahreszeugnissen durch verbindliche Gespräche mit den Erziehungsberechtigten (§ 58 Absatz 4 Satz 6 und 7),</p> <p>10. einen Vorschlag für die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 72 Absatz 4 Satz 1), der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter an Oberstufenzentren (§ 73 Absatz 1),</p> <p>11. Grundsätze über den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben, im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde,</p> <p>12. die Stellung eines Antrags auf Wechsel zu einem Träger der Jugendhilfe oder auf Wechsel des Trägers der Jugendhilfe und, sofern der Antrag von der Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger genehmigt ist, die konkrete Auswahl des Trägers der Jugendhilfe im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung (§ 19 Absatz 6) einschließlich der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung, die Stellung eines Antrags auf Wechsel von einem Träger der Jugendhilfe zu öffentlichem Personal sowie die Grundsätze</p>	<p>7. die Berücksichtigung der Querschnittsaufgaben bei der Ausgestaltung des Schulprogramms (§ 12 Absatz 4),</p> <p>8. die Abweichungen von der Stundentafel (§ 14 Abs. 4),</p> <p>9. das Ersetzen von Zeugnissen durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung und das Ersetzen von Halbjahreszeugnissen durch verbindliche Gespräche mit den Erziehungsberechtigten (§ 58 Absatz 4 Satz 6 und 7),</p> <p>10. einen Vorschlag für die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 72 Absatz 4 Satz 1), der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter an Oberstufenzentren (§ 73 Absatz 1),</p> <p>11. Grundsätze über den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben,</p> <p>12. die Stellung eines Antrags auf Wechsel zu einem Träger der freien Jugendhilfe oder auf Wechsel des Trägers der freien Jugendhilfe und, sofern der Antrag von der Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde genehmigt ist, die konkrete Auswahl des Trägers der freien Jugendhilfe im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung (§ 19 Absatz 6) einschließlich der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung, die Stellung eines Antrags auf Wechsel von einem Träger der freien Jugendhilfe zu öffentlichem Personal sowie die Grundsätze über weitere Kooperationen mit anderen Schulen und außerschulischen Partnern,</p>
---	---

<p>über weitere Kooperationen mit anderen Schulen und außerschulischen Partnern,</p> <p>13. die Stellung eines Antrags auf Umwandlung einer Schule in eine Schule einer anderen Schulart, auf Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe im Verbund oder einer Inklusiven Schwerpunktschule,</p> <p>14. die Erweiterung der Schulanfangsphase um die Jahrgangsstufe 3 (§ 20 Absatz 1) und</p> <p>15. die Dauer der Schulwoche (§ 53 Abs. 2) und</p> <p>16. die Durchführung von Klassenräten im Sinne von § 84a Satz 2 sowie</p> <p>17. die Namensgebung für die Schule.</p>	<p>13. die Stellung eines Antrags auf Umwandlung einer Schule in eine Schule einer anderen Schulart, auf Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe im Verbund oder einer Inklusiven Schwerpunktschule,</p> <p>14. die Erweiterung der Schulanfangsphase um die Jahrgangsstufe 3 (§ 20 Absatz 1),</p> <p><u>15. die Durchführung von Klassenräten gemäß § 84a Satz 2,</u></p> <p><u>16. die Dauer der Schulwoche (§ 53 Absatz 2) und</u></p> <p>17. die Namensgebung für die Schule.</p> <p><u>In den Fällen von Satz 1 Nummer 16 und 17 entscheidet die Schulkonferenz im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde.</u></p>
(2)	<i>unverändert</i>
<p>(3) Die Schulkonferenz ist anzuhören</p> <p>1. vor Anträgen der Schulleiterin oder des Schulleiters nach § 7 Abs. 3 Satz 4,</p> <p>2. bei Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5,</p> <p>3. vor Entscheidungen über Änderungen der Schulorganisation, insbesondere Erweiterung, Teilung, Zusammenlegung und Schließung der Schule, über die vorzeitige Beendigung eines Schulversuchs an der Schule sowie vor Entscheidungen über die Einrichtung und Ausgestaltung von Ganztagsangeboten oder die Einrichtung eines Schulversuchs, sofern die Einrichtung nicht von der Schule beantragt worden ist,</p> <p>4. vor Entscheidungen über größere bauliche Maßnahmen an der Schule,</p>	<p>(3) Die Schulkonferenz ist anzuhören</p> <p>1. vor Anträgen der Schulleiterin oder des Schulleiters nach § 7 Abs. 3 Satz 4,</p> <p>2. bei Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5,</p> <p>3. vor Entscheidungen über Änderungen der Schulorganisation, insbesondere Erweiterung, Teilung, Zusammenlegung und Schließung der Schule, über die vorzeitige Beendigung eines Schulversuchs an der Schule sowie vor Entscheidungen über die Einrichtung und Ausgestaltung von Ganztagsangeboten oder die Einrichtung eines Schulversuchs, sofern die Einrichtung nicht von der Schule beantragt worden ist,</p> <p>4. vor Entscheidungen über größere bauliche Maßnahmen an der Schule,</p>

<p>5. vor der Einrichtung von neuen Bildungsgängen, Fachrichtungen und Schwerpunkten in beruflichen Schulen,</p> <p>6. vor wichtigen die Schule betreffenden Entscheidungen der zuständigen Schulbehörde über Schulentwicklungsplanung und Schulwegsicherung sowie vor Bildung und Änderung von Schuleinzugsbereichen an Grundschulen sowie</p> <p>7. vor dem Abschluss eines Schulvertrages gemäß § 9 sowie</p> <p>8. vor der Auswahl des Essensanbieters für das Mittagessen an der Schule.</p> <p>Der Schulkonferenz kann eine Frist von vier Unterrichtswochen zur Stellungnahme gesetzt werden. Weicht die zuständige Schulbehörde in den Fällen des Satzes 1 Nummer 8 bei der Auswahl des Essensanbieters von der Stellungnahme der Schulkonferenz ab, so hat sie dies gegenüber der Schulkonferenz zu begründen.</p>	<p>5. vor der Einrichtung von neuen Bildungsgängen, Fachrichtungen und Schwerpunkten in beruflichen Schulen,</p> <p>6. vor wichtigen die Schule betreffenden Entscheidungen der zuständigen Schulbehörde über Schulentwicklungsplanung und Schulwegsicherung sowie vor Bildung und Änderung von <u>Einschulungsbereichen</u> an Grundschulen sowie</p> <p>7. vor dem Abschluss eines Schulvertrages gemäß § 9.</p> <p>Der Schulkonferenz kann eine Frist von vier Unterrichtswochen zur Stellungnahme gesetzt werden.</p>
<p>§ 78</p> <p>Verfahrensgrundsätze, Ausschüsse</p>	<p>§ 78</p> <p>Verfahrensgrundsätze, Ausschüsse</p>
(1)	<i>unverändert</i>
(2) Die Schulkonferenz kann zur Beratung und Entscheidung einzelner Aufgaben, insbesondere zur Vermittlung bei Erziehungskonflikten, Ausschüsse bilden. Wird an einer Schule ein Mittagessen angeboten oder ist ein solches Angebot geplant, so bildet die Schulkonferenz der Schule einen Mittagessensausschuss. Der Ausschuss dient insbesondere	(2) Die Schulkonferenz kann zur Beratung und Entscheidung einzelner Aufgaben, insbesondere zur Vermittlung bei Erziehungskonflikten, Ausschüsse bilden. Wird an einer Schule ein Mittagessen angeboten oder ist ein solches Angebot geplant, so bildet die Schulkonferenz der Schule einen Mittagessensausschuss. Der Ausschuss dient insbesondere

<p>1. der Unterstützung der Schulkonferenz bei der Stellungnahme zu der Auswahl des Essensanbieters,</p> <p>2. der Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle des Mittagessens,</p> <p>3. dem Informationsaustausch mit der für die Kontrolle des Mittagessens zuständigen Stelle im Bezirk.</p> <p>Über die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Ausschüsse entscheidet die Schulkonferenz; dabei soll jede in der Schulkonferenz vertretene Gruppe angemessen vertreten sein. Dem Mittagessensausschuss soll eine Vertreterin oder ein Vertreter der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule oder von Trägern der freien Jugendhilfe, die in Kooperation mit der Schule Leistungen der ergänzenden Förderung und Betreuung im Sinne von § 19 Absatz 6 erbringen, angehören. Der Essensanbieter der Schule soll auf Wunsch des Mittagessensausschusses als Gast an den Sitzungen teilnehmen.</p>	<p>1. der Unterstützung der <u>zuständigen Schulbehörde bei der Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens zur Vergabe des Mittagessens,</u></p> <p>2. der Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle des Mittagessens,</p> <p>3. dem Informationsaustausch mit der für die Kontrolle <u>der Qualität</u> des Mittagessens zuständigen Stelle im Bezirk.</p> <p>Über die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Ausschüsse entscheidet die Schulkonferenz; dabei soll jede in der Schulkonferenz vertretene Gruppe angemessen vertreten sein. Dem Mittagessensausschuss soll eine Vertreterin oder ein Vertreter der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule oder von Trägern der freien Jugendhilfe, die in Kooperation mit der Schule Leistungen der <u>außerunterrichtlichen oder</u> ergänzenden Förderung und Betreuung erbringen, angehören. Der Essensanbieter der Schule soll auf Wunsch des Mittagessensausschusses als Gast an den Sitzungen teilnehmen.</p>
(3) und (4)	<i>unverändert</i>
<p>§ 81</p> <p>Klassenkonferenzen, Jahrgangskonferenzen,</p> <p>Semesterkonferenzen</p>	<p>§ 81</p> <p>Klassenkonferenzen, Jahrgangskonferenzen,</p> <p>Semesterkonferenzen</p>
<p>(1) Für jede Klasse wird eine Klassenkonferenz gebildet. Die Klassenkonferenz berät über alle Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Sie entscheidet insbesondere über</p>	<p>(1) Für jede Klasse wird eine Klassenkonferenz gebildet. Die Klassenkonferenz berät über alle Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Sie entscheidet insbesondere über</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1. die Versetzung, Zeugnisse und Abschlüsse sowie das Arbeits- und Sozialverhalten, 2. die Förderprognose (§ 56 Absatz 2), 3. Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und der Lernerfolgskontrolle, 4. die Zusammenarbeit der Lehrkräfte, 5. die Koordinierung fachübergreifender und fächerverbindender Unterrichtsveranstaltungen, 6. die Einzelheiten der Mitarbeit von Erziehungsberechtigten und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen, 7. Fragen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern, 8. Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Versetzung, Zeugnisse und Abschlüsse sowie das Arbeits- und Sozialverhalten, 2. die Förderprognose (§ 56 Absatz 2), 3. Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und der Lernerfolgskontrolle, 4. die Zusammenarbeit der Lehrkräfte, 5. die Koordinierung fachübergreifender und fächerverbindender Unterrichtsveranstaltungen, 6. die Einzelheiten der Mitarbeit von Erziehungsberechtigten und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen, 7. Fragen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern, 8. Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2, 9. Anträge nach § 43b Absatz 1 Satz 2.
<p>(2) Soweit die Schule insgesamt oder in Teilen nicht in Klassen gegliedert ist, werden die Aufgaben der Klassenkonferenz durch die Jahrgangskonferenz oder die Semesterkonferenz, die jeweils Ausschüsse bilden können, mit der Maßgabe wahrgenommen, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz führt und die Entscheidungen der Jahrgangskonferenz nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 1, 2 und 8 die Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter treffen, die die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler zuletzt regelmäßig unterrichtet haben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Klassenkonferenz entsprechend.</p>	<p>(2) Soweit die Schule insgesamt oder in Teilen nicht in Klassen gegliedert ist, werden die Aufgaben der Klassenkonferenz durch die Jahrgangskonferenz oder die Semesterkonferenz, die jeweils Ausschüsse bilden können, mit der Maßgabe wahrgenommen, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz führt und die Entscheidungen der Jahrgangskonferenz nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 1, 2, 8 und 9 die Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter treffen, die die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler zuletzt regelmäßig unterrichtet haben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Klassenkonferenz entsprechend.</p>
<p>(3)</p>	<p><i>unverändert</i></p>

<p style="text-align: center;">§ 82 Mitglieder</p>	<p style="text-align: center;">§ 82 Mitglieder</p>
<p>(1) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Gesamtkonferenz sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender, 2. die Lehrkräfte, die mindestens sechs Wochenstunden selbständig Unterricht erteilen, 3. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule und von Trägern der Jugendhilfe, die in Kooperation mit der Schule Leistungen der ergänzenden Förderung und Betreuung im Sinne von § 19 Absatz 6 Satz 6 sowie Leistungen der schulbezogenen Jugendsozialarbeit im Sinne von § 5b erbringen, sowie 4. die der Schule zur Ausbildung zugewiesenen Personen im Vorbereitungsdienst nach dem Lehrkräftebildungsgesetz mit mindestens sechs Wochenstunden selbständigem Unterricht, sofern nicht Ausbildungsverpflichtungen entgegenstehen. 	<p>(1) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Gesamtkonferenz sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender, 2. die Lehrkräfte, die mindestens sechs Wochenstunden selbständig Unterricht erteilen, 3. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule und von Trägern der Jugendhilfe, die in Kooperation mit der Schule Leistungen der ergänzenden Förderung und Betreuung im Sinne von § 19 Absatz 6 Satz 7 sowie Leistungen der schulbezogenen Jugendsozialarbeit im Sinne von § 5b erbringen, sowie 4. die der Schule zur Ausbildung zugewiesenen Personen im Vorbereitungsdienst nach dem Lehrkräftebildungsgesetz mit mindestens sechs Wochenstunden selbständigem Unterricht, sofern nicht Ausbildungsverpflichtungen entgegenstehen.
<p>(2) bis (4)</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(5) Die Klassenkonferenz berät und beschließt in den Fällen des § 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 2 und 8 unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters; sie oder er kann den Vorsitz im Einzelfall auf eine andere Funktionsstelleninhaberin oder einen anderen Funktionsstelleninhaber nach § 73 oder die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer übertragen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler sowie der</p>	<p>(5) Die Klassenkonferenz berät und beschließt in den Fällen des § 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 2, 8 und 9 unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters; sie oder er kann den Vorsitz im Einzelfall auf eine andere Funktionsstelleninhaberin oder einen anderen Funktionsstelleninhaber nach § 73 oder die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer übertragen. Die Vertreterinnen und</p>

<p>Erziehungsberechtigten nehmen an den Beratungen und Entscheidungen nach § 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 nicht teil; an der Beratung und der Beschlussfassung über Ordnungsmaßnahmen nach § 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 8 nehmen sie nur teil, wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler und ihre oder seine Erziehungsberechtigten dies wünschen. In den in Satz 1 genannten Fällen dürfen sich die stimmberechtigten Mitglieder nicht ihrer Stimme enthalten.</p>	<p>Vertreter der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten nehmen an den Beratungen und Entscheidungen nach § 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 nicht teil; an <u>den Beratungen und Entscheidungen</u> nach § 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 8 und 9 nehmen sie nur teil, wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler und ihre oder seine Erziehungsberechtigten dies wünschen. In den in Satz 1 genannten Fällen dürfen sich die stimmberechtigten Mitglieder nicht ihrer Stimme enthalten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 93 Verordnungsermächtigung</p>	<p style="text-align: center;">§ 93 Verordnungsermächtigung</p>
<p>Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für Schulen, deren pädagogische und organisatorische Bedingungen es erfordern, insbesondere für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die John-F.-Kennedy-Schule (Deutsch-Amerikanische Schule), 2. das Französische Gymnasium (Collège Français), 3. die Eliteschulen des Sports, 4. die Staatliche Europa-Schule Berlin, 5. die Staatliche Ballettschule Berlin und Schule für Artistik, 6. das Musikgymnasium Carl Philipp Emanuel Bach, 7. Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender und beruflicher Abschlüsse, <p>Abweichungen von den Abschnitten I bis V durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>	<p>Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für Schulen, deren pädagogische und organisatorische Bedingungen es erfordern, insbesondere für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die John-F.-Kennedy-Schule (Deutsch-Amerikanische Schule), 2. das Französische Gymnasium (<u>Lycée</u> Français), 3. die Eliteschulen des Sports, 4. die Staatliche Europa-Schule Berlin, 5. die <u>Staatliche Ballett- und Artistikschule Berlin</u>, 6. das Musikgymnasium Carl Philipp Emanuel Bach, 7. Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender und beruflicher Abschlüsse, <p>Abweichungen von den Abschnitten I bis V durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>

§ 95 Schulgestaltung und Aufsicht	
(1) bis (3)	<i>unverändert</i>
(4) Auf die Schulen in freier Trägerschaft finden die §§ 1 und 3 (Bildungs- und Erziehungsziele) sowie § 5a Anwendung; für Ersatzschulen gelten zusätzlich § 18 Absatz 1 und 2 Satz 1 bis 3 (Schulversuche), § 52 (Schulgesundheitspflege) und die §§ 64 bis 66 (Datenschutz). Auf ergänzende Betreuungsangebote an Schulen in freier Trägerschaft sowie an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in freier Trägerschaft sind § 19 Absatz 6 Satz 8 bis 15 und die nach § 19 Absatz 7 Nummer 1, 5 bis 7, 9, 10 und 12 erlassenen Rechtsverordnungen anzuwenden.	(4) Auf die Schulen in freier Trägerschaft finden die §§ 1 und 3 (Bildungs- und Erziehungsziele) sowie § 5a Anwendung; für Ersatzschulen gelten zusätzlich § 18 Absatz 1 und 2 Satz 1 bis 3 (Schulversuche), § 52 (Schulgesundheitspflege) und die §§ 64 bis 66 (Datenschutz). Auf ergänzende Betreuungsangebote an Ersatzschulen einschließlich Ersatzschulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sind § 19 Absatz 6 Satz 8 bis 14 und die nach § 19 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 7 erlassenen Rechtsverordnungen anzuwenden.
§ 98 Genehmigung	§ 98 Genehmigung
(1) bis (3)	<i>unverändert</i>
(4) Grundschulen in freier Trägerschaft sind nur zu genehmigen, wenn 1. die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen und 2. ein besonderes pädagogisches Interesse für die Zulassung der Schule vorliegt oder die Erziehungsberechtigten die Errichtung einer Gemeinschafts-, Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule beantragen und eine öffentliche Grundschule dieser Art in zumutbarer Entfernung nicht besteht.	(4) Grundschulen in freier Trägerschaft sind nur zu genehmigen, wenn 1. die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen und 2. ein besonderes pädagogisches Interesse für die Zulassung der Schule vorliegt oder die Erziehungsberechtigten die Errichtung einer Gemeinschafts-, Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule beantragen und eine öffentliche Grundschule dieser Art in zumutbarer Entfernung nicht besteht.

<p>Die Genehmigung von ergänzenden Betreuungsangeboten an Grundschulen in freier Trägerschaft sowie an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt (<u>Primarstufe</u>) in freier Trägerschaft richtet sich nach § 19. Die Genehmigung als Ersatzschule und die Genehmigung von ergänzenden Betreuungsangeboten sollen miteinander verbunden werden.</p>	<p>Die Genehmigung von <u>außerunterrichtlichen und</u> ergänzenden <u>Förderungs- und</u> Betreuungsangeboten an Grundschulen in freier Trägerschaft sowie <u>in der Primarstufe</u> an <u>Gemeinschaftsschulen, in der Primarstufe an</u> Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt <u>sowie in der Primar- und Sekundarstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung</u> in freier Trägerschaft richtet sich nach § 19. Die Genehmigung als Ersatzschule und die Genehmigung von <u>außerunterrichtlichen und</u> ergänzenden <u>Förderungs- und</u> Betreuungsangeboten sollen miteinander verbunden werden.</p>
(5) bis (11)	<i>unverändert</i>
§ 101 Finanzierung	§ 101 Finanzierung
(1)	<i>unverändert</i>
<p>(2) Die Zuschüsse für genehmigte Ersatzschulen betragen</p> <p>1. bei beruflichen Schulen 100 Prozent der Personalkosten der Ersatzschulen (tatsächliche Personalkosten), höchstens 93 Prozent der Personalkosten entsprechender öffentlicher Schulen (vergleichbare Personalkosten) und</p> <p>2. bei allgemein bildenden Schulen 93 Prozent der vergleichbaren Personalkosten.</p> <p>Darin enthalten ist ein Zuschuss für Sachkosten und die Kosten, die dem Träger für</p>	<p>(2) Die Zuschüsse für genehmigte Ersatzschulen betragen</p> <p>1. bei beruflichen Schulen 100 Prozent der Personalkosten der Ersatzschulen (tatsächliche Personalkosten), höchstens 93 Prozent der Personalkosten entsprechender öffentlicher Schulen (vergleichbare Personalkosten) und</p> <p>2. bei allgemein bildenden Schulen 93 Prozent der vergleichbaren Personalkosten.</p> <p>Darin enthalten ist ein Zuschuss für Sachkosten und die Kosten, die dem Träger für</p>

<p>die Beschaffung und den Betrieb der erforderlichen Schulräume entstehen. Berechnungsgrundlage für die vergleichbaren Personalkosten sind die Beträge für Vergütungen und Löhne entsprechender Lehrkräfte und sonstiger schulischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Angestellte oder Arbeiter an öffentlichen Schulen. Übersteigen die laufenden Einnahmen eines nicht auf gemeinnütziger Grundlage arbeitenden Schulträgers 125 Prozent der vergleichbaren Personalkosten, wird der Zuschuss um den darüber liegenden Satz gekürzt. Einnahmen aus dem Betrieb und Personalkosten für den Betrieb eines mit einer Schule verbundenen Wohnheims (Internat) werden bei der Berechnung der Personalkosten nicht berücksichtigt. Die Finanzierung von ergänzenden Betreuungsangeboten gemäß § 19 Abs. 6 und die Finanzierung der Kosten, die im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung entstehen, werden durch Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 7 Nr. 5 geregelt.</p>	<p>die Beschaffung und den Betrieb der erforderlichen Schulräume entstehen. Berechnungsgrundlage für die vergleichbaren Personalkosten sind die Beträge für Vergütungen und Löhne entsprechender Lehrkräfte und sonstiger schulischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Angestellte oder Arbeiter an öffentlichen Schulen. Übersteigen die laufenden Einnahmen eines nicht auf gemeinnütziger Grundlage arbeitenden Schulträgers 125 Prozent der vergleichbaren Personalkosten, wird der Zuschuss um den darüber liegenden Satz gekürzt. Einnahmen aus dem Betrieb und Personalkosten für den Betrieb eines mit einer Schule verbundenen Wohnheims (Internat) werden bei der Berechnung der Personalkosten nicht berücksichtigt. Die Finanzierung von ergänzenden Betreuungsangeboten gemäß § 19 Abs. 6 und die Finanzierung der Kosten, die im Rahmen der verlässlichen <u>Zeit der offenen Ganztagschule der Primarstufe</u> für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung entstehen, werden durch Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 7 <u>Satz 1 Nummer 3</u> geregelt.</p>
(3)	<i>unverändert</i>
<p>(4) Die Zuschüsse nach den Absätzen 2 und 3 werden erstmalig drei Jahre nach Eröffnung der Ersatzschule gewährt, frühestens jedoch, wenn der erste Schülerjahrgang die letzte Jahrgangsstufe erreicht hat (Wartefrist). Diese Wartefrist gilt nicht für die Finanzierung der ergänzenden Betreuungsangebote gemäß § 19 Abs. 6 und für die Finanzierung der Kosten, die in der Zeit der</p>	<p>(4) Die Zuschüsse nach den Absätzen 2 und 3 werden erstmalig drei Jahre nach Eröffnung der Ersatzschule gewährt, frühestens jedoch, wenn der erste Schülerjahrgang die letzte Jahrgangsstufe erreicht hat (Wartefrist). Diese Wartefrist gilt nicht für die Finanzierung der ergänzenden <u>Förderung und Betreuung</u> gemäß § 19 Abs. 6 und für die Finanzierung der Kosten, die in der <u>ver-</u></p>

<p>verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung derjenigen Schülerinnen und Schüler entstehen, die einen festgestellten Bedarf für die ergänzende Betreuung im Anschluss an die Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule haben. Bei Schulen, die mehrere Schulstufen umfassen, werden die Zuschüsse frühestens gewährt, wenn der erste Schülerjahrgang die letzte Jahrgangsstufe der jeweils untersten Schulstufe erreicht hat. Dauert die Wartefrist länger als drei Jahre, kann die Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Haushalts bereits nach drei Jahren Zuschüsse bis zu 75 Prozent der in den Absätzen 2 und 3 genannten Zuschüsse gewähren, wenn die Schule ohne wesentliche Beanstandung arbeitet.</p>	<p><u>lässlichen</u> Zeit der <u>offenen Ganztags-</u> <u>schule der Primarstufe</u> für außerunterrichtliche <u>Förderung und</u> Betreuung derjenigen Schülerinnen und Schüler entstehen, die einen festgestellten Bedarf für die ergänzende <u>Förderung und</u> Betreuung im Anschluss an die <u>verlässliche</u> Zeit der <u>offenen Ganztags-</u> <u>schule der Primarstufe</u> haben. Bei Schulen, die mehrere Schulstufen umfassen, werden die Zuschüsse frühestens gewährt, wenn der erste Schülerjahrgang die letzte Jahrgangsstufe der jeweils untersten Schulstufe erreicht hat. Dauert die Wartefrist länger als drei Jahre, kann die Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Haushalts bereits nach drei Jahren Zuschüsse bis zu 75 Prozent der in den Absätzen 2 und 3 genannten Zuschüsse gewähren, wenn die Schule ohne wesentliche Beanstandung arbeitet.</p>
(5) - (9)	<i>unverändert</i>
<p>§ 105 Schulaufsicht</p>	<p>§ 105 Schulaufsicht</p>
(1)-(4)	<i>unverändert</i>
<p>(5) Die Schulaufsichtsbehörde verwaltet als zuständige Schulbehörde die äußeren Schulangelegenheiten der beruflichen Schulen, der Staatlichen Technikerschule, der Staatlichen Ballettschule und Schule für Artistik, der Schulfarm Insel Scharfenberg, des Musikgymnasiums Carl Philipp Emanuel Bach, des Abendgymnasiums Prenzlauer Berg, der Eliteschulen des Sports, des Französischen Gymnasiums (Collège Français), der John-F.-Kennedy-Schule (Deutsch-Amerikanische Schule)</p>	<p>(5) Die Schulaufsichtsbehörde verwaltet als zuständige Schulbehörde die äußeren Schulangelegenheiten der beruflichen Schulen, der Staatlichen Technikerschule, der <u>Staatlichen Ballett- und Artistikschule Berlin</u>, der Schulfarm Insel Scharfenberg, des Musikgymnasiums Carl Philipp Emanuel Bach, des Abendgymnasiums Prenzlauer Berg, der Eliteschulen des Sports, des Französischen Gymnasiums (<u>Lycée</u> Français), der John-F.-Kennedy-Schule (Deutsch-Amerikanische Schule) und der</p>

<p>und der Staatlichen Internationalen Schulen (zentral verwaltete Schulen). Die Bestimmungen des § 109 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.</p>	<p>Staatlichen Internationalen Schulen (zentral verwaltete Schulen). <u>Die Schulaufsichtsbehörde überwacht die Einhaltung der Schulpflicht, soweit diese an einer zentral verwalteten Schule erfüllt wird.</u> Die Bestimmungen des § 109 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.</p>
<p style="text-align: center;">§ 108 Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg</p>	<p style="text-align: center;">§ 108 <u>Berliner Landesinstitut</u></p>
<p>Die Aufgaben im Bereich der qualitativen Weiterentwicklung von Schule und Weiterbildung/Erwachsenenbildung werden durch ein von den Ländern Berlin und Brandenburg errichtetes gemeinsames Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg wahrgenommen, soweit nicht Berliner Landesrecht etwas anderes bestimmt. Das Nähere wird durch Staatsvertrag bestimmt.</p>	<p><u>Die Aufgaben im Bereich der qualitativen Weiterentwicklung von Schule und Unterricht werden durch das Berliner Landesinstitut wahrgenommen, insbesondere</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. die Qualifizierung der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals an den Schulen, der Schulleiterinnen und Schulleiter, der Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber, des Personals der Schulaufsichtsbehörde sowie weiterer Personen,</u> <u>2. die Aufgaben im Rahmen der Vorbereitung und Abnahme von Staatsprüfungen für Lehramtsanwärterinnen Lehramtsanwärter,</u> <u>3. die Erstellung und Verteilung von Prüfungsaufgaben für die zentralen Prüfungen an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen,</u> <u>4. die Weiterentwicklung der Rahmenlehrpläne,</u> <u>5. die evidenzbasierte Schul- und Unterrichtsentwicklung in den Fächern, in den übergreifenden Themen des Rahmenlehrplans und in den Lernfeldern,</u>

	<p><u>6. die Bildung in der Digitalen Welt sowie Erstellung von Bildungsmedien, Handreichungen und weiteren Veröffentlichungen,</u> <u>7. die Beratung und Unterstützung des schulischen Personals und</u> <u>8. die Durchführung von Tagungen und Veranstaltungen.</u></p>
<p>§ 109 Aufgaben der Bezirke</p>	<p>§ 109 Aufgaben der Bezirke</p>
<p>(1) Den Bezirken obliegt die Verwaltung und Unterhaltung der äußeren Angelegenheiten der allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme der zentral verwalteten Schulen (zuständige Schulbehörde). Hierzu zählen die Maßnahmen zur Schaffung der äußeren Voraussetzungen für das Lehren und Lernen in der Schule, insbesondere der Bau, die Ausstattung und die Unterhaltung der Schulen nach Maßgabe des § 7, die Kontrolle der Qualität des Mittagessens an den Schulen sowie die Bereitstellung des für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schulen notwendigen Personals mit Ausnahme der Schulsekretärinnen und Schulsekretäre. Des Weiteren entscheiden die Bezirke über die außerschulische Nutzung der Schulanlagen im Benehmen mit den Schulleiterinnen oder den Schulleitern.</p>	<p>(1) Den Bezirken obliegt die Verwaltung und Unterhaltung der äußeren Angelegenheiten der allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme der zentral verwalteten Schulen (zuständige Schulbehörde). Hierzu zählen die Maßnahmen zur Schaffung der äußeren Voraussetzungen für das Lehren und Lernen in der Schule, insbesondere der Bau, die Ausstattung und die Unterhaltung der Schulen nach Maßgabe des § 7, <u>die Bereitstellung und</u> die Kontrolle der Qualität des Mittagessens an den Schulen sowie die Bereitstellung des für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schulen notwendigen Personals mit Ausnahme der Schulsekretärinnen und Schulsekretäre. Des Weiteren entscheiden die Bezirke über die außerschulische Nutzung der Schulanlagen im Benehmen mit den Schulleiterinnen oder den Schulleitern.</p>
<p>(2) Die Bezirke überwachen die Einhaltung der allgemeinen Schulpflicht in Zusammenarbeit mit den Schulen und der Schulaufsichtsbehörde, legen die Einschulungsbereiche für die Grundschulen fest und sind im Rahmen ihrer schulorganisatorischen</p>	<p>(2) Die Bezirke überwachen die Einhaltung der allgemeinen Schulpflicht <u>und der Schulpflicht, die an einer allgemein bildenden Schule erfüllt wird,</u> in Zusammenarbeit mit den Schulen und der Schulaufsichtsbehörde, legen die Einschulungsbereiche für die Grundschulen fest und sind im</p>

Befugnisse insbesondere für die Festsetzung der Aufnahmekapazität der von ihnen verwalteten Schulen verantwortlich.	Rahmen ihrer schulorganisatorischen Befugnisse insbesondere für die Festsetzung der Aufnahmekapazität der von ihnen verwalteten Schulen verantwortlich.
(3)	<i>unverändert</i>
§ 110 Bezirksausschüsse	§ 110 Bezirksausschüsse
(1)	<i>unverändert</i>
(2) Den Bezirksausschüssen gehören jeweils die nach § 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 (Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter), § 85 Abs. 4 Nr. 2 (Schülerinnen und Schüler) und § 90 Abs. 2 Nr. 3 (Eltern) von den entsprechenden Gremien gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Schulen im Bezirk an; soweit für sie nicht Ausschüsse nach § 112 Abs. 1 gebildet sind. Sofern an staatlich anerkannten Ersatzschulen Sprecherinnen oder Sprecher der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigten gewählt worden sind, gehören je zwei von ihnen dem jeweiligen Bezirksausschuss mit beratender Stimme an.	(2) Den Bezirksausschüssen gehören jeweils die nach § 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 (Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter), § 85 Abs. 4 Nr. 2 (Schülerinnen und Schüler) und § 90 Abs. 2 Nr. 3 (Eltern) von den entsprechenden Gremien gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Schulen im Bezirk an. <u>Dies schließt die nach § 105 Absatz 5 verwalteten und im Bezirk liegenden Schulen ein,</u> soweit für sie <u>und für die in Satz 1 genannten Vertreterinnen und Vertreter</u> nicht Ausschüsse nach § 112 Abs. 1 gebildet sind. Sofern an staatlich anerkannten Ersatzschulen Sprecherinnen oder Sprecher der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigten gewählt worden sind, gehören je zwei von ihnen dem jeweiligen Bezirksausschuss mit beratender Stimme an.
(3)-(4)	<i>unverändert</i>
§ 111 Bezirksschulbeiräte	§ 111 Bezirksschulbeiräte
(1)-(2)	<i>unverändert</i>
(3) Der Bezirksschulbeirat ist vom Bezirkssamt in folgenden Angelegenheiten zu hören:	(3) Der Bezirksschulbeirat ist vom Bezirkssamt in folgenden Angelegenheiten zu hören:

<ol style="list-style-type: none"> 1. Schulentwicklungsplanung des Bezirks, 2. Errichtung, Zusammenlegung, Umwandlung, Verlegung und Aufhebung von Schulen, 3. Festlegung und Veränderung von Ein-schulungsbezirken, 4. Planung bezirklicher Schulbaumaßnahmen, 5. bezirkliche Maßnahmen zur Verbesserung des Zusammenwirkens der Schulen, 6. Schulversuche an Schulen des Bezirks und 7. bezirkliche Maßnahmen zur Verbesserung, Planung und Durchführung der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Schulentwicklungsplanung des Bezirks, 2. Errichtung, Zusammenlegung, Umwandlung, Verlegung und Aufhebung von Schulen, 3. Festlegung und Veränderung von <u>Ein-</u><u>schulungsbereichen,</u> 4. Planung bezirklicher Schulbaumaßnahmen, 5. bezirkliche Maßnahmen zur Verbesserung des Zusammenwirkens der Schulen, 6. Schulversuche an Schulen des Bezirks und 7. bezirkliche Maßnahmen zur Verbesserung, Planung und Durchführung der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule.
(4)	<i>unverändert</i>
<p>§ 112 <u>Ausschüsse Berufliche Schulen</u></p>	<p>§ 112 <u>Ausschüsse Berufliche Schulen</u></p>
(1)-(2)	<i>unverändert</i>
<p>(3) Die Ausschüsse Berufliche Schulen wählen jeweils aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie 2. vier Vertreterinnen oder Vertreter für den Beirat Berufliche Schulen. <p>§ 110 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>(3) Die Ausschüsse Berufliche Schulen wählen jeweils aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, 2. vier Vertreterinnen oder Vertreter für den Beirat Berufliche Schulen <u>und</u> <u>3. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter für den Landesschülerausschuss, den Landesausschuss des pädagogischen Personals und den Landeselternausschuss.</u> <p>§ 110 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.</p>
§ 114	§ 114

Landesausschüsse	Landesausschüsse
(1)	<i>unverändert</i>
(2) Die Landesausschüsse bestehen aus den in den jeweiligen Bezirksausschüssen gewählten Vertreterinnen und Vertretern. Ferner gehören dem jeweiligen Landesausschuss von den Sprecherinnen und Sprechern des pädagogischen Personals, Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigten, die nach § 111 Abs. 1 Satz 3 Mitglieder der Bezirksschulbeiräte sind, zwei Vertreterinnen oder Vertreter mit beratender Stimme an.	(2) Die Landesausschüsse bestehen aus den in den jeweiligen Bezirksausschüssen <u>und in den Ausschüssen für die beruflichen Schulen</u> gewählten Vertreterinnen und Vertretern. Ferner gehören dem jeweiligen Landesausschuss von den Sprecherinnen und Sprechern des pädagogischen Personals, Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigten, die nach § 111 Abs. 1 Satz 3 Mitglieder der Bezirksschulbeiräte sind, zwei Vertreterinnen oder Vertreter mit beratender Stimme an.
(3)-(4)	<i>unverändert</i>
§ 115 Landesschulbeirat	§ 115 Landesschulbeirat
(1) - (4)	<i>unverändert</i>
(4a) Mit beratender Stimme gehören dem Landesschulbeirat an, 1. die Sprecherinnen oder Sprecher der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigten der staatlich anerkannten Ersatzschulen, die Mitglieder der Landesausschüsse sind, 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesbeirats für Integrations- und Migrationsfragen , 3. die Vertreterin oder der Vertreter eines für die staatliche Europaschule zu errichtenden Beirats-	(4a) Mit beratender Stimme gehören dem Landesschulbeirat an, 1. die Sprecherinnen oder Sprecher der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigten der staatlich anerkannten Ersatzschulen, die Mitglieder der Landesausschüsse sind, 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesbeirats für Partizipation , 3. die Vertreterin oder der Vertreter eines für die staatliche Europaschule zu errichtenden Beirats, <u>4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen.</u>
(5)	<i>unverändert</i>

§ 117 Grundsätze für Wahlen	§ 117 Grundsätze für Wahlen
(1)-(2)	<i>unverändert</i>
(3) In allen Gremien sollen Frauen und Männer sowie Schülerinnen und Schüler gleichermaßen vertreten sein; ergänzend gilt § 15 des Landesgleichstellungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.	(3) In allen Gremien sollen Frauen und Männer sowie Schülerinnen und Schüler gleichermaßen vertreten sein; § 15 Absatz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes gilt in der jeweils geltenden Fassung.
(4)-(7)	<i>unverändert</i>
§ 129 Übergangsregelungen	§ 129 Übergangsregelungen
(1)-(13)	<i>unverändert</i>
	<u>(14) Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2024/2025 in der Jahrgangsstufe 6 der Primarstufe befinden, wird die Durchschnittsnote der Förderprognose abweichend von § 56 Absatz 3 aus den am Ende der Jahrgangsstufe 5 und den im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 6 erteilten Zeugnisnoten gebildet, wobei die Fächer Deutsch, Mathematik, Fremdsprache, Gesellschaftswissenschaften und Naturwissenschaften verstärkt (mit dem Faktor 2) berücksichtigt werden.</u> <u>Die Durchschnittsnote wird mit einer nicht gerundeten Stelle nach dem Komma ausgewiesen. Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind, dessen Förderprognose die Durchschnittsnote von 2,2 überschreitet, nur dann an einem Gymnasium anmelden, wenn die Eignung für den Besuch des Gymnasiums nachgewiesen wird.</u>
	<u>(15) § 56 Absatz 5 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom [einsetzen: Datum und Fundstelle</u>

	<p><u>dieses Gesetzes] findet erstmalig auf die Schülerinnen und Schüler Anwendung, die sich im Schuljahr 2025/2026 in der Jahrgangsstufe 7 befinden.</u></p>
	<p><u>(16) Auf Schülerinnen und Schüler in der dualen Ausbildung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 1 Nummer 13 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom ...[einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] die Berufsschule besuchen, findet § 29 Absatz 2 Satz 1 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung Anwendung. § 29 Absatz 3 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] findet erstmalig auf die Schülerinnen und Schüler Anwendung, die im Schuljahr 2025/2026 den Bildungsgang „Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung“ aufnehmen.</u></p>
	<p><u>(17) § 43 Absatz 1 und 4, § 43a Absatz 3 und 4 sowie § 43b Absatz 2 und 3 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und weitere Rechtsvorschriften vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] finden erstmalig auf die Schülerinnen und Schüler Anwendung, die sich im Schuljahr 2024/25 im zehnten Schulbesuchsjahr gemäß § 42 Absatz 4 befinden.</u></p>
	<p><u>(18) § 57 Absatz 3 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom ... [einsetzen: Datum und</u></p>

	<u>Fundstelle dieses Gesetzes] findet erstmalig im Aufnahmeverfahren für das Schuljahr 2025/2026 Anwendung.</u>
	<u>(19) § 59 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3 Satz 3 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] findet erstmalig auf die Schülerinnen und Schüler Anwendung, die im Schuljahr 2025/2026 einen Bildungsgang der Fachoberschule aufnehmen.</u>
Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung	Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung
§ 2	§ 2
Ausnahmen vom Anwendungsbereich	Ausnahmen vom Anwendungsbereich
(1)	<i>unverändert</i>
(2) Im Übrigen gelten für den Bildungsbereich nur die §§ 3a bis 13, 20 bis 36, 37 Absatz 1 bis 5, §§ 38 bis 52, 79, 80 und 96 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Für Schulzeugnisse sowie für Prüfungszeugnisse und Anerkennungsbescheinigungen in den Bereichen schulische Bildung, Lehrerbildung und Übersetzerprüfung ist die elektronische Form ausgeschlossen.	(2) Im Übrigen gelten für den Bildungsbereich nur die §§ 3a bis 13, 20 bis 36, 37 Absatz 1 bis 5, §§ 38 bis 52, 79, 80 und 96 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Für Schulzeugnisse sowie für Prüfungszeugnisse und Anerkennungsbescheinigungen in den Bereichen schulische Bildung, Lehrerbildung und Übersetzerprüfung ist die elektronische Form ausgeschlossen. <u>Hier von unberührt bleibt die Ausstellung zusätzlicher Ausfertigungen oder Zweitschriften von Zeugnissen in elektronischer Form gemäß § 58 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes.</u>
(3)-(5)	<i>unverändert</i>

Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG	Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG
<p style="text-align: center;">Nr. 16</p> <p style="text-align: center;">Schulen, Volkshochschulen</p>	<p style="text-align: center;">Nr. 16</p> <p style="text-align: center;">Schulen, Volkshochschulen</p>
<p>(1) Schulaufsicht; Genehmigung von Betreuungsangeboten, die von Trägern der freien Jugendhilfe im Rahmen der ergänzenden Betreuung an Schulen erbracht werden; Festsetzung und Verteilung der für diese Betreuungsangebote zur Verfügung stehenden Mittel auf die Bezirke einschließlich der Mittel für die Kosten, die in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung durch Träger der freien Jugendhilfe entstehen; fachliche und rechtliche Vorgaben der Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes im Bereich Schule, Bewirtschaftung der für ergänzende Lernförderung (im Rahmen der Bildungs- und Teilhabeleistungen) erforderlichen Mittel für öffentliche Schulen; innere Schulangelegenheiten; Befreiung von der Schulpflicht; Entscheidung über Aufnahme von Schülern in die gymnasiale Oberstufe bei Wechsel von anderen Schularten, anderen Bundesländern, aus dem Ausland oder nach Unterbrechung des Schulbesuchs; Entscheidung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei Überschreitung der Aufnahmekapazität und nach § 37 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes.</p>	<p>(1) Schulaufsicht; Genehmigung von <u>Angeboten</u>, die von Trägern der freien Jugendhilfe im Rahmen der <u>außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und</u> Betreuung an Schulen erbracht werden; fachliche und rechtliche Vorgaben der Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes im Bereich Schule, Bewirtschaftung der für ergänzende Lernförderung (im Rahmen der Bildungs- und Teilhabeleistungen) erforderlichen Mittel für öffentliche Schulen; innere Schulangelegenheiten; Befreiung von der Schulpflicht; Entscheidung über Aufnahme von Schülern in die gymnasiale Oberstufe bei Wechsel von anderen Schularten, anderen Bundesländern, aus dem Ausland oder nach Unterbrechung des Schulbesuchs; Entscheidung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei Überschreitung der Aufnahmekapazität und nach § 37 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes.</p>

<p>(2) Berufliche Schulen, Staatliche Ballettschule und Schule für Artistik, Schulfarm Insel Scharfenberg, Musikgymnasium Carl Philipp Emanuel Bach, Abendgymnasium Prenzlauer Berg, Eliteschulen des Sports, Französisches Gymnasium (Collège Français), John-F.-Kennedy-Schule (Deutsch-Amerikanische-Schule) sowie Staatliche Internationale Schulen.</p>	<p>(2) Berufliche Schulen, Staatliche <u>Ballett- und Artistikschule Berlin</u>, Schulfarm Insel Scharfenberg, Musikgymnasium Carl Philipp Emanuel Bach, Abendgymnasium Prenzlauer Berg, Eliteschulen des Sports, Französisches Gymnasium (<u>Lycée Français</u>), John-F.-Kennedy-Schule (Deutsch-Amerikanische-Schule) sowie Staatliche Internationale Schulen.</p>
<p>(3)</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(4) Durchführung der schulgesetzlichen Regelungen über die Schulen in freier Trägerschaft mit Ausnahme der Zuwendungen nach § 101 Abs. 8 des Schulgesetzes; Finanzierung der Betreuungsangebote im Rahmen der ergänzenden Betreuung an Schulen in freier Trägerschaft und der Kosten, die in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung entstehen.</p>	<p>(4) Durchführung der schulgesetzlichen Regelungen über die Schulen in freier Trägerschaft mit Ausnahme der Zuwendungen nach § 101 <u>Absatz</u> 8 des Schulgesetzes; Finanzierung der Betreuungsangebote im Rahmen der ergänzenden <u>Förderung und</u> Betreuung an Schulen in freier Trägerschaft und der Kosten, die in der <u>verlässlichen</u> Zeit der <u>offenen Ganztagschule der Primarstufe</u> für außerunterrichtliche <u>Förderung und</u> Betreuung entstehen.</p>
<p>(5)</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(6) Qualitative Weiterentwicklung von Schule; örtliche Aufgabe der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte; Stadtmediensstelle; Lernwerkstatt.</p>	<p>(6) Qualitative Weiterentwicklung von Schule; <u>Berliner Landesinstitut nach § 108 des Schulgesetzes</u>; Stadtmediensstelle; Lernwerkstatt.</p>
<p>(7) Rahmenvereinbarungen über Leistungen von Trägern der freien Jugendhilfe im Zusammenhang mit der ergänzenden Betreuung an Schulen und die Finanzierung der Kosten, die in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung durch Träger der freien Jugendhilfe entstehen.</p>	<p>(7) Rahmenvereinbarungen über Leistungen von Trägern der freien Jugendhilfe im Zusammenhang mit der <u>außerunterrichtlichen und</u> ergänzenden <u>Förderung und</u> Betreuung an Schulen, <u>Abschluss von Leistungsverträgen mit Trägern der freien Jugendhilfe</u> und Finanzierung der Kosten, die in der <u>verlässlichen</u> Zeit der <u>offenen oder gebundenen Ganztagschule</u> für au-</p>

	ßerunterrichtliche Förderung und Betreuung durch Träger der freien Jugendhilfe entstehen.
(8) und (9)	<i>unverändert</i>
Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung (SchüFöVO)	Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung (SchüFöVO)
§ 1 Anwendungsbereich	§ 1 Anwendungsbereich
Diese Verordnung regelt die ergänzende Förderung und Betreuung für Schülerinnen und Schüler an der Ganztagschule der Primarstufe sowie für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ bis zum Ende der Abschlussstufe, für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragsschulen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 sowie für Schülerinnen und Schüler nach § 28a der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel I der Verordnung vom 2. Oktober 2014 (GVBl. S. 365) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren wird die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung an der Ganztagschule bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10 geregelt. Zudem werden Regelungen zu den Voraussetzungen und zum Verfahren für die Teilnahme an einem kostenbeteiligungsfreien Mittagessen nach § 19 Absatz 3 Satz 1 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 31. März 2022	Diese Verordnung regelt die ergänzende Förderung und Betreuung für Schülerinnen und Schüler an der Ganztagschule der Primarstufe sowie für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ bis zum Ende der Abschlussstufe, für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragsschulen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 sowie für Schülerinnen und Schüler nach § 28a der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel I der Verordnung vom 2. Oktober 2014 (GVBl. S. 365) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren wird die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung an der Ganztagschule bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10 geregelt. <u>Soweit die Regelungen Schulen in freier Trägerschaft betreffen, gelten diese nur für die Ersatzschulen.</u> Zudem werden Regelungen zu den Voraussetzungen und zum Verfahren für die Teilnahme an einem kostenbeteiligungsfreien Mittagessen nach § 19 Absatz

(GVBl. S. 154) geändert worden ist, getroffen.	3 Satz 1 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 31. März 2022 (GVBl. S. 154) geändert worden ist, getroffen.
§ 4 Bedarfsfeststellung	§ 4 Bedarfsfeststellung
<i>(1)-(4) unverändert</i>	
(5) Der Bedarf ist nach § 26 Absatz 2 und § 27 Absatz 4 der Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16, 140), die zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 166) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie nach § 5 Absatz 6 der Sonderpädagogikverordnung unter Berücksichtigung der in § 28 Absatz 5 der Sonderpädagogikverordnung genannten Betreuungszeiten festzustellen.	(5) Der Bedarf ist nach § 26 Absatz 3 und § 27 Absatz 4 der Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16, 140), die zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 166) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie nach § 5 Absatz 6 der Sonderpädagogikverordnung unter Berücksichtigung der in § 28 Absatz 5 der Sonderpädagogikverordnung genannten Betreuungszeiten festzustellen.
(6)	<i>unverändert</i>
§ 11 Finanzierung der Träger der freien Jugendhilfe	§ 11 Finanzierung der Träger der freien Jugendhilfe
(1) Träger der freien Jugendhilfe, die ergänzende Förderung und Betreuung in Kooperation mit einer öffentlichen Schule durchführen, erhalten eine Kostenerstattung durch das Land Berlin unter Berücksichtigung der Kostenbeteiligung der Eltern. Bei Beginn oder Ende der ergänzenden Förderung und Betreuung innerhalb eines Monats folgt die Kostenerstattung in entsprechender Weise den Regelungen über die Kostenbeteiligungspflicht der Eltern für diese Zeiträume. Träger der freien	(1) Träger der freien Jugendhilfe, die ergänzende Förderung und Betreuung in Kooperation mit einer öffentlichen Schule durchführen, erhalten eine Kostenerstattung durch das Land Berlin unter Berücksichtigung der Kostenbeteiligung der Eltern. Bei Beginn oder Ende der ergänzenden Förderung und Betreuung innerhalb eines Monats folgt die Kostenerstattung in entsprechender Weise den Regelungen über die Kostenbeteiligungspflicht der Eltern für diese Zeiträume. Träger der freien

<p>Jugendhilfe, die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung während der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule, während der jahrgangsübergreifenden Schulanfangsphase oder während des gebundenen Ganztagsbetriebs in Kooperation mit einer öffentlichen Schule durchführen, erhalten eine Kostenerstattung durch das Land Berlin. Die Kostenerstattung erfolgt auf der Grundlage von Leistungsverträgen, die zwischen dem Schulträger und dem Träger der freien Jugendhilfe geschlossen werden. Die Kostenerstattung durch das Land Berlin endet mit der Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes im Land Berlin. Für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Brandenburg erfolgt eine Kostenerstattung, wenn der Brandenburger Leistungsverpflichtete die Kostenübernahme erklärt hat.</p>	<p>Jugendhilfe, die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung während der <u>verlässlichen Zeit der offenen Ganztags-schule der Primarstufe</u>, während der jahrgangsübergreifenden Schulanfangsphase oder während des gebundenen Ganztagsbetriebs in Kooperation mit einer öffentlichen Schule durchführen, erhalten eine Kostenerstattung durch das Land Berlin. Die Kostenerstattung erfolgt auf der Grundlage von Leistungsverträgen, die zwischen <u>der Schulaufsichtsbehörde</u> und dem Träger der freien Jugendhilfe geschlossen werden. Die Kostenerstattung durch das Land Berlin endet mit der Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes im Land Berlin. Für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Brandenburg erfolgt eine Kostenerstattung, wenn der Brandenburger Leistungsverpflichtete die Kostenübernahme erklärt hat.</p>
(2)-(7)	<i>unverändert</i>
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>Finanzierung der ergänzenden Förderung und Betreuung und der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung während der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule an Schulen in freier Trägerschaft</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>Finanzierung der ergänzenden Förderung und Betreuung und der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung an Schulen in freier Trägerschaft</p>
<p>§ 11 gilt für Schulen in freier Trägerschaft entsprechend mit der Abweichung, dass die Träger von Schulen in freier Trägerschaft</p> <p>1. die Kostenerstattung für die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung nur für</p>	<p>§ 11 gilt für Schulen in freier Trägerschaft entsprechend mit der Abweichung, dass die Träger von Schulen in freier Trägerschaft</p> <p>1. die Kostenerstattung für die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung nur für</p>

<p>die Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule erhalten; Schulen, die sich noch in der Wartefrist nach § 101 Absatz 4 Satz 1 des Schulgesetzes befinden, erhalten die Kostenerstattung für die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule zudem nur für Schülerinnen und Schüler, die ergänzende Förderung und Betreuung im Anschluss an die Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule in Anspruch nehmen und die nicht lediglich für die Ferien oder an Unterrichtstagen von 6.00 bis 7.30 Uhr oder 8.00 Uhr einen festgestellten Bedarf haben,</p> <p>2. die ergänzende Förderung und Betreuung oder die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung während der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule durch eigenes Personal oder in Kooperation mit einem Träger der freien Jugendhilfe durchführen können</p> <p>und dass die Rahmenvereinbarungen sowie die Leistungsverträge zwischen dem jeweiligen Schulträger und dem Land Berlin abgeschlossen werden.</p>	<p>die <u>verlässliche Zeit der offenen Ganztagschule der Primarstufe</u> erhalten; Schulen, die sich noch in der Wartefrist nach § 101 Absatz 4 Satz 1 des Schulgesetzes befinden, erhalten die Kostenerstattung für die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung in der <u>verlässlichen</u> Zeit zudem nur für Schülerinnen und Schüler, die ergänzende Förderung und Betreuung im Anschluss an die <u>verlässliche</u> Zeit der <u>offenen Ganztagschule</u> in Anspruch nehmen und die nicht lediglich für die Ferien oder an Unterrichtstagen von 6.00 bis 7.30 Uhr oder 8.00 Uhr einen festgestellten Bedarf haben,</p> <p>2. die ergänzende Förderung und Betreuung oder die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung während der <u>verlässlichen Zeit der offenen Ganztagschule der Primarstufe</u> durch eigenes Personal oder in Kooperation mit einem Träger der freien Jugendhilfe durchführen können</p> <p>und dass die Rahmenvereinbarungen sowie die Leistungsverträge zwischen dem jeweiligen Schulträger und dem Land Berlin abgeschlossen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Zentrales IT-Verfahren</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Zentrales IT-Verfahren</p>
<p>(1)</p>	<p style="text-align: center;"><i>unverändert</i></p>
<p>(2) Der Datenaustausch zwischen den Schulträgern, den Trägern der freien Jugendhilfe und den Jugendämtern erfolgt durch ein Internet/Intranet gestütztes zentrales IT-Fachverfahren; bei der ergänzen-</p>	<p>(2) Der Datenaustausch zwischen <u>der Schulaufsichtsbehörde, den Trägern der Schulen in freier Trägerschaft</u>, den Trägern der freien Jugendhilfe und den Jugendämtern erfolgt durch ein Internet/Intranet gestütztes zentrales IT-</p>

<p>den Förderung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern an Schulen in freier Trägerschaft erfolgt der Datenaustausch auch mit der für die Finanzierung zuständigen Stelle bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung.</p>	<p>Fachverfahren; bei der <u>außerunterrichtlichen und</u> ergänzenden Förderung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern an Schulen in freier Trägerschaft erfolgt der Datenaustausch auch mit der für die Finanzierung zuständigen Stelle bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung.</p>
<p>(3)</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(4) Die Betreuungsverträge, einschließlich vertraglicher Änderungen des Betreuungsumfangs, werden von dem Träger der Betreuung registriert. Ist die zuständige Schulbehörde der Leistungserbringer, erfolgt die Registrierung durch das zuständige Jugendamt. Diese Registrierung dient der automatisierten Berechnung der Elternkostenbeteiligung auf der Grundlage des durch das zuständige Jugendamt ermittelten Einkommens gemäß dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz und der Kostenerstattung für die ergänzende Förderung und Betreuung an die Träger der freien Jugendhilfe bzw. für die Schulen in freier Trägerschaft. Die Erziehungsberechtigten werden unverzüglich vom zuständigen Jugendamt über die Registrierung des geschlossenen Vertrages sowie die Höhe der Kostenfestsetzung informiert. Veränderungen der Kostenbeteiligung, des Betreuungsumfangs des Kindes sowie die Änderung von Zuschlägen werden entsprechend dem Träger der ergänzenden Förderung und Betreuung und den Erziehungsberechtigten mitgeteilt. Der von dem Kind besuchten Schule teilt das zuständige Jugendamt</p>	<p>(4) Die Betreuungsverträge, einschließlich vertraglicher Änderungen des Betreuungsumfangs, werden von dem Träger der <u>ergänzenden Förderung und</u> Betreuung registriert. Ist die <u>Schulaufsichtsbehörde</u> der Leistungserbringer, erfolgt die Registrierung durch das zuständige Jugendamt. Diese Registrierung dient der automatisierten Berechnung der Elternkostenbeteiligung auf der Grundlage des durch das zuständige Jugendamt ermittelten Einkommens gemäß dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz und der Kostenerstattung für die ergänzende Förderung und Betreuung an die Träger der freien Jugendhilfe bzw. für die Schulen in freier Trägerschaft. Die Erziehungsberechtigten werden unverzüglich vom zuständigen Jugendamt über die Registrierung des geschlossenen Vertrages sowie die Höhe der Kostenfestsetzung informiert. Veränderungen der Kostenbeteiligung, des Betreuungsumfangs des Kindes sowie die Änderung von Zuschlägen werden entsprechend dem Träger der ergänzenden Förderung und Betreuung und den Erziehungsberechtigten mitgeteilt. Der von dem Kind besuchten Schule teilt das zuständige Jugendamt</p>

Veränderungen im Betreuungsumfang einschließlich der Beendigung des Betreuungsvertrages sowie Änderungen von Zuschlägen mit.	Veränderungen im Betreuungsumfang einschließlich der Beendigung des Betreuungsvertrages sowie Änderungen von Zuschlägen mit.
(5) Ermöglicht das IT-Fachverfahren einzelkindbezogene Finanzierungen im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung oder eine lerngruppenbezogene Finanzierung für Trägerleistungen in der verlässlichen Halbtagsgrundschule , im gebundenen Ganztagsbetrieb oder in der Schulanfangsphase, erfolgt die Finanzierung der Träger, soweit nach § 11 Absatz 1 vorgesehen, unter Verwendung der Funktionalitäten des Fachverfahrens.	(5) Ermöglicht das IT-Fachverfahren einzelkindbezogene Finanzierungen im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung oder eine lerngruppenbezogene Finanzierung für Trägerleistungen in der verlässlichen <u>Zeit der offenen Ganztags-</u> <u>schule</u> , im gebundenen Ganztagsbetrieb oder in der Schulanfangsphase, erfolgt die Finanzierung der Träger, soweit nach § 11 Absatz 1 vorgesehen, unter Verwendung der Funktionalitäten des Fachverfahrens.
(6)	<i>unverändert</i>
§ 15 Formulare, Vordrucke, IT-Verfahren, Datenverarbeitung	§ 15 Formulare, Vordrucke, IT-Verfahren, Datenverarbeitung
(1) Zur Umsetzung dieser Verordnung verwenden die Jugendämter, die Schulträger und die Träger der freien Jugendhilfe die ihnen von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung vorgegebenen Musterformulare und Vordrucke einschließlich der Vorgaben für Ablauf und Umsetzung des zentralen IT-Verfahrens nach § 14.	(1) Zur Umsetzung dieser Verordnung verwenden die Jugendämter, die <u>Träger der Schulen in freier Trägerschaft</u> , die Träger der freien Jugendhilfe <u>und die Schulaufsichtsbehörde</u> die von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung vorgegebenen Musterformulare und Vordrucke einschließlich der Vorgaben für Ablauf und Umsetzung des zentralen IT-Verfahrens nach § 14.
(2) Die nach § 3 erhobenen Daten dürfen von dem zuständigen Jugendamt und vom zuständigen Schulamt nur zu Zwecken der Bedarfsprüfung, der Feststellung der Kostenbeteiligung, des Platznachweises und der Planung einschließlich der Zwecke	(2) Die nach § 3 erhobenen Daten dürfen von dem zuständigen Jugendamt und <u>von der Schulaufsichtsbehörde</u> nur zu Zwecken der Bedarfsprüfung, der Feststellung der Kostenbeteiligung, des Platznachweises und der Planung einschließlich der

<p>nach § 14 verarbeitet werden. Eine Übermittlung der Daten ist zulässig, soweit dies zum Zwecke der Fortführung des Verfahrens bei Umzug an das dann zuständige Jugendamt und Schulamt erforderlich ist. Die im Rahmen des zentralen IT-Verfahrens erfassten Sozialdaten sind sechs Jahre nach letztmaliger Verwendung zu löschen. Das zentrale IT-Verfahren enthält eine personenidentifizierende Komponente, in der die nach Satz 6 abgerufenen Daten gespeichert werden. Ein Zugriff auf die personenidentifizierende Komponente ist technisch ausschließlich über das Fachverfahren möglich. Die in der personenidentifizierenden Komponente enthaltenen personenbezogenen Daten werden im zentralen IT-Verfahren in regelmäßigen Abständen durch Abfrage der in Nummer 13 der Anlage 5 zu § 3 Nummer 2 der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes vom 4. März 1986 (GVBl. S. 476), die zuletzt durch Verordnung vom 30. März 2011 (GVBl. S. 117) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannten Daten beim Einwohnermelderegister aktualisiert.</p>	<p>Zwecke nach § 14 verarbeitet werden. Eine Übermittlung der Daten ist zulässig, soweit dies zum Zwecke der Fortführung des Verfahrens bei Umzug an das dann zuständige Jugendamt erforderlich ist. Die im Rahmen des zentralen IT-Verfahrens erfassten Sozialdaten sind sechs Jahre nach letztmaliger Verwendung zu löschen. Das zentrale IT-Verfahren enthält eine personenidentifizierende Komponente, in der die nach Satz 6 abgerufenen Daten gespeichert werden. Ein Zugriff auf die personenidentifizierende Komponente ist technisch ausschließlich über das Fachverfahren möglich. Die in der personenidentifizierenden Komponente enthaltenen personenbezogenen Daten werden im zentralen IT-Verfahren in regelmäßigen Abständen durch Abfrage der in Nummer 13 der Anlage 5 zu § 3 Nummer 2 der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes vom 4. März 1986 (GVBl. S. 476), die zuletzt durch Verordnung vom 30. März 2011 (GVBl. S. 117) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannten Daten beim Einwohnermelderegister aktualisiert.</p>
<p>(3) Für statistische und Planungszwecke einschließlich statistischer Auswertungen sind die erhobenen Daten zu anonymisieren. Im Fachverfahren ist sicherzustellen, dass nur die für die Gewährleistung der Leistung im konkreten Fall zuständige Stelle Zugriff auf die Sozialdaten erhält. Die übrigen Stellen der bezirklichen Jugendämter und Schulämter erhalten nur</p>	<p>(3) Für statistische und Planungszwecke einschließlich statistischer Auswertungen sind die erhobenen Daten zu anonymisieren. Im Fachverfahren ist sicherzustellen, dass nur die für die Gewährleistung der Leistung im konkreten Fall zuständige Stelle Zugriff auf die Sozialdaten erhält. Die übrigen Stellen der bezirklichen Jugendämter und die Schulaufsichtsbehörde</p>

<p>Zugriff auf einen anonymisierten und aggregierten Datenbestand. Die Anonymisierung wird durch den zentralen Verfahrensverantwortlichen in der zuständigen Senatsverwaltung in einem organisatorisch, personell und räumlich von anderen Organisationseinheiten getrennten Sicherheitsbereich durchgeführt. Die Aufgaben können auf Dritte übertragen werden, wenn diese in entsprechender Weise zum Schutz der Sozialdaten verpflichtet werden.</p>	<p>erhalten nur Zugriff auf einen anonymisierten und aggregierten Datenbestand. Die Anonymisierung wird durch den zentralen Verfahrensverantwortlichen in der zuständigen Senatsverwaltung in einem organisatorisch, personell und räumlich von anderen Organisationseinheiten getrennten Sicherheitsbereich durchgeführt. Die Aufgaben können auf Dritte übertragen werden, wenn diese in entsprechender Weise zum Schutz der Sozialdaten verpflichtet werden.</p>
(4) bis (6)	<i>unverändert</i>
<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben der Träger, Anwendungsbereich und Fachkräftegebot in der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie in der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung an der Ganztagschule der Primarstufe</p>	<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben der Träger, Anwendungsbereich und Fachkräftegebot in der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie in der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung an der Ganztagschule der Primarstufe</p>
<p>(1) Der Träger eines ergänzenden Betreuungsangebots ist verpflichtet, die Förderung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler durch die notwendige Ausstattung mit sozialpädagogischem und zusätzlichem Fachpersonal nach dieser Vorschrift und den §§ 17 bis 22 sicherzustellen. Der Träger ist verpflichtet, eine regelmäßige Fortbildung des Fachpersonals sicherzustellen. Der Träger darf nur Personal, welches die erforderliche fachliche und persönliche Eignung aufweist, in der ergänzenden Förderung und Betreuung der Schule einsetzen. Ungeeignetes Personal hat er durch geeignetes Personal zu ersetzen. Der</p>	<p>(1) Der Träger eines ergänzenden Betreuungsangebots ist verpflichtet, die Förderung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler durch die notwendige Ausstattung mit sozialpädagogischem und zusätzlichem Fachpersonal nach dieser Vorschrift und den §§ 17 bis 22 sicherzustellen. Der Träger ist verpflichtet, eine regelmäßige Fortbildung des Fachpersonals sicherzustellen. Der Träger darf nur Personal, welches die erforderliche fachliche und persönliche Eignung aufweist, in der ergänzenden Förderung und Betreuung der Schule einsetzen. Ungeeignetes Personal hat er durch geeignetes Personal zu ersetzen. Der</p>

<p>Träger ist verpflichtet, sich von den Beschäftigten ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Enthält das Führungszeugnis eine Eintragung, bedarf es einer Bescheinigung der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung über die Eignung der Fachkraft für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Gleiches gilt für die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung während der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule, der jahrgangsübergreifenden Schulanfangsphase und des gebundenen Ganztagsbetriebs.</p>	<p>Träger ist verpflichtet, sich von den Beschäftigten ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Enthält das Führungszeugnis eine Eintragung, bedarf es einer Bescheinigung der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung über die Eignung der Fachkraft für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Gleiches gilt für die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung während der <u>verlässlichen Zeit der offenen Ganztagschule der Primarstufe</u>, der jahrgangsübergreifenden Schulanfangsphase und des gebundenen Ganztagsbetriebs.</p>
(2)-(4)	<i>unverändert</i>
<p>§ 24 Verfahren und Voraussetzungen für die Genehmigung</p>	<p>§ 24 Verfahren und Voraussetzungen für die Genehmigung</p>
(1)-(5)	<i>unverändert</i>
<p>(6) Die Genehmigung für die ergänzende Förderung und Betreuung sowie die Genehmigung für die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter wird erteilt, wenn insbesondere auf Grund der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fachlichen und persönlichen Eignung aller Beschäftigten der Einrichtung, 2. Personalausstattung nach den §§ 16 bis 22, 3. Eignung der Räume, Freiflächen sowie der Grund- und Sachausstattung, sofern die ergänzende Förderung und Betreuung oder die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung in den Räumen des Trägers 	<p>(6) Die Genehmigung für die ergänzende Förderung und Betreuung sowie die Genehmigung für die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter wird erteilt, wenn insbesondere auf Grund der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fachlichen und persönlichen Eignung aller Beschäftigten der Einrichtung, 2. Personalausstattung nach den §§ 16 bis 22, 3. Eignung der Räume, Freiflächen sowie der Grund- und Sachausstattung, sofern die ergänzende Förderung und Betreuung oder die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung in den Räumen des Trägers

<p>der freien Jugendhilfe oder der Schule in freier Trägerschaft durchgeführt wird,</p> <p>4. Vorlage eines Raumnutzungskonzepts, welches nach Absatz 7 genehmigt wurde und in dem insbesondere die mitbenutzten schulischen Räume angemessen berücksichtigt worden sind, soweit sie für die ergänzende Förderung und Betreuung oder die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung geeignet sind,</p> <p>5. Eignung der im Rahmen der Kooperation an der Ganztagsgrundschule verbundenen konzeptionellen und pädagogischen Zielsetzungen</p> <p>eine dem Wohl der jungen Menschen entsprechende Bildung, Erziehung und Betreuung gemäß der Aufgabenstellung der Ganztagschule zu erwarten ist.</p>	<p>der freien Jugendhilfe oder der Schule in freier Trägerschaft durchgeführt wird,</p> <p>4. Vorlage eines Raumnutzungskonzepts, welches nach Absatz 7 genehmigt wurde und in dem insbesondere die mitbenutzten schulischen Räume angemessen berücksichtigt worden sind, soweit sie für die ergänzende Förderung und Betreuung oder die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung geeignet sind,</p> <p>5. Eignung der im Rahmen der Kooperation an der Ganztagsgrundschule verbundenen konzeptionellen und pädagogischen Zielsetzungen</p> <p>eine dem Wohl der jungen Menschen entsprechende Bildung, Erziehung und Betreuung gemäß der <u>Qualitätsstandards für die inklusive Berliner Ganztagschule nach § 19 Absatz 1 Satz 3 des Schulgesetzes zu erwarten ist.</u></p>
(7)-(8)	<i>unverändert</i>
<p>§ 25</p> <p>Mitteilungspflichten</p>	<p>§ 25</p> <p>Mitteilungspflichten</p>
<p>(1) Der die ergänzende Förderung und Betreuung oder die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung an der Ganztagsgrundschule der Primarstufe durchführende Träger der freien Jugendhilfe oder der Schule in freier Trägerschaft hat der Schulaufsichtsbehörde folgende Sachverhalte mitzuteilen:</p>	<p>(1) Der die ergänzende Förderung und Betreuung oder die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung an der Ganztagsgrundschule der Primarstufe durchführende Träger der freien Jugendhilfe oder der Schule in freier Trägerschaft hat der Schulaufsichtsbehörde folgende Sachverhalte mitzuteilen:</p>

<p>1. vor der Betriebsaufnahme und bei einer Betriebsänderung folgende Angaben zum Leitungs- und Fachpersonal</p> <p>a) Name, Geburtsdatum und Geburtsort, b) Angaben zum beruflichen Werdegang, c) Einstellungsdatum, d) Art und zeitlicher Umfang der Tätigkeit, e) Datum des Ausscheidens aus der Einrichtung,</p> <p>2. die Betriebsaufnahme,</p> <p>3. die Änderung des Namens, der Rechtsform oder der Anschrift des Trägers sowie der vertretungsberechtigten Personen,</p> <p>4. bauliche Veränderungen, soweit sie eine Baugenehmigung erfordern; die aktuelle Baugenehmigung ist vorzulegen,</p> <p>5. die Änderung des Raumnutzungskonzepts für die ergänzende Förderung und Betreuung oder die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung,</p> <p>6. jährlich bis zum 15. November eine Bestätigung der von der Schulaufsichtsbehörde genannten Anzahl der am 1. November (Stichtag) belegten Plätze nach Betreuungsumfang gegliedert, den Umfang der lerngruppenbezogenen Leistungen im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule, des gebundenen Ganztagsbetriebes und in der Schulanfangsphase sowie den aktuellen Personalbestand an pädagogischen Fachkräften,</p> <p>7. die bevorstehende Schließung der Einrichtung,</p> <p>8. während des Betriebs einer Einrichtung die Angaben nach Nummer 1 Buchstabe a bis d in Bezug auf neu eingestelltes Leitungs- und Fachpersonal sowie das Datum</p>	<p>1. vor der Betriebsaufnahme und bei einer Betriebsänderung folgende Angaben zum Leitungs- und Fachpersonal</p> <p>a) Name, Geburtsdatum und Geburtsort, b) Angaben zum beruflichen Werdegang, c) Einstellungsdatum, d) Art und zeitlicher Umfang der Tätigkeit, e) Datum des Ausscheidens aus der Einrichtung,</p> <p>2. die Betriebsaufnahme,</p> <p>3. die Änderung des Namens, der Rechtsform oder der Anschrift des Trägers sowie der vertretungsberechtigten Personen,</p> <p>4. bauliche Veränderungen, soweit sie eine Baugenehmigung erfordern; die aktuelle Baugenehmigung ist vorzulegen,</p> <p>5. die Änderung des Raumnutzungskonzepts für die ergänzende Förderung und Betreuung oder die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung,</p> <p>6. jährlich bis zum 15. November eine Bestätigung der von der Schulaufsichtsbehörde genannten Anzahl der am 1. November (Stichtag) belegten Plätze nach Betreuungsumfang gegliedert, den Umfang der lerngruppenbezogenen Leistungen im Rahmen der verlässlichen <u>Zeit der offenen Ganztagschule der Primarstufe</u>, des gebundenen Ganztagsbetriebes und in der Schulanfangsphase sowie den aktuellen Personalbestand an pädagogischen Fachkräften,</p> <p>7. die bevorstehende Schließung der Einrichtung,</p> <p>8. während des Betriebs einer Einrichtung die Angaben nach Nummer 1 Buchstabe a</p>
--	--

des Ausscheidens von Leitungs- und Fachpersonal nach Buchstabe e, jeweils unter Meldung des aktuellen Personalbestandes.	bis d in Bezug auf neu eingestelltes Leitungs- und Fachpersonal sowie das Datum des Ausscheidens von Leitungs- und Fachpersonal nach Buchstabe e, jeweils unter Meldung des aktuellen Personalbestandes.
(2)	<i>unverändert</i>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Schulgesetz

§ 13 Religions- und Weltanschauungsunterricht

(1) Der Religions- und Weltanschauungsunterricht ist Sache der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Als Träger von Religionsunterricht kommen nur solche Vereinigungen in Betracht, die die Gewähr der Rechtstreue und der Dauerhaftigkeit bieten und deren Bestrebungen und Tätigkeiten auf die umfassende Pflege eines religiösen Bekenntnisses ausgerichtet und deren Mitglieder auf dieses Bekenntnis verpflichtet und durch es verbunden sind.

[...]

(3) Die Religionsgemeinschaften übernehmen die Verantwortung dafür, dass der Religionsunterricht gemäß den für den allgemeinen Unterricht geltenden Bestimmungen durchgeführt wird. Sie reichen bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung Rahmenlehrpläne ein, die erkennen lassen müssen, dass der Religionsunterricht den pädagogischen und fachlichen Maßstäben gerecht wird, die an den allgemeinen Unterricht gestellt werden.

[...]

(7) Für Weltanschauungsgemeinschaften gelten Absatz 1 Satz 2 und die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

§ 17 Jahrgangsstufen, Schulstufen und Schularten

[...]

(2) Schularten sind:

1. die Grundschule,
2. als weiterführende allgemein bildende Schulen

- a) die Integrierte Sekundarschule und
- b) das Gymnasium,
- 3. als berufliche Schulen
 - a) die Berufsschule,
 - b) die Berufsfachschule,
 - c) die Fachoberschule,
 - d) die Berufsoberschule,
 - e) das berufliche Gymnasium und
 - f) die Fachschule,
- 4. die Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt,
- 5. die Gemeinschaftsschule als schulstufenübergreifende allgemeinbildende Schule und
- 6. die Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender und beruflicher Abschlüsse.

Grundschulen, Integrierte Sekundarschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt können jeweils organisatorisch und pädagogisch verbunden werden. Ein Verbund berührt nicht die Eigenständigkeit der beteiligten Schulen. Sie können auch zu einer Schule zusammengelegt werden; bei der Zusammenlegung verliert die einzelne Schule ihre Eigenständigkeit.

[...]

§ 29 Berufsschule

[...]

(3) Schülerinnen und Schüler, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, sind berechtigt, im Anschluss an die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht den Bildungsgang „Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung“ zu besuchen, der auf der Grundlage des individuellen Leistungsvermögens der Schülerinnen und Schüler durch Erweiterung der berufsfeldübergreifenden und berufsfeldbezogenen Kompetenzen sowie durch umfangreiche begleitete Praxislernphasen in Betrieben die Voraussetzung für die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit verbessern soll. Die Aufnahme setzt einen Schulabschluss nicht voraus. Der Bildungsgang kann in Kooperation mit den außerschulischen Bildungsträgern durchgeführt werden. Er führt zu keinem Berufsabschluss, kann jedoch den Erwerb von Qualifizierungsbausteinen vorsehen. Der Erwerb schulischer Abschlüsse ist möglich. Der Bildungsgang kann mit Vollzeit- oder Teilzeitunterricht durchgeführt werden, er dauert in beiden Fällen in der Regel ein Schuljahr. Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.

[...]

(5) Schülerinnen und Schüler, die an einem öffentlich geförderten, auf eine berufliche Erstausbildung vorbereitenden Bildungsgang von in der Regel einjähriger Dauer teilnehmen und keinen studienqualifizierenden Schulabschluss (Fachhochschulreife, allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) erworben haben, erhalten Berufsschulunterricht; dieser Unterricht orientiert sich an den Zielen und Inhalten des Bildungsgangs.

§ 31 Fachoberschule

[...]

(3) Die Bildungsgänge der Fachoberschule dauern

1. ein Jahr für Schülerinnen und Schüler, die den mittleren Schulabschluss besitzen und die erfolgreiche Beendigung einer einschlägigen Berufsausbildung oder eine hinreichend einschlägige Berufserfahrung nachweisen oder
2. zwei Jahre für die nach Absatz 2 Satz 1 aufgenommenen Schülerinnen und Schüler.

[...]

§ 33 Doppelt qualifizierende Bildungsgänge

Berufs- und studienbezogene Bildungsgänge der Sekundarstufe II können so miteinander verbunden werden, dass geeignete Schülerinnen und Schüler gleichzeitig oder in unmittelbarem Zusammenhang sowohl einen berufsqualifizierenden Abschluss als auch einen studienqualifizierenden Abschluss (Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife, allgemeine Hochschulreife) erwerben können.

§ 84a Klassenrat

Den Klassen oder Jahrgangsstufen ist innerhalb des Unterrichts mindestens eine Stunde je Schulmonat für die Beratung eigener Angelegenheiten (Klassenrat) zu gewähren. Darüber hinaus kann die Schulkonferenz festlegen, dass die Klassenräte bis zu einmal pro Schulwoche stattfinden. Die Schulleitung oder in der Klasse oder Jahrgangsstufe unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer sollen auf Wunsch des Klassenrates an seiner Sitzung teilnehmen.

§ 101 Finanzierung

[...]

(8) Schülerinnen und Schüler genehmigter Ersatzschulen sowie ihre Erziehungsberechtigten erhalten Zuwendungen nach Maßgabe des Haushalts für die gleichen Zwecke wie die Schülerinnen und Schüler öffentlicher Schulen und deren Erziehungsberechtigte.

[...]

§ 31a Absatz 2 SGB III - Arbeitsförderung -

[...]

(2) Nimmt der junge Mensch nach einer Kontaktaufnahme nach Absatz 1 das Angebot der Agentur für Arbeit nicht in Anspruch, hat die Agentur für Arbeit den nach Landesrecht bestimmten Stellen des Landes, in dem der junge Mensch seinen Wohnsitz hat, die Sozialdaten zu übermitteln, die erforderlich sind, damit das Land dem jungen Menschen weitere Angebote unterbreiten kann. Erforderlich sind folgende Daten:

1. Name,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Wohnanschrift, falls sich diese gegenüber der vom Land übermittelten Anschrift geändert hat.

Eine Datenübermittlung darf nur erfolgen, wenn die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen die Erhebung der Daten erlauben. Die Daten werden nicht an die jeweiligen Stellen der Länder übermittelt, wenn der junge Mensch der Übermittlung widerspricht. Auf sein Widerspruchsrecht ist er hinzuweisen.

[...]

Schuldatenverordnung

§ 28 Übergang in den Beruf

[...]

(2) In der Datenbank gemäß Absatz 1 Satz 2 werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

1. Name,
2. Geburtsdatum,
3. Anschrift,
4. Telefonnummer,
5. E-Mail-Adresse,
6. Zeitpunkt, Beteiligte, Verlauf und Ergebnisse der Beratungsgespräche einschließlich Ziele der zu beratenden Person,
7. Dokumentation einer erteilten Einwilligung in die Offenlegung der Beratungsdokumentation im Rahmen der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, jeweils gesondert gegenüber der zuständigen Agentur für Arbeit, dem zuständigen Jobcenter und dem zuständigen Jugendamt.

[...]

III. Die von den Beteiligten jeweils erstellten Zusammenfassungen der wesentlichen Ansichten nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Lobbyregistergesetzes

Arbeiterwohlfahrt (AWO) Landesverband Berlin e. V.

Schulbezogene Jugendsozialarbeit (§5b):

Vorteile der Angebots- und Methodenvielfalt in der Jugendhilfe sichern und die Durchführung von Jugendsozialarbeit an Schulen durch schuleigenes Personal noch deutlicher als Ausnahme zu formulieren. Auch für diese Zielgruppe die Standards des Landesprogramms "Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen" sicherstellen!

Kitachancenjahr (§55): Ausdrückliche Begrüßung der Maßnahmen zur Erweiterung des Umfangs der vorschulischen Sprachförderung sowie der Einladung zum Kitabesuch ab 3 Jahren. Vor verpflichtenden Zuweisungen unbedingt den Stellenwert von Kita für die betroffenen Familien aufsuchend verdeutlichen (auch mit mehrsprachigen Materialien).

Angebote der ergänzenden Förderung und Betreuung (§§ 9, 19):

Verpflichtungen von Standards zur inklusiven Ganztagschule und zur Schulevaluation erfordern die Bereitstellung entsprechender Ressourcen. Hier braucht es ggf. Anpassungen in den Rahmenvereinbarungen. Mit dem Zuständigkeitswechsel für die ergänzende Förderung und Betreuung zur Schulaufsichtsbehörde verknüpfen wir die Erwartung, dass die bestehenden Verfahren in Verwaltungsaufwand reduzierende Abläufe überführt werden

Schnittstellen zur Jugendhilfe bei der Einführung eines 11. Pflichtschuljahres erfordern Dialog mit der Jugendberufshilfe und bei Ruhen der Schulbesuchspflicht ist ggf. die Einbindung der Jugendämter zu sichern. Wir empfehlen zu beiden Themen einen intensiven Dialog aufzunehmen mit den Gremien der Jugendhilfe. Dabei sollen die Beteiligungsrechte des Landesjugendhilfeausschuss nicht durch zu kurze Fristen wie jetzt über die Weihnachtstage beschnitten werden.

Berufliche Bildung Berlin

Wir unterstützen die Regelung in § 29 (4)

In § 30 (5) 3. Muss die Probezeit auch in mindestens zweijährigen Bildungsgängen nur ein Schulhalbjahr betragen.

In § 41 (3) muss geregelt werden, welche Konsequenzen bei Verstößen gegen die Schulbesuchspflicht in den OSZ folgen.

In § 42 (4) fehlt eine Regelung für Menschen, die mit dem Besuch der Jahrgangsstufe 10 die 11 Jahre absolviert haben.

Es fehlt eine Regelung, dass Allgemeinbildende Abschlüsse (BBR, eBBR und MSA) außer in den speziellen Bildungsgängen der OSZ (z.B. FOS, BOS, Berufl. GO) und mit Abschluss einer Ausbildung nur in den Allgemeinbildenden Schulen erreicht werden können. In den OSZ wird in den Übergangs-Bildungsgängen (z.B. IBA) ein eigener Abschluss erworben, der mindestens dem BBR und eBBR gleichwertig anerkannt werden muss.

Es fehlt eine Regelung zur Stellung der Praktika in der Sek I und deren Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung und die Einbindung von Eltern und Betrieben.

Dachverband der Berliner Kinder- und Schülerläden (DaKS) e.V

Befürwortung der Änderungen zum Kita-Chancenjahr (§ 55) und der Verlagerung der Verantwortung für Abrechnung der Ganztagsbetreuung von Bezirk auf Senatsschulverwaltung (§ 19)

- Befürwortung der systematischen Qualitätsentwicklung der Ganztagsbetreuung, aber Kritik an Streichung des Bezugs auf das Bildungsprogramm für die offene Ganztagsgrundschule und alleiniger Festlegung auf Qualitätsstandards für die inklusive Berliner Ganztagschule - dann auch Konflikt mit "Privatschulfreiheit" (§§ 9, 19 und 95)
- Forderung nach verbessertem Personalschlüssel in Hort/EFöB (Rücknahme der Kürzung aus 2003) und nach Vorrang für selbstorganisierte Betreuung (§ 19)
- mehrere redaktionelle Anmerkungen

Deutscher Philologenverband Berlin-Brandenburg

Der Deutsche Philologenverband Berlin/Brandenburg begrüßt die geplanten Änderungen im Schulgesetz und bei weiteren Rechtsvorschriften.

Besonders hervorheben möchten wir die folgenden Änderungen im Schulgesetz:

§ 12

Die verbindliche Festlegung für eine Notenerteilung in allen Fächern des Lernbereichs befürworten wir ausdrücklich.

§ 56

Die Einführung des Zahlenwertes 14 als Summe der Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch des Endjahreszeugnisses Jg. 5 und des Halbjahreszeugnisses Jg. 6 als Voraussetzung für den Übergang an das Gymnasium begrüßen wir sehr. Auch das Feststellungsverfahren zur Erprobung der Eignung, wenn der Wert 14 nicht erreicht wird, findet unsere volle Zustimmung.

Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Mit Email vom 19.12.2023 ist der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz die Möglichkeit gegeben worden, zum Referentenentwurf "Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiteren Rechtsvorschriften" (Stand 24.11.2023) Stellung zu nehmen. Dafür danken wir sehr, insbesondere auch, weil in Abschnitt A die Stärkung des Religionsunterrichts als eine der zentralen Anliegen der Änderungen hervorgehoben wird.

Freilich müssen wir konstatieren, dass die vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere §13, lediglich die bislang schon geübte Praxis im Gesetzestext festhalten und die Formulierungen in §13, auch in Verbindung mit §12 Entwurfsfassung BSchulG, nicht dem im Koalitionsvertrag politisch formulierten Ziel der Etablierung des Religionsunterrichtes als ordentliches Lehrfach entsprechen.

Die in § 13 vorgeschlagenen Änderungen sind bereits auf dem Wege des in der Ausführungsvorschriften über den Religions- und Weltanschauungsunterricht in Nummer 3 Abs. 3 Festgelegten in das Schulgesetz eingefügt. Der Hinweis, dass die Religionsgemeinschaften einen Anspruch darauf haben, Religionsunterricht anzubieten (siehe Begründung), stellt insofern keine neue gesetzliche Regelung dar. Er ist ungeeignet, die in den Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 des Landes Berlin avisierte Veränderung des Status des Religionsunterrichts hin zu einem ordentlichen Lehrfach einzuleiten; ja, dieses Ziel wird mit dem Gesetzesentwurf nicht aufgenommen. Hierzu wären eine Streichung des § 13 und eine Aufnahme des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach mit Zuweisung zu einem Lernbereich in § 12 notwendig.

Sollte wider Erwarten der bisherige §13 weiter Bestand haben, möge am Ende von Abs. 2 die Formulierung aufgenommen werden:

"Die Religionsgemeinschaften erhalten regelmäßig Kenntnis über die an den öffentlichen Schulen tätigen Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung im Fach Religionslehre."

Begründung: Zur Stärkung des Religionsunterrichts und zur Wahrnehmung der Pflicht des Angebotes von Aus- Fort- und Weiterbildungsangeboten seitens der Anbieter, ist die Kenntnis des grundsätzlich zur Verfügung stehenden Lehrpersonals unabdingbar.

In der Begründung "Zu 7. (§13)" wird das Verfahren der Finanzierung des Religionsunterrichts ausdrücklich hervorgehoben. Ein Zusammenhang mit der im Entwurf vorgelegten Änderung von §13 ist freilich nicht erkennbar; zugleich ist eine auskömmliche und nachhaltige finanzielle Ausstattung des Religionsunterrichts nach derzeitigem Stand dringend angezeigt.

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Berlin

Die GEW BERLIN bewertet einige der Änderungsvorhaben kritisch und fordert eine Überarbeitung, insbesondere in Bezug auf die Umsetzung des Religionsunterrichts, das Aufnahmeverfahren an Gymnasien, die Durchführung von Vergleichsarbeiten, die evidenzbasierte Schulentwicklung, das Ruhen der Schulpflicht, die Gewährung von Nachteilsausgleichen, die Schulgesundheitspflege, die Einführung des 11.Pflichtschuljahrs und die Erbringung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit und der ganztägigen Bildung, Erziehung und Betreuung. Darüber hinaus regt die GEW BERLIN Änderungen bei der ganztägigen Bildung, Erziehung und Betreuung, bei den Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen und den Grundsätzen für die Gremienarbeit an.

Das Angebot von Religionsunterricht sollte vom Bedarf der Schüler*innen und ihrer Familien ausgehen und nicht von dem Anspruch der Religionsgemeinschaften.

Bei der Aufnahmeverfahren an Gymnasien sollte vermieden werden, dass strukturelle Benachteiligungen verstärkt werden. In Bezug auf das Übergangsverfahren von der Grundschule zur weiterführenden Schule, auf die Verpflichtung zu Vergleichsarbeiten und die Ausrichtung an der evidenzbasierten Schulentwicklung warnt die GEW BERLIN vor einer Verengung des Bildungsverständnisses. Der Fokus auf wenige Kompetenzbereiche und auf datenbasierte Vergleichsstudien sind nicht der Weg zu der erforderlichen komplexen, vielfältigen und zukunftsgerichteten Bildung.

Weiterhin sollte die Probezeit am Gymnasium gänzlich entfallen und die aufnehmende Schule für den Lernerfolg der aufgenommenen Schüler*innen verantwortlich sein, um Brüche in der Schulbiographien zu vermeiden.

In Bezug auf das Ruhen der Schulpflicht sind dringend Konkretisierungen erforderlich. Nur wenn pädagogische Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung ausgeschöpft sind, können solch schwerwiegenden Eingriffe in die Rechte eines Kindes vorgenommen werden.

Ein Aufweichen von Nachteilsausgleichen und Änderungen bei der Schulgesundheitspflege sind mit Blick auf eine qualitätsvolle inklusive Bildung nicht hinnehmbar.

Zur Ausgestaltung des 11. Pflichtschuljahrs hat die GEW BERLIN konkrete Umsetzungsvorschläge und fordert zusätzliche personelle Ressourcen sowie die Klärung wichtiger Fragen. Sowohl die schulbezogene Jugendsozialarbeit als auch die "ergänzenden Förderung und Betreuung" sollten vorrangig durch Beschäftigte im öffentlichen Dienst erbracht werden. Grundsätzlich wird für den EFöB eine neue Bezeichnung gefordert, die der Arbeit mehr gerecht wird: "ganztägigen Bildung, Erziehung und Betreuung".

Die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen bedürfen einer Überarbeitung für mehr Handlungssicherheit sowie einer Ausrichtung an kindbezogener, systemischer, multiprofessioneller Zusammenarbeit. Bei den Grundsätzen für die Gremienarbeit bedarf es einer Konkretisierung/ Ausnahme für Klassen- und Fachkonferenzen, für die eine Mindestanzahl an Sitzungen nicht sinnvoll ist.

Grundschulverband e.V., Landesgruppe Berlin, GSV

Kritikpunkte an den Änderungsvorschlägen zum Schulgesetz Berlin:

§ 12 Gesonderte, zusätzliche Fachbewertungen bei fachübergreifenden Lernbereichen lehnt der GSV ab, insbesondere in Form von Zensuren.

§ 13 Einen verpflichtenden Religionsunterricht lehnt der GSV entschieden ab. Die staatliche Schule in Berlin muss ein weltanschaulich neutraler Ort bleiben, den Religionsgemeinschaften nicht zur Einrichtung von Religionsunterricht in ihrem Sinne verpflichten dürfen. Die demokratische inklusive Schule braucht vielmehr einen gemeinsamen interkulturellen Ethik-/Lebenskundeunterricht für alle Schüler*innen.

§ 19 Verbindliche Qualitätsstandards für die Ganztagsdschulen begrüßt der GSV. Ihre Erfüllung braucht entsprechende Rahmenbedingungen. Die derzeitigen schulischen Bedingungen (insbesondere personell und räumlich) reichen dafür bei weitem nicht aus.

§ 27 und § 56 Der GSV begrüßt die Abschaffung des Probejahres in den Gymnasien. Er lehnt aber jede "Eignungs"-Auslese von Schüler*innen auf der Basis des Zensuredurchschnitts (Zahlenwert max. 14/Durchschnittszensur max. 2,2) entschieden ab. Der Druck auf die Grundschulen wird dadurch erhöht, entspanntes Lernen der Kinder verhindert. Auch

"Eignungs"-Prüfungen" oder Probeunterricht lehnt der GSV ab. Ebenso Probezeitregelungen in Jahrgang 5 grundständiger Gymnasien. Auch die Gymnasien sind zu verpflichten, alle ihre Schüler*innen durch zusätzliche Förderung bei Bedarf zu Lernerfolgen zu führen.

§ 55 (a) Der GSV lehnt die Änderung ab, dass bei Einschulung an eine andere Grundschule (statt Einschulungsbereich) nur noch der Geschwister-Bonus gelten soll. Das Weiterlernen mit vertrauten Kindern der vorschulischen Lerngruppen (Kita) muss als Begründung für eine gemeinsame Einschulung an einer anderen Grundschule erhalten bleiben.

§ 58 (6) Die vorgesehene Neuregelung betr., Schulaufsichtsbehörde zu Vergleichsarbeiten/Schulleistungstests lehnt der GSV ab. Über die Durchführung von Vergleichsarbeiten sollen weiterhin allein die Gesamtkonferenzen entscheiden. Der GSV kritisiert undifferenzierte Vergleichsarbeiten angesichts der großen Heterogenität der Schulklassen und bezirklichen Schulen, da sie auf diesem Hintergrund keine nutzbaren Daten liefern können.

§ 58 (8) Unterstützungsmaßnahmen zum Nachteilsausgleich für Schüler*innen mit Beeinträchtigungen MÜSSEN weiterhin zugelassen werden.

Humanistischer Verband Deutschlands Berlin-Brandenburg

Der uns vorliegende Referentenentwurf zur Veränderung des Berliner Schulgesetzes (Stand 18.12.2023) ist von besonderer Relevanz für die Durchführung von Religions- und Weltanschauungsunterricht. Der Paragraph 13 stellt dafür die gesetzliche Grundlage dar. Änderungen dieses Paragraphen haben unmittelbare Auswirkungen auf die Rahmenbedingungen und die Umsetzung auch des Humanistischen Lebenskundeunterrichtes.

§ 13 des Schulgesetzes sichert die Freiwilligkeit der Teilnahme am wertebildenden Unterricht. Diese Freiwilligkeit ist notwendige Voraussetzung für die Umsetzung der Fächergruppe an Berliner Schulen. Der Humanistische Verband Deutschlands steht voll und ganz hinter der Freiwilligkeit im Berliner Modell und begrüßt ausdrücklich, dass diese ungetastet bleibt.

Insofern im zur Anhörung vorgelegten Referentenentwurf des Schulgesetzes im § 13 die Pflicht zur Umsetzung des Religions- und Weltanschauungsunterrichts nach Wünschen der Anbieter allein bei den Schulen liegt, die Freiwilligkeit der Teilnahme jedoch weiterhin in der Entscheidung den Eltern bzw. Schüler*innen verbleibt, ist aus Sicht des Humanistischen Verbandes gegen die besagte Änderung des Paragraphen 13 nicht einzuwenden.

Paritätischer Wohlfahrtsverband, LV Berlin e.V.

1. Grundsätzliche Kritik hat der Paritätische am häufigen Gebrauch von Verordnungsermächtigungen im vorliegenden Gesetzesentwurf, was eine Bewertung vorgenommener Änderungen erschwert und teilweise verhindert

2. Kritik an der Ausgestaltung der Ganztagschule an den Punkten Wegfallender Bezug zum Berliner Bildungsprogramm für die offene Ganztagsgrundschule und an der Änderung des Leitungsbegriffes für den Ganztag mit der Folge des Bedeutungsverlustes

2. Die Paritätischen Rückmeldungen zielen im wesentlichen auf die Förderung der Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten jedes einzelnen jungen Menschen an allen Berliner Schulen, dies im Grundverständnis einer erforderlichen engen Kooperation von Jugendhilfe und Schule und einer gemeinsam zu tragenden Verantwortung für gelingende Bildungs- und Erziehungsprozesse

3. Vor diesem Hintergrund
 - Forderungen nach der Gleichbehandlung von Schulen in freier Trägerschaft, gerade mit Blick auf Schulsozialarbeit
 - die Betonung auf die Kooperationsnotwendigkeiten von Schulen mit der öffentlichen und freien Jugendhilfe
 - mit Blick auf die Verpflichtung zum 11. Schulbesuchsjahr die Sorge, dass jungen Menschen individuelle Hilfen in ausreichendem Maße brauchen, da wo schulische Angebote nicht ausreichen

4. Der Paritätische verweist an unterschiedlichen Stellen auf die Rechte von Kindern und Eltern und deren Einbindung in schulische Verfahren

5. Bedenken inwieweit die vorgeschlagenen Regelungen in § 55 verfassungskonform sind

Verband Deutscher Privatschulen Landesverband Berlin-Brandenburg

Der VDP Berlin-Brandenburg begrüßt grundsätzlich das Vorhaben des Berliner Senats, das Schulgesetz zu novellieren. Der vorgelegte Referentenentwurf ist dazu ein erster Schritt, den in einem weiteren Schritt geplanten Änderungen explizit für Schulen in freier Trägerschaft sehen wir erwartungsvoll entgegen.

In dem vorgelegten Referentenentwurf nehmen wir vorab positiv zur Kenntnis die sich widerspiegelnden Anstrengungen, Kinder und Jugendliche mit Sprachförderbedarf besser zu unterstützen und befürworten grundsätzlich die in § 29 vorgenommene Verlängerungsoption des Bildungsganges Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung um ein weiteres Jahr für Schülerinnen und Schüler, deren Erstsprache eine andere als Deutsch ist, sowie die Ausdehnung des in § 55 Schulgesetz verankerten verpflichtenden Sprachförderangebots im Kitabereich.

Die in § 58 eröffnete Möglichkeit einer elektronischen Zweitschrift eines Zeugnisses heißen wir in Anbetracht einer fortschreitenden Digitalisierung gut.

Wir begrüßen außerdem ausdrücklich die in § 64 Absatz 3 Schulgesetz vorgenommene Ausweitung der Datenübermittlung an Ersatzschulen, mit der die Hoffnung auf mehr Rechtssicherheit und Rechtsklarheit verbunden ist.

Darüber hinaus erlauben wir uns einzelne Anmerkungen zu §§ 5b), 41 ff, 101 und 108 des Schulgesetzentwurfs.

Weitere Ausführungen entnehmen Sie bitte der beigefügten PDF-Datei „20240110_Stellungnahme_VDP_BB_Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes u. weiterer Rechtsvorschriften_SenBJF“.

Verband Sonderpädagogik Land Berlin

zu § 12 Unterrichtsfächer und Lernbereiche

Der VDS geht davon aus, dass die dargestellten Regelungen zur Benotung der Lernbereiche ausschließlich in der Oberschule gelten sollen. [...] In den Naturwissenschaften sollte es [...] bei der Möglichkeit belassen werden, ausschließlich den Lernbereich auszuweisen. Dies könnte, in Anlehnung zur Möglichkeit des Aussetzens einer Benotung insgesamt, auch nur bis Jahrgangsstufe 8 / ggf. auch 9 im 1. Halbjahr, gelten. [...] Sollte die Regelung auch für Grundschulen angewendet werden, lehnt der VDS dies strikt ab.

zu § 27 Nr.11 Nähere Ausgestaltung der Sekundarstufe I

Der VDS begrüßt ausdrücklich den Wegfall einer Probezeit an den Gymnasien. Dieser Wegfall muss für die Aufnahme in JG7 ebenso gelten, wie bei der Aufnahme an ein grundständiges Gymnasium. [...] Aus Sicht des VDS findet sich allerdings die Probezeitregelung versteckt in §56 Abs. 5 wieder. Wenn Eltern einen Schulwechsel wünschen, können Sie dies jederzeit angehen und sich bei der Suche nach einem freien Schulplatz an anderen Schulen

und in anderen Schulformen unterstützten lassen. Der in Absatz 5 aufgenommene Passus „...kann auf Wunsch an eine ISS oder Gemeinschaftsschule wechseln.“ hat daher keinerlei rechtliche Relevanz und ist aus Sicht des VDS zu streichen. [...]

zu § 39 Nr. 3 Sonderpädagogische Förderung

Zunächst ist festzustellen, dass es für den VDS nicht nachvollziehbar ist, dass scheinbar kein Regelungsbedarf mehr bezüglich des sonderpädagogischen Förderbedarfs für den Übergang von der Kita in die Grundschule besteht. Hier Bedarf es auf der Grundlage der unterschiedlichen Begrifflichkeiten und Gesetzeslagen einer justiziablen Formulierung, die sicherstellt, dass beim Übergang eine Kontinuität, Qualität und Verlässlichkeit der Förderung der betroffenen Kinder stattfindet. Mit der einfachen Streichung dieser Nr. ist der VDS nicht einverstanden.

Sollten Kinder, die ihren sonderpädagogischen Förderstatus verlieren und an einem Förderzentrum beschult werden, dort ihr Anrecht auf einen Schulplatz verlieren, muss gewährleistet werden, dass eine Begleitung beim Übergang in die Regelschule sichergestellt wird. [...]

zu §43 Beginn und Dauer der Schulpflicht in Sekundarstufe I und II

Grundsätzlich wird die Einführung eines elften Pflichtschuljahres begrüßt, da hiermit einige Regelungen einhergehen, die dazu beitragen, dass eine Haltequalität für Schüler*innen entsteht, die große Schwierigkeiten haben, einen Anschluss an die Sekundarstufe I zu finden. Es darf allerdings aus Sicht des VDS nicht passieren, dass Schüler*innen aufgrund dieser Tatsache noch länger in der Sekundarstufe I verweilen MÜSSEN. Wenn eine Klassenkonferenz beschließt, dass Schüler*innen die Klasse 10 nicht noch einmal wiederholen dürfen, liegt das an dem ja fehlenden Leistungs- und Bildungswillen. [...]

zu § 58 Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse

Aus sonderpädagogischer und inklusiver Sicht ist es nicht zielführend die Anzahl von zentral vorgegebenen, einheitlichen, verpflichtenden Tests zu erhöhen. Um abzusichern, dass Schulen regelmäßig mit den Leistungsdaten ihrer Schüler*innen förderlich umgehen, reicht eine schulinterne Lösung für diesen Bedarf (Lernausgangslage jährlich / Festlegung von Maßnahmen / ggf. Förderplanerstellung etc.) aus. [...] Zentrale Leistungstests werden im Vergleich zu einem schulisch abgestimmten Konzeptes nicht erfolgreich sein. Daher ist der VDS dagegen, die Befugnis laut Abs. 6 zu erteilen. Der Hintergrund der Änderung des Abs. 8 ist nicht transparent. Welche Fälle sind hier der Anlass, zu einer KANN-Bestimmung überzugehen. In einem inklusiven System und auch aus sonderpädagogischer Sicht ist es nicht nachzuvollziehen, dass ein Nachteilsausgleich kein Recht darstellt. Es sollte ggf. eine speziell angepasste Regelung für Fälle geben, bei denen ein solches Recht kritisch zu betrachten wäre.

zu § 56 Abs.3 Übergang in die Sekundarstufe I

Die hier dargestellten Regelungen zur Erstellung der Förderprognose auf der Basis der Noten für Mathe, Deutsch, Englisch lehnt der VDS strikt ab: Abwertung anderer Fächer und Wissenschaften, Grundsatz der Entfaltung der Persönlichkeit in allen Fächern unbeachtet, Druck auf Eltern, Schüler*innen und auch Lehrkräfte unnötig erhöht, Schüler*innen mit zielgleichen Förderbedarfen werden Verlierer*innen dieser Regelung sein. Die Kernfächer stehen nicht einfach für sich. [...] Die Durchlässigkeit, Chancengerechtigkeit und damit Bildungsgerechtigkeit wird weiter geschwächt, die Spaltung der Gesellschaft weiter vorangetrieben. Bisher gibt es bereits eine Gewichtung der Hauptfächer in der Förderprognose. Die Naturwissenschaften gehören ebenfalls zu den leistungsdifferenzierten Fächern der Oberschule und haben deshalb ebenfalls bisher ein größeres Gewicht. Die Förderprognose ist außerdem eine Würdigung der gesamten Grundschulzeit und kann daher nicht auf die Kernfächer reduziert werden. [...] Zusätzlich könnte ein einheitliches Eignungsverfahren alles noch verschärfen [...].

VOB e.V.

Gesamteinschätzung

Zunächst gibt der Verband eine zusammenfassende Einschätzung zu den im Gesetzentwurf benannten Vorhaben ab. Anschließend erfolgt eine detaillierte Rückmeldung zu den einzelnen Änderungen. Zu den zahlreichen redaktionellen Änderungen werden keine Einschätzungen abgegeben. Bei weiteren nicht kommentierten Änderungen wird auf eine Rückmeldung verzichtet, da Sie entweder die Arbeit der Schulleitungen der Gymnasien nicht betreffen oder der Verband keinen Kommentar zu der Änderung abgegeben möchte.

Abschaffung des Probejahrs:

Die VOB bevorzugt eine Beibehaltung des Probejahres. Die im Entwurf genannten Eignungskriterien, wie Sie auch in Brandenburg und anderen Bundesländern gelten, werden grundsätzlich begrüßt. Wichtig für die VOB ist die Vergleichbarkeit der Noten der Grundschulen. Dafür hält die VOB die standardisierenden Arbeiten an den Grundschulen für unerlässlich. Die VOB sieht auch den Vorteil, dass die beratenden Lehrkräften in den Grundschulen bei den Begründungen für Ihr Urteil entlastet werden.

In keinem Fall sollte eine zusätzlichen Beratung an den Oberschulen im Aufnahmezeitraum stattfinden.

Einführung 11. Pflichtschuljahr:

Grundsätzlich ist das Ziel einer Kontrolle der Anschlussfähigkeit der Schülerinnen und Schüler zu begrüßen. Durch den vorliegenden Entwurf ist ein erheblicher Bürokratischer Aufwand

zu befürchten, der insbesondere bei den Schulaufsichten und Schulen zu einer deutlichen Steigerung des Arbeitsaufwandes führt. Setzt man hier die Priorität der Arbeit der Schulaufsichten, dann müssen diese dringend von/bei anderen Aufgaben entlastet werden. Die VOB sieht hier z.B. das Abschaffen der Schulverträge bei Schulen, die nicht Bonusschulen sind, als eine Entlastungsmöglichkeit. Des Weiteren könnte man die Arbeitsanweisungen und Regelungen bei den Stellenbesetzungsverfahren überprüfen, inwieweit rechtssicher der Arbeits- und Zeitaufwand reduziert werden können.

Klarstellung zum Angebot des Religionsunterrichts:

Die vorliegende Fassung wird von der VOB abgelehnt. Die Schulen werden bei der aktuellen Schulplatznot und den überbelegten Schulgebäuden vor erhebliche Probleme in Bezug auf die räumliche Situation gestellt. Es können mehrere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften Ihr Recht einfordern. Ohne eine Klarstellung, in Bezug auf Mindestteilnehmerzahlen, Umgang mit Raumknappheit und wer diesen Unterricht anbieten darf, sind erhebliche Konflikte an den Schulen und Gerichtsverfahren vorprogrammiert. Die vorliegende Fassung führt im Zweifelsfall zu Einschränkungen beim regulären Unterrichtsangebot (z.B. größere Kurse, kein Teilungsunterricht, usw.). Das kann bei den Ergebnissen in den Schulleistungstest nicht erwünscht sein.

Berliner Landesinstitut:

In der Einführung eines Berliner Landesinstituts sieht die VOB ein großes Potential für eine spürbare Qualitätsentwicklung und Synergieeffekte bei der Verzahnung der drei Ausbildungsphasen. Eine weitere Kommentierung ist ohne die Kenntnisse von Details nicht möglich.

Anhang: Detaillierte Rückmeldung

IHK Berlin

Die IHK Berlin hat keine Zusammenfassung der wesentlichen Ansichten nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Lobbyregistergesetzes eingereicht.